Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande

Jüngerer Linie.

Achter Band.

1849—1852.

Nr. 98—120.

Gera,
Druck der Hofbuchdruckerei.

Ewiger Bund

Repertorium

zu dem

achten Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande J. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1849.	1849.			
7. Novbr.	2. August	Ministerialverordnung, die Ausdehnung des für das Fürstenthum Gera bisher ausschließlich bestandenen Steuerkreditreglements auf den ganzen Umfang des Fürstenthums Reuß J. L. betreffend	98.	1—7.
—	3. „	Desgl., die Interpretation des §. 9 des Branntweinsteuergesetzes betreffend	—	7.
—	13. Septbr.	Desgl., die Herausgabe von Zeitschriften betr. .	—	8.
—	14. „	Desgl., die äußere Form und Kennzeichen der F. R. Kassenscheine betreffend	—	8—11.
—	25. „	Desgl., die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben betreffend	—	11—21.
—	13. Oktbr.	Gesetz, die Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen betreffend	—	21—27.
—	27. „	Ministerialverordnung, die Verausgabung der Kassenscheine betreffend	—	27. u. 28.
21. „	18. Novbr.	Desgl., die Ausübung der Jagd betreffend . .	99.	29—31.
28. „	25. „	Gesetz, das Rekrutirungswesen betreffend . .	100.	33—41.
5. Dezbr.	3. Dezbr.	Höchste Verordnung, die Wahlen zum Volkshause beim Reichstage zu Erfurt betreffend . .	101.	43—51.
14. „	30. Novbr.	Staatsgrundgesetz nebst Wahlgesetz . . .	102.	53—83.
1850.	1850.			
6. Februar	29. Januar	Höchste Verordnung, die Organisation eines verantwortlichen Ministeriums betreffend . .	103.	~~69.~~ 85
—	14. „	Ministerialverordnung, die Abnahme des Erbhuldigungseides betreffend	—	~~71.~~ 87
—	12. „	Erläuterungsverordnung, die Ausübung der Jagd betreffend	—	~~71.~~ 87

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1850.	1850.			
6. Februar	23. Januar	Ministerialverordnung, die Funktionen der Landschul-Inspektoren betreffend	103.	~~72.~~ 88
27. =	13. Februar	Gemeindeordnung	104.	~~73–118.~~ 89–134
27. =	15. Januar	Höchste Verordnung, die Vertheilung der Parochial-Kriegs- und Einquartierunglasten betreffend .	105.	~~121–125.~~ 137–141
27. März	20. März	Gesetz, die Grundsteuerregulirung betreffend und Ausführungsverordnung dazu . . .	106.	~~127–135.~~ 143–151
24. August	20. Dezbr. 1849.	Ministerialverordnung, die Ausführung einiger im Staatsgrundgesetze enthaltener Bestimmungen betreffend	107.	~~137.~~ 153
24. August	15. Juni 1850.	Erläuterungsverordnung zu §. 67 der Gemeindeordnung	—	~~138.~~ 154
24. August	23. August	Ministerialverordnung, die Einsetzung der Generalkatasterkommission nebst: Instruktion für dieselbe, Geschäftsordnung derselben, Instruktion für die Spezialkommissionen und		
1851.		Instruktion zu Aufstellung der Flurbücher ꝛc. ꝛc. .	108.	~~139–160.~~ 155–176
19. Februar	26. =	Bekanntmachung, die hinsichtlich der Außerkurssetzung des Papiergeldes getroffene Vereinbarung betreffend	109.	~~161.~~ 177
—	31. =	Die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend	—	~~162.~~ 178
—	23. Septbr.	Nachtragsverordnung, die Ausübung der Jagd betreffend	—	~~163.~~ 179
—	26. =	Bekanntmachung, die Errichtung einer Zollübergangsstelle zu Bebra, ingleichen die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Uebergangsstellen zu Berka a. d. W., Gerstungen, Harleshausen und Nichelsdorf sowie des Steueramts zu Eisenach betreffend	—	~~164.~~ 180
—	2. Oktbr.	Desgl., die Errichtung einer Zollübergangsstelle zu Gräfenthal	—	~~165.~~ 181
—	27. Novbr.	Desgl., die Aufhebung des Nebenzollamtes zu Ludwigsburg	—	—
—	1851. 4. Januar	Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Steuerämter zu Weimar und Arnstadt betreffend	—	—
—	11. =	Desgl., die Umwandelung des Nebenzollamtes I. zu Jffezheim in ein Nebenzollamt II. betr. .	—	~~166.~~ 182
—	31. =	Desgl., die Befugnißerweiterung des Nebensteueramtes zu Fritzlar betreffend	—	—
—	14. Febr.	Desgl., die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten betreffend	—	~~167–170.~~ 183–186

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1851.	1851.			
9. April	29. März.	Verordnung, die Abhaltung von Flurzügen und die Bestellung von Feldgeschworenen betr .	110.	171–174. 187–190
—	22. Febr.	Bekanntmachung, die Erweiterung der amtlichen Befugnisse des F. Steueramtes hier betr .	—	175. 191
—	22. „	Desgl., die Abfertigungsbefugnisse der Steuerrezeptur zu Berka a./W. betreffend . . .	—	—
—	26. „	Desgl., den Anschluß von Kurhessen, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck an den Paßkartenverband betreffend	—	176. 192
—	28. März.	Desgl., den Anschluß von Nassau zu demselben Verband	—	—
—	28. „	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamtes zu Pyrmont betr. . . .	—	—
19. „	14. April.	Bekanntmachung, den mit dem Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht neuabgeschlossenen Postvertrag betreffend	111.	177–198. 193–216
6. August	28. Mai.	Verordnung, eine Modifikation des §. 3 der Spezialverordnung vom 28. Novbr. 1824, wegen Einbringens der öffentlichen Abgaben im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf betreffend . .	112.	199. 217
—	12. Juni.	Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungssachen betreffend	—	200. 218
—	13. „	Desgl., einzelne Bestimmungen des Vereinszolltarifs betreffend	—	—
—	2. Aug.	Desgl., wegen Abänderung des Vereinszolltarifs überhaupt	—	201–207. 219–225
17. Dezbr.	25. Juni.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarenkontrole in Wurzbach betreffend	113.	209. 227
—	17. Juli.	Desgl., die Abfertigungsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Bebra betreffend	—	—
—	1. Aug.	Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkartenverband betreffend	—	210. 228
—	16. Septbr.	Desgl., die Anwendung des §. 7 der Instruktion zu Aufstellung 2c. der Heberegister für die Beiträge zu den Gemeindelasten betreffend .	—	—
—	17. „	Verordnung, eine Modifikation §. 30 des Gesetzes über die Kollateralerbschaftsabgaben betr. .	—	—
—	27. „	Desgl., den Gebrauch von Lehmschindeldächern betreffend	—	211. 229
—	9. Oktbr.	Nachtragsbestimmung zu der Verordnung vom 29. März 1851, die Abhaltung von Flurzügen betreffend	—	212. 230
—	15. „	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Steueramts zu Gelnhausen betreffend . .	—	213. 231
—	18. „	Verordnung, die Rekrutirung in der Pflege Saalburg betreffend	—	—

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1851. 17. Dezbr.	1851. 6. Novbr.	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Zollämter zu Bärenstein und Jöhstadt betreffend	113.	~~214.~~ 232
—	28. "	Verordnung, die für exportirten Branntwein zu gewährende Steuerrückvergütung betreffend .	—	—
—	—	Bekanntmachung, die Verlegung der Steuerhebestelle zu Dorheim nach Nauheim betr. . .	—	~~215.~~ 233
—	5. Dezbr.	Verordnung, die Abnahme von Eiden in den zum Geschäftsbereich der Gemeindevorstände auf dem Lande gehörigen Verwaltungsangelegenheiten betreffend	—	— 233-234
—	10. "	Ministerialbekanntmachung, den Vertrag zwischen der hiesigen Staatsregierung und mehreren andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15 Juli 1851 betreffend . .	114.	~~217.~~ – ~~223.~~ 235-241
1852. 14. Januar	13. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Großh. S. Malzaufschlagsamts zu Ostheim betreffend	115.	~~235.~~ 243
—	17. "	Bekanntmachung, den Beitritt von Braunschweig zur Heimathskonvention betreffend . .	—	~~238.~~ 246
—	19. "	Desgl., die Abfertigungsbefugnisse der Großh. Hessischen Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach betreffend . . .	—	—
—	22. "	Desgl., die Frankirung der Briefe durch Marken betreffend	—	~~235.~~ 243-246
—	26. "	Verordnung, die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend	—	~~239.~~ 247
—	27. "	Bekanntmachung, die Spedition von Zeitschriften durch die Post betreffend	—	~~240.~~ 248-252
—	1852. 8. Januar	Ministerialbekanntmachung, die für Einschätzung des steuerbaren Grundbesitzes ermittelten Klassifikationen betreffend	—	244—262. 252-270
17. März	10. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Steuerstelle zu Bockenheim betreffend . .	116.	~~263.~~ 271
—	16. "	Desgl., den Beitritt von Baden zum Paßkartenverband	—	—
—	21. "	Bekanntmachung, die Binnenkontrole in Frankfurt a./M., im Kurfürstenthum Hessen und dem Königreiche Preußen betr.	—	~~264.~~ 272-276
—	25. "	Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinderäthe betreffend	—	~~268.~~ 276
—	31. "	Desgl., die zeitweise Aufhebung der Binnenkontrole im Herzogth. Braunschweig betreffend .	—	~~266.~~ 274
—	4. Februar	Desgl., die Binnenkontrole im Königreiche Sachsen, Kurfürstenthum Hessen, und Königreiche Preußen betreffend	—	—

Ewiger Bund

Datum der Ausgabe.	Datum des Gesetzes.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1852.	1852.			
17. März	14. Februar	Desgl., die Binnenkontrole im Königreiche Würtemberg und in den Königl. Preuß. Kreisen Ziegenrück und Schleusingen betreffend . .	116.	~~267.~~ 275
—	27. „	Bekanntmachung, eine Modifikation §i. 6 des Regulativs über das Lagern ausländischer Weine betreffend	—	~~268.~~ 276
—	28. „	Bekanntmachung, die Aufhebung des Spezialmandats für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf vom 28. Januar 1811 betreffend . .	—	~~269.~~ 277
—	3. März	Weitere Bekanntmachung in Betreff der Binnenkontrole für den Bereich der freien Stadt Frankfurt	—	~~268.~~ 276
—	10. „	Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schiffahrtsvertrage	—	~~269—271.~~ 277-279
—	12. „	Bekanntmachung, die Aufhebung der Binnenkontrole im Großh. Hessen betreffend. . .	117.	~~274.~~ 282
5. Mai	18. „	Erläuterungsverordnung zu der Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schiffahrtsvertrage	—	~~274.~~ 282
—	7. April	Bekanntmachung, die Binnenkontrole im Herzogthum Nassau betreffend	—	~~275.~~ 283
—	—	Desgl., die Ausdehnung der Heimathskonvention auf das Königreich Hannover und die freie Hansestadt Bremen	—	~~276.~~ 284
—	14. April	Strafgesetzbuch	118.	~~277—372.~~ 285-380
—	—	Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten . .	119.	~~373—383.~~ 381-391
—	—	Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetze	120.	~~385—410.~~ 393-418
—	—	Höchste Verordnung, die Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend	—	~~411.~~ 419

Ewiger Bund

1

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 98.

No. 240. Ministerial-Verordnung vom 2. August 1849, die Ausdehnung des für das Fürstenthum Gera bestehenden Steuerkreditreglements auf den ganzen Umfang des Fürstenthums Reuß j. L. betr. (Publicirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 32.)

Zu Herstellung wünschenswerther Gleichmäßigkeit in der Befolgung derjenigen Grundsätze, welche bei Verwilligung von Steuerkredit für die Empfänger zollpflichtiger Waaren oder die Inhaber größerer Branntweinbrennereien zu beobachten sind, wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten das für das Fürstenthum Gera bestehende desfallsige Regulativ, wie dasselbe in No. 19. des Amts- und Nachrichtsblattes v. J. 1835 abgedruckt ist, in Nachstehendem mit der Bestimmung veröffentlicht, daß dieses Regulativ mit dem Tage der erfolgten Publikation gegenwärtiger Verordnung für den ganzen Umfang der Fürstlich Reußischen Lande j. L. in Kraft tritt; und haben sich deßhalb die einzelnen Zoll- und Steuerbehörden nach demselben von jetzt ab allenthalben zu richten.

Gera, am 2. August 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

§. 1.

Das Recht, eine Gestundung der nach dem Zollgesetze und nach dem Gesetze, die Branntweinfabrikation betreffend, zu entrichtenden Abgaben zu verwilligen, stehet blos Fürstlicher Regierung zu. Die einzelnen betreffenden Steuerämter haben daher jedes deshalb bei ihnen angebrachte Gesuch mittelst gutachtlichen Berichts an die bezeichnete Behörde vorzulegen.

§. 2.

Nur Kaufleuten, Fabrikunternehmern und Handelskonzessionisten, welche kaufmännische

Ewiger Bund

Bücher führen, und deren Geschäfte von solchem Umfange sind, daß sie alljährlich wenigstens 1500 Thlr. an Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs- oder an Ausgleichungsabgaben entrichten, kann in Ermangelung Bedenkens auf ihr Ansuchen Kredit für jene Gefälle ertheilt werden.

§. 3.

Den Inhabern von Brennereien, welche im Laufe eines Jahres wenigstens 600 Thlr. an Branntweinsteuer entrichten, und welche während des Kreditgenusses fortwährend ein Lager von mindestens 50 Eimern selbstfabrizirten Branntweins nicht unter 50 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles vorräthig haben, kann ebenfalls Kredit ertheilt werden.

§. 4.

Jedes Kreditkonto wird mit dem ersten Oktober des einen Jahres eröffnet, und mit dem letzten September des folgenden Jahres geschlossen. Die Kreditfrist für die einzelnen Posten ist in der Regel eine halbjährige, von dem Monate an gerechnet, wo sie gefällig und in das Kreditregister eingetragen worden ist. Ueber den mit dem letzten September eines jeden Jahres zu formirenden Abschluß eines jeden Kreditkonto hinaus kann eine Gestundung nicht verwilliget, es muß vielmehr der durch diesen Abschluß sich herausstellende Saldo baar abgeführt werden, wenn darunter auch einzelne Posten begriffen sein sollten, bei welchen die gewöhnliche Kreditfrist von sechs Monaten nicht herauskommt.

§. 5.

Spediteurs und Kommissionärs, welche kein eignes Waarenlager am Orte besitzen, können, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, höchstens einen Kredit von drei Monaten erhalten.

§. 6.

Wer es einmal versäumet, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit Ablauf der bestimmten Kreditfrist abzuführen, der hat auf fernere Kreditbewilligungen keinen Anspruch. Ueberhaupt verstehet sich die Kreditbewilligung nur unter der Bedingung der pünktlichsten Erfüllung der, in dem gegenwärtigen Regulative enthaltenen, oder sonst in jedem einzelnen Falle wegen der Art und Höhe der Sicherheit festgestellten Bestimungen, und kann sofort zurückgenommen werden, wenn eine derselben nicht erfüllt wird.

§. 7.

Der hiernach zu verwilligende Kredit wird nur bei Abgabebeträgen zugestanden, welche sich mindestens auf 5 Thaler in einer Post belaufen.

§. 8.

Die gegen Verwilligung eines solchen Kredits zu bestellende Sicherheit kann geleistet werden:

Ewiger Bund

a) durch Grundstücke an Feldern, Wiesen, Gärten, Holzungen oder Häusern; durch Letztere jedoch nur dann, wenn sie gegen Feuergefahr in einer Anstalt versichert sind, gegen welche Fürstlicher Regierung kein Bedenken beigeht;

b) durch Bürgschaft, insofern der Bürge mit liegenden Gründen angesessen und Hypothek zu bestellen oder sichere Dokumente mit eventueller Cession einzusetzen, im Stande ist;

c) durch Verpfändung und eventuelle Cession von Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Staatsschuldscheinen, durch Herzogl. Sachsen-Altenburgische Landesbankscheine und durch andere Staatspapiere, gegen deren Annahme Fürstlicher Regierung kein Bedenken beigeht;

d) durch Wechsel, die von sichern Handlungshäusern akzeptirt sind.

Ausnahmsweise, mit specieller Bewilligung Fürstlicher Regierung, kann die Sicherheit auch bestellt werden,

e) durch Verpfändung von Waaren — bei der Branntweinsteuer durch Branntwein, wobei jedoch amtlicher Verschluß in einer öffentlichen Niederlage oder der amtliche Mitverschluß in einem abgesonderten Lokale des Kreditempfängers eintritt, und wobei dieser Letztere sich jederzeit und allenthalben den von der Steuerbehörde anzuordnenden Kontrole-Maßregeln zu fügen hat.

§. 9.

Der Werth der zur Sicherheit angebotenen Grundstücke wird in der Regel nach dem letzten Kaufpreise beurtheilt. Ausnahmsweise kann für den Werth von Häusern diejenige Summe, für welche dieselben in einer soliden Assekuranzanstalt versichert sind, als Norm angenommen werden.

Es bedarf bei der Bestellung von Sicherheit durch Grundstücke der Angelobung und Ausfertigung förmlichen Konsenses nicht; es genüget vielmehr, wenn der Besitzer derselben der Landessteuerkasse ein Unterpfand an seinen Immobilien durch eine schriftliche Urkunde oder zu Protokoll auf den Betrag der zu kreditirenden Summe zugestehet, die Behörde die Hypothek in den Grundbüchern vormerket und eine Abschrift des Protokolls, sowie der erfolgten Annotation dem Steueramte zustellt.

An Gebühren darf für diese Verhandlung mehr nicht, als 12 ggr. oder 15 sgr. gefordert werden.

Eine solchergestalt zugestandene und annotirte Hypothek genießet dieselben Rechte, als wenn förmlicher Konsens ertheilt worden wäre. Es finden auf die kreditirte Summe und die vorgemerkte Hypothek alle Bestimmungen der Verordnung vom 17. September 1834 Anwendung.

Wenn die Sicherheit durch Verpfändung eines gegen Feuersgefahr versicherten Hauses bestellt wird, so ist die Police bei dem betreffenden Steueramte niederzulegen und der Haus-

Ewiger Bund

eigenthümer hat sich zugleich verbindlich zu machen, daß er die Versicherung beim Ablaufe der Frist, auf welche sie gestellt ist, unverzüglich erneuert, und die Prolongationsurkunde ebenfalls an das Steueramt abgeben, außerdem aber sich gefallen lassen wolle, daß sein Kreditkonto sofort abgeschlossen und dessen Betrag durch die in Antrag zu stellende Subhastation seines Hauses beigetrieben werde, wobei er auf die vorgängige Erhebung einer Klage, auf Ertheilung eines Bescheids und die Anberaumung eines besonderen Liquidikonstitutions- und Exekutionstermins zu verzichten hat.

Gegen die auf diese Weise gewährte Sicherheit durch Grundstücke kann eine Summe an Zollabgaben oder Branntweinsteuer kreditirt werden, welche der Hälfte des letzten Kaufpreises und bezüglich des Versicherungswerthes gleich kommt.

§. 10.

Der Werth von den zur Sicherheit eingesetzten Staatspapieren ist jederzeit von Fürstlicher Regierung zu ermessen, welche bei solchen, die einem steigenden und fallenden Kourse unterliegen, auf diesen Rücksicht zu nehmen hat. Sie sind, insoweit sie nicht auf den Inhaber lauten, der Landessteuerkasse durch besondere Urkunde eventuell zu cediren.

Wird die Sicherheit durch Wechsel geleistet, so müssen diese auf das Steueramt und auf Sicht lauten, auf einen der nachgesuchten Kreditsumme gleich kommenden Betrag gestellt und von einem soliden inländischen Handelshause akzeptirt sein.

Ist der Wechsel von einem ausländischen Handelshause akzeptirt, so ist der Akzept gerichtlich zu beglaubigen, und hängt es übrigens von der Beurtheilung Fürstlicher Regierung ab, in wiefern der Aussteller oder Akzeptant des Wechsels für sicher angenommen werden soll.

§. 11.

Wenn Waaren ausnahmsweise zu Sicherheit angenommen (§. 8. c.) und unter amtlichen Verschluß gebracht werden, so wird deren Werth nach ihrem jedesmaligen Verkaufspreise durch ein Uebereinkommen mit der Steuerbehörde, welche bei dessen Ermittelung da nöthig einen Sachverständigen zuzuziehen, und vor dem Abschluß die Genehmigung Fürstlicher Regierung einzuziehen hat, festgestellt.

Wird von dergleichen verpfändeten Waarenbeständen ein Theil aus dem Verschlusse gebracht, so mindert sich um deren Verkaufspreis die Kreditsumme; es ist aber auch vor deren Verabfolgung Richtigkeit wegen der bis dahin gestundeten Abgaben, soweit deren Betrag die neue Kreditsumme überschreitet, zu treffen.

§. 12.

Auf den hiernach festzustellenden Werth der Staatspapiere, Wechsel- und Waarenvorräthe kann ein Gefällebetrag kreditirt werden, welcher dem gedachten Werthe in der Summe gleich kommt.

Ewiger Bund

§. 13.

Es bleibt Fürstlicher Regierung vorbehalten, in besonderen Fällen, deren nähere Umstände ihr auseinander zu setzen sind, auch ohne völlige Sicherheit im Sinne der bisherigen Bestimmungen einen außerordentlichen Kredit zu bewilligen.

Die Dauer desselben ist zwar von ihr nach den Verhältnissen zu bestimmen; er kann jedoch nie über das Kreditjahr hinaus ertheilt werden und bleibt auch innerhalb dieses Zeitraums immer widerruflich.

§. 14.

Wenn auf die Branntweinsteuer ein Kredit gegen unterpfändliche Einsetzung von Branntwein nachgesucht wird, (§. 8. e.) so tritt dieser erst dann in Gültigkeit, wenn der verpfändete Vorrath in einem besonderen Keller oder sonst tauglichen Raume, welche der Kreditsuchende anzuweisen hat, ohne Vermischung mit anderen Vorräthen aufgelagert, dem Steuerbeamten des Bezirks vorgezeiget, von diesem der Alkoholstärke nach für richtig befunden und nach erfolgter Bezeichnung der Fässer unter sicheren Mitverschluß gesetzt worden ist.

Auch muß sich der Brennerei-Inhaber hinsichtlich des verpfändeten Branntweins den weiter anzuordnenden Kontrolemaaßregeln, namentlich einer jeweiligen Revision des Lagers unterwerfen, der revidirende Beamte aber hat stets darauf zu sehen, daß der Vorrath mit versteuertem Branntwein gehörig nachgefüllt werde.

Uebrigens wird da, wo die Sicherheit für die kreditirte Steuer mit Branntwein in der vorbemerkten Maaße bestellt worden ist, insofern die unter Mitverschluß der Steuerbehörde gelegte Menge wenigstens 50 Eimer beträgt, der sonst als allgemeine Bedingung der Kreditbewilligung (§. 3.) erforderliche Lagerbestand von 50 Eimern nicht besonders in Anspruch genommen.

§. 15.

Es ist nicht nothwendig, daß der Kredit der Branntweinsteuer gleich beim Anfang des Kreditjahres, oder daß gleich der Kredit von einer bestimmten Höhe auf das Kreditjahr im Voraus nachgesucht und Sicherheit dafür bestellt werde.

Es stehet vielmehr dem Brennereiinhaber für die Dauer der sechs Wintermonate frei, sich zu erklären, wie viel er auf die für jeden Monat schuldige Steuer gestundet zu sehen wünscht; er hat aber dann die zu stellende Sicherheit wegen des hiernach für jeden Monat zusätzlich bewilligten Kredits längstens bis zum Ablaufe desselben Monats verhältnißmäßig zu verstärken.

§. 16.

Wenn Ausnahmsweise ohne vollständige Sicherheitsleistung Kredit wegen der Branntweinsteuer ertheilt worden ist, (§. 13.) so hat der Brennereiinhaber wenigstens eine der Kreditsumme von drei Thaler drei Groschen Preuß. Cour. für den Eimer — dieser zu 60 Preußischen Quart gerechnet — entsprechende Eimerzahl Branntwein von wenigstens 50

Ewiger Bund

Prozent Alkoholstärke nach Tralles, jedoch niemals unter 50 Eimern zu halten, und es kann von der Steuerbehörde von Zeit zu Zeit durch Revision des Lagers Ueberzeugung genommen werden, daß dieser Bestand wirklich vorhanden sei. Für das Fehlende ist der Steuerbetrag binnen 4 Wochen zu erlegen.

§. 17.

Wenn Steuerkredit überhaupt, namentlich rücksichtlich der Eingangs- oder Ausgleichungsabgaben ertheilt ist, so sind die Waaren, von welchen dergleichen Abgaben zu entrichten sind, ganz nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich baar erlegt worden wären.

Die Waare tritt, als völlig versteuert, in den freien Verkehr, nur mit dem Unterschiede, daß über den Steuerbetrag nicht quittirt wird.

Der Kreditnehmer hat dagegen der Steuerbehörde neben der Deklaration zur Versteuerung über diejenigen Waaren, für welche die Gefälle kreditirt werden sollen, ein schriftliches Anerkenntniß darüber:

daß ihm die Waarenpost, der Kollizahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt worden sei,

zu übergeben, welche die Steuerbehörde als Beleg des Kreditregisters aufzubewahren hat.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Werden Abschlagszahlungen geleistet, so erhält der Zahlende so viele, unter dem Datum der Einzahlung quittirte Anerkenntnisse zurück, als die Einzahlung beträget.

Läßt sich die Einzahlung dadurch nicht gerade ausgleichen, so wird der Ueberschuß auf einem der zurückbleibenden Anerkenntnisse als Abschlagszahlung von der Steuerbehörde notirt, und der Einzahler muß diese Vormerkung mit unterzeichnen. Mit Ablauf der Kreditperioden müssen alle weiteren Anerkenntnisse ausgelöset werden.

§. 18.

Wenn der mit dem letzten September jedes Jahres zu formirende Abschluß jedes Kreditregisters (§. 4.) erfolgt ist, so muß der darnach sich ergebende Betrag der gestundeten Steuer baar erleget werden, wobei, so viel die Branntweinsteuer betrifft, der etwa noch vorhandene Lagerbestand nicht berücksichtiget werden kann.

Bleibt die Zahlung zurück, so wird das bestellte Unterpfand sofort realisirt.

Es wird daher, wenn Grundstücke zum Unterpfande eingesetzt sind, deren Subhastation bei dem Richter der gelegenen Sache eingeleitet, ohne daß es einer vorgängigen Klage, Ertheilung eines Bescheids oder der Anberaumung eines Liquidikonstitutions- und Executionstermins bedarf.

Sind Staatspapiere zur Sicherheit niedergeleget und eventuell abgetreten, so tritt die Cession unbedingt in Kraft, und der Verkauf der Papiere erfolget ohne Verzug, wobei der

Ewiger Bund

Kredit-Empfänger für die etwaige Kursdifferenz verantwortlich bleibt; eingesetzte Wechsel werden eingezogen, und wenn die Sicherheit durch Waaren oder durch Branntwein bestellt ist, so werden diese ohne alle prozessualische Formen und Weitläufigkeiten von der Steuerbehörde mittelst Versteigerung versilbert.

Wird dadurch der volle Betrag der kreditirten Steuer nicht erlangt, so ist das Fehlende aus dem übrigen Vermögen des Kredit-Empfängers einzuziehen, wobei das Steuerärar dieselben Vorzüge genießt, welche durch die Verordnung vom 17. September 1834 rücksichtlich der Zollgefälle und der Branntweinsteuer vorgeschrieben sind.

An dem Verkaufe der unterpfändlich eingesetzten Waaren oder Branntweinbestände kann die Steuerbehörde nicht gehindert, und es kann namentlich bei ausbrechenden Konkursen deren Auslieferung zur Masse von den Gerichtsbehörden in keinem Falle eher verlangt werden, als bis die Gefälle nach dem Tarif, der am Tage der Kreditirung giltig war, berichtiget sind.

§. 19.

Wenn Ausnahmsweise ohne Bestellung vollständiger Sicherheit (§. 13.) ein Steuerkredit ertheilt worden ist, so ist der Kredit-Empfänger nicht blos verbunden, sein Waarenlager zu jeder Zeit revidiren zu lassen, sondern er räumt auch durch das Faktum der Kreditannahme dem Steuerärar für den Umfang seines ganzen Waarenlagers die Rechte eines Faustpfandgläubigers und namentlich die Befugniß ein, sich nach Befinden durch Beschlagnahme von so viel Waaren und resp. Branntweinvorräthen, als zu Deckung des kreditirten Steuerbetrages nöthig ist, sicher zu stellen, und es haftet die in Beschlag genommene Waare dem Staate unbedingt für die schuldigen Gefälle.

Es findet auch in diesem Falle Alles dasjenige Anwendung, was im vorstehenden Paragraphen wegen Nichtausantwortung solcher Waaren zur Konkursmasse, wegen deren Versilberung und wegen bevorzugter Deckung des Fehlbetrags aus dem übrigen Vermögen des Kredit-Empfängers verordnet ist.

Nr. 241. Ministerial-Verordnung vom 3. August 1849, die Interpretation des §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. August 1833 betr. (Publ. im A.- und B.-Bl. Nr. 32.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 9. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins vom 15. Dezbr. 1833 (Bd. II. pag. 93. der Gesetzsammlung für die Fürstl. Reußischen Lande j. L.) entstanden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anzeige bei der Steuerbehörde, zu welcher nach der angezogenen Gesetzesstelle Besitzer von Destillirgeräthen verpflichtet sind, wenn sie solche Geräthe aus den Händen geben, nicht blos auf die Fälle zu beschränken ist, wo Besitzer vollständiger Destillirgeräthe, aus Blase, Hahn und Kühler bestehend, solche ganz oder theilweise an dritte

Ewiger Bund

Personen überlassen, sondern daß diese steuerliche Anmeldung nach dem Sinne der gedachten Gesetzesstelle auch in Ansehung der blos zu wirthschaftlichen Zwecken bestimmten, jedoch auch zur Branntweindestillation verwendbaren Apparate beim Uebergang derselben in andere Hand zu erfolgen hat. Gera, am 3. August 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 242. Ministerialverordnung vom 13. September 1849, die Herausgabe von Zeitschriften betr. (Publ. im A.- u. B.-Bl. Nr. 38.)

Zu Herstellung der nöthigen Gleichmäßigkeit wird hiermit die für das Fürstenthum Gera bestehende Verordnung (Amts- und Nachrichtsblatt vom Jahrgang 1848 Nr. 15.), nach welcher die Herausgeber von Zeitschriften, Zeitungen oder anderer Blätter verpflichtet sind, bei der ersten Ausgabe oder Versendung der einzelnen Nummern jedes Mal ein Exemplar an die Staatsregierung abzuliefern,

im Interesse zweckmäßiger und nothwendiger Preßpolizei auch auf die sämmtlichen übrigen Theile der Fürstlich Reußischen Lande j. L. hiermit ausgedehnt und dabei bemerkt, daß diese Ablieferung der einzelnen Exemplare durch Einsendung an unsere Kanzlei zu erfolgen hat.

Gleichzeitig wird die für die sämmtlichen Landestheile gleichmäßig bestehende Vorschrift, daß von der beabsichtigten Herausgabe einer neuen Zeitschrift vorgängige Anzeige mit Angabe des verantwortlichen Redakteurs bei uns zu machen ist, von Neuem in Erinnerung gebracht. Gera, am 13. September 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 243. Ministerialbekanntmachung vom 15. September 1849, die äußere Form und die Kennzeichen der demnächst auszugebenden Kassenbillets betr. (Publ. im A.- u. B.-Bl. Nr. 38.)

Da ein Theil der in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1849 angefertigten Kassenanweisungen mit Zustimmung des Landtags demnächst verausgabt werden soll: so werden die äußere Form und die Kennzeichen dieser Kassenscheine in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die Kassenanweisungen sind auf ein rosafarbiges Hanfpapier gedruckt und lauten je auf einen Thaler *Cour.*

§. 2.

Die 300,000 Stück Kassenanweisungen sind in 15 Serien vertheilt. Die Serien sind auf den Scheinen mit großen römischen Buchstaben in der Reihenfolge des Alphabeths (A. bis P. einschließlich) bezeichnet.

§. 3.

Die Abdrücke der Hauptplatten der Vorderseite (A.) und der Rückseite (B.) sind nachstehend eingerückt:

Ewiger Bund

A.

B.

Ewiger Bund

§. 4. I. Vorderseite.

1) In die linke obere Ecke des Innern kommt nach dem Worte „*Serie*“ das Zeichen der *Serie* (A. bis P.)

2) Auf die in der rechten obern Ecke des Innern befindliche „neun“-fach linirte Stelle wird die Nummer des Scheins und in der rechten untern Ecke des Innern unter die Worte:

„Buchhalter und Kassirer“

der Name des Buchhalters von diesem mit schwarzer Dinte geschrieben.

Der Name des Buchhalters wird bei der wirklichen Verausgabung der Kassenanweisungen noch besonders bekannt gemacht werden.

3) Die Anfangsbuchstaben der drei in der Mitte befindlichen Worte:

Ein Thaler Courant

enthalten diese drei Worte in kleiner Schrift von der Farbe des Papiers und des Unterdrucks (siehe n. 4.), und zwar das *E.* des ersten Worts, das Wort: *Ein*, das *T.* des zweiten Worts, das Wort: *Thaler*, und das *C.* des dritten Worts, das Wort: *Courant*.

4) Der Unterdruck der Vorderseite, welcher in dem unter *A.* vorstehenden Abdrucke fehlt, ist fleischfarben und deckt den größern Theil der Fläche.

Die freien (von dem Unterdruck nicht bedeckten) Stellen, welche in der Rosafarbe des Papiers erscheinen, bilden

a) Arabesken; ferner

b) links vom Wappen den Reußischen, nach dem Wappen zu schreitenden Löwen und rechts von solchem den Reußischen, ebenfalls dahin gerichteten Kranich;

c) oben links bei „*Serie*“ anfangend, in der Mitte in die Einfassung sich verlierend und rechts in die linirte Stelle der Nummer auslaufend, bogenförmig die Worte:

Ein Thaler

in stehender römischer Schrift in Versalien;

d) in der Mitte in derselben Schrift und in Versalien das Wort:

Courant,

und von solchem rechts und links eine liegende römische I.; endlich

e) unten in gleicher Schrift und in Versalien die Worte:

Ein Thaler

ebenfalls bogenförmig, jedoch verkehrt.

Ewiger Bund

§. 5. II. Rückseite.

Diese enthält noch einen, im Abdruck unter *B.* ebenfalls fehlenden, bräunlichen gemusterten Wellenlinien-Unterdruck, in dessen vier Ecken kaum bemerkbar die Buchstaben: *F. R. C. A.* in englischer Schrift erscheinen und zwar:

oben links: *F.*
oben rechts: *R.*
unten rechts: *C.*
unten links: *A.*

Wir benachrichtigen das Publikum hiervon allenthalben mit der Aufforderung, von dieser Beschreibung genaue Kenntniß zu nehmen und sich dadurch in den Stand zu setzen, beim Verkehr die hierländischen Kassenscheine genau und sicher zu erkennen.

Gera, am 14. September 1849.

Fürstlich Reuß Plauisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schlick.

№ 244. Ministerial-Verordnung vom 25. September 1849, die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben betr. (Publ. im A.- u. B.-Bl. Nr. 40.)

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst für die Fürstlichen Lande dem von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover wegen einer engern Vereinigung zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands, sowie zur Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenheiten unterm 26. Mai d. Js. abgeschlossenen Vertrage förmlich beigetreten sind; so werden auf höchsten Befehl die nachstehenden

Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben

mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß das Bundesschiedsgericht von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen autorisirt ist, in deren Gemäßheit zu verfahren.

Ewiger Bund

Zugleich werden auch die Behörden des Landes hierdurch angewiesen, den etwa erfolgenden Requisitionen des Bundesschiedsgerichts, namentlich bei Zeugenvernehmungen und Editionsgesuchen Folge zu geben.

Gera, am 25. September 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.
Semmel.

Bestimmungen
für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6. der Uebereinkunft der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26. Mai d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundesschiedsgerichts, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, auf den Vorschlag dieses Gerichts hierdurch Folgendes festgesetzt:

Tit. I.

Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtssachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Prozeß-Praxis bei einem Kollegial-Gerichte befugten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Kanzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

Ewiger Bund

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2. nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Verklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist, vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1. abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift, eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein. (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, sowie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten, mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses, Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution Statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2. gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

Ewiger Bund

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind; die Frist zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1. abgefaßt sein müssen, ist vom Gerichte nach Maßgabe des §. 5. zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editions-Suchers, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editions-Punktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

Ewiger Bund

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozeß-Schriften befugt sind (§§. 1., 5. und 11.)

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14. befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitige, von dem Nichterschienen angeführte, mit Beweismitteln nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt, sowie alle von dem Nichterschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführte Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellte thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch

Ewiger Bund

einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehen Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatsachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichtes, entweder vor versammeltem Kollegium, oder durch einen Kommissar, oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokoll-Führung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches insonderheit enthalten muß:

1) den Gang der Statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, sowie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Kollegiums.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, sowie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht, jedoch müssen die unter 2 erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmäch-

Ewiger Bund

eigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von einer der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23.) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien Statt der Publikation nach Vorschrift des §. 26. zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7, ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2, No. 1., 4., und 5., Tit. 16., Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung für die Königlich Preußischen Staaten bezeichneten Fällen:

a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;

b) eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen und.

c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Exekution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

Ewiger Bund

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königlich Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeß-Gesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel- und keinerlei Art von Gerichts-Gebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31.)

2) In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4., litt. a, No. 5. und litt. b der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1. bis 32. vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modifikationen:

1) bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Akten zu verordnen;
2) in den Fällen des §. 4., litt b der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem kontradiktorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen;
3) schriftliche Replik und Duplik, sowie mündliche Verhandlung vor versammeltem Kollegium finden nur in solchen Fällen Statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4. litt. a No. 6. der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.), wird nach den Grundsätzen des Anklage-Prozesses verfahren. — Es kommen hierbei die in den §§. 1. bis 32. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10. kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Kollegium Statt finden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung

Ewiger Bund

der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25. abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet ebensowenig als Eidesantrag Statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Kognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, kollegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Kollegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1. nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, sowie solche, die nur in Benachrichtigungen und Kommunikationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Kollegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den

Ewiger Bund

Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Tit. II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundesschiedsgerichts.

§ 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten und, wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theiles das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Exekution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falles zugleich bei jener Exekution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§ 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Exekutions-Instanz annoch zulässigen Einreden müssen bei dem Bundesschiedsgerichte angebracht und sofort liquid gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abge-

Ewiger Bund

kürzt werden. Vom Ermessen des Bundesschiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Exekution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Exekution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundesschiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß, nach deren unbenutztem Ablaufe, der Exekution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollstreckung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Exekution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

No. 245. Gesetz vom 13. Oktober 1849, die Abgabe von Kollateral-Erbschaftsfällen betr. (Publ. im A.- u. B.-Bl. Nr. 42.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtig versammelten konstituirenden Landtage eine Abgabe von Kollateral-Erbschaftsfällen in dem gesammten Umfange des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie einzuführen, beschlossen und verordnen in dieser Hinsicht Folgendes:

§. 1.

Der Kollateral-Erbschafts-Abgabe unterliegen alle in dem Fürstenthume Reuß j. L. zum Anfalle kommende Erbschaften und Vermächtnisse eines Verstorbenen, welche auf Seitenverwandte oder auf Fremde übergehen ohne Unterschied, ob sie in Lehn oder in Allodium bestehen.

Unter Seitenverwandten sind alle diejenigen Verwandten zu verstehen, welche nicht in auf- oder absteigender Linie leiblich verwandt oder bis zum Tode des Erblassers ehelich mit demselben verbunden gewesen sind.

Ewiger Bund

§. 2.

Die Abgabe soll in Vier Prozent von dem Betrage der Erbschaft oder des Vermächtnisses bestehen und zu Kirchen- und Schulzwecken im Lande verwendet werden.

Von Erbschaften, welche auf Geschwister oder Geschwisterkinder des Erblassers übergehen, sollen nur zwei Prozent erhoben werden.

§. 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beerbung auf dem Grunde gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger, widerruflicher Verfügung beruht und ob das Vermächtniß als Legat, Fideikommiß oder Schenkung auf den Todesfall oder endlich durch unwiderrufliche vertragsmäßige Zuwendung auf den Todesfall hinterlassen worden ist.

Auch von erblosen Verlassenschaften ist die Abgabe zu entrichten.

§. 4.

Befreit von dieser Abgabe bleiben:

1) inländische Kirchen und milde Stiftungen in Ansehung der ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse mit Einschluß der zu frommen und gemeinnützigen Zwecken oder Behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen.
2) Erbschaften und Vermächtnisse, die unter funfzig Thalern betragen.

§. 5.

Die unter Ziffer 1. des vorigen §. geordnete Befreiung findet volle Anwendung auch auf diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Pensionen der bezeichneten Art, welche ihrer Bestimmung gemäß aus dem Fürstenthume Reuß j. L. in solche Staaten zu entrichten sind oder von Angehörigen solcher Staaten bezogen werden, mit welchen über die gegenseitige Abgabenfreiheit solcher Zuwendungen Uebereinkünfte bestehen.

§. 6.

Im Auslande gelegene Immobilien kommen bei Entrichtung der Abgabe nie in Anschlag. Dagegen unterliegt derselben der ganze übrige Nachlaß, ohne Unterschied, wo sich derselbe befindet, mit Ausschluß jedoch des Inventariums ausländischer Grundbesitzungen.

§. 7.

Hat der Erblasser im Auslande gewohnt, in dem Fürstenthume Reuß j. L. aber Immobilien hinterlassen, so sind diese mit dem dazu gehörigen Inventar der Abgabe unterworfen.

§. 8.

Hat aber ein Erblasser neben seinem Wohnsitze im Auslande auch in dem Fürstenthume Reuß j. L. einen solchen gehabt, so unterliegen auch die übrigen Gegenstände des Nachlasses mit Ausnahme ausländischer Immobilien (§. 6.) der Abgabe, jedoch unter den in den §§. 9. und 10. enthaltenen Einschränkungen.

Ewiger Bund

§. 9.

Dafern am Wohnsitze des Erblassers im Auslande gleichfalls eine Abgabe von dem Nachlasse erhoben wird, so sollen diejenigen beweglichen Vermögensgegenstände, welche sich zur Zeit des Ablebens in dem fremden Staate befinden, ingleichen die in letzterem ausstehenden Forderungen von der diesseitigen Abgabe in soweit befreit bleiben, als dieselben dort verrechtet werden, dergestalt, daß nur dann, wenn die jenseitige Abgabe weniger als vier bezüglich zwei Procent beträgt, der Unterschied diesseits erhoben wird.

§. 10.

Von solchen Mobilien und Forderungen, welche zur Zeit des Ablebens in einem dritten Staate, wo der Erblasser keinen Wohnsitz gehabt hat, sich befinden oder ausstehen, soll die Abgabe in dem Falle des §. 8. in gleicher Maaße, jedoch mindestens zur Hälfte — zwei Prozent bezüglich ein Prozent — erhoben werden.

§. 11.

Sollten irgendwo Angehörige des Fürstenthums Reuß j. L., welche in einem fremden Staate erben, dort höheren Abgaben unterliegen, als die eigenen Staatsangehörigen, so sollen dann die Angehörigen eines solchen Staates, wenn sie in hiesigen Landen erben, in gleicher Maaße höher besteuert werden, als die hiesigen Staatsangehörigen.

§. 12.

Bei Bestimmung des zu verrechtenden Betrags werden

1) die von dem Abgabepflichtigen zu vertretenden Nachlaßschulden und Begräbnißkosten,
2) der ganze auf die Uebernahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu machende Aufwand abgezogen, und es soll nur von dem sich alsdann ergebenden Ueberschusse die Abgabe entrichtet werden.

Bei dieser Veranschlagung der zu verrechtenden Summe finden die Grundsätze Anwendung, welche im gemeinen Rechte für Berechnung des Nachlaßbestandes im Verhältnisse zwischen Erben und Vermächtnißnehmern, zum Behufe des dem Ersteren in gewissem Falle zustehenden Abzugs (sg. Falcidische Quart) gelten.

Hinsichtlich der Vermächtnisse, mit denen ein Erbe oder Vermächtnißnehmer beschwert ist, treten die Bestimmungen in den §§. 14—17. ein.

§. 13.

Ist ein Theil des Nachlasses der Verrechtung in dem Fürstenthume Reuß j. L. ganz oder theilweise entzogen (§§. 6—10.) so sind auch die im vorigen §. erwähnten Abzüge verhältnißmäßig zu vertheilen, soweit sie sich nicht auf den einen oder den andern Bestandtheil des Nachlasses ausschließlich beziehen.

Ewiger Bund

§. 14.

Vermächtnisse, welche selbst der Abgabe unterliegen (§§. 1—3) kommen bei Berechnung des von dem Haupterben zu verrechtenden Betrags nicht in Abzug.

Vielmehr hat solche der Haupterbe alsbald mit zu verrechten, wogegen ihm der Vermächtnißnehmer den Betrag der für ihn bezahlten Abgabe ohne Zinsen beim Empfang des Vermächtnisses durch Aufrechnung der Erstattung zu vergüten hat.

Dabei gilt als Regel:

1) Besteht das Vermächtniß in wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, z. B. in jährlichen Renten, so tritt bei jeder einzelnen derselben die Vergütung von Vier Prozent ihres Betrages oder Werthes ein, dafern die Betheiligten nicht über eine Aversionalsumme sich vereinigen.

2) Bei Nießbrauchs-Vermächtnissen ist die Abgabe entweder gleich von der dem Nießbrauch unterworfenen Substanz abzuziehen, oder der Betrag der Abgabe von dem Usufruktuar auf die Dauer des Nießbrauchs mit Vier Prozent jährlich dem Belasteten zu verzinsen.

§. 15.

Ist hingegen der Vermächtnißnehmer von der Abgabe befreit (§. 4.), so ist der Betrag des Vermächtnisses von der durch den Haupterben zu verrechtenden Summe in Abzug zu bringen, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) Soll ein solches Vermächtniß nach dem Willen des Erblassers nicht alsbald nach seinem Tode von dem Onerirten abgewährt werden, sondern letzterem der Genuß davon auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbleiben, oder hängt die Existenz eines Vermächtnisses überhaupt von dem Eintritte eines ungewissen künftigen Ereignisses ab, oder ist doch der Betrag desselben von einer ungewissen Voraussetzung abhängig; so ist der Betrag des Vermächtnisses von dem zu verrechtenden Nachlasse vorerst nicht abzuziehen.

Tritt aber die Entrichtung des Vermächtnisses wirklich ein, so ist alsdann die von dem Betrage desselben gezahlte Abgabe, ohne Zinsen von der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse dem Onerirten zu restituiren.

2) Bei lebenslänglichen oder sonst der Dauer nach unbestimmten Nießbrauchs- oder Renten-Vermächtnissen bleibt die Verrechtung der dem Nießbrauche unterliegenden Substanz oder des entsprechenden Kapitals bis zur Beendigung des Nießbrauchs oder der Rente ausgesetzt.

§. 16.

Ist endlich der mit dem Vermächtnisse Belastete von der Abgabe befreit, der Vermächtnißnehmer aber derselben unterworfen, so wird die Abgabe bei der wirklichen Entrichtung des Vermächtnisses bezahlt, bei welcher der Onerirte oder dessen Erben den Betrag der Abgabe von jeder einzelnen Leistung oder Zahlung unter eigener Verantwortung zurückzubehalten haben.

Ewiger Bund

Bei Nießbrauchsvermächtnissen ist die Abgabe in diesem Falle alljährlich von dem Betrage der Jahresnutzung durch den Usufruktuar zu entrichten.

§. 17.

Im Uebrigen finden bei Veranschlagung des Werthes eines Vermächtnisses die Grundsätze über Berechnung der Falcidischen Quart (§. 12.) auch hier Anwendung.

Bei Veranschlagung von Nutzungen sind diese als ein jährlich vierprozentiger Abwurf vom Werthe des Gegenstandes zu berechnen, dafern nicht ein höherer oder geringerer Reinertrag oder Benutzungswerth mit Gewißheit nachzuweisen ist.

§. 18.

Diese Abgabe von Erbschaften oder Vermächtnissen ist, so weit in den vorausgehenden Paragraphen keine späteren Zahlungstermine bestimmt sind, längstens zwei Monate nach dem Tode des Erblassers zu entrichten und von diesem Zeitpunkte oder von dem etwaigen spätern Zahlungstermine an mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

§. 19.

Ist die Verpflichtung zur Abgabe gewiß, die Person des Pflichtigen aber z. B. weil das Erbrecht unter Mehren streitig ist, noch ungewiß, so kann die Abgabe inzwischen von dem bekannten Betrage des Nachlasses erhoben werden. Insoweit aber eben dieser Betrag noch unbestimmt oder überhaupt noch unentschieden ist, ob ein abgabepflichtiger Erbfall eingetreten, bleibt die Erhebung der Abgabe, welche eventuell mit Zinsen nachzuzahlen ist, (§. 18.) ganz oder hinsichtlich des ungewissen Theils ausgesetzt.

§. 20.

In allen den Fällen, wo der Nachlaß nur in Mobilien besteht, oder die Entrichtung der Abgabe auf künftige Ereignisse ausgesetzt bleibt, kann deren Sicherstellung aus dem Nachlasse gefordert werden.

§. 21.

Die Festsetzung der Abgabe und der etwaigen Sicherstellung für dieselbe geschieht bei dem Gerichte, vor welchem der Erblasser seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt oder wenn derselbe nur im Auslande gewohnt hat, unter welchem die hinterlassenen Immobilien liegen.

§. 22.

Jedes Gericht hat bei Zuschreibung oder sonstiger Verabfolgung der in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Nachlaßgegenstände vorerst Quittung über Bezahlung der Abgabe zu erfordern, wenn solche nicht sofort beigebracht wird, dem Erbschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§. 23.

Versiegelung und gerichtliche Verzeichnung soll, wo sie nicht aus anderen Ursachen nö-

Ewiger Bund

thig ist, dieser von der Erbschaft zu entrichtenden Abgabe allein wegen nicht vorgenommen, sondern von den Erben und Vermächtnißnehmern nur der Betrag der Erbschaft und der Vermächtnisse angegeben und die Richtigkeit des Angebens an Eidesstatt versichert werden.

Dafern jedoch Zweifel dagegen sich ergeben, so hat nach Ermessen Unserer Regierung das Gericht eidliche Spezifikation zu erfordern, auch nach Befinden mit gerichtlicher Würderung vorzuschreiten.

§. 24.

Die Kosten dieser Ermittelung hat der Abgabepflichtige zu tragen, es wäre denn, daß eine vorgenommene gerichtliche Würderung keine höhere Summe ergäbe, in welchem Falle die Kosten derselben außer Ansatz bleiben, die Verläge aber von der Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse zu tragen sind.

§. 25.

Fällt dem Abgabepflichtigen eine Gefährde bei seiner Deklaration zur Last, so hat er neben der etwa verwirkten öffentlichen Strafe den doppelten Betrag der hinterzogenen Abgabe zu erlegen.

§. 26.

Wenn im einzelnen Falle die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe oder deren Betrag zweifelhaft erscheint oder eine Sicherheitsbestellung in Frage kommt, ist an die Regierung Bericht zu erstatten und erst nach deren Meinungsäußerung nach vorgängiger Vernehmung des betheiligten Erben oder Vermächtnißnehmers die Abgabe zu reguliren.

§. 27.

Sobald der Betrag der Abgabe bestimmt und der Zahlungstermin (§. 18.) eingetreten ist, hat das Gericht den Zahlungspflichtigen anzuhalten, dieselbe, nebst den etwa laufenden Zinsen (§. 18.) an die allgemeine Kirchen- und Schulkasse unmittelbar oder an das Gericht zu bezahlen und erstern Falls die Quittung darüber zu produziren. Erfolgt binnen vier Wochen nach der Zahlungsauflage weder die Zahlung noch die Produktion der Quittung, so ist der schuldige Betrag, ohne daß es eines weitern Antrags bedarf, im Wege der Hilfsvollstreckung beizubringen.

§. 28.

Dafern aber der eine oder der andere Theil bei dieser Feststellung sich nicht beruhigen will, bleibt demselben der ordentliche Rechtsweg durch Klagerhebung vorbehalten, ohne daß dadurch die einstweilige Vollziehung der getroffenen Bestimmung aufgehoben wird.

§. 29.

Jede Gerichtsstelle hat die bei ihr eingehenden oder durch Exekution von ihr beigebrachten Zahlungen (§. 27.) alsbald an die allgemeine Kirchen- und Schulkasse einzusenden.

Ueberdies hat jede Gerichtsstelle über alle vorkommende abgabepflichtige Erbfälle ein

Ewiger Bund

Verzeichniß zu führen, mit Angabe der Erblasser, der Erben und Vermächtnißnehmer, sowie der zu verrechtenden Summe, des Zahlungstermins und der sonst nöthigen Notizen, und dasselbe, oder, wenn kein solcher Fall vorgekommen, einen Ausfallschein spätestens bis zum 16. Januar jedes Jahres an die Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse einzusenden.

§. 30.

Die Geistlichen aber sollen von den Personen, welche in ihren Parochien ohne leibliche Erben verstorben sind, ein Verzeichniß bei dieser Verwaltung bis zum 16. Januar jedes Jahres gleichfalls einreichen.

§. 31.

Die bis jetzt in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf durch die Verordnungen vom 7. Juli 1843 und vom 4. Juli 1825 über Kollateral-Erbschaftsabgaben bestandenen gesetzlichen Bestimmungen treten mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 32.

Das Verhältniß, nach welchem die durch gegenwärtige Verordnung eingeführte Abgabe für die bestimmten Zwecke der Kirche und Schule verwendet werden soll, wird seiner Zeit noch näher bestimmt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen.

Schloß Osterstein, am 13. Oktbr. 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

№ 246. Ministerial-Verordnung vom 27. Oktober 1840, die Verausgabung der Kassen-Anweisungen betr. (Publ. im A.- u. V.-Bl. Nr. 44.)

Nachdem mit der Verausgabung der in Folge des Gesetzes vom 27. März d. Js. (publizirt in Nr. 16 des Amts- und Verordnungsblatts und im Stück 97 des VII. Bandes der Gesetzsammlung) angefertigten Kassenscheine in Gemäßheit der von der Landesvertretung gemachten Bewilligungen verfahren werden soll: so wird mit höchster Genehmigung Nachstehendes hiermit verordnet und bekannt gemacht:

Ewiger Bund

1.

Das eingangsgedachte Gesetz vom 27. März tritt den 1. November d. J. in Wirksamkeit.

2.

Zur Leitung der Anfertigung der Kassen-Anweisungen sind

Herr Justizrath Dr. C. M. Semmel, als Regierungskommissair, und

Herr Professor Dr. Ph. Mayer, als landschaftlicher Deputirter,

ernannt worden und deren eigenhändige Namenszüge den Kassen-Anweisungen nach Vorschrift des §. 4 des angezogenen Gesetzes aufgedruckt worden.

3.

Das Geschäft des Buchhalters und Kassirers bei Verausgabung der angefertigten Kassen-Anweisungen ist dem

Herrn Steuerrendanten Wilhelm Hirt

übertragen und dieser dafür von dem Fürstlichen Landesjustizkollegium bereits verpflichtet worden.

4.

Der genannte Buchhalter hat nach §. 4 des Gesetzes die zu verausgabenden Kassen-Anweisungen auf der dazu bestimmten und in unserer Bekanntmachung vom 14. September ds. Js. näher bezeichneten Stelle der Vorderseite eigenhändig mit seinem Namen zu unterzeichnen, und es ist außerdem ebenfalls auf deren Vorderseite gehörigen Orts die Nummer jeder einzelnen Kassen-Anweisung, sowie auf deren Rückseite das Folium des betreffenden Registers zu schreiben.

5.

Ein mit der Namensunterschrift des Buchhalters oder mit der Nummer oder dem Folium nicht versehenes Kassenbillet hat keine Giltigkeit.

Gera, am 27. Oktober 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Dinger.

Schlick.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 99.

Um denjenigen Nachtheilen vorzubeugen, welche aus einer regellosen Ausübung der nach §. 37 der deutschen Grundrechte festgestellten Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grunde und Boden für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl möglicher Weise hervorgehen können, wird hierdurch bis zu Vereinbarung eines Jagdgesetzes provisorisch Folgendes angeordnet:

1.

Jede Ausübung der Jagd, bei welcher unerlaubte Mittel angewendet werden, oder welche den öffentlichen Gottesdienst störet, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet, ist verboten.

2.

Die Jagd auf Rehe und Hochwild beginnt Montags nach dem 2. Trinitatissonntage, auf Hasen und Rebhühner mit dem 1. September, beide dürfen nur bis zum 1. Februar eines jeden Jahres ausgeübt werden.

Raubthiere, Raubvögel und Strichvögel können zu jeder Zeit erleget werden.

Das Wegfangen oder Wegschießen nützlicher Vögel und der Singvögel bleibt wie bisher verboten.

3.

Die Ausübung der Jagd auf eigenem Grunde und Boden ist nur denjenigen Eigenthümern und Nutznießern von Grundstücken verstattet, welche

a) entweder schon vor Aufhebung des Rechts zur Jagd auf fremdem Grunde und Boden das Jagdrecht auf eigenen Grundstücken auszuüben befuget waren,

oder

b) ein zu einem Gemeindebezirke nicht gehöriges zusammenhängendes Areal von mindestens 300 Scheffeln zu 120 achtelligen Quadrat-Ruthen besitzen.

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatt Nr. 47. 5
am 21. November 1849.

Ewiger Bund

4.

Dagegen darf außer den vorstehend bezeichneten Fällen die Ausübung des Jagdrechts auf allen zu einem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken nur dann Statt finden, wenn die Eigenthümer und Nußnießer derselben die Art und Weise, wie diese Jagdbefugniß ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und das gemeine Wohl ausgeübet werden soll, festgesetzet und der Obrigkeit angezeiget haben.

5.

Diese Festsetzung bleibt zunächst freier Vereinbarung überlassen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so entscheidet Stimmenmehrheit, berechnet nach der Größe der jagdbaren Grundfläche.

6.

Zur jagdbaren Grundfläche werden Gebäude und Hofräume, sowie alle diejenigen in den Ortschaften und deren Nähe gelegenen Räume nicht gerechnet, auf welchen das Jagen aus sicherheitspolizeilichen Gründen überhaupt nicht gestattet ist.

7.

Wenn die Ausübung der Jagd in einem Gemeindebezirke auf andere Weise, als:

durch Verpachtung an den Meistbietenden,

oder

durch anzunehmende Flurschützen

ausgeübet werden soll, so hat die Obrigkeit genau zu prüfen, inwiefern diese Art der Ausübung irgend einige Gefahr in sicherheitspolizeilicher Beziehung drohet, und wenn ihr irgend ein Bedenken dagegen beigehet, so hat sie dessen Beseitigung entweder sofort anzuordnen oder Bericht an die Fürstl. Regierung zu erstatten.

8.

Größere Gemeindebezirke können in mehrere Jagddistrikte abgetheilet werden, es darf jedoch keiner weniger als 300 Scheffel zu 120 achtelligen Q.R. halten.

9.

Solche einzelne Grundstücke, welche nicht unter die im 3. Paragraphen enthaltenen Bestimmungen fallen, und entweder zu gar keinem Gemeindebezirke gehören oder von dem, zu welchem sie gehören, abgesondert liegen, sind in Bezug auf Ausübung der Jagd, wenn sie zum größten Theile oder ganz von Staats- oder anderen, zu keinem Gemeindebezirke gehörigen Grundstücken umschlossen sind, mit diesen, außerdem aber mit dem Gemeindebezirke zu vereinigen, an den sie in der größten Ausdehnung angränzen.

10.

Die Vertheilung der Jagdeinkünfte erfolget, wenn nicht durch allseitiges Einverständniß aller Betheiligten etwas Anderes festgesetzt wird, nach der Größe der jagdbaren Grundfläche.

Ewiger Bund

11.

Einer ausdrücklichen Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen oder gefaßten Beschlüsse von Seiten der Obrigkeiten bedarf es nicht. Dieselben haben jedoch die nach §. 1 ihnen zu machenden Anzeigen zu prüfen, und wenn ihnen ein sicherheitspolizeiliches Bedenken beigehet, dessen Beseitigung anzuordnen.

12.

Jede Ausübung der Jagd, welche in einer dieser Verordnung entgegenlaufenden Weise erfolget, sowie jede Uebertretung der durch Gemeindebeschluß festgesetzten Ordnung wird mit Geldstrafen von 1 bis 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Gera, am 18. Novbr. 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 100.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

In Folge der Nothwendigkeit, das Bundeskontingent des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf einen erhöheten Stand zu bringen, ingleichen um den Ansprüchen wegen Vermehrung der deutschen Heeresmacht Genüge leisten zu können und die im §. 7. der deutschen Grundrechte wegen gleicher Verpflichtung zum Wehrdienste und wegen des Wegfalls der Stellvertretung enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, endlich aber um Gleichförmigkeit in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärpflicht in dem nunmehr vereinigten Fürstenthume Reuß jüngerer Linie herzustellen, verordnen Wir mit Zustimmung des konstituirenden Landtages bis zu Vereinbarung eines allgemeinen deutschen Wehrgesetzes oder sonstiger gemeinsamer Vorschriften Folgendes: —

§. 1.

Die Militärdienstpflicht beginnt im ganzen Fürstenthume mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die junge Mannschaft ihr ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

Die Dauer der Dienstpflicht ist eine sechsjährige; vier Jahre davon kommen auf den aktiven Dienst, zwei Jahre werden für die Reserve und die Ersatzdienstpflicht gerechnet.

§. 2.

Eine etwa nöthige Verstärkung des Bundeskontingents ist dergestalt zu beschaffen, daß ein Viertheil des erhöheten Bedarfs neben der gewöhnlichen Jahreskonskription aus den in

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatte Nr. 48. am 28. November 1849.

Ewiger Bund

die Militärpflichtigkeit eintretenden jüngsten Jahrgange ausgehoben, die übrigen drei Viertheile dagegen aus den früheren Jahrgängen entnommen werden.

Zu diesem Zwecke werden aus jedem dieser drei Jahrgänge so viel Leute nach der Reihefolge ihrer bei der gewöhnlichen alljährlichen Aushebung gezogenen Loosnummern herbeigezogen, als nothwendig sind, um dessen Stärke auf den vierten Theil des erforderlichen Kontingents zu bringen.

§. 3.

Die bisher bestandenen gesetzlichen Befreiungen vom Kriegsdienste, wie sie im §. 9. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 unter b. und c. bestimmt sind, fallen weg.

Die unter d. bis g. aufgeführten, auf die Unentbehrlichkeit im allgemeinen Interesse begründeten Exemtionen bleiben zwar fortbestehen, jedoch kommen dabei die in §. 7. der Erläuterungsverordnung für das Fürstenthum Gera vom 1. Juni 1839, welche dem gegenwärtigen Gesetze im Auszuge beigedruckt ist, aufgestellten Modifikationen zur Anwendung.

Ebenso fällt die §. 8. des Gesetzes von 1823 unter 1. den Studierenden eingeräumte Zurückstellung weg.

§. 4.

Die Stellvertretung hört auf, und es fallen daher alle darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 §. 28. bis 32. sowie der dazu gehörigen Erläuterungsverordnungen weg.

§. 5.

Die bisher abgeschlossenenen Stellvertretungskontrakte bleiben bei Kraft. Nur wenn der Stellvertreter vermöge der jetzigen außerordentlichen Konskription selbst dienstpflichtig wird, hebt sich der Kontrakt auf; der Vertreter tritt dann in seinen Jahrgang als dienstpflichtig ein, wird jedoch an das Ende desselben und wo irgend möglich zur Ersatzmannschaft gestellt.

§. 6.

Sämmtliche, in die Jahre der Militärpflicht tretende junge Leute müssen dieser genügen. Eine Ausloosung zu dem Zwecke, um zu bestimmen, wer in den Kriegsdienst zu treten habe und wer davon befreit bleibe, findet nicht weiter Statt.

Die Militärpflicht ist gleich; die Loosung wird nur zu dem Zwecke vorgenommen, um die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die jungen Leute einzutreten haben.

§. 7.

Diejenigen Angehörigen eines Jahrgangs, welche nach dieser durch das Loos bestimmten Reihefolge nicht sofort zur wirklichen Einstellung kommen, werden der Ersatzmannschaft und Reserve zugewiesen. Sie müssen auf jedesmaliges Erfordern bei eintretendem Bedarf in das aktive Militär eintreten.

§. 8.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden keine rückwirkende Anwendung. Diejenigen

Ewiger Bund

also, welche auf Grund der bisherigen Gesetzgebung bei den früheren Loosungen bereits gänzliche Befreiung vom Militär erlangt haben, können auch für die Zukunft nicht weiter in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Der im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf durch Hinaussetzung der Dienstzeit vom 20. auf das 21. Lebensjahr in den nächsten Jahren entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß derjenige Jahrgang des dortigen Militärs, welcher in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nach zurückgelegter vierjähriger Dienstzeit in die Reserve eintreten würde, noch ein Jahr länger im aktiven Dienste verbleibt und dann erst zur Reserve übergeht, und daß die Reservepflicht allgemein auf zwei Jahre über den aktiven Dienst bestimmt ist.

§. 10.

Das im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf auf Grund der Verordnung vom 20. August 1832 eingeführte Institut der Landwehr ist als solches aufgehoben.

§. 11.

Dagegen verbleiben alle durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehobenen oder modifizirten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 und der Erläuterungsverordnungen für die Fürstenthümer Schleiz und Gera vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839 bei Kraft, und es werden die Letzteren hiermit ausdrücklich auf den Bereich des ehemaligen Spezial-Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und zu dem Ende im Anhange noch besonders abgedruckt.

§. 12.

Das Recht und die Freiheit zur Auswanderung ist durch die Wehrpflicht nur insoweit beschränkt, daß denjenigen Staatsangehörigen, welche auszuwandern beabsichtigen, der Auswanderungsschein verweigert werden kann, wenn sie das Alter der Militärdienstpflicht erreicht und die Jahre der aktiven Dienstpflicht noch nicht zurückgelegt haben.

Hat ein zur Auswanderung entschlossener Staatsangehöriger diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist dessen ordentliche Obrigkeit verpflichtet und berechtiget, den Wegzug seines Vermögens so lange zu verhindern, als er dem Gesetze wegen der Militärdienstpflicht keine Genüge geleistet hat.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen, auch dessen Verkündigung durch die Gesetzsammlung befohlen.

Schloß Schleiz, am 25. November 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Auszug

aus der Erläuterungsverordnung für die Fürstenthümer Schleiz und Gera vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechszigste, Stammes Aeltester,

2c. 2c.

Durch mehrfache, seit dem Erscheinen des Gesetzes wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 gemachte Erfahrungen bewogen, verordnen Wir, nach vernommenem Beirathe der getreuen Ritter- und Landschaft zur Erläuterung jenes Gesetzes hierdurch Folgendes:

2c. 2c.

7. zu §. 9. d. e. f.

Die gänzliche Befreiung von der Kriegsdienstpflicht, welche bisher

1) dem einzigen Sohne oder Enkel, der seine Mutter oder Großmutter ernähren muß;
2) dem einzigen Sohne eines sechszigjährigen Mannes, der sich in notorisch hilfloser Lage befindet und nur durch Unterstützung des Sohnes oder Enkels erhalten wird;
3) dem Vater- oder Elternlosen, welcher bei seinen unmündigen Geschwistern Vaterstelle vertritt,

zugesichert war, soll künftig nicht weiter Statt finden, sondern es sollen künftig solche Individuen nur mit der Einstellung zum aktiven Dienste verschont werden, wobei es rücksichtlich der unter 1. bezeichneten keinen Unterschied machen soll, ob sie in oder außer der Ehe geboren sind.

Die vorerwähnten Individuen sind daher künftig mit zur Loosung zu ziehen und wenn sie ein Einstellungsloos trifft, vorläufig zurückzustellen.

Wenn sich im Laufe ihrer Militärpflichtigkeitsjahre der Grund ihrer Zurückstellung erlediget, indem die von ihnen versorgten Personen sterben oder in die Lage kommen, sich ohne fremde Unterstützung fortzuhelfen, so müssen die zurückgestellten Individuen zum Dienste eintreten.

Sollte dieser Eintritt in den aktiven Dienst für die Verhältnisse des Betroffenen von wesentlichem und außerordentlichem Nachtheile begleitet sein, so bleibt Landesherrliche Dispensation vorbehalten.

Wenn dagegen ein solcher zurückgestellter junger Mann die ihm obliegenden Versorgungspflichten vernachlässiget, und dessen durch eine summarische Erörterung überführt ist, so ist er sofort seiner Befreiung verlustig und zum wirklichen Dienst einzustellen.

Ewiger Bund

8. zu §. 10.

Die in den Jahren der Reservepflicht stehenden Individuen sind nicht gehindert, sich zu verheirathen oder auszuwandern.

9. zu §. 11. c.

Die Bestimmung, nach welcher die im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Leute, wenn ihnen das Reisen nach dem Auslande verstattet wird, mittelst Handschlags an Eidesstatt angeloben müssen, von drei Monaten zu drei Monaten Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, soll nur auf diejenigen Individuen beschränkt sein, welche die zehen höchsten auf die Einstellungsloose folgenden Nummern gezogen haben. Die übrigen jungen Leute haben ihren Aufenthalt nur alljährlich im Monate Juni anzuzeigen, wenn nicht, in Berücksichtigung der Zeitumstände, ihnen bei der Erlaubniß zur Reise nach dem Auslande ein Anderes zur Pflicht gemacht wird.

10. zu § 15.

Für die in Kriegszeiten nöthig werdende Ergänzung oder Verstärkung des Kontingents soll nicht eine anderweite Ausloosung unter der dienstpflichtigen Mannschaft der verschiedenen Jahrgänge vorgenommen, sondern es sollen diese nach der Reihefolge ihrer bei der gewöhnlichen, alljährlichen Aushebung gezogenen Loosnummern zum Dienste eingestellt werden.

11. zu §. 17.

Diejenigen jungen Leute, welche außerhalb des Orts, in welchem sie zur Militärkonskription gezogen werden, geboren, also nicht in die Kirchenbücher desselben eingetragen sind, haben ihr Alter durch Taufzeugniß oder sonst auf glaubhafte Weise innerhalb einer von der Rekrutirungsbehörde ihnen zu bestimmenden Frist nachzuweisen. Versäumen sie diese Frist, so hat die Behörde auf deren Kosten das Taufzeugniß zu ermitteln.

12. zu §. 17.

Die im Auslande geborenen jungen Leute haben sich, sobald sie in das Alter der Militairdienstpflicht treten, bei den Ortsvorständen oder bei der Rekrutirungsbehörde zu melden, damit sie in die Ortslisten eingetragen und zur gewöhnlichen Ausloosung ihres Jahrgangs gezogen werden können.

Wenn sie dieses unterlassen und später entdeckt werden oder sich erst später melden, so sollen sie zur Nachloosung gezogen und wenn ein Dienstloos sie trifft, auf vier Jahre zum zum aktiven Dienste, auf zwei Jahre zur Reserve gestellt werden, ohne daß auf ihr etwa weiter vorgerücktes Alter Rücksicht genommen werden darf.

13. zu §. 17.

Die Untersuchung und Berichtigung der Listen ist künftig nicht weiter in jedem einzelnen Orte, sondern in der Stadt Gera, als dem Sitze der Rekrutirungsbehörde vorzunehmen.

Ewiger Bund

Zu dieser Verhandlung haben sich die Ortsvorstände jeder einzelnen Gemeinde und die militärpflichtigen jungen Leute auf dem Rathhause zu Gera einzufinden. Außerdem stehet der Zutritt zu der Verhandlung auch jedem anderen Angehörigen der betreffenden Gemeinden frei.

Die Anwesenheit der Geistlichen mit ihren Kirchenbüchern soll nicht weiter erforderlich sein.

Es stehet den erschienenen jungen Leuten, welche wegen irgend eines körperlichen Gebrechens auf Befreiung von der Dienstpflicht Anspruch machen zu können glauben, frei, schon bei dieser Verhandlung ihre Reklamation anzubringen und auf die vorschriftsmäßige Untersuchung anzutragen, ohne daß übrigens die im 19. Paragraphen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 zum Anbringen von Reklamationen bestimmte präklusive Frist aufgehoben oder beschränket sein soll.

14. zu §. 17. und 19.

Diejenigen Individuen, welche aus mehr als einem gesetzlich gebilligten Grunde Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung zu haben vermeinen, haben diese Gründe innerhalb der bestimmten Reklamationsfrist zusammen, alle auf ein Mal, anzuzeigen, damit sie zu gleicher Zeit erörtert werden können und nicht durch successive Reklamationen wiederholte Untersuchungen und Erörterungen nöthig gemacht werden.

Diejenigen, welche dieser Vorschrift zuwider verschiedene Reklamationsgründe zu verschiedenen Zeiten anbringen, haben nicht blos die Kosten der wiederholten Untersuchung, namentlich die Bemühungen des Physikats, zu bezahlen, sondern sie sind auch mit einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen oder mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu belegen.

15. zu §. 18. und 19.

Es bewendet zwar dabei, daß die Untersuchung der bei einer angebrachten Reklamation behaupteten körperlichen Untüchtigkeit unter Leitung der Rekrutirungsbehörde durch das inländische Physikatspersonal vorgenommen werden, und der Reklamirende sich deshalb in Gera persönlich einfinden muß.

Es soll jedoch in besonders dringenden Fällen gestattet sein, auf Landesherrliche Dispensation von dem persönlichen Erscheinen und auf Untersuchung durch eine auswärtige Militärbehörde an dem Orte, wo der Reklamant sich eben aufhält, anzutragen.

16. zu §. 21.

Die zu Einwendung und vollständiger Begründung eines gegen die Entscheidung der Rekrutirungsbehörde über eine angebrachte Reklamation einzulegenden Rekurses bestimmte Frist wird von acht Tagen auf vierzehn Tage ausgedehnt.

Ewiger Bund

17. zu §. 31. und 32.

a.

rc. rc.

18. zu §. 33.

Alle militärpflichtigen jungen Leute, welche im Loosungstermine persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten und Angehörigen erscheinen, müssen unweigerlich nach der feststehenden Ordnung (§. 23. des Gesetzes) loosen.

Wenn sie sich dessen weigern, so sind sie des Rechts zu loosen, für verlustig zu achten und an die Spitze ihrer Altersklasse ohne Weiteres zum Militär einzustellen.

Fallen bei solchen Weigerungen noch überdies Exzesse und Ruhestörungen vor, so sind diese besonders, nach Befinden in Gemäßheit des Mandats wider Tumult und Aufruhr, vom 16. Dezember 1833 zu ahnden.

19. zu §. 38. Nr. 1. und §. 39. Nr. 1. 2. 3. 4.

a.

Diejenigen militärpflichtigen Individuen, welche im Loosungstermine weder in Person, noch durch zulässige Vertreter erscheinen, ihr Außenbleiben auch sonst nicht gehörig entschuldigen, sind des Rechts zu loosen, verlustig und werden an die Spitze ihrer Altersklasse unter die zum aktiven Dienste bestimmte Mannschaft gestellt.

Finden sie sich binnen 4 Wochen zu Erfüllung ihrer Dienstpflicht ein, so greifet ein weiteres Strafverfahren gegen sie nicht Platz.

b.

Wenn sie dagegen binnen dieser Frist nicht erscheinen, um ihrer Dienstpflicht zu genügen, so ist ihnen, als ungehorsam Ausgebliebenen, der Prozeß auf die, im 34. und 35. Paragraphen des Gesetzes vom 2. Januar 1823 vorgeschriebene Weise zu machen.

c.

Nach dem Schlusse dieses Verfahrens sind solche Ausgebliebenen zu einer aktiven Kriegsdienstleistung von sechs Jahren zu verurtheilen und außerdem ist die zweijährige Reservepflicht vorzubehalten.

Besitzen sie gegenwärtiges Vermögen oder haben sie dergleichen künftig zu hoffen, so ist wegen Anschaffung eines Stellvertreters den Vorschriften §i. 37. und 38. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 nachzugehen, die Strafdienstzeit ist jedoch von 9 Jahren auf 6 Jahre herabgesetzt.

Stellen sich die Ausgebliebenen vor Publikation des Erkenntnisses freiwillig, so sollen sie nur auf vier Jahre zum aktiven Dienste und auf zwei Jahre zur Reserve verwendet werden, jedoch die Kosten des Verfahrens abstatten.

Werden sie dagegen vor Publikation des Erkenntnisses ergriffen, so sind sie auf fünf Jahre zum aktiven Dienste und zwei Jahre zur Reserve einzustellen.

Ewiger Bund

d.

Wenn dienstpflichtige junge Leute, welche nach dem Loosungstermine mit Erlaubniß der Rekrutirungsbehörde sich in das Ausland verfügen und über die ihnen bestimmte Zeit ausbleiben, dadurch aber bei einer, etwa nöthig werdenden Verstärkung oder Ergänzung des Kontingents der Verpflichtung nach ihrer Loosnummer zum aktiven Dienste einzutreten, sich entziehen, so sind sie als Ausgetretene zu behandeln.

Es ist daher das vorbezeichnete Verfahren gegen sie ebenfalls einzuleiten, immittelst aber, wenn sie Vermögen besitzen, auf ihre Kosten sofort ein Stellvertreter für eine sechsjährige aktive Dienstzeit anzuschaffen.

Ueberdieß sind sie in eine Geldstrafe von 25 Thlr. bis 200 Thlr. sowie in Erstattung der aufgelaufenen Kosten zu verurtheilen.

Wenn dagegen eine Ergänzung oder Verstärkung des Kontingents nicht nöthig ist, und der Ausbleibende somit den Eintritt in den Dienst nicht versäumt, so ist er nur wegen Verletzung seines Angelöbnisses mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, und die Kosten abzustatten schuldig.

e.

Ein solcher Ausgetretener, der sich vor Publikation des Straferkenntnisses freiwillig meldet, ist in dem Falle, daß eine Ergänzung des Kontingents erforderlich, also seine Einstellung nöthig gewesen ist, auf die gewöhnliche Dauer der Dienstzeit von vier Jahren zum aktiven Militär einzustellen; wird er dagegen vor Publikation des Erkenntnisses ergriffen, so ist er auf fünf Jahre einzustellen.

Wird man seiner erst nach der Publikation habhaft, so bewendet es bei der sechsjährigen Strafdienstzeit.

Uebrigens behält es bei der außerdem angeordneten Geldstrafe sowie bei Geltung der Kosten sein Bewenden.

In allen anderen Beziehungen finden die Vorschriften des 39. §. des Gesetzes vom 2. Januar 1823 ihre volle Anwendung.

20. zu §. 43.

Nicht blos absichtliche Verletzung der den Offizianten obliegenden Verpflichtungen, sondern auch Nachlässigkeiten und Verschuldungen in Ausübung ihrer Pflichten bei den Rekrutirungsangelegenheiten sollen nachdrücklich geahndet werden.

Insbesondere soll Oberflächlichkeit bei den Untersuchungen der körperlichen Tüchtigkeit der jungen Leute und Leichtfertigkeit in den abgegebenen Urtheilen an den Physikatspersonen mit Geldstrafen von 5 bis 50 Thlr., sowie nach Befinden mit Suspension oder Remotion geahndet werden.

Auch haben dieselben alle nachtheiligen Folgen ihres schuldhaften Verfahrens in pekuniärer Beziehung zu vertreten.

Ewiger Bund

21. Zur Instruktion, die Untersuchung der Dienstauglichkeit betreffend.

Zu §. 2.

Dafern die Rekrutirungsbehörde oder der zu Uebernahme der Rekruten kommandirte Offizier es für nothwendig erachten, so kann auch eine ärztliche Untersuchung solcher Individuen verfügt werden, welche sich als gesund und von körperlichen Fehlern frei angeben.

Zu §. 7. Nr. 9.

Zu den Ursachen, welche eine Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste begründen, soll auch

„allgemeine Schwäche"

gehören.

22.

Uebrigens kann kein Individuum, welches nach allgemeinen Grundsätzen ehrlos ist, namentlich kein mit Zuchthaus bestrafter Mann, unter Unser Militär aufgenommen werden.

In allen anderen Beziehungen bleibt das Gesetz vom 2. Januar 1823 unverändert bestehen, und soll durch gegenwärtige Verordnung nur vervollständigt und erläutert, nicht aufgehoben sein.

Der gegenwärtige Nachtrag, welchen Wir eigenhändig vollzogen und unter Beidruckung Unserer Landesfürstlichen Insiegel durch das Amts- und Nachrichtsblatt zu publiziren befohlen haben, soll von Zeit der Bekanntmachung an in gesetzliche Kraft treten.

:c. :c.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 101.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Von dem Verwaltungsrathe der durch das Bündniß vom 26. Mai dieses Jahres vereinigten deutschen Staaten ist der Beschluß gefaßt worden, nunmehr die Wahlen zu dem für den Zweck der Berathung über die bereits bei Abschluß jenes Bündnisses im Entwurfe vorgelegte Reichsverfassung in Erfurt abzuhaltenden Reichstag vornehmen zu lassen.

Das für die Wahlen zum Volkshause zugleich mit der Reichsverfassung vorgelegte Wahlgesetz ist den Verhältnissen im Fürstenthume Reuß Jüngerer Linie angepaßt und dem konstituirenden Landtage zur Berathung mitgetheilt worden und wird in Uebereinstimmung mit demselben in der nachstehenden Weise hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Wahlberechtiget ist jeder unbescholtene selbstständige Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, irgend eine direkte Steuer oder Gemeindeanlage entrichtet und als Theilnahme berechtiget bei den Gemeindewahlen seines Wohnorts zu betrachten ist.

§. 2.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

1) Haussöhne,
2) Dienstboten und Handwerksgesellen, welche keinen eignen Hausstand haben,
3) Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen, welche keinen eignen Hausstand haben, oder sich im Brode ihres Handlungs- oder Geschäftsherrn befinden.

Ausgegeben mit dem Amts- und Verordnungsblatte Nr. 49. am 5. December 1849.

Ewiger Bund

§. 3.

Als bescholten sind von der Wahl auszunehmen diejenigen, welches durch rechtskräftiges, richterliches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt oder zu öffentlicher Arbeit angehalten worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe, oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist.

§. 4.

Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

§. 5.

Den an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen Berechtigten sind gleichzustellen unmittelbare und mittelbare Staatsdiener, Advokaten, Aerzte, Chirurgen 1. Klasse, geprüfte Kandidaten der Rechtswissenschaft und der Theologie, aktive Militärs, Geistliche und Schullehrer, sowie andere, dem gelehrten Stande angehörige selbstständige Personen, wenn sie auch sonst an den Gemeindewahlen keinen Theil haben und zu den Gemeindelasten unmittelbar nicht beitragen sollten.

§. 6.

In den Städten geben die Bestimmungen der städtischen Verfassungen darüber die Entscheidung, wer außer den, im 3. §. bezeichneten Personen zur Theilnahme an den Gemeindewahlen berechtigt ist.

§. 7.

Auf dem platten Lande wird als theilnahmeberechtigt bei den Gemeindewahlen betrachtet, jeder Besitzer eines Hauses, gleichviel ob er das Haus allein oder in Verbindung mit anderm Grundeigenthume besitzt ingleichen jeder unangesessene selbstständige Ortsbewohner, der in Heimathsangelegenheiten stimmberechtigt ist und einen Beitrag zu Gemeindeanlagen entrichtet.

Insbesondere ist hierbei der an Landesherrliche Kassen zu entrichtende Gewerbezins in Aufrechnung zu bringen.

§. 8.

In jedem Orte ist durch den Ortsvorstand ein genaues Verzeichniß der hiernach wahlberechtigten Personen mit Angabe des Alters, des Standes und der Abgabenbeiträge aufzunehmen und bei der Ortsobrigkeit einzureichen.

§. 9.

Die Ortsobrigkeit prüfet die Einzeichnungen, namentlich die Abgabensätze genau und theilet sodann die Wahlberechtigten in drei Klassen ab.

Ewiger Bund

In die erste Klasse kommen Alle diejenigen,
welche bis zu drei Thalern jährliche Abgaben,
in die zweite diejenigen,
welche bis zu sechs Thalern jährliche Abgaben,
in die dritte diejenigen,
welche über sechs Thaler jährliche Abgaben entrichten.

§. 10.

Die im §. 7. genannten Personen kommen, wenn sich bei ihnen ein entscheidender Abgabebetrag nicht herausstellt, in die erste Klasse.

§. 11.

Die nach diesen Vorschriften klassifizierten Wahllisten übersenden die Ortsobrigkeiten an das Bezirks-Justizamt, als welches auch das Justizamt Hohenleuben für die dortige Pflege zu betrachten ist.

§. 12.

Die Justizämter sind die Wahlbehörden für das gesammte Land, mit Ausnahme der Stadt Gera, Schleiz, Lobenstein und Tanna, wo die Stadträthe die Wahlbehörde für den Stadtbezirk bilden.

§. 13.

Das ganze Fürstenthum wird in 19 Wahlbezirke getheilt, wie die Beilage sie näher beschreibt.

§. 14.

Die Wahlen sind indirekte. Die Urwähler wählen Wahlmänner und diese wählen die Abgeordneten.

§. 15.

Jeder Wahlbezirk wählt drei Wahlmänner und zwar jede der im §. 9. bezeichneten Klassen Einen.

§. 16.

Die Vorladung zur Wahl erfolgt mindestens 14 Tage vor der Wahlhandlung, zu welcher die mit der Wahl beauftragte Behörde unter genauerer Angabe des Orts, des Tages und der Stunde durch öffentliche Bekanntmachung, sowie durch öffentlichen Anschlag in jedem Orte des betreffenden Wahlbezirks einladet.

§. 17.

Wer an der Wahl nicht persönlich Theil nimmt, begiebt sich stillschweigend des Stimmrechts für den fraglichen Fall.

§. 18.

Jeder, der an der Wahl Antheil nehmen will, muß auf Erfordern nachweisen, daß

Ewiger Bund

er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden Staatssteuer oder Gemeindeabgaben nicht in Reste sei.

§. 19.

Die Wahlen erfolgen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich diese nicht, so findet die engere Wahl in der Weise Statt, daß diejenigen, welche zusammen die Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben, der zweiten Wahl ausgesetzt werden. Ergiebt sich auch hierbei keine absolute Majorität, so wird dieß Verfahren so lange fortgesetzt, bis eine solche erzielt wird. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter.

§. 20.

Die Resultate der Bezirkswahlen werden durch die Behörden mit den Akten und Wahlprotokollen an die Regierung eingesendet.

§. 21.

Diese prüfet die Wahlen, ernennt einen Wahlkommissar und läßt unter dessen Leitung die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner vornehmen.

§. 22.

Der Wahlkommissar macht den Termin bekannt, ladet die Wahlmänner dazu ein und bestimmt einen Ort, welcher im Mittelpunkte des Landes lieget.

§. 23.

Die Wähler erhalten eine Vergütung für Wege oder Versäumniß nicht.

Die Wahlmänner erhalten den Reiseaufwand vergütet und zwar auf die Meile vom Wohnorte bis zum Wahlorte und zurück zusammen mit 1 Thaler.

§. 24.

Zur Giltigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens ⅔ der Wahlmänner an der Wahl Theil genommen haben.

Sollte die hinreichende Anzahl beim Wahltermine nicht erschienen, so ist auf Kosten der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen ein anderweiter Wahltermin anzuberaumen,

§. 25.

Im Uebrigen gelten überall die Bestimmungen des nachstehend abgedruckten Entwurfs, zum Reichswahlgesetze

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftraget, welches auch die nöthige Verständigung wegen der nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes eintretenden Betheiligung des Fürstenthums Greiz an den Wahlen zum Volkshause mit den zuständigen Fürstlich Reuß-Greizer Behörden herbeizuführen hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordrückung Unsers Landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Schleiz, am 3. December 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Eintheilung der Wahlbezirke
für das
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

№	Wahlbezirke.	Einwohnerzahl.	Wahlbehörde.
1	Gera	4300	Stadtr. Gera.
2	Gera	4300	Desgl.
3	Gera, Pöppeln, Gries, Unterrnhaus	4232	Desgl.
4	Oberröppisch, Lusan, Debschwitz, Gorlitzsch, Weißig, Zeulsdorf, Hundhaupten, Dürrenebersdorf, Schöna, Waltersdorf, Kleinsaara, Großsaara, Geißen, Windischenbernsdorf, Scheubengrobsdorf, Langengrobsdorf, Ernsee, Kraftsdorf, Kaltenbern, Harpersdorf, Niederndorf, Töppeln	4279	Justizamt Gera
5	Frankenthal, Pörsdorf, Mühlsdorf, Rubitz, Thieschitz, Milbitz, Nüdersdorf, Grüna, Hartmannsdorf, Stübnitz, Dürrenberg, Köstritz mit Eleonorenthal, Gleina, Kaaschwitz, Seifarthsdorf, Pohlitz	4324	Desgl.
6	Steinbrücken, Roben, Rusitz, Reichenbach, Lessen, Kleinaga, Großaga, Hermsdorf, Seelizenstädt, Langenberg, Stublach, Tinz, Roschitz, Viblach, Kuba, Wernsdorf, Kretzschwitz	4210	Desgl.
7	Kleinsalke, Wüstsalke, Pohlen, Lichtenberg, Ottcha, Kalmberg, Kollis, Zschippern, Zwötzen, Pforten, Lemnitz, Trebnitz, Laasen, Schwaara, Nautendorf, Bethenhausen, Hirschfeld, Kaasen, Waasewitz, Groitschen, Zschippach, Söllmnitz, Lauenhayn, Kulm, Derna, Negis	4279	Justizamt Gera
8	Hohenleuben mit Reichenfels und Nessa, Langenwetzendorf	3892	Justizamt Hohenleuben.
9	Triebes mit Krannich und Zschertlich, Weißendorf, Niederböhmsdorf, Pöllwitz, Aergernis, Hirschbach, Göttendorf, Kleinwolschendorf, Langenwolschendorf, Leutlitz, Weckersdorf, Pahren	4033	Desgl.
10	Burkersdorf, Tegau, Ditterdorf, Röderdorf, Göschitz, Löhma, Kirschkau, Lössau, Oettersdorf, Pörnitz, Oschitz	3783	Justiz. Schleiz
11	Stadt Schleiz	3900	Stadtr. Schleiz
12	Stadt Schleiz, Dragensdorf, Görkwitz, Karolinenfeld, Oberböhmsdorf, Mielesdorf, Zollgrün, Raila, Gräfenwarth, Unterkeskau	3932	Justiz. Schleiz
13	Tanna, Frankendorf, Oberkeskau, Stelzen, Spillmey, Rothenacker, Willersdorf, Schilbach, Langgrün, Göttengrün	3856	Stadtr. Tanna
14	Saalburg, Ebersdorf, Kulm, Wernsdorf, Pöritzsch, Rühnsdorf, Blintendorf, Seubtendorf	4007	Justizamt Saalburg.
15	Hirschberg, Gebersreuth mit Haldefeld und Straßenreuth, Dobarenth, Mödlareuth, Venzka, Ullersreuth, Göritz, Lehesten, Fröbsen	4033	Justizamt Hirschberg.
16	Pirk, Lerchenhügel, Pfitz, Pottiza mit Saalbach und Arlas, Saaldorf mit Hämmern und Mühlen, Harra, Lemnitzhammer, Schönbrunn, Kiesling, Blankenstein, Seibis	3917	Justizamt Lobenstein.
17	Lobenstein, Oberlemnitz	3845	Stadtrath Lobenstein.
18	Schlegel, Lichtenbrunn, Neundorf, Titschendorf, Wurzbach, Grumbach, Unterlemnitz	3987	Justizamt Lobenstein.
19	Ölsa, Rötterdorf, Helmsgrün, Heinersdorf, Thierbach, Eliasbrunn, Ruppersdorf, Gahma, Altengeseß, Thimmendorf, Weisbach, Lothra, Veitisberga, Lückenmühle	3907	Desgl.
	Sa.	77,016	

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche in dem Gebiete der Vereinsstaaten, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnorts Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehn;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin daß sie ihre Creditoren befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche im Umfange des Bundesstaates, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem Vereinsstaate angehört hat.

§. 7.

Personen, die ein öffentliliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

Ewiger Bund

§. 8.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maaßgabe der Vereinsmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11.

Die Wahl ist indirect. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12.

Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14.

Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maaßgabe der von den Wählern zu ent-

Ewiger Bund

richtenden directen Staats-Steuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet, oder in mehrere Bezirke getheilt ist;

b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen directen Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17.

In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18.

Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden §. Platz greifen.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

§. 20.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

Ewiger Bund

§. 21.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl Statt.

§. 22.

Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23.

Die Wahlmännner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl Statt.

Der Tag der Wahlen wird für den gesammten Bundesstaat ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 102.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

beurkunden hierdurch Folgendes:

Die Verhandlungen des konstituirenden Landtages für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie, welcher einberufen war, um in Gemeinschaft mit der Staatsregierung ein neues Landesgrundgesetz zu berathen und zu vereinbaren, haben zu dem erwünschten Ziele geführt.

Wir haben kein Bedenken gefunden, die Uns vorgetragenen und von Uns reiflich erwogenen Anträge und Beschlüsse zu genehmigen, und indem Wir denselben Unsere Landesfürstliche Sanktion ertheilen, so verkünden Wir im Nachstehenden das vereinbarte Staatsgrundgesetz, mit dem aufrichtigen Wunsche, daß es das Band der Eintracht zwischen Fürsten und Volk immer enger knüpfen, die wohlverstandenen Freiheiten der Staatsangehörigen verbürgen, die Wirksamkeit der Staatsregierung kräftigen und dem Lande für alle Zeiten zum Segen gereichen möge.

Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.
Von dem Staatsgebiete.

§. 1.

Das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Reichsgebietes.

Ewiger Bund

§. 2.

Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§. 3.

Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 4.

Die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht Statt. Die weitern Bestimmungen trifft das Gesetz.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl

Ewiger Bund

muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Binnen gleicher Frist muß eine vorläufige Vernehmung stattfinden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht nach dem Gesetze zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der hieran Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll, erfolgen.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die Verletzung desselben ist peinlich zu bestrafen.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Ewiger Bund

§. 13.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 14.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Ueber das Recht der Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Beamten zu wählen, ergeht ein besonderes Gesetz.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein; sie soll lauten:

„So wahr mir Gott helfe!"

Ewiger Bund

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Zivilaktes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 22.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, enthoben.

§. 24.

Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine moralische, wissenschaftliche, bezüglich technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Unterhaltung der öffentlichen Bildungsanstalten, sowie die angemessene Besoldung der Lehrer an denselben liegt dem Staate ob, dagegen übernimmt er das sämmtliche Schulvermögen. Die für Schulzwecke gemachten Stiftungen bleiben unverändert fortbestehen.

§. 28.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Ewiger Bund

§. 29.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag und an die Reichsversammlung schriftlich zu bringen. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 30.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen, einer vorgängigen Erlaubniß durch die Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

§. 31.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 32.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 33.

Die in den §§. 31. und 32. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militair Anwendung, insoweit die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

§. 34.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen vorhergehende gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 35.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern.

Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 36.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 37.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

Ewiger Bund

2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 38.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehenten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten und in welcher Weise, darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

Alle noch nicht zu gegenseitigem Abschlusse gediehenen Ablösungen erfolgen von jetzt an nur nach einem neu zu erlassenden Gesetze.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Berechtigten fallen weg. Etwaige Entschädigung übernimmt der Staat.

§. 39.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Gerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthume sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten ablösbar.

Soweit sie aber lediglich auf Regalität begründet wird, ist sie ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 40.

Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnißmäßiger Mitleidenheit gezogen werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 41.

Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt das Gesetz.

Ewiger Bund

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Stammgüter.

§. 42.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§. 43.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht Statt finden.

§. 44.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 45.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§ 46.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militairgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militairischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militairdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 47.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtiget werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in den Ruhestand gesetzt werden.

§. 48.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 49.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 50.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 51.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ewiger Bund

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie über die Frage, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eigne, entscheiden die Justizbehörden des Landes im geordneten Instanzenzuge bis zum Oberappellationsgerichte, von dessen Entscheidung der Rekurs an das Reichsgericht nach den darüber bestehenden Gesetzen freisteht.

§. 52.

Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 53.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 54.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind gleich den Erkenntnissen der Gerichte des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie wirksam und vollziehbar.

§. 55.

Es findet eine, die freieste Selbstverwaltung sichernde Gemeindeordnung Statt.

§. 56.

Es findet allgemeine Volksbewaffnung Statt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 57.

Die Person des Fürsten ist unverletzlich: die Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministeriums, das für deren Gesetzmäßigkeit einzustehen hat.

Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungiltig.

§. 58.

Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

§. 59.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 60.

Dem Fürsten gebührt die Besetzung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militair.

§. 61.

Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung.

Ewiger Bund

Gegen die von den Vertretern des Landes in Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 133. vorgesehenen Bestimmungen oder auf Antrag der Volksvertretung selbst Statt.

§. 62.

Das Recht auf die Regierung des Landes ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 63.

Ist der nach den Bestimmungen des §. 62. zur Regierung berufene Erbfolger minderjährig oder an dem Antritte der Regierung aus einem anderen Grunde verhindert, ohne daß von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Volksvertretung errichtete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein in der unterzeichneten Weise.

Diese Regentschaft tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Regierung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortführung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegebenen Weise keine Vorkehrung getroffen hat.

Die Regentschaft gebührt in Bezug auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

Bei der obengedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser Minderjährigkeit. Sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjähriger Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regentschaft.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommenschaft des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regentschaft dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.

Die weitern Bestimmungen darüber trifft ein Gesetz.

§. 64.

Das sämmtliche innerhalb des Landes gelegene Domanial- Haus- und Familiengut an Gütern, Forsten und Zubehör wird dem Staate zur Verwaltung abgetreten.

Der Fürst bekommt dagegen eine Zivilliste für sich und sein Fürstliches Haus. Das Nähere wird im Wege der Vereinbarung festgesetzt.

Ewiger Bund

§. 65.

Der Sitz der Staatsregierung kann nie außer Landes verlegt werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

§. 66.

Die Rechte des Volks werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 67.

Auf je 4000 Einwohner ist ein Vertreter vom Volke zu wählen und für jeden Volksvertreter ein Stellvertreter.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.

§. 68.

Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 69.

Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volksvertreter mittelst Handschlags Folgendes an:

> Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landtagsversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§. 70.

Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

a) entscheidende Stimme bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;

b) entscheidende Stimme bei der Ordnung des Staatshaushaltes,

c) entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung;

d) das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Ewiger Bund

Sechster Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 71.

Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 72.

Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 73.

Es müssen jedoch auch abgelaufene Verwilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

§. 74.

Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 75.

Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 76.

Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt. Der Volksvertretung steht

Ewiger Bund

das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

S. die §§. 115. 116. 117. 118. über den Landtagsausschuß.

§. 77.

Die gesammte Landesschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landesschulden und zur Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsausschuß nothwendig. — § 116. b. —

Als neue Landesschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche Behufs einer Tilgung von früheren Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 78.

In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung.

§. 79.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Volksvertretung erlassen, abgeändert, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden.

§. 80.

Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 81.

Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 59.)

§. 82.

Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch

Ewiger Bund

Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 83.

Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen. Die von ihm etwa beschlossene Aufhebung einer solchen Verordnung hat keine rückwirkende Kraft.

§. 84.

An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Reichsgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 85.

In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 86.

Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist.

§. 87.

Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 88.

Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesetzentwurf noch während der Discussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 89.

Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 90.

Ein von der Volksvertretung ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage unverändert wieder an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Weise.

§. 91.

Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgeleget werden, in Erwägung zu ziehen.

Ewiger Bund

§. 92.

Die Erklärung des Fürsten über Bestätigung oder Nichtbestätigung eines solchen Antrages oder Gesetzentwurfes erfolgt innerhalb sechs Wochen vom Eingange der betreffenden ständischen Erklärungsschrift an gerechnet, und zwar im Falle der Nichtbestätigung unter Angabe der Bestimmungsgründe.

Ist die Session vor Ablauf dieser sechs Wochen geschlossen worden, so wird die Entschließung des Fürsten dem Landtagsausschusse eröffnet.

Geht binnen der vorgedachten sechs Wochen die Fürstliche Erklärung nicht ein, so gilt der Gesetzvorschlag oder Antrag als verworfen. In diesem Falle, sowie wenn der Fürst die Sanktion ausdrücklich versagt hat, darf der Antrag oder Gesetzesbeschluß erst vom nächsten ordentlichen Landtage — in der nächsten Landtagsperiode — wiederholt und nochmals zur Discussion gebracht werden. Wird dann ein solcher Antrag oder Gesetzesvorschlag von den zwei folgenden ordentlichen Landtagen mit jedesmaliger Neuwahl der Abgeordneten hinter einander gleichmäßig mit einer Majorität von zwei Drittheilen wiederholt und eingebracht, so erlangt er auch ohne die Sanktion des Landesfürsten Gesetzeskraft.

Anträge des Landtages, welche auf Abänderung der Verfassung des Staates abzwecken, namentlich solche, welche auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes und des Wahlgesetzes sowie der, in Folge derselben getroffenen organischen Bestimmungen gerichtet sind, ingleichen alle, welche den Staatshaushalt und die Besteuerung der Staatsangehörigen betreffen, erfordern zu ihrer Giltigkeit nicht allein eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Landtages, sondern auch das Einverständniß des Staatsoberhauptes.

Achter Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§. 93.

Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§. 94.

Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, so weit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 95.

Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfas-

Ewiger Bund

fungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 29. gewährleistete Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 96.

Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97.

Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließend von derselben im Landtage ausgeübt.

§. 98.

Der Landtag soll regelmäßig alle zwei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§. 99.

Die Anordnung zur Zusammenberufung des Landtages ergehet durch den Fürsten.

§. 100.

Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtages persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 101.

Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§. 102.

Ein Beamteter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Ver-

Ewiger Bund

besserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 103.

Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 104.

Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 105.

Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 106.

Mindestens Ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 107.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 108.

Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden auf Antrag der Regierungs-Kommissarien oder auf Antrag jedes einzelnen Mitgliedes der Versammlung geheim gehalten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 109.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten.

§. 110.

Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 111.

Ein Landtagsabgeordneter darf vom Augenblicke des ihm behändigten Mandats an, ein

Ewiger Bund

Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo er an die Stelle des Abgeordneten einberufen worden ist, während der Dauer des Landtags ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

In diesem letztern Falle ist der Landtag von der getroffenen Maßregel sofort in Kenntniß zu setzen und es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schlusse des Landtags zu veranlassen. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 112.

Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage der Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§. 113.

Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder dem Ministerium entlassen wird.

§. 114.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtages erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelöseten Landtages wiederwählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechszig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Ewiger Bund

Zehnter Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 115.

In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§. 116.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a) Die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen.

b) Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen.

c) Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Betheiligung der Volksvertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Anstände ergeben, welche durch den Ausschuß nicht erledigt werden können, so bleiben diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 117.

Dem Ausschusse wird behufs der Prüfung der Rechnungen ein besonderes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschusse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben der Behörde spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgetheilt.

Ein Exemplar der abgenommenen und unter Zustimmung des Ausschusses justifizirten Rechnungen ist in dem Archive des Landtages aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

§. 118.

Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maaßgabe des §. 112. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

Ewiger Bund

Eilfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§. 119.

Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 120.

Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte leistet der Landesfürst bei dem Regierungsantritte vor der versammelten Volksvertretung das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Staates aufrecht zu erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Ueber diese Handlung wird ein förmliches, von dem Fürsten mitzuvollziehendes Protokoll aufgenommen und im Landtagsarchive niedergelegt.

Dieselbe Pflicht liegt dem Regierungsverweser beim Antritte der Regentschaft ob. Bis zur Eidesleistung von Seiten des Fürsten oder von Seiten des Regierungsverwesers werden die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten von dem verantwortlichen Ministerium ausgeübt.

§. 121.

Alle Staatsdiener und Beamteten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören jetzt und künftig bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

Das Militair wird ebenfalls auf die Verfassung vereidet.

§. 122.

Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung!"

§. 123.

Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 124.

Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontrasigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrasignirte oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

Ewiger Bund

§. 125.

Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder förmliche Anklage geltend zu machen.

§. 126.

Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechts nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 127.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechts auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage stehet.

§. 128.

Ist Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mängels, zur Aufhebung des Mißbrauches, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in der Sache gröbere Vergehen hervorthun.

§. 129.

Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedes Mal Kenntniß zu geben.

§. 130.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließend kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichtes anzutragen.

§. 131.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche

Ewiger Bund

durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen — §. 41. f. der Oberappellationsgerichtsordnung. —

§. 132.

Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Reichsgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Reichsgericht Platz greifen wird.

§. 133.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 134.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll schiedsrichterliche Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Jena nach Analogie der in der Oberappellationsgerichtsordnung §. 41.—44. enthaltenen Bestimmungen eintreten.

An die Stelle des Oberappellationsgerichts tritt das Reichsgericht, sobald dasselbe errichtet sein wird.

§. 135.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen, weisen auch alle Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordrückung Unsers Landesfürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, am 30. November 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert v. Bretschneider. **Ernst Friedrich Dinger.**

Dr. Emil v. Beulwitz.

Ewiger Bund

A.

Wahlgesetz
für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie.

§. 1.

Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene Staatsbürger, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und eine direkte Staatssteuer entrichtet.

So lange indessen eine allgemeine Einkommen- resp. Vermögenssteuer nicht eingeführt ist, ist jeder unbescholtene Staatsangehörige wahlberechtigt, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und selbstständig ist.

§. 2.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

a) Haussöhne,
b) Dienstboten und Handwerksgesellen, die keinen eigenen Hausstand haben,
c) Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Brode ihres Handlungs- oder Geschäftsherrn befinden.

§. 3.

Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen, diejenigen, welche durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Strafarbeitshausstrafe verurtheilt oder zur Arbeit angehalten worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten, oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe, oder wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben, ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist.

§. 4.

Das Wahlrecht ruht, so lange ein Wahlberechtigter sich unter Zustandsvormundschaft oder in einem gerichtlichen Konkurse befindet, oder aus öffentlichen Kassen Unterstützung empfängt.

Des Wahlrechts sind auch diejenigen verlustig, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe abgesprochen worden ist.

§. 5.

Wer berechtigt ist, an der Wahl der Abgeordneten als Wähler Theil zu nehmen, (§. 1—4.) ist auch befähigt, als Abgeordneter gewählt zu werden.

§. 6.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht sowohl in den Städten als auf dem platten Lande nach Wahlbezirken und zwar direkt durch sämmtliche Stimmberechtigte des Bezirks ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern.

Ewiger Bund

Zu diesem Zwecke wird das ganze Land in 19 Wahlbezirke von je 4000 Einwohnern getheilt, deren jedem die Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben zusteht.

§. 7.

Jeder stimmberechtigte Staatsangehörige kann, auch wenn er in mehr als einem Wahlbezirke das Wohnrecht hat, nur in Einem Wahlbezirke wählen und zwar in demjenigen, in welchem er sich wesentlich aufhält.

Jeder stimmberechtigte Wähler ist ohne Rücksicht darauf, in welchem Wahlbezirke des Landes er seinen Wohnsitz hat, zum Abgeordneten und Stellvertreter wählbar.

Würde Jemand in mehr als einem Wahlbezirke giltig als Abgeordneter oder Stellvertreter gewählt, so hat er sich nach davon erhaltener Kunde bei dem Ministerium zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet und es findet hierauf in denjenigen Wahlbezirken, für welche die Wahl nicht angenommen worden ist, die anderweite Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich blos eines neuen Stellvertreters Statt.

§. 8.

Die Wahl jedes Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt auf zwei Jahre. Bei der nach Ablauf dieser zweijährigen Periode in allen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahl ist jeder ausgeschiedene Abgeordnete oder Stellvertreter wieder wählbar.

§. 9.

Sollte im Laufe der zweijährigen Wahlperiode der Landtag durch den Fürsten in Gemäßheit des §. 114. der Verfassungsurkunde aufgelöst werden, so treten sämmtliche Abgeordnete und deren Stellvertreter mit Vorbehalt ihrer Wiederwählbarkeit aus. Außerdem erlischt das Mandat jedes Abgeordneten oder Stellvertreters, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit (§. 1. bis 4.) ganz oder zum Theil aufhören.

Tritt ein solcher Fall oder der Tod eines Abgeordneten oder Stellvertreters ein, so ist davon durch die Gerichtsbehörde des Wohnorts dem Ministerium Anzeige zu machen, damit von diesem wegen anderweiter Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters oder bezüglich blos eines Stellvertreters das Nöthige verfügt werden kann.

Alle nach Vorstehendem im Laufe einer zweijährigen Wahlperiode vorgenommenen Ergänzungswahlen sind nur bis zu den nach Ablauf dieser Wahlperiode in sämmtlichen Wahlbezirken vorzunehmenden neuen Wahlen von rechtlicher Wirkung.

§. 10.

Vater und Sohn ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne der ältere Bruder dem jüngeren vor.

Ewiger Bund

Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines anderen Wahlbezirkes ist und es für die Periode bleibt, für welche er gewählt worden, ist unwirksam.

§. 11.

Es wird vorausgesetzt, daß jeder Staatsbürger dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter willig folge.

Will ein zum Abgeordneten Gewählter die Wahl ablehnen, so muß er dieß unter Angabe der Gründe innerhalb der nächsten acht Tage nach der officiellen Bekanntmachung des Wahlresultats dem Ministerium schriftlich anzeigen. Thut er dieß binnen der festgesetzten Frist nicht, so wird vorausgesetzt, daß er die Wahl angenommen habe.

Die zu Rechtfertigung einer ablehnenden Erklärung angeführten Gründe prüft das Ministerium und giebt vorläufige Entscheidung darüber. Beruhigt sich der Gewählte bei derselben nicht, so wird die Sache dem Landtage vorgeleget, welcher entweder sofort Beschluß darüber faßt, oder eine nähere Darlegung und Prüfung der Entschuldigungsursachen veranlaßt und auf deren Grund endgiltig entscheidet.

§. 12.

Die Mitglieder der oberen Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 13.

Jede Abgeordnetenwahl geschieht lediglich auf Anordnung des Fürsten.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht des Ministeriums. Dieses trifft daher auf dazu erhaltene Fürstliche Anweisung die zur speciellen Ausführung der Wahlakte erforderlichen Anordnungen und ernennt insbesondere die mit Leitung der Wahlen zu beauftragenden Wahlkommissarien, deren Namen es öffentlich bekannt macht.

§. 14.

Sobald die Wahlen für den Landtag angeordnet worden, ist zuvörderst die Grundliste der Wähler aufzustellen, worin

a) Vor- und Zunamen,

b) das Lebensalter,

c) Stand und Gewerbe

jedes Wählers anzugeben ist.

Ewiger Bund

Nach Einführung der im §. 1. erwähnten Steuerverfassung ist auch

d) der Steuersatz

beizufügen.

Es werden hierbei die Wähler in alphabetischer Reihenfolge aufgezeichnet.

§. 15.

Diese Grundlisten werden von den Gemeindevorständen der einzelnen Ortschaften entworfen und zwar in den Städten unter Zuziehung des Gemeinderathes, und der Bezirksvorsteher, auf dem platten Lande unter Mitwirkung des Gemeinderaths, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, mindestens zweier Gemeindeglieder.

In den Städten werden für jeden Bezirk besondere Grundlisten gefertigt.

Einzeln gelegene Häuser, welche einem Gemeindebezirke noch nicht zugetheilt sind, werden zu denjenigen Ortschaften gezählt, zu welchem sie rücksichtlich der Armenversorgung geschlagen sind.

§. 16.

Diese Listen sind hierauf in den Städten an Rathsstelle, in den Ortschaften des platten Landes bei den Gemeindevorständen zu Jedermanns Einsicht acht Tage lang öffentlich auszulegen, und es ist der Zeitpunkt dieser Auslegung von der Gemeindebehörde vorher sowohl im Amts- und Verordnungsblatte als durch Anschlag an ortsüblicher Stelle unter der Bemerkung bekannt zu machen, daß Reklamationen gegen deren Inhalt nur dann auf Berücksichtigung für die bevorstehende Wahl Anspruch haben, wenn sie innerhalb der achttägigen Frist vom Tage der Auslegung der Grundliste an gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, angebracht werden.

Nach Ablauf der gedachten Frist werden diese Grundlisten, nachdem sie zuvor auf dem platten Lande den betreffenden Wahlkommissarien (§. 13. und 20.) zur Begutachtung bezüglich Berichtigung mitgetheilt worden, in dem Falle, daß Reklamationen erhoben worden sind, die nicht an Ort und Stelle erledigt werden konnten, von den Gemeindevorständen an das Ministerium eingesendet und die erhobenen Reklamationen auf dessen Entscheidung ausgesetzt.

Die über die Statthaftigkeit einer Reklamation ertheilte Entscheidung schließt die Befugniß des Reklamanten zur Beschwerdeführung beim Landtage nicht aus.

§. 17.

Sobald die Grundlisten — vorbehältlich der Beschwerdeführung beim Landtage festgestellt sind, wird zur Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter geschritten.

Ewiger Bund

Das Ministerium fertigt zu diesem Zwecke die ihm nach Maßgabe des §. 16. eingesandten Grundlisten mit seiner Entscheidung den betreffenden Gemeindevorständen wieder zu.

§. 18.

Das Ministerium bestimmt den Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen vorgenommen werden sollen.

§. 19.

Die Vorladung der Wähler zur Wahl verfügt das Ministerium durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

Diese Verfügung haben die Gemeindevorstände durch öffentlichen Anschlag und noch überdieß durch besondere Einladung jedes Wahlberechtigten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Den öffentlichen Anschlägen ist überall ein Exemplar der betreffenden Grundliste beizufügen.

§. 20.

Die Wahlhandlung selbst wird in den Städten durch die Gemeindevorstände unter Mitwirkung der Gemeinderäthe und der Bezirksvorsteher, auf dem Lande aber durch Wahlkommissäre, welche von der Staatsregierung sogleich bei der Anordnung der Wahl ernannt und öffentlich bekannt gemacht werden — §. 13. — unter Zuziehung der Gemeindevertreter geleitet und vollzogen.

Es kann ein Wahlkommissär zu Wahlen in verschiedenen Orten beauftragt und es können die Wahlkommissarien ermächtigt werden, die Wahlen für mehrere nahe gelegene Orte in eine Wahlhandlung zu vereinigen.

§. 21.

Die Wahlkommissäre, sowie alle bei der Leitung der Wahl Betheiligten haben sich jeder Einwirkung auf die Wahl zu enthalten.

§. 22.

Die Wahlhandlung beginnt mit einem kurzen Vortrage, welcher die Bedeutung derselben hervorzuheben, die nothwendigen Erfordernisse der Stimmzettel in Erinnerung zu bringen, besonders aber darauf hinzuweisen hat, daß die Wähler bei ihrer Staatsbürgerpflicht ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksicht und so abzugeben haben, wie sie es dem allgemeinen Wohle am Zuträglichsten halten. Gleichzeitig wird einem jedem der anwesenden Wähler ein gedruckter und gestempelter Stimmzettel eingehändigt und es werden dabei die Namen

Ewiger Bund

der mit Stimmzetteln versehenen Wähler der Reihe nach in eine besondere Liste verzeichnet, überdieß auch dieselben in der vorliegenden alphabetischen Grundliste der betreffenden Ortschaft oder bezüglich des Stadtbezirks vorgestrichen.

Wahlabstimmungen, welche auf andern, als die von der Behörde ausgegebenen gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Giltigkeit.

Jeder Wähler schreibt sodann die Namen derjenigen Personen, von denen er die eine als Abgeordneten des Bezirks, die andere als dessen Stellvertreter wählt, auf den empfangenen Stimmzettel, schlägt diesen zusammen und legt ihn in ein dazu bestimmtes verdecktes Gefäß.

§. 23.

Die Stimmgebung muß persönlich erfolgen, eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht Statt.

Es ist jedoch nicht erforderlich, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel eigenhändig ausfüllt, vielmehr bleibt nachgelassen, daß während der Wahlhandlung ein Wähler die Namen der von ihm Gewählten auch durch einen Andern auf den Stimmzettel schreiben läßt, vorausgesetzt nur, daß er den letzteren, als seine wahre und freie Abstimmung enthaltend, in das Gefäß eigenhändig niederlegt.

Das Nichterscheinen einzelner oder auch mehrerer Stimmberechtigten thut der Giltigkeit des Wahlgeschäfts keinen Abbruch, und der Wahlakt wird daher zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen.

Die Nichterschienenen verzichten für diesen Wahlakt auf ihre Stimmen.

Ausnahmsweise soll jedoch, wenn ein Wähler durch dringende, sogleich glaubhaft zu bescheinigende Hindernisse an der persönlichen Wahrnehmung des Wahltermins verhindert würde, demselben gestattet sein, seine Abstimmung vor oder nach der Wahlhandlung bei der Wahlbehörde persönlich zu Protokoll zu geben; letzteren Falls muß dieß jedoch unter der obigen Voraussetzung unbedingt noch im Laufe des Wahltages geschehen und kann überhaupt nur so lange an diesem Tage zugelassen werden, als die im §. 26. vorgeschriebene Einsendung der Wahlakten an das Ministerium noch nicht erfolgt ist.

§. 24.

Sobald sämmtliche erschienene Stimmberechtigte eines Orts bezüglich Wahlbezirks gestimmt haben, und die ausgegebenen Stimmzettel eingeliefert sind, werden diese auf Anordnung des Wahldirigenten aus dem Gefäße hervorgenommen und entfaltet. Die darauf befindlichen Namen der Gewählten werden öffentlich ausgerufen und in die zu führende Stimmliste dergestalt eingetragen, daß die Namen der auf jedem einzelnen Stimmzettel zum Abgeordneten und der zu dessen Stellvertreter gewählten Personen jedesmal in getrennten Kolumnen nach dem Wortlaute der Stimmzettel neben einander verzeichnet werden.

Ewiger Bund

Sollte sich hierbei finden, daß einer oder der andere Wähler bei Ausfüllung seines Stimmzettels nicht überall der gesetzlichen Vorschrift in §. 6. und §. 22. gemäß verfahren sei, sondern entweder weniger oder mehr als zwei Namen aufgeschrieben habe, oder daß er für Jemanden gestimmt habe, der zum Abgeordneten oder Stellvertreter nach §. 5. nicht wählbar ist, oder sollten nicht alle ausgehändigten Stimmzettel wieder eingeliefert worden sein, so schadet dieß der Giltigkeit der ganzen Wahlhandlung nicht.

Es wird vielmehr angenommen, daß derjenige Wähler, welcher nur einen Namen aufgeschrieben, damit den von ihm erwählten Hauptabgeordneten habe bezeichnen wollen, rücksichtlich des fehlenden Namens eines Stellvertreters aber sich seines Wahlrechtes begeben habe; falls dagegen mehr als zwei Namen auf einem Stimmzettel sich finden, so gelten der Reihe nach nur der erste Name als der des Abgeordneten und der zweite als der des Stellvertreters, während die überzählig beigefügten Namen als nicht geschrieben betrachtet werden.

Dieß letztere findet auch auf völlig unleserlich geschriebene, auf zweideutige oder fingirte und auf die Namen solcher Personen Anwendung, welche zu Abgeordneten oder Stellvertreter nach §. 5. nicht wählbar sind.

Von denjenigen, welche ihre Stimmzettel nicht zurückgeliefert haben, wird ebenfalls angenommen, daß sie ihres Stimmrechts für den einzelnen Fall sich begeben haben.

Nach beendigter Wahlhandlung sind die Stimmzettel nebst den Wahllisten und Protokollen, welche von dem Wahldirigenten und wenigstens drei Beiständen zu unterzeichnen sind, unter der Aufschrift:

Wahl-Akten der Gemeinde N. im Wahlbezirke N.

an das Ministerium einzusenden.

§. 25.

Das Ministerium zieht hierauf aus den einzelnen Abstimmungen, zuerst rücksichtlich des zu erwählenden Abgeordneten und dann in Betreff seines Stellvertreters das Ergebniß der Wahl, wobei relative Stimmenmehrheit genügt. Ergiebt sich hierbei für zwei oder mehrere Gewählte Stimmengleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Loos herbeizuführen.

§. 26.

Nach vollendeter Prüfung der Wahlakten und nach Beseitigung der etwa zur Erledigung zu bringenden Erinnerungen trägt das Ministerium dem Fürsten das Resultat der Wahlen vor.

Hierauf werden die Namen der für jeden Wahlbezirk erwählten Abgeordneten und Stellvertreter durch das Ministerium in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht und je-

Ewiger Bund

der Abgeordnete erhält von derselben Behörde ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

§. 27.

Sobald der Landtag eröffnet ist, werden dem versammelten Landtage die sämmtlichen Wahlakten vorgelegt und er entscheidet schließlich über die Berechtigung der zum Abgeordneten oder Stellvertreter Gewählten zum Eintritt in den Landtag.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider. Ernst Dinger. Dr. Emil v. Beulwitz.

Ewiger Bund

Eintheilung der Wahlbezirke
für das
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Nr.	Wahlbezirke.	Einwohnerzahl.	Wahlbehörde.
1	Gera	4300	Stadtr. Gera.
2	Gera	4300	Desgl.
3	Gera, Pöppeln, Gries, Unternhaus	4232	Desgl.
4	Oberröppisch, Lusan, Debschwitz, Gorlitzsch, Weißig, Zeulsdorf, Hundhaupten, Dürrenebersdorf, Schöna, Waltersdorf, Kleinsaara, Grossaara, Geisen, Windischenbernsdorf, Scheubengrobsdorf, Langengrobsdorf, Ernsee, Kraftsdorf, Kaltenborn, Harpersdorf, Niederndorf, Töppeln	4279	Justizamt Gera
5	Frankenthal, Pörsdorf, Mühlsdorf, Rubitz, Thieschitz, Milbitz, Rüdersdorf, Grüna, Hartmannsdorf, Stübnitz, Dürrenberg, Köstritz mit Eleonorenthal, Gleina, Kaaschwitz, Seifarthsdorf, Pohlitz	4324	Desgl.
6	Steinbrücken, Roben, Rusitz, Reichenbach, Lossen, Kleinaga, Großaga, Hermsdorf, Seeligenstädt, Langenberg, Stublach, Tinz, Roschitz, Biblach, Kuba, Wernsdorf, Kretzschwitz	4210	Desgl.
7	Kleinfalke, Wüstfalke, Pohlen, Lichtenberg, Ottitcha, Kaimberg, Kollis, Zschippern, Zwötzen, Pforten, Lemnitz, Trebnitz, Laasen, Schwaara, Rauendorf, Bethenhausen, Hirschfeld, Kaasen, Waaswitz, Groitschen, Zschippach, Söllmnitz, Lauenhayn, Kulm, Dorna, Negis	4279	Desgl.
8	Hohenleuben mit Reichenfels und Nessa, Langenwetzendorf	3892	Justizamt Hohenleuben.
9	Triebes mit Krannich und Zscherlich, Weißendorf, Niederböhmsdorf, Pöllwitz, Aergerniß, Hirschbach, Göttendorf, Kleinwolschendorf, Langenwolschendorf, Leutlitz, Weckersdorf, Pahren	4033	Desgl.
10	Burkersdorf, Tegau, Dittersdorf, Rödersdorf, Göschitz, Löhma, Kirschkau, Lössau, Oetterodorf, Pörmitz, Oschitz	3783	Justiz. Schleiz
11	Stadt Schleiz	3900	Stadtr. Schleiz
12	Stadt Schleiz, Dragensdorf, Görkwitz, Karolinenfeld, Oberböhmsdorf, Mielesdorf, Zollgrün, Naila, Gräfenwarth, Unterkoskau	3932	Justiz. Schleiz
13	Tanna, Frankendorf, Oberkoskau, Stelzen, Spillmeß, Rothenacker, Willersdorf, Schilbach, Langgrün, Göttengrün	3856	Stadtr. Tanna
14	Saalburg, Ebersdorf, Kulm, Wernsdorf, Pöritzsch, Kühnsdorf, Blintendorf, Seubtendorf	4007	Justizamt Saalburg.
15	Hirschberg, Gebersreuth mit Haidefeld und Straßenreuth, Dobareuth, Mödlareuth, Benzka, Ullersreuth, Göritz, Lehesten, Frössen	4033	Justizamt Hirschberg.
16	Pirk, Lerchenhügel, Pfitz, Pottiga mit Saalbach und Arlas, Saaldorf mit Hämmern und Mühlen, Harra, Lemnitzhammer, Schönbrunn, Kieslling, Blankenstein, Selbis	3917	Justizamt Lobenstein.
17	Lobenstein, Oberlemnitz	3845	Stadtrath Lobenstein.
18	Schlegel, Lichtenbrunn, Neundorf, Titschendorf, Wurzbach, Grumbach, Unterlemnitz	3987	Justizamt Lobenstein.
19	Oßla, Röttersdorf, Helmsgrün, Heinersdorf, Thierbach, Eliasbrunn, Ruppersdorf, Gahma, Altengesees, Thimmendorf, Weisbach, Lothra, Weitisberga, Lückenmühle	3907	Desgl.
	Sa.	77,016	

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 103.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Zu Ausführung der in dem Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, welche ein verantwortliches Ministerium, als eine organische Behörde, voraussetzen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die durch die Verordnung vom 23. Oktober 1848 provisorisch eingesetzte Ministerialbehörde soll auch fernerhin als

verantwortliches Ministerium

bestehen.

§. 2.

Der Wirkungskreis des Ministeriums verbleibt für jetzt, bis zu der mit dem nächsten Landtage zu vereinbarenden Organisation des gesammten Staatsdienstes, der in der gedachten Verordnung vom 23. Oktober 1848 beschriebene.

§. 3.

Der nach §. 5. jener Verordnung zur verantwortlichen Leitung der Geschäfte dieser Behörde berufene Vorstand führet künftig die amtliche Bezeichnung

„Minister"

und hat die im Sinne gedachter Verordnung, sowie nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes dem Ministerium obliegende Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen und dem Landtage gegenüber zu vertreten.

Ausgegeben den 6. Februar 1849.

Ewiger Bund

§. 4.

Die bei dem Ministerium angestellten Räthe haben unter Verantwortlichkeit des Ministers Antheil an den Ministerialgeschäften zu nehmen, die ihnen zu übertragenden Sachen zu bearbeiten und sind für die Richtigkeit ihrer Vorträge, sowie für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit ihrer Wirksamkeit überhaupt verantwortlich.

§. 5.

Alle Behörden des Landes, die geistlichen, wie die weltlichen, sowohl die Justiz- als die Verwaltungsstellen stehen im Verhältnisse der Unterordnung zu dem verantwortlichen Ministerium.

Dieses übt das, dem Landesherrn zustehende Oberaufsichtsrecht über den gesammten Staatsdienst innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen aus. Es hat die Beschwerden über die ihm nachgeordneten Behörden anzunehmen, zu erörtern und darüber zu entscheiden, auch wo es nothwendig ist, dem Landesherrn Vortrag zu machen, dessen Entschließung einzuholen und den betreffendrn Parteien oder Behörden zu eröffnen.

§. 6.

Das Aufsichtsrecht, welches den einzelnen dem Ministerium nachgesetzten Oberbehörden über die ihnen zunächst untergeordneten Behörden oder Beamten zustehet, wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Namentlich bleibt die, dem Landesjustizkollegium durch die Verordnung vom 22. Oktober 1838 übertragene Beaufsichtigung der Justizunterbehörden unverändert fortbestehen, überall jedoch mit Unterordnung unter das Ministerium und das diesem zustehende Oberaufsichtsrecht und mit Vorbehalt des Rechts der Beschwerdeführung bei diesem.

So weit es sich dagegen von richterlichen Handlungen und Entscheidungen im Civil- oder Kriminalprozesse handelt, bleibt jeder Einfluß des Ministeriums nach §. 45. der Verfassungsurkunde ausgeschlossen.

§. 7.

Alle Verfügungen des Ministeriums an die Behörden ergehen in Form von Reskripten; diese berichten an dasselbe in der durch die Verordnungen vom 12. August 1835 und 11. Dezember 1848 vorgeschriebenen Form.

Unmittelbare Berichtserstattungen an den Landesherrn hören ganz auf.

§. 8.

Im Uebrigen behält es überall bei der Verordnung vom 23. Oktober 1848 sein Bewenden.

Schloß Osterstein, am 29. Januar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Verordnung,
die Abnahme des Erbhuldigungseides betreffend.

Nachdem durch den Paragraph 122. des Staatsgrundgesetzes die Eidesformel, nach welcher jeder Landesangehörige bei der Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht vereidet werden soll, vorgeschrieben worden ist, so hat hierdurch die Formel des Erbhuldigungseides, welche in Gemäßheit §. 6. des Gesetzes vom 26. Oktober 1822 von allen aufgenommenen Fremden abzuleisten und den Behörden des Landes durch Zirkularreskript der vormaligen gemeinschaftlichen Landes-Regierung unterm 4. Februar 1823 mitgetheilet worden war, ihre Anwendung verloren und es werden deshalb alle betheiligten Behörden angewiesen, künftig die aufzunehmenden Bürger und sonstigen Gemeindeangehörigen nicht mehr auf den gedachten Erbhuldigungseid, sondern auf den im §. 122. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid zu verpflichten.

Gera, am 14. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Nachdem der konstituirende Landtag zu der ihm vorgelegten, von uns erlassenen Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 18. November 1849 (Nr. 99. der Gesetzsammlung) seine Zustimmung ertheilt hat: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Um zugleich die von mehrern Seiten erhobenen und zu unsrer Kenntniß gelangten Zweifel über die Zuständigkeit der Behörden in Jagdsachen zu beseitigen, ertheilen wir folgende erläuternde Bestimmungen zu der erwähnten Jagdverordnung.

1.

Rücksichtlich der Annahme der Anzeige über die wegen der Art und Weise der Ausübung der Jagd getroffenen Vereinbarungen (§. 4. der Verordnung), der desfallsigen Prüfung und Berichtserstattung (§. 7. daselbst), der Beseitigung etwaiger sicherheitspolizeilicher Bedenken (§. 11.) und aller damit in Verbindung stehender oder daraus folgender Verhandlungen sind die Gemeindebehörden, also

a) in den Städten die Stadträthe und

b) auf dem platten Lande die Justizämter und Patrimonialgerichte

zuständig.

Dabei versteht es sich von selbst, daß da, wo gemischte Gerichtsbarkeiten konkurriren, in dergleichen Jagdangelegenheiten dasjenige Gericht kompetent ist, welchem die Gerichtsbarkeit über die Gemeinde des Orts zusteht.

2.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 18. November 1849 bei Ausübung der Jagd, sowie der Uebertretungen der durch Gemeindebeschluß festgesetzten Ordnung (§. 12. daselbst) gehören zur Kompetenz derjenigen Gerichtsbehörden, welchen die niedere- und die Polizei-Strafgerichtsbarkeit in dem Ort, dessen Flur den Jagdbezirk bildet, zusteht, also

a) rücksichtlich der Stadtfluren: den Stadtgerichten, bezüglich der Städte, wo die Gerichtsbarkeit und Verwaltung noch nicht getrennt sind, den Stadträthen, und

b) rücksichtlich der Fluren der Dörfer und Marktflecken, sowie der landesherrlichen

und Ritterguts-Jagdbezirken den landesherrlichen Kriminalgerichten und den Patrimonialgerichten.

Um dabei außerdem leicht eintretenden Inkonvenienzen vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß in Jagdstrafsachen

1) auch diejenigen Grundstücke, welche, obgleich unter die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts gehörig, nach der mehrerwähnten Verordnung zu einem bestimmten Jagdbezirk gewiesen sind, der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichts unterworfen sein sollen, welches die Jurisdiktion über den Jagdbezirk hat, und
2) der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens den persönlichen Gerichtsstand unbedingt ausschließt.

Gera, den 12. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Verordnung,
die Funktionen der Landschul-Inspektoren betr.

Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob durch die Bestimmung des 23. Paragraphen des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849, nach welcher das Unterrichts- und Erziehungswesen der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, enthoben sein soll, die Stellung und die Funktionen der zu Beaufsichtigung der Landschulen gesetzlich berufenen Lokalschulinspektoren aufgehoben oder wesentlich verändert worden seien.

Wenn nun aber die Verpflichtung der Geistlichen in solchen Orten, wo eine Landschule bestehet, auf besondern gesetzlichen Verordnungen beruhet, wie sich aus

der Verordnung für das Fürstenthum Schleiz v. 31. März 1819, §. 21 folg.
der Landschulenordnung für das Fürstenthum Gera, vom 26. November 1837 §. 14 folg.
der Landschulenordnung für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf vom 30. Aug. 1842. §. 1. folg.

ergiebt und wenn die Geistlichen zu der Funktion eines Lokalschulinspektors nicht durch ihr Amt an und für sich sondern durch das von Staatswegen erlassene Gesetz, also durch besonderen Auftrag, berufen sind, so ergiebt sich hieraus von selbst, daß sie dieselbe auf so lange beizubehalten und fortzuführen haben, als nicht in Folge der, durch das Staatsgrundgesetz in Aussicht gestellten, mit dem ersten konstitutionellen Landtage zu berathenden Umgestaltung der Schulverfassung und in Gemäßheit der alsdann von der gesetzgebenden Staatsgewalt zu erlassenden organischen Gesetze ein Anderes bestimmt sein wird.

Zu Vermeidung aller etwaigen Anstände machen wir dies hierdurch öffentlich bekannt, indem wir zugleich alle durch die obigen gesetzlichen Verordnungen zu der Stelle eines Lokalschulen-Inspektors berufene Geistliche hierdurch noch besonders anweisen und autorisiren, die mit derselben verbundenen Rechte und Pflichten bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte unverändert auszuüben.

Gera, am 23. Januar 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 104.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Die Einführung einer allgemeinen, die möglichst selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeinden selbst feststellenden Gemeindeordnung gehört zu den Wünschen und Forderungen der gegenwärtigen Zeit. Um diesen zu genügen, wurde von den Staatsregierungen der Thüringenschen Staaten eine Kommission niedergesetzt, welcher die Aufgabe gestellt wurde, eine solche Gemeindeordnung zu entwerfen und nachdem diese Kommission ihre Aufgabe gelöset hatte, so ist deren Arbeit wiederholten Berathungen unterworfen worden, und es ist aus den verschiedenen Bearbeitungen endlich eine Gemeindeordnung für die Thüringenschen Staaten hervorgegangen, welche Wir zunächst noch einer speziellen Prüfung insofern haben unterwerfen lassen, als es darauf ankam, sie den Verhältnissen Unsers Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie anzupassen.

Nachdem dieß geschehen, haben Wir den Entwurf dem konstituirenden Landtage mitgetheilt und nachdem er auch hier einer umfassenden Berathung unterworfen worden ist, so haben Wir demselben Unsere Landesfürstliche Sanktion ertheilet und verkünden ihn in Uebereinstimmung mit dem konstituirenden Landtage in der nachstehenden Form als

Gemeindeordnung für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie

in Kraft eines allgemeinen Landesgesetzes, indem Wir zugleich wegen dessen Einführung auf Antrag und mit Zustimmung des konstituirenden Landtags noch Folgendes verordnen:

Ewiger Bund

§. 1.

Die allgemeine Gemeindeordnung tritt mit dem Augenblicke ihrer Publikation in Kraft, und es sind daher die vorbereitenden Schritte zu Einführung derselben von Seiten der Gemeinden und der bisherigen Gemeindebehörden in der nachstehenden Weise zu thun.

§. 2.

In allen Gemeinden des Landes sind die Einrichtungen so zu treffen, daß spätestens in Jahresfrist nach Publikation der Gemeindeordnung deren Einführung erfolgen kann.

§. 3.

Es haben daher die bisherigen Orts- und Gemeinde-Vorstände und zwar die Stadträthe unter Beihilfe der Bezirksvorsteher und Distriktmeister, sowie die Amtsschulzen und Ortsrichter oder Gemeindevorsteher, wo solche bereits bestehen, unter Leitung und Aufsicht der Ortsobrigkeiten die Listen der stimmfähigen Bürger anzulegen.

Diese Listen sind längstens binnen zwei Monaten nach Publikation der Gemeindeordnung zu vollenden, von den Ortsbehörden zu prüfen und sodann mindestens vierzehn Tage lang an einem, durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Orte zu Jedermanns Einsicht und Anbringung etwaiger Einwendungen auszulegen.

Wenn solche Einwendungen innerhalb dieser Frist eingehen, so hat die Ortsobrigkeit sie zu prüfen und darüber in erster Instanz zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet Berufung innerhalb ausschließender zehntägiger Nothfrist an Fürstliche Regierung statt, welche in zweiter und letzter Instanz darüber zu erkennen hat.

§. 4.

Innerhalb zweimonatiger Frist, von Berichtigung der Listen an gerechnet, sind durch Beschluß der größern Gemeinden — welche über 3000 Einwohner zählen — nach Maasgabe der gegenwärtigen Gemeindeordnung folgende Fragen zur Entscheidung zu bringen:

1) welcher von den beiden für den Gemeindevorstand zu wählenden Beamten — Bürgermeister und Stadtschreiber, Artikel 69. der Gem.-Ordn. — der juristisch Befähigte sein solle;
2) ob derjenige Gemeindebeamte, für welchen juristische Befähigung verlangt wird, auf länger als sechs Jahre und auf wie lange gewählt werden solle;
3) welche Besoldung einem Jeden von ihnen zu gewähren sei.

Die bisherigen Gemeindevorstände haben die hierzu erforderlichen Gemeindeversammlungen zu berufen, die Berathung durch geeignete Vorschläge zu eröffnen, sie zu leiten und das Ergebniß derselben — vorbehältlich der spätern Aufnahme in das Ortsstatut — der Fürstlichen Regierung anzuzeigen.

Ewiger Bund

§. 5.

Die Regierung hat alsdann durch das Amts- und Verordnungsblatt denjenigen Tag zu bestimmen, an welchem in allen Gemeinden des Landes die Wahl der neuen Gemeindevorstände durch die bisherigen in das Werk zu setzen ist. Für diesen Termin ist mindestens eine Frist von zwei Monaten zu gestatten.

§. 6.

Durch diese Wahlen werden zunächst alle diejenigen zeitherigen Gemeindebeamten einer Neuwahl unterworfen, welche bei der betreffenden Gemeindebehörde zeither die Geschäfte zu leiten, bezüglich Sitz und Stimme hatten.

Rücksichtlich etwaiger Beibehaltung der übrigen Gemeindebeamten oder einer Neuwahl in Beziehung auf die von ihnen bekleideten Aemter haben die neuen Gemeindebehörden alsbald nach ihrem Amtsantritte die geeignete Beschlußnahme zu veranlassen, welcher sich die betreffenden Beamten zu fügen haben.

§. 7.

Diejenigen einer Neuwahl unterworfenen Gemeindebeamten, welche durch dieselbe in ihren Aemtern nicht bestätiget werden, müssen zwar sofort ausscheiden; sie haben aber je nach Maaßgabe der Bedingungen ihrer Anstellung Anspruch auf volle Schadloshaltung durch die Gemeinde, dafern ihre zeitherige Besoldung nicht etwa ausdrücklich nur als bloße Entschädigung für nothwendige Zeitversäumnisse bezeichnet war.

Dieser Anspruch auf volle Schadloshaltung erlischt durch anderweite angemessene Anstellung im öffentlichen Dienste, welche nicht zurückgewiesen werden darf, wenn nicht der gedachte Anspruch verloren gehen soll.

Wenn aber ein durch Neuwahl nicht bestätigter und eben deshalb zu entschädigender Gemeindebeamter später aus einem anderweiten Gewerbe oder Berufe erweislich ein seinem früheren Gehalte gleichkommendes Einkommen bezieht, so hört die Fortzahlung des früheren Gehalts auf.

Bei erhobenem Zweifel darüber, ob das Einkommen des Betreffenden, welches er aus anderweitem Gewerbe oder Berufe bezieht, dem früheren Gehalte wirklich gleich komme, hat auf Bericht des Gemeindevorstands die Fürstliche Regierung in erster Instanz nach vorgängiger Sacherörterung zu entscheiden.

Auf eingewandten Rekurs, der binnen ausschließender Frist von 10 Tagen von Eröffnung des Regierungsbeschlusses an gerechnet, eingewendet werden kann, entscheidet das Ministerium in zweiter und letzter Instanz.

§. 8.

Die erfolgten Neuwahlen der Gemeindevorstände sind der Fürstlichen Regierung anzu-

Ewiger Bund

zeigen und bezüglich zur Bestätigung vorzutragen, worauf diese die Gewählten durch Kommissarien verpflichten und einführen läßt, auch durch das Amts- und Verordnungsblatt einen Termin auf längstens zwei Monate hinaus anberaumt, an welchem aller Orten gleichmäßig die Wahl des Gemeinderaths durch die neuen Gemeindevorstände zu besorgen ist, auch gleichzeitig längstens auf weitere zwei Monate hinaus den Tag bestimmt, an welchem überall gleichmäßig die neuen Gemeinderäthe ihr Amt anzutreten haben.

§. 9.

Gleichzeitig wird die Fürstliche Regierung dahin geeignete Verfügung treffen, daß den neuen Gemeindebehörden am Tage des Amtsantritts der Gemeinderäthe alle Akten und Schriften in solchen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten ausgeantwortet werden, welche nach Artikel 103. und 112. der Gemeindeordnung aus dem zeitherigen Bereiche der Gerichtsbehörden an die Gemeindebehörden übergehen sollen.

Von dieser Ueberweisung bleiben bei den Gemeindebehörden auf dem Lande die Angelegenheiten der Fremdenpolizei, namentlich der Paßpolizei bis auf Weiteres ausgeschlossen, sowie denn überhaupt die Uebergabe der Akten nicht eher zu erfolgen hat, als bis die Gemeinden die nöthigen Räumlichkeiten für sichere Aufbewahrung derselben beschafft und nachgewiesen haben.

§. 10.

Durch erfolgte Beanstandung einzelner Wahlen wird die Einweisung der neuen Gemeindebehörden nicht gehindert, dafern nicht grade das betreffende Gemeindeamt von wesentlichem Einflusse auf die Gemeindeverwaltung ist.

§. 11.

Bis zum Amtsantritte der neuen Gemeinderäthe haben sämmtliche bisherige Gemeindevertreter und Gemeindebeamte ihre Gemeindeämter fortzuverwalten; wenn aber ihre periodische Dienstzeit früher ablaufen sollte, so sind ihre Stellen einstweilen durch Neuwahlen nach der bestehenden Verfassung anderweit zu besetzen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 13. Februar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Gemeindeordnung
für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Glieder seines Hauses.

Art. 3.

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Gutsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathsrecht hatten, zugehört, bezüglich zugeschlagen wird. (Art. 4.)

Haben sie ihr Heimathsrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so werden sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde gewiesen. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstützungsansprüchen soll von den betheiligten Kassen auch ferner genügt werden.

Art. 4.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Guts-Complexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirkes im Gemenge liegen.

Ewiger Bund

Die Grundbesitzungen unter 1 und 2 haben im Betreff der Herstellung und Erhaltung der zum öffentlichen Verkehre erforderlichen Wege, Brücken und Stege, wenn und insoweit solche ihr Gebiet berühren, dieselben Verpflichtungen, wie sie den Gemeinden obliegen. (Art. 16.)

Art. 5.

Grundbesitzungen, welche bisher vom Gemeindeverbande ausgeschlossen waren, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden. — Guts-Komplexe sollen ohne besondern Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden.

Art. 6.

Die Ausführung aller dieser Ueberweisungen leitet die Staatsregierung durch ihre Verwaltungsbehörden. Sie entscheidet darüber mit möglichster Beachtung etwaiger Vereinbarungen zwischen den Betheiligten. Die Betretung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Art. 7.

Die Bildung neuer, sowie die Abänderung schon bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen. (Art. 176, 5.)

Art. 8.

Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit, sie können Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Sie genießen die in den Gesetzen ihnen zugestandenen Vorrechte.

Art. 9.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Orts-Polizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. (Art. 167—176.)

Art. 10.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderath, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten. Ausnahmsweise kann von der Vertretung der Gemeinde durch einen Gemeinderath abgesehen werden. (Art. 67.)

Dem Gemeinderathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, steht die Beschlußfassung, dem Gemeindevorstande die Ausführung zu. (Art. 103—109.)

Art. 11.

Der Gemeinde steht die freie Wahl ihrer Vertreter und Vorstände zu. (Art. 70—102.) (Ueber die dem Staate vermöge seines Oberaufsichtsrechts zustehenden Befugnisse siehe Abschnitt III.)

Art. 12.

Gültig gefaßte Beschlüsse drücken den Gesammtwillen der Gemeinde mit verbindender Kraft aus. — Wohlerworbene Rechte, insbesondere Rechtsansprüche an die Gemeinde und deren Vermögen, können durch Gemeindebeschluß nicht beeinträchtigt werden.

Art. 13.

Enthalten Beschlüsse nicht bloß Entscheidungen einzelner gegebener Fälle, sondern all-

Ewiger Bund

gemeine Anordnungen, welche zur bleibenden Richtschnur dienen sollen, so heißen sie Orts-Statuten, Ortsgesetze.

Art. 14.

Die Gemeinden haben das Recht, insoweit nicht Gesetze des Staates Bestimmungen treffen, unter Aufsicht des letzteren zur Erreichung der Gemeindezwecke, insbesondere zur weiteren Ausführung, Erläuterung und Ergänzung der durch dieses Gesetz bestimmten Verfassung der Gemeinden, ferner zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirkes, Orts-Statuten zu errichten und Gebote und Verbote mit Strafandrohung bis zu vier Tagen Gefängniß- oder 2 Thlrn. Geld-Strafe zu erlassen. (Art. 103., 14.) Die verwirkten Strafen werden in Uebertretungsfällen von den zuständigen Gerichten ausgesprochen.

Dergleichen Orts-Statuten dürfen niemals mit den Gesetzen des Staates in Widerspruch stehen und werden durch solche stets aufgehoben, bezüglich abgeändert.

Dieselben sind vor ihrer Ausführung der Staaatsregierung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Nach deren Erfolg sind die Statuten in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. — Mit dieser Bekanntmachung treten dieselben in Kraft, insofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Art. 15.

Die Gemeinden haben das Recht, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen erforderlichen Mittel, soweit solche nicht durch den Abwurf des Gemeindevermögens gewährt werden, durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen (Art. 20), der Schutzgenossen (Art. 44), sowie auch, sofern es sich um Abgaben vom Grundbesitze im Gemeindebezirke handelt, der Flurgenossen (Art. 49), aufzubringen. (Art. 138—158.)

Zu gleichem Zwecke sind sie zur Forderung persönlicher Dienstleistungen von den Ortsbewohnern berechtigt. (Art. 154.)

Ausnahmsweise steht ihnen das Recht zu, indirekte Auflagen auszuschreiben. (Art. 153.)

Art. 16.

Die Gemeinden sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das aus dem Gemeindezwecke abgeleitete Bedürfniß nothwendig erfordert. Sie haben die Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung aller zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Einrichtungen und Ortsanstalten, z. B. der zum öffentlichen Verkehr erforderlichen Wege, Brücken und Stege, der nöthigen Brunnen- und Wasserleitungen, zur Unterstützung der Armen ihres Bezirks, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Die Gemeinden können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vom Staate im Verwaltungswege angehalten werden. (Art. 172, 173, 174, 176.)

Art. 17.

Das Gemeindevermögen umfaßt diejenigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten, welche

Ewiger Bund

entweder der Gemeinde selbst oder den sämmtlichen Gemeindegliedern, als solchen, oder den sämmtlichen Ortsbürgern in dieser Eigenschaft zustehen und aufruhen. Es unterliegt in der Regel nur der Verwaltung und Benutzung zum Besten der ganzen Gemeinde. Besondere Rechte daran von Seiten einzelner Gemeindeglieder oder einzelner Klassen derselben können nur auf den Grund genügender Rechtstitel beansprucht werden.

Art. 18.

Handlungen von Seiten des Gemeindevorstandes im Namen der Gemeinde sind für diese rechtsverbindlich, vorausgesetzt, daß das Geschäft in den Fällen, in welchen es die Genehmigung des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, und der Staatsregierung bedarf, dieselbe erhalten hat. (Art. 103, 170.)

Art. 19.

Zur Ausübung der Regierungsrechte in den einzelnen Gemeinden, z. B. in Angelegenheiten der Landes-Polizei, der Wehrhaftmachung, des Steuerwesens u. s. w., sind die Gemeinden verbunden, die Staatsregierung durch ihre Vorstände zu unterstützen. (Art. 113)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

1) Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt.

Art. 20.

Gemeindeangehörige sind alle diejenigen, welche in einer Gemeinde Heimathsrechte nach den bestehenden Gesetzen erworben haben. Durch die Gemeindeangehörigkeit wird zugleich das Heimathsrecht begründet.

Art. 21.

Die Gemeindeangehörigkeit verleiht außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz die Befugniß:

1) des wesentlichen Aufenthaltes innerhalb der Gemeinde und deren Bezirkes;
2) der bestimmungsmäßigen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht nach den Orts-Statuten Einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben;
3) der Erwerbung von Grundstücken im Gemeindebezirke, mit Ausnahme von Wohngebäuden;
4) der Beanspruchung des nothwendigsten Lebensunterhaltes im Falle der Verarmung und der Unfähigkeit zum eigenen Broderwerbe.

Art. 22.

Die Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen bestehen in:

1) der Leistung derjenigen Beiträge und Abgaben zur Gemeindekasse, ingleichen solcher

Ewiger Bund

körperlichen Dienste zum Gemeindebesten, welche nach Landes- oder Ortsgesetzen oder nach begründetem Herkommen, oder nach Beschluß des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung, von ihnen zu gewähren sind;

2) der Folgeleistung gegenüber den Anordnungen des Gemeindevorstandes.

b. Von den Bürgern insbesondere.

Art. 23.

Bürger insbesondere sind diejenigen selbstständigen Gemeindeangehörigen, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 24.

Das Bürgerrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeangehörigen folgende besondere Rechte:

1) das Recht der selbstständigen Betreibung jeder Art von Nahrung, soweit dasselbe nicht durch hierfür bestehende gesetzliche Voraussetzungen, durch entgegenstehende ausschließliche Rechte von Innungen oder Zünften beschränkt oder von besonderen Koncessionen der zuständigen Verwaltungsbehörden abhängig ist;

2) das Recht der Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Orts-Statuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntniß Einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen;

3) das Recht des Erwerbes und Besitzes von Wohngebäuden im Gemeindebezirke (Art. 41.);

4) für die männlichen Bürger:

a. das Recht, innerhalb der Gemeinde durch Heirath eine Familie zu begründen, sofern sie eine solche zu ernähren im Stande sind und soweit dieses Recht nicht nach den darüber gesetzlich bestehenden Vorschriften einer Beschränkung unterliegt, wobei die hier einschlagende Bestimmung in §. 19 des Gesetzes vom 26. Oktober 1822 aufgehoben wird, indem die hier vorliegende Frage lediglich nach den Grundsätzen gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung zu beurtheilen ist.

b. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Art. 25.

In Beziehung auf die vorstehend aufgeführten Rechte findet eine weitere Unterscheidung unter den Bürgern nicht Statt. Wo jedoch einzelnen Klassen der Bürger auf den Grund eines besonderen Erwerbstitels ausschließliche oder vorzügliche Rechte auf die Nutzung des Gemeindevermögens zustehen, oder wo solche Rechte einem Grundbesitze als Zubehör anhaften, daher nicht als Ausfluß des Bürgerrechtes zu betrachten sind, verbleibt dieses Verhältniß nach wie vor in Kraft.

Ewiger Bund

Art. 26.

Bürgerwittwen treten, soweit es sich bloß um den Fortbetrieb eines Nahrungszweiges handelt, dessen Fortsetzung ihnen sonst gesetzlich nachgelassen ist, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner ein.

In wieweit sie die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Theilnahme am Gemeindegute (Art. 24, 2) während der Dauer des Wittwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Ortes Gewohnheit oder Statut.

Art. 27.

Das Bürgerrecht wird erworben:

1) durch Aufnahme Auswärtiger in den Gemeinde- und Bürger-Verband (Art. 29—35),
2) durch Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36),
3) durch Anstellung in einem öffentlichen Amte (Art. 37).

Art. 28.

Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt wesentlich voraus:

1) eine physische Person;
2) rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung, oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen;
3) für Solche, welche nicht Fürstlich Reußische Staatsangehörige sind, die Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Im Uebrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion, noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht.

Art. 29.

Die Bedingungen der Aufnahme für einziehende Manns- wie Frauens-Personen, sofern letztere die Aufnahme selbstständig für sich und zur Begründung eines eigenen Nahrungsstandes nachsuchen, sind:

1) guter Leumund (Art. 30),
2) der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges (Art. 31.)
3) die Entrichtung eines Bürgergeldes (Art. 32).

Art. 30.

Der gute Leumund ist durch ein obrigkeitliches Zeugniß über die Führung eines ordentlichen und straflosen Lebenswandels während eines Zeitraums von zehn Jahren, von dem Tage der Anmeldung zurückgerechnet, nachzuweisen.

Art. 31.

Um den erwählten Nahrungszweig als einen gesicherten darzuthun, muß nicht allein

Ewiger Bund

der eigenthümliche Besitz eines zum Betriebe dieses Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder auf andere glaubhafte Weise nachgewiesen werden, sondern es müssen auch menschliches Ansehen und die Verhältnisse des Ortes erwarten lassen, daß das Geschäft dem Aufzunehmenden und bezüglich der Familie desselben hinreichenden Unterhalt gewähre.

Die Anforderung des zum Betriebe des Nahrungszweiges erforderlichen Vermögens soll jedoch nach Abzug der Schulden und des zu entrichtenden Bürgergeldes und ohne Einrechnung der Kleider und Leibwäsche nicht höher gestellt werden, als:

in Gemeinden unter 1000 Einwohnern auf 100 bis 200 Thaler,
in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern auf 200 bis 300 Thaler, und
in Gemeinden über 3000 Einwohner auf 300 bis 500 Thaler.

Wird die Aufnahme von verheiratheten Personen oder wird sie zum Zwecke der Verheirathung mit einer Gemeindeangehörigen nachgesucht, so ist das eigenthümliche, schuldenfreie Vermögen beider Ehegatten, bezüglich Verlobten zusammenzurechnen.

Die Aufnahme tritt aber in letzterem Falle erst dann in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

Für mitzubringende Kinder bedarf es eines besonderen Vermögensnachweises nicht; nur in Beziehung auf die herüberziehenden Angehörigen solcher Staaten, welche für mitzubringende Kinder einen besonderen Vermögensnachweis fordern, ist derselbe auch im diesseitigen Staate und zwar ganz nach dem in jenen Staaten bestehenden Verhältnisse zu fordern.

Art. 32.

An Bürgergeld darf von Solchen, welche der Gemeinde nicht angehören, zur Gemeindekasse erhoben werden:

1) in Gemeinden von 10,000 oder mehr Einwohnern nicht über 80 Thlr.
2) in Gemeinden von 3000 bis 5000 Einwohnern . . . 60 Thlr.
3) in Gemeinden von 1000 bis 3000 Einwohnern . . . 35 Thlr.
4) in Gemeinden unter 1000 Einwohnern . . . . . 10 Thlr.

Die Feststellung des Bürgergeldes innerhalb dieser Grenzen erfolgt nach den Verhältnissen eines jeden Orts durch Statut.

Hat der Einziehende Familie, so erwirbt derselbe durch seine Aufnahme als Bürger für diese zugleich die Gemeindeangehörigkeit, er hat jedoch außer dem von ihm selbst zu entrichtenden Bürgergelde für seine Ehefrau die Hälfte und für jedes seiner miteingezogenen noch in seinem Brode stehenden Kinder den fünften Theil des vorschriftsmäßigen Bürgergeldes zu entrichten.

In diesem Bürgergelde sind alle für Erwerbung des Bürgerrechtes zu leistenden Abgaben begriffen und finden daneben außer einem etwaigen Einkaufgelde (Art. 34) andere Leistungen zu bestimmten Zwecken nicht Statt.

Ewiger Bund

Art. 33.

Frauenspersonen, welche in das Land einheirathen, bedürfen eines besonderen Vermögensnachweises nicht. Kommen sie aber aus einem Staate, wo die Verheirathung mit Frauenspersonen des Auslandes an erschwerende Bedingungen geknüpft ist, insbesondere ein Vermögensnachweis erfordert wird, so haben sie auch im diesseitigen Staate Alles das beizubringen, was in ihrem Heimathsstaate von den aus dem Auslande einheirathenden Frauenspersonen gefordert wird.

Art. 34.

Bestehen in einer Gemeinde besondere mit dem Bürgerrechte verbundene Nutzungen, welche aus dem Gemeindevermögen an die Bürger abgegeben werden, so darf außer dem Bürgergelde noch ein besonderes Einkaufgeld durch Orts-Statut bestimmt werden, welches jedoch den zehnfachen Betrag der nach einer zehnjährigen Durchschnittsrechnung dem Einziehenden in einem Jahre nach Abzug der darauf ruhenden Lasten zugutekommenden Nutzung nicht überschreiten darf.

Art. 35.

Der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, kann die Bedingungen der Aufnahme ganz oder theilweise erlassen. Auf der anderen Seite darf aber auch, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, die Aufnahme nicht verweigert werden.

Es findet gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden über die Aufnahme die Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde Statt, sowie umgekehrt den Gemeindebehörden gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Berufung an die höhere Stelle freisteht. Der Rechtsweg ist dagegen in Beziehung auf die Berechtigung und resp. Verpflichtung zur Aufnahme in den Bürgerverband gänzlich ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufnahme aus einem privatrechtlichen Titel in Anspruch genommen, oder verweigert werden könnte. Den Entschließungen der Gemeinde- und der Rekursbehörden sind stets die Gründe kurz beizufügen.

Von den für die Aufnahme in den Gemeindeverband nach gegenwärtigem Gesetze aufgestellten Erfordernissen kann eine Dispensation durch die Staatsregierung nicht ertheilt werden und es wird die desfallsige Bestimmung in §. 7 der Verordnung vom 26. Oktober 1822 hierdurch aufgehoben.

Art. 36.

Von Heimathsberechtigten wird das Bürgerrecht beim Vorhandensein der Voraussetzungen desselben im Art. 28 unter 2 gegen Erlegung eines geringeren Bürgergeldes zur Gemeindekasse erworben. Dieses Bürgergeld wird nach den Verhältnissen des Ortes durch Statut festgestellt und darf in seinem höchsten Satze nicht mehr betragen, als den fünften Theil des nach Art. 32. für Auswärtige festgestellten Bürgergeldes, auf dem platten Lande aber durchgängig nicht über Einen Thaler.

Ewiger Bund

Bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen kann die Aufnahme in den Bürgerverband einem Heimathsberechtigten nicht versagt werden.

Art. 37.

Das Bürgerrecht wird ferner begründet durch definitive Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste, als Advokat und Arzt an dem bei der ersten Anstellung oder Versetzung von der vorgesetzten Behörde als Wohnsitz zugewiesenen Orte und durch definitive Anstellung als Militärperson mit Officiersrang an dem Orte der Stationirung. Die Angestellten werden den Heimathsberechtigten gleichgeachtet und haben an Bürgergeld dasselbe zu entrichten, als diese. Sie sind zur Entrichtung des Bürgergeldes nur einmal in der Gemeinde verpflichtet, in welcher ihre erste definitive Anstellung erfolgt. In Gemeinden, in welchen sie durch spätere Versetzung ihren Wohnsitz zu nehmen haben und wo sie hierdurch das Bürgerrecht gewinnen, sind sie von Entrichtung des Bürgergergeldes befreit. Hat ein Angestellter schon vor seiner definitiven Anstellung das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben, so soll ihm bei Veränderung seines Wohnsitzes in Folge seiner Anstellung und wegen Begründung des Bürgerrechtes am Orte derselben, die Entrichtung des Bürgergeldes nicht angesonnen werden. — Die Begründung des Bürgerrechtes durch öffentliche Anstellung hat für die Familie des Angestellten die Gemeindeangehörigkeit im Orte der Anstellung stets ohne Weiteres zur Folge.

Wollen sich dieselben an den in Art. 34 erwähnten besonderen Bürgernutzungen betheiligen, so kann dies nur gegen Entrichtung des Einkaufgeldes geschehen.

Art. 38.

Das Bürgerrecht kann von einer und derselben Person in mehreren Gemeinden erworben und gleichzeitig besessen werden.

Art. 39.

Das Bürgerrecht muß erworben werden von Denjenigen,

1) welche auf irgend eine Art einen selbstständigen Nahrungsstand in der Gemeinde begründen wollen,
2) welche im Gemeindebezirke Wohngebäude eigenthümlich erwerben.

Diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bei Publikation dieses Gesetzes einen selbstständigen Nahrungsstand in einer Gemeinde begründet haben, oder welche Wohngebäude in einem Gemeindebezirke besitzen, ohne daß sie deßhalb nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet waren; ferner diejenigen, welche in einem öffentlichen Amte bereits definitiv angestellt sind; endlich diejenigen, welche erst jetzt einer Gemeinde zugewiesen werden (Art. 3) und sich in solchen Verhältnissen befinden, daß sie nach Inhalt dieses Gesetzes das Bürgerrecht erwerben müssen, treten auf den Grund des Gesetzes ohne Weiteres und ohne Erlegung eines Bürgergeldes in den Bürgerverband und in das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde ein, dafern sie sich binnen sechs Wochen nach

Ewiger Bund

Publikation dieses Gesetzes bei der Gemeindebehörde deßhalb melden. — Die besonderen Bürgernutzungen (Art. 34) erwerben sie aber erst durch Erlegung des vorschriftmäßigen Einkaufgeldes.

Ausnahmsweise sind Frauenspersonen, welche zwar einen selbstständigen, jedoch nur nothdürftigen Nahrungsstand begründen, z. B., welche sich durch Tagelohn, geringe Höckerei ꝛc. nähren, zur Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet.

Art. 40.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes bei dem eigenthümlichen Erwerbe eines Wohnhauses finden folgende Ausnahmen Statt:

1) wenn der Besitz eines Wohnhauses dem Staate, dem Domänen-Fiskus, einer Stiftung, Korporation oder überhaupt einer juristischen Person anfällt, welche als solche (Art. 28, 1) der Fähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechtes entbehrt;
2) wenn der Besitz eines Wohnhauses einem Gemeindeangehörigen anfällt, welcher noch nicht volljährig ist, (Art. 28. 2), bis zu dem Zeitpunkte, wo derselbe, oder, wenn der Anfall an Mehrere erfolgt ist, einer von ihnen die Volljährigkeit erlangt hat;
3) Nichtbürger, welche als Gläubiger des bisherigen Besitzers des Wohnhauses, dasselbe zu ihrer Befriedigung gerichtlich zugeschlagen erhalten, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nur dann verpflichtet, wenn sie das Wohnhaus innerhalb dreier Jahre, vom Zuschlage an gerechnet, nicht wieder veräußern;
4) in allen Fällen, auch wenn ein Wohnhaus von mehreren Personen gemeinschaftlich erworben wird, verpflichtet dessen Erwerb für sich allein nur zur einmaligen Gewinnung des Bürgerrechtes, berechtigt aber auch die mehreren Erwerber nur zur gemeinschaftlichen einmaligen Ausübung desselben;
5) erwirbt Jemand außer dem freiwilligen Kaufe ein Wohnhaus, bei dem keine der unter No. 1, 2 und 3 bemerkten Voraussetzungen zutrifft, so muß ihm zur Gewinnung des Bürgerrechtes eine dreijährige Frist nachgelassen werden.

Wenn in den Fällen unter 3 und 5 das Wohnhaus von einem Minderjährigen erworben wird, so beginnt die dreijährige Frist erst von Zeit der erlangten Volljährigkeit. — Kommen in denselben Fällen die Personen, welche Wohngebäude erworben haben, der Verpflichtung zur Veräußerung oder zur Erwerbung des Bürgerrechtes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nach, so ist auf Antrag des Gemeindevorstandes der sofortige zwangsweise Verkauf durch das zuständige Gericht zu bewirken.

Es versteht sich von selbst, daß auch in Fällen, wo nach den obigen Bestimmungen die aus dem Besitze eines Hauses folgende Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechtes wegfällt oder ruht, die auf das fragliche Haus fallenden Gemeindelasten ununterbrochen fortentrichtet werden müssen.

Art. 41.

Nach Erfüllung der Bedingungen in den Artikeln 29 — 34. 36 und 37 werden die

Ewiger Bund

Bürger in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch (Bürgerbuch) eingetragen und haben dem Gemeindevorstande durch Handschlag auf getreue Erfüllung der Bürgerpflichten anzugeloben, auch den, im §. 122. des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid abzulegen. — Mit dieser Handlung tritt die Aufnahme in den Bürgerverband und der Eintritt in das Bürgerrecht in Kraft. — Dem Aufgenommenen ist hierüber eine Bescheinigung in glaubhafter Form (Bürgerschein) auszufertigen und mit einem Abdrucke der Gemeindeordnung unentgeltlich auszuhändigen.

Art. 42.

Das Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
2) durch Erlangung der Gemeindeangehörigkeit in einer andern Gemeinde, oder, was die in einem öffentlichen Amte Angestellten (Art. 37) betrifft, durch Versetzung nach einem andern Orte, wenn nicht in beiden Fällen das Bürgerrecht an dem bisherigen Wohnorte bei der Gemeindebehörde desselben ausdrücklich vorbehalten und zur Entrichtung der Gemeindeleistungen in demselben ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied beauftragt worden ist;
3) im Falle dieses Vorbehaltes durch drei Jahre lang unterblebene Entrichtung der dem Weggezogenen als Gemeindeangehörigen obliegenden Leistungen nach vorhergegangener Androhung.

Art. 43.

Den Bürgern liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeangehörigen die besondere Pflicht der Uebernahme von Gemeindeämtern und von Aufträgen zum Gemeindebesten ob, soweit nicht durch das Gesetz selbst Ausnahmen gestattet sind. (Art. 71. 84. 92. 96.)

2) Von den Schutzgenossen.

Art. 44.

Schutzgenossen sind diejenigen, welche ohne der Gemeinde anzugehören, mit Genehmigung des Gemeindevorstandes den zeitweiligen Aufenthalt innerhalb einer Gemeinde in selbstständigen Verhältnissen nehmen. Ein solcher Aufenthalt in einer Gemeinde kann keinem Deutschen verweigert werden, wenn er die Führung eines ordentlichen und straflosen Lebenswandels nachweiset und einen ausreichend sichernden Heimathsschein beibringt.

Art. 45.

Die Schutzgenossen haben die Befugniß, an den öffentlichen zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Ortsanstalten Theil zu nehmen, und können während der Dauer ihres Aufenthaltes zu denjenigen Leistungen zum Gemeindebesten herangezogen werden, welche den Gemeindeangehörigen überhaupt obliegen und mit dem ihnen gewährten Schutze und Vortheile im Zusammenhange stehen.

Ewiger Bund

Art. 46.

Da, wo eine Gebühr für die Ertheilung oder Erneuerung des Schutzgenossenrechtes durch Orts-Statut eingeführt ist, darf solche den Betrag von einem Thaler einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Art. 47.

In Beziehung auf den Betrieb eines selbstständigen Erwerbszweiges von Seiten der Schutzgenossen bewendet es bis zum Erlasse diesfallsiger besonderer Bestimmungen bei den bestehenden Vorschriften.

Art. 48.

Das Schutzgenossenrecht verloren:

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche es ertheilt worden ist,
2) durch Kündigung, wenn Umstände eintreten, bei deren Vorhandensein dem Schutzgenossen die Erlaubniß zum Aufenthalte hätte versagt werden können, oder wenn derselbe durch Mangel hinreichender Unterhaltsmittel der Gemeinde lästig wird.

3) Von den Flurgenossen.

Art. 49.

Flurgenossen (Markgenossen, Forensen, Ausmärker, Feldbürger) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirkes zu der Gemeinde in einer Beziehung stehen.

Der Erwerb und Besitz von Grundstücken innerhalb des Bezirkes einer Gemeinde, sofern dazu das Bürgerrecht nicht erforderlich ist (Art. 39, 2), ist unbeschränkt gestattet und begründet für diejenigen, welche der Gemeinde nicht angehören, das Flurgenossenrecht. Durch Veräußerung aller Grundbesitzungen im Gemeindebezirke fällt das Flurgenossenrecht weg.

Art. 50.

Eine Gebühr für den Erwerb des Flurgenossenrechts darf den Betrag von fünf Thalern einschließlich der Sporteln, nicht übersteigen.

Die Besitzer solcher Grundstücke, welche erst in Folge dieses Gesetzes einem Gemeindebezirke zugewiesen werden, sollen eine Flurgenossengebühr zu bezahlen nicht schuldig sein.

Art. 51.

Die Rechte der Flurgenossen beschränken sich:

1) auf das Recht, für ihre in dem Gemeindebezirke liegenden Grundbesitzungen denselben Schutz zu beanspruchen, welcher den Gemeindeangehörigen gewährt wird.
2) auf das Recht der Mitbenutzung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke in der Flurmarkung in Beziehung stehenden Gemeindeanstalten, als: der Gemeindewege, Brücken und Stege ꝛc.,
3) auf das im Art. 54. 2. eingeräumte Stimmrecht.

Ewiger Bund

Art. 52.

Der Flurgenosse hat die auf den Grundbesitz vertheilten Gemeindelasten, jedoch nur in gleichem Betrage, wie die Gemeindeangehörigen, nach den unten weiter folgenden Bestimmungen (Art. 146) zu tragen.

4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung.

Art. 53.

Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind.

Art. 54.

Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechtes befinden und denen nicht nach §. 8. 3. und 4. des Landeswahlgesetzes der volle Genuß des Staatsbürgerrechts abgehet.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu:

1) den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirke sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben;
2) denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach Vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechtes zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung Statt findende Berathung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung, sowie auf die Theilnahme an den Gemeindewahlen.

Art. 55.

Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte

1) abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechtes einen stimmfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Gemeindevorstande als ständigen Stellvertreter angezeigt hat,
2) öffentliches Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung, empfängt,
3) seine über zwei Jahre rückständigen Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat.

Ueberhaupt kommen hierbei noch die im §. 4. des Wahlgesetzes für die Wahlen zum Landtage des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Art. 56.

Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur im Falle des vorstehenden Artikels unter 1 sowie im Falle länger andauernder Krankheit und bei Eintritt des nach Art. 54 unter 1 und 2 Statt findenden Stimmrechtes zulässig. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte Ortsbürger und

Ewiger Bund

als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein. — Kein Bürger darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Art. 57.

Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Gemeindevorstand.

Art. 58.

Soll in einer Gemeindeversammlung über einen Gegenstand berathen und Beschluß gefaßt werden, so muß, mit Ausnahme eiliger Fälle, die Einladung wenigstens einen Tag vorher, unter Angabe des Zweckes, der Zeit und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise, durch mündliche Bestellung, öffentlichen Anschlag oder Ausruf ꝛc., geschehen. Der Zweck kann besonders in einem Anschlage angekündigt werden.

Es können Gemeindebußen bis zu zehn Groschen für diejenigen angedroht und gegen solche ausgesprochen werden, welche ohne hinreichende Entschuldigung ausbleiben oder zu spät kommen.

Art. 59.

In Gemeinden von 1000 Einwohnern und weniger darf und in Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern muß, wenn nicht blos eine öffentliche Verkündigung geschehen soll — Art. 65. Ziffer 2 — die Zusammenberufung nach Abtheilungen erfolgen. Es darf jedoch eine solche Abtheilung in der Regel nicht weniger als 500 Einwohner umfassen. Die über die Abstimmungsfragen abgegebenen Stimmen werden in diesem Falle aus den verschiedenen Abtheilungen zusammengezählt.

Art. 60.

Alle einer Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegten Fragen müssen so gefaßt sein, daß ihre Beantwortung einfach durch „Ja" oder „Nein" erfolgen muß.

Eine Vortragserstattung über den Gegenstand der Abstimmung muß vorausgehen, und eine Berathung darüber ist zulässig, jedoch dürfen nicht mehrere Mitglieder gleichzeitig zum Worte gelassen werden.

Art. 61.

Den Vorsitz in der Versammlung führt derjenige, welcher dieselbe einberufen hat. Er eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und bestimmt den Schluß. Er hat das Recht, diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Störungen veranlassen, zur Ordnung zu verweisen, oder auch aus der Versammlung entfernen zu lassen; eben so steht ihm in solchen Fällen das Recht zu, die Versammlung sofort zu schließen. — Wegen Störung der Ordnung der Versammlung dürfen neben den etwa verwirkten gerichtlichen Strafen in jedem Falle von dem Vorsitzenden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügt werden.

Beleidigungen gegen den Vorsitzenden unterliegen der Beurtheilung nach den Gesetzen.

Art. 62.

Die Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist bedingt durch:

Ewiger Bund

1) gehörige Anordnung und Bekanntmachung der Gemeindeversammlung,
2) Gegenwart und Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmberechtigten,
3) eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Mehrheit der Stimmen, wenn nicht für einzelne Gegenstände, z. B. die Wahlen, etwas Anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit muß die Abstimmung in einer anderweit anzuberaumenden Gemeindeversammlung wiederholt werden, und ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so wird die vorgelegte Frage als verneint angesehen.

Art. 63.

Erscheinen nicht zwei Drittheile der Stimmberechtigten, so ist eine zweite Versammlung anzuordnen, und wenn auch in dieser jene Zahl nicht zusammenkommt, so gilt das als gültiger Beschluß der Gemeinde, was die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Art. 64.

Der Gemeindeversammlung bleibt in allen Gemeinden das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes vorbehalten. In Gemeinden ohne Gemeinderäthe (Art. 67) haben die Gemeindeversammlungen alle Befugnisse und Obliegenheiten, welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen überwiesen sind. Sie wählen daher wie nach Art. 123 die Gemeinderäthe ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.

Art. 65.

Die volle Gemeindeversammlung muß berufen werden:

1) zur Vornahme der vorschriftsmäßigen Gemeindewahlen;
2) wenn Kraft Gesetzes oder einer Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, insofern diese nicht durch öffentliche Blätter oder auf andere in der Gemeinde gebräuchliche Weise mit gleicher Wirksamkeit erfolgen kann;
3) wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist;
4) wenn der Gemeinderath nach Art. 130 beschlußunfähig wird;
5) wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich geschehen muß, wenn von wenigstens einem Drittheile der sämmtlichen Stimmberechtigten eine schriftliche Beschwerde gegen den Gemeinderath oder den Gemeindevorstand angebracht und zugleich beantragt worden ist, die Gemeindeversammlung über den Beitritt zur Beschwerde zu vernehmen; in diesem Falle beruft und leitet der Beauftragte der Regierungsbehörde die Gemeindeversammlung;
6) in Gemeinden, welche keine Gemeinderäthe haben, zur Beschlußfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäthen die Entscheidung übertragen ist (Art. 103),
7) wenn der Gemeinderath und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für räthlich halten.

Ewiger Bund

Art. 66.

Ueber die in einer Gemeindeversammlung vorgekommenen Verhandlungen, insbesondere über die Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse, hat der Schriftführer der Gemeinde (Art. 98. 121) das Wesentliche in einem Protokolle niederzuschreiben und dabei zugleich genau anzugeben, wie den Erfordernissen der Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse (Art. 62.) entsprochen worden ist.

Das Protokoll ist von dem Schriftführer, von dem Vorsitzenden der Versammlung und von wenigstens drei Theilnehmern derselben, nachdem es vorher öffentlich verlesen worden ist, zu unterzeichnen.

B. Von den Gemeindebehörden.

Art. 67.

Gemeindebehörden sind:

1) der Gemeinderath und
2) der Gemeindevorstand.

Gemeinden von 300 oder mehr Einwohnern sind verpflichtet und Gemeinden unter 300 Einwohnern ist gestattet, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths für gewisse Gemeindeangelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten, oder auch von der Wahl eines Gemeinderathes ganz abzusehen. Es gilt im letzteren Falle alles das, was für den Gemeinderath vorgeschrieben ist, für die Gemeindeversammlung (Art. 64.)

In diesen Fällen sind Orts-Statuten zu errichten.

a. Zusammensetzung derselben.

Art. 68.

Der Gemeinderath besteht aus:

6	Mitgliedern	in	Gemeinden	bis	500	Einwohnern,	
9	"	"	"	von	501 — 1000	Einwohnern,	
12	"	"	"	"	1001 — 1500	"	
15	"	"	"	"	1501 — 2000	"	
18	"	"	"	"	2001 — 3000	"	
21	"	"	"	"	3001 — 4000	"	
24	"	"	"	"	4001 — 6000	"	

In stärker bevölkerten Gemeinden ist auf die überschließende Vollzahl von je 1000 Einwohnern ein Gemeindevertreter mehr zu wählen.

Art. 69.

Der Gemeindevorstand besteht:

1) in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben,

Ewiger Bund

2) in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern aus einem Bürgermeister und vier Stadträthen, von denen der Erste den Bürgermeister bei Verhinderungsfällen zu vertreten und der Zweite das Amt eines Schriftführers zu versehen hat, dafern nicht durch Orts-Statut etwas Anderes bestimmt wird.

Der Bürgermeister oder der Schriftführer muß eine juristisch befähigte, nach dem Gesetz vom 12. Februar 1824 für den Staatsdienst qualifizirte Person sein. Von dem Beschlusse der Gemeinde bleibt es abhängig, ob dieß der Bürgermeister oder der Schriftführer sein soll.

Dem Gemeindevorstande muß ein Rechnungsführer und das erforderliche, dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Diener-Personal beigegeben werden.

In Gemeinden von mehr als 1000 Einwohnern können dem Gemeindevorstande ein oder mehrere Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben werden, deren Zahl der Gemeinderath feststellt. Ob dem Gemeindevorstande ein besonderer Schriftführer beizugeben sei, hängt von dem Beschlusse des Gemeinderathes ab.

b. Wahl derselben.

Art. 70.

Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt von der Gemeindeversammlung.

Art. 71.

Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 54, 55, 56 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 72.

Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt, jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. In jedem Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die nach dem ersten und zweiten Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Es bleibt den Gemeinden überlassen, durch Orts-Statut eine längere Dienstzeit und eine im Verhältnisse derselben zu bestimmende andere Zeitfolge für das Austreten und die Ersatzwahlen festzusetzen.

Art. 73.

In den Gemeinderath können solche Bürger nicht gewählt werden, welche ein Gemeindeamt oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Orts-Polizei berufenen Behörde bekleiden.

Art. 74.

In jeder Gemeinde werden durch den Gemeindevorstand Listen der Stimmberechtigten

Ewiger Bund

aufgestellt. Dieselben sind alljährlich zu berichtigen und an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte vom 1. bis 10. Oktober auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Bürger gegen die Richtigkeit der Listen mündlich oder schriftlich bei dem Gemeindevorstande Einwendung erheben, über deren Tiftigkeit der Gemeinderath bis zum 20. Oktober zu entscheiden hat. Innerhalb zehn Tagen nach der Mittheilung der Entscheidung ist eine Berufung an die Regierung zulässig, welche bis spätestens zum 15. November endgültig entscheidet.

Art. 75.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jährlich vom 15. bis 30. November Statt. Zum Ersatze außergewöhnlich ausgeschiedener Mitglieder sind auf Veranlassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderathes außer der Ordnung Wahlen vorzunehmen. Im Falle auf diese Weise ein Viertheil der Mitglieder oder mehr ausscheiden, muß eine Ergänzungswahl sofort von dem Gemeindevorstande angeordnet werden. Die Ergänzungswahlen sind nur auf den Rest derjenigen drei Jahre gültig, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Art. 76.

Der Gemeindevorstand hat den Wahltermin acht Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Vorladung der Wahlberechtigten erfolgt in gleicher Weise, wie zu jeder Gemeindeversammlung (Art 58). Der Gemeindevorstand bestimmt die Stunde des Beginnens und des Schlusses der Wahlhandlung.

Wo eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist, gilt als Regel, daß die Wahlhandlung an dem angesetzten Tage Vormittags in den Stunden von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vorgenommen wird.

Art. 77.

Von dem Ermessen des Gemeindevorstandes hängt es ab, die Wähler nach Abtheilungen (Art. 59) vorladen zu lassen.

Art. 78.

Zu den Wahlversammlungen haben nur die Wahlberechtigten Zutritt. Der Gemeindevorstand, bezüglich Bürgermeister, führt in solchen den Vorsitz und handhabt die Ordnung.

Derselbe wählt aus der Wahlversammlung unter deren Genehmigung zwei bis sechs Mitglieder, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, ihn im Wahlgeschäfte unterstützen und kontrolliren.

Art. 79.

Der Gemeindevorstand eröffnet zu der angesetzten Stunde die Wahlversammlung, verkündigt den Zweck derselben, bemerkt, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen sind, hebt die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen hervor und fordert die erschienenen,

Ewiger Bund

in der Wahlliste vorzumerkenden, Wähler auf, so viele Namen auf die an dieselben vertheilten, mit dem Gemeindestempel versehenen Zettel deutlich zu schreiben, als Mitglieder zu wählen sind.

Art. 80.

Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist unzulässig. — Abstimmung durch Bevollmächtigte ist nur denjenigen gestattet, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche (Art. 54, 1 und 2, Art 55, 1, Art. 56) ausüben können. Es müssen zu diesem Zwecke ständige Bevollmächtigte aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt und dem Gemeindevorstande angezeigt sein.

Art. 81.

Ungestempelte, oder solche Wahlzettel, aus denen bestimmte wählbare Personen nicht zu erkennen sind, sind wirkungslos.

Einzelne Namen nicht wählbarer oder nicht erkennbarer Personen beeinträchtigen die Gültigkeit der auf demselben Wahlzettel stehenden zulässigen Namen nicht. Wahlzettel, auf welchen zu viel oder zu wenig Namen sich verzeichnet finden, sind zulässig; im ersten Falle werden die in der Reihenfolge letzten zuviel geschriebenen Namen nicht mitgezählt.

Art. 82.

Die Wähler sind befugt, der Stimmenverlesung und Zählung beizuwohnen. Dieselbe muß vorher öffentlich bekannt gemacht sein. — Der Vorsitzende verliest die abgegebenen Stimmen, und die Mitglieder des Wahlvorstandes (Art. 78) verzeichnen die Stimmen auf von ihnen zu führenden und zu unterschreibenden Zetteln. Dieselben unterzeichnen mit dem Vorsitzenden und Protokollführer das Protokoll.

Art. 83.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Wenn einer von den mit gleichen Stimmen Gewählten einen zulässigen Ablehnungsgrund geltend machen will und kann, so ist dies vor der Loosziehung zu bewirken, wodurch dieser von derselben ausscheidet und entweder der andere mit gleichen Stimmen Gewählte ohne Weiteres als gewählt anzusehen ist, oder, wenn deren mehrere sind, das Loos nur unter diesen entscheidet.

Art. 84.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderathes kann nicht ausgeschlagen werden, sobald nicht nachgewiesen wird, daß daraus für die Gesundheit besondere Gefahr oder für die häuslichen Verhältnisse ein bedeutender Nachtheil entstehen werde.

Ewiger Bund

Ausnahmsweise kann die Wahl ausgeschlagen werden: von Staatsdienern, von Kirchen- und Schul-Dienern, von Aerzten und Wundärzten, ingleichen für die Dauer einer Dienstperiode von denjenigen Bürgern, welche unmittelbar vor der auf sie gefallenen Wahl ein Gemeindeamt während der vorschriftsmäßigen Dienstzeit verwaltet, endlich von denjenigen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben.

Ein einmal angenommenes Amt kann nicht aufgegeben werden, wenn nicht inzwischen solche Verhältnisse eingetreten sind, die berechtigt hätten, das Amt gleich nach erfolgter Wahl auszuschlagen.

Art. 85.

Ueber die Gründe der Ablehnung und des Aufgebens entscheidet zunächst der Gemeinderath, sodann auf Berufung endgültig die Regierung.

Art. 86.

Schlägt ein mit den meisten Stimmen Gewählter die Wahl aus und seine Ablehnungsgründe werden anerkannt, so muß sofort eine neue Wahl angeordnet werden.

Art. 87.

Zur Gültigkeit der Wahl in dem anberaumten ersten Termine ist erforderlich, daß die Vorladung der Wahlberechtigten in ortsüblicher Weise bewirkt wurde, zwei Drittheile der Wahlberechtigten erschienen sind und ihre Wahlzettel abgegeben haben.

Sind nicht zwei Drittheile erschienen, oder haben nicht so viele ihre Wahlzettel abgegeben, so werden die abgegebenen Stimmzettel uneröffnet gelassen und einstweilen unter Gemeindesiegel gelegt. Es muß sodann ein weiterer Wahl-Termin innerhalb der nächsten 8 Tage anbezielt werden, wozu jedoch nur diejenigen vorgeladen zu werden brauchen, welche im ersten Termine nicht erschienen sind und Wahlzettel nicht abgegeben haben. Werden auch in diesem Termine, mit Zurechnung der im ersten Termine Erschienenen zwei Drittheile der Stimmberechtigten nicht erreicht, so ist das Resultat der abgegebenen Stimme als gültige Wahl anzusehen.

Art. 88.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahl-Termine bei den Gemeindevorstande mündlich oder schriftlich angebracht werden, welcher solche nach vorherigem Gehöre des Gemeinderathes mit den Wahlakten zur endgültigen Entscheidung an die Regierung abgiebt. Diese kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl einzelner oder aller Gewählter aussprechen und eine neue Wahl anordnen.

Art. 89.

Das Wahlergebniß ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlzettel sind, sobald das Wahlverfahren als rechtsbeständig anzusehen ist, zu vernichten.

Ewiger Bund

Art. 90.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes neu gewählten Mitglieder treten mit dem Anfange des nach der anberaumten Wahl folgenden Jahres in ihr Amt; die Ausscheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 91.

Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf sechs Jahre. Eine Wahl auf längere oder auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen. Tritt eine solche ein, so ist die Bestätigung der Staatsregierung erforderlich.

Art. 92.

Wegen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit, sowie wegen des Wahlverfahrens, gelten die für die Wahlen zum Gemeinderathe aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen. (Art. 74—89.)

Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstandes versehen. Sie können daher nur dann eine auf sie gefallene Wahl zum Gemeindevorstande annehmen und in das Amt eines solchen eintreten, wenn sie ihr geistliches oder Lehramt niederlegen.

Dagegen sind Mitglieder des Gemeinderathes in den Gemeindevorstand wählbar, und es sind eintretenden Falles ihre Stellen bei dem Gemeinderathe durch außerordentliche Wahlen zu ersetzen.

Art. 93.

Die Leitung der Wahl des Gemeindevorstandes hat in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern, wenn der Bürgermeister gewählt wird, dessen bisheriger Stellvertreter, und wird der Stellvertreter gewählt, der bisherige Bürgermeister, in den übrigen Fällen aber der Bürgermeister. In Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern hat der Bürgermeister alle Wahlen zu leiten. Nur, wenn für die Stelle des Bürgermeisters gewählt wird, stehet die Leitung des Wahlgeschäfts dem Stellvertreter desselben zu.

Art. 94.

An der Wahl des Gemeindevorstandes nehmen alle Stimmberechtigten Theil.

Für jedes Mitglied des Gemeindevorstandes findet eine besondere Wahlhandlung Statt.

Art. 95.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erhalten hat.

Ergiebt sich nach Beendigung der ersten Wahl keine absolute Mehrheit, so sind diejenigen beiden Wahlkandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Ewiger Bund

Sollten mehr als zwei Kandidaten die meisten Stimmen gleichmäßig erhalten haben, so bestimmt das Loos diejenigen beiden unter ihnen, welche in die engere Wahl übergehen sollen. Auch bei dieser Wahl entscheidet absolute Mehrheit, so daß bei Stimmengleichheit die Wahl wiederholt werden muß.

Art. 96.

Die Wahl in den Gemeindevorstand kann nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden, worüber zunächst der Gemeinderath und dann die Regierung endgültig entscheidet.

Art. 97.

Werden dem Gemeindevorstande Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher beigegeben, so sind diese ebenfalls durch sämmtliche Stimmberechtigte zu wählen, jedoch in der Weise, daß, wenn mehrere für verschiedene Bezirke angestellt werden, jeder Bezirk einen Vorsteher für sich wählt, ohne auf Bürger des Bezirkes selbst beschränkt zu sein. Derjenige ist als gewählt anzusehen, welcher in der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat (relative Stimmenmehrheit). Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt. — Die Leitung dieser Wahl hat der Gemeindevorstand. Die Wählbarkeit und Verpflichtung zur Annahme der Wahl richtet sich nach den Vorschriften in den Art. 71 und 84.

Art. 98.

Den Rechnungsführer wählt der Gemeinderath nach absoluter Stimmenmehrheit. Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, Vorschläge zur Besetzung dieser Stellen zu machen.

Die Wahl erfolgt auf mindestens drei Jahre. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist gestattet. Bei der Wahl des Rechnungsführers muß auf hinreichende Sicherheit gesehen werden.

Art. 99.

Das Diener-Personal stellt der Gemeindevorstand nach vorherigem Benehmen mit dem Gemeinderathe auf Kündigung an. Eine Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, kann jedoch nur mit Zustimmung des Gemeinderathes erfolgen.

Art. 100.

Der Rechnungsführer, sowie der Schriftführer, wenn dessen Stelle nicht zugleich vom zweiten Stadtrathe versehen wird — Art 69 unter 2 — und das Diener-Personal, müssen nicht nothwendig Gemeindeangehörige sein.

Art. 101.

In allen Fällen, auch wenn Beschwerden gegen die Wahl nicht angebracht sind, müssen die Wahlakten der Regierung zur Einsicht zugesendet werden. Findet diese wesentliche Abweichungen von den gesetzlichen Erfordernissen, so kann sie unter Angabe von Gründen eine neue Wahl vorschreiben. Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb zehn Tagen Berufung an das Staatsministerium eingewendet werden.

Art. 102.

Der Gemeindevorstand wird vor seinem Amtsantritte in einer öffentlichen Sitzung des

Ewiger Bund

Gemeinderathes und, wo ein solcher nicht besteht, in einer zu diesem Zwecke anberaumten Gemeindeversammlung durch Handschlag an Eides-Statt in Pflicht genommen.

Der Verpflichtungs-Akt wird von der Regierung oder von einem Beauftragten derselben vorgenommen.

Der Rechnungsführer und Schriftführer, sowie das Diener-Personal, werden durch den Gemeindevorstand in einer Sitzung des Gemeinderathes, bezüglich in einer Gemeindeversammlung, verpflichtet.

c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

aa. Des Gemeinderathes.

Art. 103.

Der Gemeinderath vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Nach Vorbereitung der einzelnen Verwaltungsgegenstände durch den Gemeindevorstand und nach Vernehmung desselben beschließt der Gemeinderath über folgende Angelegenheiten:

1) Feststellung der jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Voranschlags in allen Gemeinde-Verwaltungszweigen;
2) Genehmigung der etwa nöthig werdenden Uebersteigung veranschlagter Ausgabebeträge oder der Verwendung vorkommender Einnahmeüberschüsse, ingleichen
3) Ausführung solcher Baulichkeiten, die im Voranschlage nicht aufgenommen sind;
4) Abhörung und Justification der Gemeinderechnungen;
5) Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde, mit Einschluß der Erhebungsweise;
6) Ankauf oder Veräußerung von Grundstücken, einschließlich von Gebäulichkeiten oder Gerechtsamen der Gemeinde;
7) Erwerbung oder Aufgebung von Rechten überhaupt, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, soweit nicht schon bei Feststellung des Voranschlags die diesfallsige Befugniß dem Gemeindevorstande eingeräumt worden ist, namentlich die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde, Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gerechtsamen, Erlaß von Gemeinderückständen;
8) Veränderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise des Gemeindegutes;
9) Einziehung von Gemeindenutzungen, welche bisher den einzelnen Gemeindemitgliedern lediglich als solchen zufielen, zum Besten der Gemeinde;
10) Verwilligung von Nutzungsrechten am Gemeindegute;
11) Feststellung der Verkaufspreise für die Nutzungen aus dem Gemeindegute, insbesondere aus der Gemeindewaldung, soweit diese Feststellung nicht schon bei Genehmigung des Voranschlags erfolgt ist und soweit der Verkauf nicht im Wege des Verstreichs, ohne Vorbehalt der Genehmigung, erfolgt;

Ewiger Bund

12) Anstellung des Gemeinde-Rechnungsführers und Schriftführers, sowie Bestimmung aller Gehaltsbezüge aus Gemeindekassen, Anstellung der Gemeindediener auf Lebenszeit;
13) neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke;
14) Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen (Art. 14, 171, 176);
15) Prozeßführung der Gemeinden, Abschluß von Vergleichen;
16) Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband, ingleichen die Ertheilung des Ehren-Bürgerrechtes;
17) geltend gemachte Heimathsansprüche;
18) Ertheilung der Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie Zweifel entstehen (Art. 24, 1);
19) Ablehnung der Wahl zu einem Mitgliede des Gemeindevorstandes oder Gemeinderathes, sowie Austritt aus einem bereits angetretenen Gemeindeamte vor Ablauf der Zeit, für welche die Wahl getroffen war;
20) Vorstellungen, welche gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes wegen verweigerten Aufenthaltes als Schutzgenosse, wegen versagter Aufnahme eines Heimathsberechtigten in den Bürgerverband, wegen Umlegung der Gemeindelasten, sowie wegen Verwaltung des Gemeindevermögens an den Gemeinderath gelangen.

Art. 104.

Dem Gemeinderathe steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeindebeamte und Diener zu. Ihm gebührt die Kontrolirung der ganzen Gemeindeverwaltung, zu welchem Behufe er die Befugniß hat, sich durch Einsicht der Akten und Rechnungen, oder durch Ernennung von Ausschüssen aus seiner Mitte, oder durch Auskunftserbietung von dem Gemeindevorstande, Ueberzeugung über die Ausführung seiner Beschlüsse, die gehörige Verwendung der Gemeindeeinnahmen und die Einhaltung der festgestellten Voranschläge zu verschaffen.

Art. 105.

Der Gemeinderath ist verbunden, sein Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden.

Art. 106.

Die Mitglieder des Gemeinderathes sind an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden.

Art. 107.

Der Gemeinderath ist berechtigt, Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vor der Beschlußfassung hierüber zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen und die zu fassenden Beschlüsse im Entwurfe vorzulegen, damit es jedem Bürger möglich sei, Erinnerungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Gemeindevorstande oder einem dazu besonders Beauftragten einzureichen, welche dann bei der Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 108.

Die Mitglieder des Gemeinderathes erhalten, wenn nicht durch Ortsstatut etwas An-

Ewiger Bund

deres festgesetzt wird, keine Besoldung, können aber die Vergütung nothwendiger baarer Auslagen für das Gemeindeamt in Anspruch nehmen.

bb. Des Gemeindevorstandes.

Art. 109.

Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie der Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden, zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die Gemeindeanstalten und Stiftungen, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, bezüglich die dazu bestellten besonderen Beamten zu beaufsichtigen und letztere zu instruiren, die Gemeinde nach Außen zu vertreten und ihre Rechte zu wahren, mit Behörden und Privat-Personen im Namen der Gemeinde zu verhandeln, den Schriftenwechsel für dieselbe zu führen, die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, die Gemeindeabgaben nach den Gesetzen oder Beschlüssen zu vertheilen und deren Beitreibung im Exekutions-Wege anzuordnen.

Die Fassung selbstständiger Beschlüsse steht dem Gemeindevorstande insoweit zu, als diese zur Ausführung gefaßter Beschlüsse des Gemeinderathes, zur Anwendung der Gesetze und Orts-Statuten gehören. — Insbesondere verfügt er die Aufnahme Heimathsberechtigter in den Bürgerverband (Art. 36.), ertheilt die Heirathserlaubniß, wenn über das Recht zur Begründung einer Familie kein Zweifel besteht (Art. 24., 4., u. Art. 103., 18.), fertigt die Genehmigung zum zeitweiligen Aufenthalte für Schutzgenossen aus (Art. 44.) und vollzieht die Verpflichtung neu eintretender Bürger (Art. 41.)

Art. 110.

Der Gemeindevorstand hat jedes Jahr, bevor die Prüfung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, dem Gemeinderathe einen vollständigen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu erstatten.

Art. 111.

Der Gemeindevorstand, bezüglich Bürgermeister, ist Syndikus der Gemeinde, mit der Befugniß, in Prozessen einen Anwalt anzunehmen.

Art. 112.

Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasser-Polizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben. Die Grenzen zwischen der von dem Gemeindevorstande zu handhabenden Ortspolizei und der den Staatsbehörden zustehenden allgemeinen Landespolizei sind nach dem Gesetze zu beurtheilen.

Ewiger Bund

Art. 113.

Der Gemeindevorstand ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. (Art. 19.)

Derselbe ist verpflichtet, alle Anträge, welche Gemeindeangehörige bei der Staats-Regierung stellen wollen, auf- und anzunehmen, auch soweit, als es nöthig, zur Beschlußfassung vorzubereiten. Gesuche um Erlaß oder Stundung von Staatsgefällen hat er aufzunehmen und zur Beschlußnahme der zuständigen Behörde vorzubereiten.

Art. 114.

Dem Gemeindevorstand steht die Disciplinar-Gewalt über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde zu.

Art. 115.

Er hat die Befugniß, die Leistung geforderter Gemeindedienste mit Androhung einer Gemeindebuße bis zu 2 Thalern aufzugeben und solche gegen diejenigen, welche der Anordnung nicht nachkommen, auszusprechen.

Im Falle vorliegender Zahlungsunfähigkeit kann von ihm die Strafe in Arrest oder Handarbeit verwandelt werden.

Art. 116.

Derselbe leitet das Armenwesen nach Befinden unter Mitwirkung einer dazu ernannten besondern Kommission.

Art. 117.

Dem Gemeindevorstande liegt die besondere Aufsicht auf das Gemeindekasse- und Rechnungswesen ob. Er weiset die Gemeinde-Rechnungsbelege zur Zahlung an, sieht auf pünktliche Legung der Rechnungen und prüft in jedem Jahre unter Zuziehung einiger von dem Gemeinderathe dazu bestimmter Mitglieder desselben mehrmals den Kassehaushalt.

Art. 118.

Hat der Gemeinderath oder die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ueberzeugung des Gemeindevorstandes die Befugnisse derselben überschreitet, oder die Verfassung des Staates und die Gesetze verletzt, so ist derselbe verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu versagen, hat aber alsdann sofort die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche längstens binnen vier Wochen ertheilt werden muß.

Art. 119.

Die Gemeinde- oder Bezirksvorsteher haben dem Gemeindevorstande bei Vollziehung der Anordnungen desselben an die Hand zu gehen und ihn in allen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten, nach seiner Anweisung zu unterstützen.

Art. 120.

Der Gemeinderechnungsführer ist verbunden, dem Gemeindevorstande und den etwa

Ewiger Bund

beigegebenen Abgeordneten des Gemeinderathes jederzeit auf Verlangen die das Rechnungswesen betreffenden Akten, Bücher und sonstigen Papiere zur Einsicht vorzulegen, sowie sonstige begehrte Auskunft zu ertheilen und die Kasse zur Prüfung zu öffnen.

Im Uebrigen dienen ihm die empfangenen besonderen Instruktionen zur Nachachtung.

Art. 121.

Der Schriftführer hat die Schrift- und Aktenführung, sowie die ihm sonst überwiesenen Expeditionsgeschäfte bei dem Vorstande nach dessen Anleitung zu besorgen. Er ist auf die Richtigkeit seiner Niederschriften zu verpflichten.

Art. 122.

Der Bürgermeister, der Rechnungsführer und der Schriftführer, sowie das Dienerpersonal haben Anspruch auf eine den Verhältnissen der Gemeinde entsprechende Besoldung, deren Feststellung dem Gemeinderrathe, bezüglich der Gemeindeversammlung, zusteht. Sollte diese Feststellung nicht oder unverhältnißmäßig bewirkt werden, so kann die Regierung solche vornehmen, bezüglich berichtigen.

Den Gemeinde- oder Bezirks-Vorstehern steht ein solcher Anspruch nicht zu; doch bleibt den Gemeinden, in welchen von denselben umfänglichere Leistungen verlangt werden, überlassen, denselben angemessene Vergütung dafür zu verwilligen.

d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe.

Art. 123.

Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. — Er versammelt sich, so oft es seine Geschäfte erfordern.

Art. 124.

Die Zusammenberufung des Gemeinderathes geschieht durch den Vorsitzenden. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder desselben oder, wo deren weniger als zwölf vorhanden sind, von mindestens drei derselben, oder vom Gemeindevorstande gefordert wird.

Art. 125.

Der Vorstand muß zu allen Versammlungen des Gemeinderathes eingeladen werden. Letzterer kann verlangen, daß der Vorstand anwesend sei. Die Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher werden ebenfalls zur Sitzung eingeladen.

Art. 126.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal vom Gemeinderathe festgestellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt diese mindestens zwei Tage vorher; es können aber auch regelmäßige Sitzungstage festgestellt werden.

Ewiger Bund

Die Angabe der Gegenstände, worüber berathen werden soll, erfolgt in gewöhnlichen Fällen zwei Tage vor der Sitzung.

Art. 127.

Der Gemeinderath kann nicht beschließen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Gemeinderath zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, aber dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Eine fernere Ausnahme findet bei Gegenständen Statt, die durchaus keinen Aufschub leiden.

In diesen Fällen fassen die Erschienenen einen Beschluß, der in nächster ordentlicher Sitzung Behufs der Kenntnißnahme Seitens der früher Nichterschienenen vorgelegt wird.

Art. 128.

Ausnahmsweise ist in einfachen und eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durch Cirkular zulässig. Der auf diese Weise gefaßte Beschluß muß in der nächsten Sitzung bekannt gemacht werden.

Dem Gemeindevorstande steht das Recht zu, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu verschieben und auf mündliche Berathung anzutragen.

Art. 129.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit muß in einer weiteren Sitzung eine nochmalige Berathung und Abstimmung erfolgen, und wenn auch hierbei sich Stimmengleichheit ergiebt, so gilt die Frage als verneint. Kein Mitglied des Gemeinderaths darf sich ohne triftige Gründe seiner Stimme enthalten. Die Entscheidung über die Triftigkeit der Gründe steht dem Gemeinderathe zu.

Art. 130.

Wer bei einer Angelegenheit unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung zu überlassen.

Art. 131.

Die Sitzungen des Gemeinderaths sind öffentlich, wenn derselbe nicht beschließt, aus besonderen Gründen eine Ausnahme eintreten zu lassen.

Der Antrag auf geheime Sitzung kann vom Gemeindevorstande oder von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes gestellt werden; die Berathung und Beschlußfassung hierüber muß in geheimer Sitzung erfolgen.

Die Sitzungen sind in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Vor dem Sitzungs-Lokale oder in demselben ist in der Regel das Verzeichniß der zur Berathung vorliegenden Gegenstände anzuschlagen.

Ewiger Bund

Art. 132.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte und bestellt für die einzelnen Gegenstände die Referenten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er hat das Recht, jede Person aus dem Sitzungszimmer entfernen zu lassen, welche öffentlich Zeichen des Beifalles oder des Mißfallens giebt, oder sonstige Unruhe verursacht.

Art. 133.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle müssen nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung vor dem Schlusse der Sitzung mindestens vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokoll-Führung wird von einem durch den Gemeinderath gewählten Schriftführer besorgt. Beschlüsse, welche eine Thätigkeit des Gemeindevorstandes zur Folge haben müssen, sind diesem alsbald mitzutheilen.

Art. 134.

Dem Gemeinderathe bleibt überlassen, die näheren Bestimmungen des Geschäftsganges in einer besonderen Geschäftsordnung zu ertheilen.

bb. Bei dem Gemeindevorstande.

Art. 135.

In allen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorstand aus einem Kollegium besteht, besorgt dieses alle Geschäfte der Gemeinde gemeinschaftlich; doch gebührt dem Bürgermeister die Leitung und Vertheilung der einzelnen Geschäfte, sowie die entscheidende Stimme bei vorkommender Stimmengleichheit.

Dem Bürgermeister liegt die Wahrnehmung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen ob, insbesondere gebührt ihm die Aufsicht über alle städtischen Anstalten, über den Kasse- und Rechnungs-Dienst, über die Unterbeamten und Diener, sowie über die Polizei-Verwaltung. Nicht minder liegt ihm vorzugsweise die nächste Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirthschaftlichen Anstalten, über die Gemeindewaldungen und deren Kultur, über die richtige Verwerthung ihrer Nutzungen, über die Baumpflanzungen und Obstanlagen, sowie über das gesammte Bauwesen, mit Einschluß der Brücken, Wege und Stege, des Pflasters, sowie der Brunnen- und Wasser-Leitungen ob. Derselbe ist für eine schleunige, zweckmäßige und möglichst billige Ausführung der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse insbesondere verantwortlich. In den Gemeinden, in welchen ein Schriftführer für den Gemeindevorstand nicht angestellt ist, besorgt der Bürgermeister die Schrift- und Akten-Führung. Sämmtliche Ausfertigungen und Urkunden des Gemeindevorstandes werden in Konzept von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gezeichnet, in der Reinschrift aber vom Bürgermeister unterschrieben. Kauf- und Veräußerungs-,

Ewiger Bund

sowie Schuld-Urkunden müssen vom Vorsitzenden des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung im Konzept mit gezeichnet und in der Reinschrift unter Beidrückung des Gemeindesiegels mit unterschrieben werden. Ist die Genehmigung der Staatsregierung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich, so ist diese der Urkunde beizufügen.

Art. 136.

In allen Gemeinden, in welchen ein Bürgermeister und ein Stellvertreter den Gemeindevorstand bilden, hat der Erstere alle Geschäfte des Gemeindevorstandes zu besorgen. Der Letztere hat denselben bei Geschäftsanhäufungen zu unterstützen und in Verhinderungsfällen ganz zu vertreten.

Art. 137.

Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderathes besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderathe wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

5) Von den Gemeindelasten.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 138.

Die Bedürfnisse der Gemeinde sind zunächst durch den Abwurf desjenigen Gemeindevermögens, welches schon bisher lediglich zur Deckung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Gemeindevermögen, im weiteren Sinne Kämmereivermögen) und durch die, für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds zu bestreiten

Art. 139.

Sind diese Einkünfte nicht zureichend und es ist Gemeindevermögen vorhanden, welches nach dem bisherigen Ortsgebrauche dem Nutzungsrechte einzelner Gemeindeangehörigen oder einzelner Klassen derselben unterworfen ist (Gemeindevermögen im engeren Sinne, Bürger- und Nachbarvermögen) so sind in der Regel zunächst diese Nutzungen gegen den Wegfall der etwaigen Gegenleistungen, nach Maasgabe des Bedarfs, ganz oder theilweise zurückzuziehen und zu dem zu deckenden Gemeindezwecke zu verwenden.

Ist jedoch das Recht auf jene Nutzungen als Zubehör eines Grundstücks zu betrachten, oder gründet es sich auf einen privatrechtlichen Titel, so sind dieselben der Zurückziehung und Verwendung zu allgemeinen Gemeindezwecken nicht unterworfen.

Als ein privatrechtlicher Titel ist aber nicht zu betrachten, wenn das Nutzungsrecht lediglich als Ausfluß des Bürgerrechts anzusehen ist, mag auch dafür ein besonderes Einkaufsgeld zu entrichten gewesen sein.

Ewiger Bund

Art. 140.

Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindezwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen auf Grund speziellen Rechtstitels obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden. Ebenso sind alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, von diesen allein zu bestreiten.

Art. 141.

Können Gemeindebedürfnisse durch den Abwurf des Gemeindevermögens, aus den für besondere Einrichtungen vorhandenen Stiftungen und Fonds oder aus anderen regelmäßigen Einnahmequellen oder durch die besonderen Leistungsverpflichtungen Einzelner nicht gedeckt werden, so sind dieselben, wenn sie zu Erreichung des Gemeindezweckes als nothwendig angesehen werden müssen, durch Gemeindeleistungen aufzubringen.

Art. 142.

Die Aufnahme neuer Schulden zur Befriedigung von Gemeindebedürfnissen ist anstatt der Aufbringung durch Gemeindeanlagen nur in außerordentlichen, besonders dringenden Fällen gestattet und es muß zugleich eine Verzins- und Tilgungs-Rente festgestellt werden, welche letztere mindestens Ein Prozent des aufzunehmenden Kapitals zu betragen hat.

Art. 143.

Für Gemeindeschulden und überhaupt für alle Verbindlichkeiten der Gemeinde haftet zunächst das Gemeindevermögen, welches nach Art. 138. und 139. deren Benutzung unterworfen ist, und bei Unzulänglichkeit desselben haften diejenigen, welche zu den Gemeindelasten beizutragen schuldig sind, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht im einzelnen Falle. Der Gläubiger ist berechtigt, die Einziehung bestehender Natural-Nutzungen, sowie die Ausschreibung und Beitreibung von Gemeindeanlagen zum Zwecke der Tilgung seiner Forderung zu verlangen.

Neu eintretende Gemeindemitglieder sind zur Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritte schon vorhandenen Schulden ebenfalls beizutragen verbunden, wogegen den ausscheidenden Gemeindemitgliedern die Gewährung einer Abfindung für die bei ihrem Austritte vorhandenen Gemeindeschulden nicht obliegt.

Schulden, welche von der Gemeinde nicht zur Erfüllung eigener Verpflichtungen, sondern lediglich für einzelne Gemeindeangehörige oder einzelne Klassen derselben bewirkt worden sind, z. B. bei der Ablösung grundherrlicher Lasten durch die Gemeinde für die Pflichtigen, bei Prozeßführung der Gemeinde für einzelne Einwohnerklassen u. s. w, haften nur auf den Betheiligten und sind andere oder neu eintretende Gemeindeglieder nur dann zur Verzinsung und Tilgung dieser Schulden beizutragen verpflichtet, wenn dieselben als Rechtsnachfolger der Betheiligten zu betrachten oder in die betreffende Klasse eingetreten sind.

Ewiger Bund

Art. 144.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtsgiltig aufgenommen worden sind, bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

Von der Vertheilung der Gemeindelasten.

Art. 145.

Die Gemeindelasten, d. h. diejenigen Leistungen, welche zu Erreichung des Zweckes der Gemeinde und zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Gesammtheit der Gemeindeangehörigen obliegen, werden mit Ausschluß der persönlichen Dienste (worüber unten das Nähere bestimmt ist) von sämmtlichen Gemeindebürgern, Schutzgenossen und Flurgenossen nach dem Verhältnisse ihres Einkommens durch Gemeindeanlagen aufgebracht.

Zu solchen Gemeindelasten gehören insbesondere die Ausgaben für die Gemeinde-Verwaltung im Allgemeinen, namentlich für die Gehalte der Gemeindebeamten, für die Polizeiverwaltung, die Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, die Armenpflege, für Herstellung und Unterhaltung der Ortsverbindungswege, mit Einschluß der Brücken und Stege, ferner die Ausgaben für Straßen, Brücken und Stege im Orte selbst, für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Feuerlöschanstalten ꝛc. für Dienstverrichtungen im Interesse des Orts, für Wachdienste u. dgl. mehr.

Die zur Erhaltung und Verbesserung des Gemeindevermögens erforderlichen Kosten gehören mit hierher, wenn dasselbe zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung bestimmt ist oder dessen Abwurf hierzu verwendet wird. Wenn jedoch einzelne Gemeindeglieder oder einzelne Klassen derselben, oder die Ortsbewohner allein Gemeindevermögen im Genusse haben oder Vortheil daraus ziehen, so haben diese Berechtigten die fraglichen Kosten nach Verhältniß des Genusses oder Vortheils zu tragen.

Art. 146.

Das Einkommen wird ebensowohl nach dem Grundbesitze, als nach den Erwerbs- und sonstigen Vermögensverhältnissen der Betroffenen bemessen.

Bei Flurgenossen richtet sich die Beurtheilung des Einkommens nur nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirke; in Ansehung der Gemeindebürger und Schutzgenossen ist aber das Grundeigenthum und das dem Grundeigenthume rechtlich gleichgeachtete Vermögen, welches dieselben in fremden Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

Art. 147.

Sämmtliche Angehörige eines jeden Gemeindebezirks sind nach Maßgabe ihres ermittelten Einkommens in bestimmte Klassen der Beitragspflichtigen nach Höhe der Beiträge einzureihen.

Ewiger Bund

Solcher Klassen sollen in jedem Gemeindebezirke mindestens fünf sein. Die Grundsätze und das Verfahren bei Ermittelung des Einkommens, Einreihung der Beitragspflichtigen in die Klassen, ferner die Bestimmung der Beiträge jeder Klasse, sowie die Anlegung und Revision der Heberegister sind durch die der Gemeindeordnung unter A. beigegebene Instruktion für die Gemeindebehörden bestimmt.

Art. 148.

Gemeinden, bei denen ein Vertheilungsfuß für die Gemeindelasten nach dem Maßstabe des Einkommens bereits besteht, dürfen denselben, sofern er alle Gattungen der Art. 145 bezeichneten Gemeindelasten umfaßt, oder denselben sich anpassen läßt, auch fernerhin beibehalten, doch sind die desfallsigen Bestimmungen jedenfalls durch Ortsstatut noch besonders festzustellen.

Art. 149.

Die etwaige Vertheilung von Gemeinde-Nutzungen unter die Gemeindeangehörigen ist nach demselben Verhältnisse zu bewirken, in welchem die Empfänger zu den Gemeindelasten beitragen.

Art. 150.

Solche Veränderungen im Gemeindehaushalte, oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, können auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschlossen werden.

Diese Mehrheit ist aber nicht nach der Zahl der letzteren, sondern nach dem Gesammtbetrage ihrer Beiträge zu bemessen. Gemeindebeschlüsse dieser Art sind vor ihrer Ausführung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der bei denselben überstimmten Minderheit steht binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet, Berufung auf die Entscheidung der fürstl. Regierung zu.

Gegen diese letztere ist jedem Betheiligten Berufung an fürstl. Ministerium binnen zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, gestattet.

Die angerufenen Oberbehörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des in Frage stehenden Gemeindebeschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Vertheilung des von demselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeinde-Angehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeanlagen unzulässig.

Die Flurgenossen sind zur Theilnahme an der Abstimmung über derartige Angelegenheiten berechtigt, sie sind jedoch verbunden, einen Bevollmächtigten aus der Gemeinde zu ernennen, welcher sie in allen Gemeindeangelegenheiten, auch vor Gericht, zu vertreten und die Gemeindelasten für sie zu berichtigen hat.

Ewiger Bund

Art. 151.

Diejenigen Ausgaben, welche zunächst und hauptsächlich den Nutzen der Besitzer von im Gemeindebezirke liegenden Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Waldungen ꝛc. bezwecken, zu welchen unter andern die Kosten zur Herstellung und Unterhaltung der Feldwege mit dazu gehörigen Brücken und Stegen der Markungsgrenzen, Entwässerungsanstalten, Abzugsgräben ꝛc. für Flurschützen, Hirten ꝛc. gehören, sind auf die Betheiligten bezüglich die Besitzer der betheiligten Grundstücke nach Verhältniß derselben resp. der von denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern, oder nach Verhältniß des Vortheiles zu vertheilen.

In der Regel sind dergleichen Ausgaben durch Umlagen zu decken.

Art. 152.

Einrichtungen der Art, wie sie der vorstehende Artikel im Auge hat, können von der Gemeindebehörde nur dann mit verbindender Kraft für die Betheiligten und mit dem Erfolge, die Kosten von denselben erheben zu können, beschlossen und ausgeführt werden, wenn ihre Nothwendigkeit auch im öffentlichen Interesse begründet ist, die Betheiligten darüber gehört worden sind, und sich mehr als die Hälfte derselben dafür ausgesprochen hat. Diese Mehrheit wird nicht nach der Zahl der Betheiligten berechnet, sondern nach Verhältniß des zu leistenden Beitrags bemessen.

Wenn durch solche Einrichtungen ein bloßes Privat-Interesse befördert wird, so hat in Ermangelung besonderer gesetzlicher Bestimmungen die Gemeindebehörde nur vermittelnd einzuschreiten und mit Zustimmung der Betheiligten zu handeln.

Art. 153.

Indirekte Auflagen, so weit sie nicht schon bei Publikation dieses Gesetzes bestehen, dürfen nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden.

Art. 154.

Persönliche Dienstleistungen zum Schutze in Unglücksfällen, sowie zur Aufrechthaltung der Sicherheit und gesetzlichen Ordnung, sind sowohl die Gemeindeangehörigen wie Schutzgenossen zu leisten verpflichtet. Diese Dienste sind, wo nicht ein gleichzeitiges Zusammenwirken Aller erfordert wird, der Reihe nach zu leisten. Wenn zur Befriedigung der in den obigen Klassen angeführten Bedürfnisse Geldbeiträge ausgeschrieben sind, der Zweck aber nur durch Dienstleistungen erreicht werden kann, so kann die Gemeinde die den Geldbeiträgen entsprechenden Dienstleistungen fordern.

Die Vertheilung vorkommender Hand- und Spanndienste zur Leistung der Gemeindearbeiten bleibt in der Regel der Bestimmung der Gemeinde überlassen.

Im Zweifel und wenn nicht besondere Gesetze etwas Anderes anordnen, gilt das Regel:

1) Handdienste sind von allen selbstständigen Gemeindeangehörigen und Schutzgenossen zu leisten.

2) Spanndienste werden von den Spannvieh haltenden Leistungspflichtigen nach Verhält-

Ewiger Bund

niß der Spannkraft geleistet. Die Feststellung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten Spannvieh bleibt der Bestimmung der Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen.

3) Werden gleichzeitig Spann- und Handdienste ausgeschrieben, so gilt ein Tag Spanndienst gleich vier Tagen Handdienst. Werden nur Handdienste ausgeschrieben, so sind auch diejenigen mit heranzuziehen, welche Spannvieh halten.

4) Stellvertretung bei den Gemeindediensten ist, wenn nicht die persönliche Gegenwart, wie z. B. bei den Löschanstalten, zu Erreichung des Zwecks durchaus erforderlich ist, zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein. Auch ist es gestattet, für Spann- und Handdienste im einzelnen Falle bestimmte Geldsummen festzusetzen.

Art. 155.

Befreiungen von der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, mögen diese durch Geldumlagen oder Naturaldienste aufgebracht werden, findet nur in folgenden Fällen Statt.

Von den Gemeindediensten, die ihrer Natur nach nur von den Verpflichteten in Person geleistet werden können, sind nur die im aktiven Staats- und Militärdienst stehenden Personen befreit.

Eine dingliche Befreiung genießen:

1) die dem Staats- oder Domainen-Fiskus gehörigen, zum öffentlichen Dienste unmittelbar bestimmten Grundstücke und Anlagen, einschlüssig der Gebäulichkeiten;

2) die Grundstücke der Kirche und Schule, soweit nicht Markungslasten in Frage kommen.

Leistungspflichtige von einem höheren Alter als sechzig Jahren sollen von den persönlich zu leistenden Gemeinde-Handdiensten befreit bleiben. Haben aber diese Personen Angehörige, welche über sechszehn Jahre alt sind, Dienstboten oder Gewerbsgehülfen, so haben sie diese, sofern sie diensttauglich sind, zu den zu leistenden Diensten zu stellen.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besondern Rechtstitel beruhen, aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern zu allgemeinen Zwecken der Gemeinden für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruhen.

Art. 156.

Denjenigen Besitzern von Grundstücken, welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht in Folge bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern aus andern rechtlichen Gründen zugestanden worden ist, muß eine angemessene Kapitalentschädigung gewährt werden.

Ewiger Bund

Für Real- und Personalbefreiungen, welche von den Gemeinden titulo oneroso ertheilt worden sind, haben dieselben das, was sie von den Erwerbern dafür erhalten haben, an die gegenwärtig Berechtigten zurückzugeben.

In beiden Fällen ist die Existenz des Anspruchs binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Gemeindeordnung in der betreffenden Gemeinde in volle Wirksamkeit getreten ist, bei Verlust des Rechts auf Entschädigung der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat sodann behufs der Erledigung der Sache die weitern Erörterungen und Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 157.

Beträgt in einer Gemeinde der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Beitrag eines Einzelnen zu den Gemeindelasten mehr als der vierte Theil der gesammten Anlagen der übrigen Gemeindeangehörigen, und stellt sich heraus, daß hierdurch nach allgemeinem gerechten und billigen Ermessen eine ungebührliche Belastung für den Einzelnen im Verhältniß des demselben zu gewährenden Vortheils herbeigeführt werden würde, so kann die Regierung auf Anrufen des Betheiligten ein anderes angemesseneres Verhältniß in Bezug auf die Leistungspflicht desselben feststellen.

Art. 158.

Sobald Gemeindeumlagen ausgeschrieben werden, sind die Heberollen acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Ordnungsmäßig ausgeschriebene Umlagen können gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinderechnungen.

Art. 159.

Der Gemeindevorstand entwirft alljährlich Einnahme- und Ausgabe-Voranschläge für das nächstfolgende Kalenderjahr und giebt solche mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an den Gemeinderath längstens bis zum ersten November ab.

Art. 160.

Der Gemeinderath legt diese Voranschläge an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aus. Jedes Gemeindeglied ist berechtigt, schriftliche Erinnerungen hierzu abzugeben, welche bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen sind.

Art. 161.

Nach Ablauf dieser Frist schreitet der Gemeinderath zur Prüfung und Feststellung, welche bis zum 15. December beendigt sein muß.

Art. 162.

Die festgestellten Voranschläge hat sich der Gemeindevorstand zur genauen Richtschnur

Ewiger Bund

dienen zu lassen. Werden Abweichungen nöthig, zeigen sich die Ausgabensätze ungenügend oder machen sich Ausgaben nothwendig, die nicht vorgesehen sind, so hat der Gemeindevorstand hierzu die Genehmigung des Gemeinderathes zeitig einzuholen.

Art. 163.

Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Gemeinderechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Gemeindevorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinende Erläuterung, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlage sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen oder mit der Bemerkung, daß der Vorstand nichts hinzuzusetzen habe, werden die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben.

Art. 164.

Der Letztere legt die Rechnungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aus.

Darauf erfolgt die Revision durch den Gemeinderath, welcher zur Vorbereitung derselben eine Kommission oder einen besonderen Rechnungsverständigen wählen kann. Die Erinnerungen gehen dem Gemeindevorstande zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der Gemeinderath die Beschlüsse.

Glaubt der Gemeindevorstand oder der Rechnungsführer, sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die Regierung zu, die hierüber endgültig entscheidet. Wird hiergegen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

Art. 165.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung der Regierung, wird die Rechnung abgeschlossen und justifizirt. Den Abschluß unterzeichnet der Vorsitzende des Gemeinderathes, bezüglich der Gemeindeversammlung.

Art. 166.

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen drei Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den Gemeinderath abgegeben worden sind, beendigt sein.

Dritter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht des Staats.

Art. 167.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch die Regierung ausgeübt.

Art. 168.

Dasselbe erstreckt sich darauf, daß von den Gemeinden und ihren Organen Ueberschrei-

Ewiger Bund

ungen ihrer Befugnisse zum Nachtheile des Staates oder zur Beeinträchtigung der staatsbürgerlichen oder Privatrechte Einzelner nicht vorgenommen, daß rücksichtlich der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindevermögens und der Orts-Polizei, die Gesetze gehörig befolgt und von den Gemeinden die ihnen obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt werden.

Art. 169.

Die Regierung ist diejenige Behörde, welche über alle Beschwerden und Berufungen in Gemeindeangelegenheiten, mögen sie gegen Gemeindebeamte oder gegen Entschließungen der Gemeindebehörden oder der Gemeindeversammlung von Seiten der Betheiligten erhoben werden, die nächste Entscheidung zu ertheilen hat.

Art. 170.

Von der Genehmigung der Regierung ist die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Gemeinderäthe in folgenden Fällen bedingt:

1) bei Veräußerung von Gemeinde-Grundbesitzungen oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, wenn der Werth der veräußerten Gegenstände in Gemeinden von weniger als 3000 Einwohnern einhundert Thaler oder mehr, in stärker bevölkerten Gemeinden fünfhundert Thaler oder mehr beträgt.

   Zu diesen Veräußerungen gehört auch die Theilung von Gemeindegütern, ohne Rücksicht auf den Werth derselben.

2) Bei der Wahl derjenigen Gemeindebeamten, welche nach Inhalt der Gemeindeordnung zugleich als Organe der Staatsgewalt einzelne Regierungsrechte auszuüben haben. — Art. 19. — Die Wahl dieser Beamten unterliegt der Bestätigung der Staatsregierung, sowohl in Beziehung auf die Formrichtigkeit, als in Beziehung auf Tüchtigkeit des Gewählten; diese Bestätigung darf aber nur unter Darlegung der Gründe versaget werden.

Art. 171.

Orts-Statuten der Gemeinden (Art. 14.) unterliegen ebenfalls einzuholender Bestätigung der Staatsregierung (Art. 176, 1.)

Art. 172.

Die Regierung ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen gemäß gehandhabt, der Haushalt ordnungsmäßig geführt und die Obliegenheiten der Gemeinde überall erfüllt werden, berechtigt und verpflichtet, Nachweisungen über den Haushalt der Gemeinden, namentlich über die Einhaltung der Schuldentilgungspläne und der Voranschläge, über Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, über die Geschäftsführung der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten, z. B. in Bezug auf die Armenversorgung, zu verlangen.

Sie ist deßhalb berechtigt, Akten, Voranschläge, Rechnungen und Protokoll-Bücher ein-

Ewiger Bund

zufordern oder Beauftragte zur Prüfung an Ort und Stelle zu senden und vorgekommene Gesetzwidrigkeiten und Vernachlässigungen in Erörterung zu ziehen.

Art. 173.

Die Regierung hat das Recht, Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen bis zu 12 Thalern zu belegen.

Art. 174.

Wenn der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, sich weigert, gesetzlich nothwendige Ausgaben der Gemeinde zu genehmigen, so ist die Regierung ermächtigt, dieselben von Amtswegen in den Voranschlag einzutragen oder die außerordentliche Aufbringung anordnen und vollziehen zu lassen.

Wird Seitens der Gemeinde die Voraussetzung der gesetzlichen Nothwendigkeit der Ausgabe bestritten, so bleibt ihr gegen die Entscheidung der Regierung die Berufung an das Staatsministerium vorbehalten.

Verweigert der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, in den ihm oder ihr überwiesenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, so ist die Regierung auf vorhergegangene Androhung berechtigt, anstatt desselben oder derselben Entscheidung zu ertheilen, welche gleiche Wirksamkeit hat, als wäre sie von dem Gemeinderathe oder der Gemeindeversammlung selbst ausgegangen.

Art. 175.

Gegen Entscheidungen der Regierung, wenn solche nicht vom Gesetze als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Staats-Ministerium Statt.

Art. 176.

Die Oberaufsicht des Staats umfaßt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten überhaupt. Außer den zu ertheilenden Entscheidungen auf eingehende Berufungen gehören hierher insbesondere folgende Fälle:

1) Orts-Statuten, Orts-Gesetze (Art. 14.) bedürfen zu ihrem Erlasse der vorhergehenden Bestätigung der Staatsregierung. Diese Bestätigung darf nur aus bestimmten der Entscheidung beizufügenden Gründen versagt werden.
2) Die Erhebung neuer indirekter Gemeindeabgaben kann nur nach eingeholter Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (Art. 149.)
3) Bei wiederholter oder grober Pflichtverletzung kann die Staatsregierung die Mitglieder des Gemeindevorstandes auf Zeit oder gänzlich ihrer Dienstverrichtungen entheben.
4) Werden von einer Gemeinde die gesetzlich nothwendigen Wahlen verweigert, so kann die Staatsregierung eine provisorische Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anordnen.
5) Die Bildung neuer und die Abänderung bestehender Gemeinde-Verbände und Bezirke bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. (Art. 7.)

Ewiger Bund

6) Die Wahl der Gemeindevorstände auf länger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit bedarf der Bestätigung der Staatsregierung. (Art 91.)

Das Staats-Ministerium ist die oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten.

A.

Instruction

für die Gemeindebehörden, das Verfahren bei Aufstellung und Fortführung der Heberegister für die Beiträge zu den Gemeindelasten betreffend.

§. 1.

Der im Gemeindebezirke liegende Grundbesitz jedes einzelnen Gemeindeangehörigen ist nach den im Gemeindebezirke oder in dessen Umgebung üblichen Verkaufspreisen, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des betreffenen Grundstücks abzuschätzen.

Im Zweifel entscheidet der muthmaasliche Reinertrag.

§. 2.

Geschlossene Güter eines Gemeindeangehörigen werden als ein Ganzes, walzende Grundstücke desselben Besitzers werden besonders abgeschätzt.

§. 3.

Jährliche Zinsen zu Dreien vom Hundert von dem auf solche Weise ermittelten Geldwerthe des Grundbesitzes, machen dasjenige Einkommen aus, welches für jeden der Betheiligten in Ansehung seines Grundbesitzes in Ansehung kommt.

§. 4.

Vom Kapitalvermögen jedes Gemeindebürgers und Schutzgenossen kommen dreiprocentige Jahreszinsen in Ansatz, wogegen feste Renten und Nutzungen mit dem vollen Jahresbetrage als Einkommen in Aufrechnung zu bringen sind.

§. 5.

Der jährliche Reinertrag, welcher dem einzelnen Gemeindebürger und Schutzgenossen durch Ausübung seines Berufes oder Gewerbes erwächst, ist abzuschätzen und als Einkommen in Ansatz zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß bei Denjenigen, deren Beruf und Gewerbe lediglich in Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes besteht, ein besonderer desfallsiger Ansatz unterbleibt.

§. 6.

Der auf solche Weise ermittelte Gesammtbetrag des Einkommens eines Jeden der Ge-

Ewiger Bund

meindeangehörigen macht diejenige Summe aus, nach welcher er zu den Gemeindelasten beiträgt.

§. 7.

Sämmtliche Beitragspflichtigen eines Gemeindebezirks sind nach Verschiedenheit der ermittelten Summen ihres Einkommens in gewisse, verhältnißmäßig abgestufte Klassen zu theilen.

Für jede Klasse ist der mindeste und der höchste Betrag des Gesammteinkommens der einzelnen Angehörigen dieser Klasse festzusetzen.

Die von den Angehörigen jeder Klasse zu leistenden Beiträge werden in mehrfach fortschreitendem Verhältnisse nach Bruchtheilen derjenigen Summen des Einkommens bestimmt, welche als niedrigste in den Bereich der betreffenden Klasse gehört.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch möglichste Beschränkung des Bereichs der einzelnen Klassen die möglichste Gleichmäßigkeit der Beiträge erzielt werde.

§. 8.

Nach vollendeter Klassenabtheilung ist ein ordnungsmäßiges Heberegister für den Gemeindebezirk anzufertigen, richtig zu stellen, auch von den Gemeindebehörden und der Abschätzungskommission (§. 9.) durch Unterschrift zu vollziehen.

Der Gesammtbetrag der durch das Heberegister festgestellten Beiträge der Einzelnen macht Eine Gemeindeanlage aus.

Der jedesmalige Bedarf entscheidet darüber, wie viele Anlagen zu erlegen seien, oder der wievielste Theil einer einfachen Anlage aufzubringen sei.

§. 9.

Zur ersten Herstellung des Heberegisters für die Beiträge zu den Gemeindelasten wird unter Leitung der Gemeindebehörden eine aus mindestens sieben und höchstens funfzehn Gemeindeangehörigen bestehende Abschätzungskommission von der Gemeindeversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit erwählt.

Es ist darauf zu sehen, daß in dieser Commission eine jede der bisher angenommenen, oder durch die Natur der Sache an die Hand gegebenen Klassen der Beitragspflichtigen besonders vertreten sei, also namentlich für die Besitzer größerer, für die Besitzer kleinerer Güter, für die Hausbesitzer, für die Haus- und Schutzgenossen und für die Flurgenossen eine abgesonderte Vertretung Statt finde.

Für jedes Commissionsmitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen, welcher jedenfalls so lange in die Commission eintritt, als jenes selbst der Abschätzung unterliegt.

§. 10.

Diese Commission hat unter Leitung des Gemeindevorstandes, welchem jedoch hierbei ein Stimmrecht nicht zusteht, die in den §§. 1—7. vorgeschriebenen Ab- und Einschätzungen zu bewirken, das Heberegister zu entwerfen und dasselbe drei Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten und zu Anbringung etwaiger Einwendungen öffentlich auszulegen, nach Er-

Ewiger Bund

lebigung der letzteren aber und nach Vollziehung des Heberegisters durch die Gemeindebehörden dasselbe ebenfalls zu unterzeichnen.

Ueber zeitig eingebrachte Einwendungen hat die Abschätzungskommission zunächst Beschluß zu fassen; gegen letzteren steht dem Betheiligten, innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, die Berufung an Fürstliche Regierung zu, welche darüber auf Bericht des Gemeindevorstandes, nach Befinden auf Grund vorgängiger Sacherörterung zu entscheiden hat.

Der Rechtsweg in Bezug auf Streitigkeiten dieser Art ist ausgeschlossen.

§. 11.

Das Heberegister ist in jedem Gemeindebezirke binnen Jahresfrist nach Vollziehung desselben, von da ab aber jedesmal beim Ablaufe des Gemeinderechnungsjahres einer Revision durch eine dazu besonders erwählte Commission zu unterwerfen.

In letztere ist von jeder der im Heberegister aufgestellten Classen der Beitragspflichtigen aus ihrer Mitte ein Mitglied nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

Die Richtigstellung und unterschriftliche Vollziehung des revidirten Heberegisters erfolgt durch die Gemeindebehörden und die Revisionskommission.

Ewiger Bund

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze . . . . . Art. 1— 19.

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen.

1) Von den Gemeindeangehörigen.

a. Ueberhaupt . . . . . „ 20— 22.

b. Von den Bürgern insbesondere . . . . . „ 23— 43.

2) Von den Schutzgenossen . . . . . „ 44— 48.

3) Von den Flurgenossen . . . . . „ 49— 52.

4) Von der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

A. Von der Gemeindeversammlung . . . . . „ 53— 66.

B. Von den Gemeindebehörden . . . . . „ 67.

a. Zusammensetzung derselben . . . . . „ 68 u. 69.

b. Wahl derselben . . . . . „ 70 u. 71.

aa. Des Gemeinderathes . . . . . „ 72— 90.

bb. Des Gemeindevorstandes . . . . . „ 91—102.

c. Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindehörden.

aa. Des Gemeinderathes . . . . . „ 103—108.

bb. Des Gemeindevorstandes . . . . . „ 109—122.

d. Geschäftsgang bei den Gemeindebehörden.

aa. Bei dem Gemeinderathe . . . . . „ 123—134.

bb. Bei dem Gemeindevorstande . . . . . „ 135—137.

5) Von den Gemeindelasten.

a. Allgemeine Grundsätze . . . . . „ 138—144.

b. Von der Vertheilung der Gemeindelasten . . „ 145—158.

6) Von den Voranschlägen der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben und von den Gemeinderechnungen . . . . „ 159—166.

Dritter Abschnitt. Von der Oberaufsicht des Staates . . . . . „ 167—176.

Instruktion für Aufstellung der Heberegister ꝛc. . . . . Seite 116.

Ewiger Bund

137
~~131~~

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 105.

Verordnung,

die Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungslasten betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Die Grundsätze, nach welchen die Parochiallasten, ingleichen die Einquartierungs- und Kriegslasten in den einzelnen Gemeinden aufgebracht und vertheilet werden, sind eines Theils nicht überall gleichmäßig, anderen Theils mangelt es an vielen Orten an einer festen Norm dafür, und Wir haben daher zu Abschneidung der hieraus hervorgegangenen vielfachen Streitigkeiten und anderen Nachtheile für nothwendig erachtet, über Aufbringung und Vertheilung der Parochial- Kriegs- und Einquartierungslasten ein besonderes Gesetz zu erlassen, und nachdem solches bei dem konstituirenden Landtage zur Berathung gekommen ist, so verordnen Wir im Einverständnisse und mit Zustimmung desselben Folgendes:

I. Von den Parochiallasten.

§. 1.

Die Gemeinden (Kirchengemeinden) haben die für die Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen erforderlichen Mittel zu beschaffen, dafern letztere nicht durch die, für Kirchen- und Schulzwecke in der Gemeinde vorhandenen Kassen, Stiftungen und Fonds gedeckt werden können, ohne daß das Stammkapital vermindert wird, oder der etwaige Stiftungszweck verloren geht.

Ewiger Bund

Ausnahmen hinsichtlich theilweiser Verwendung des Stammkapitals sind in geeigneten Fällen zwar zulässig, unterliegen jedoch stets der Genehmigung der Staatsregierung.

Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Kirchen- und Schulzwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern oder einzelnen auf Grund besonderen Rechtstitels obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden.

Ebenso sind alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, von diesen allein zu bestreiten.

§. 2.

Der ganze fehlende Bedarf ist durch Anlagen in Geld aufzubringen, Beiträge durch persönliche Leistungen sind ebenso unzulässig, als durch Naturalleistungen.

§. 3.

Alle Mitglieder der Gemeinde und das ganze im Gemeindebezirke befindliche unbewegliche Eigenthum sind zu diesen Anlagen beizuziehen, insoweit nicht in §. 4. eine Ausnahme angeordnet ist.

§. 4.

Befreit von denselben sind außer den überhaupt nicht zu der Gemeinde und dem Gemeindebezirk gezogenen Personen und Grundstücken nur die der ganzen Gemeinde oder den, in derselben befindlichen Kirchen und Schulen gehörigen Grundstücke.

Alle bisherigen Befreiungen außer diesen Fällen sind, soweit sie nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhen (§. 5.) aufgehoben.

Gleichmäßig sind die bisherigen Leistungsverpflichtungen Einzelner oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern zu allgemeinen Zwecken der Kirchen und Schulen für die Zukunft aufgehoben, soweit sie nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruhen.

§. 5.

Denjenigen Personen und Grundstücken, welchen eine gänzliche oder theilweise Befreiung durch ausdrücklichen Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung und zwar in beiden Fällen nicht in Folge bloßen Herkommens oder gesetzlicher Befreiung, sondern aus anderen rechtlichen Gründen zugestanden worden ist, muß eine angemessene Kapitalentschädigung gewährt werden.

Für Real- und Personalbefreiungen, welche von den Gemeinden titulo onoroso ertheilt worden sind, haben dieselben das, was sie von den Erwerbern dafür erhalten haben, an die gegenwärtig Berechtigten zurückzugeben.

In beiden Fällen ist die Existenz des Anspruchs binnen Jahresfrist, von Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei Verlust des Rechts auf Entschädigung der Gemeindeobrigkeit anzuzeigen. Letztere hat sodann behufs der Erledigung der Sache die weitern Erörterungen und Verhandlungen vorzunehmen.

Ewiger Bund

§. 6.

Die durch §. 2. angeordneten Anlagen werden von sämmtlichen Gemeindebürgern, Schutzgenossen und Flurgenossen nach dem Verhältniß ihres Einkommens aufgebracht.

Das Einkommen wird ebensowohl nach dem Grundbesitze, als nach den Erwerbs- und sonstigen Vermögensverhältnissen der Betroffenen bemessen.

Bei Flurgenossen richtet sich die Beurtheilung des Einkommens nur nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes im Kirchengemeindebezirk; in Ansehung der Gemeindebürger und Schutzgenossen ist aber das Grundeigenthum und das dem Grundeigenthum rechtlich gleich geachtete Vermögen, welches dieselben im fremden Gemeindebezirken besitzen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu lassen.

Sämmtliche Angehörige eines jeden Kirchen-Gemeindebezirks sind nach Maasgabe ihres ermittelten Einkommens in bestimmte Klassen der Beitragspflichtigen, deren in jedem Bezirk mindestens fünf sein müssen, nach Höhe der Beiträge einzureihen.

Für die Grundsätze und das Verfahren bei Ermittelung des Einkommens, Einreihung der Beitragspflichtigen in die Klassen, ferner bei Bestimmung der Beiträge jeder Klasse, so wie bei Anlegung und Revision der Heberegister leidet die der Gemeindeordnung beigegebene Instruktion volle Anwendung.

Kirchengemeinden, bei denen ein Vertheilungsfuß für die Parochiallasten nach dem Maasstabe des Einkommens bereits besteht, dürfen denselben auch fernerhin beibehalten, doch sind die desfallsigen Bestimmungen jedenfalls durch Statut noch besonders festzustellen.

Alle in der Gemeindeordnung wegen der Gemeindelasten enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht bereits in Vorstehendem enthalten sind, gelten auch rücksichtlich der Parochiallasten.

§. 7.

Beträgt in einer Gemeinde der nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu leistende Beitrag eines Einzelnen zu den Parochiallasten mehr, als der vierte Theil der gesammten Anlagen der übrigen Gemeindeangehörigen und stellt sich heraus, daß hierdurch nach allgemeinem gerechten und billigen Ermessen eine ungebührliche Belastung für den Einzelnen im Verhältniß des demselben zu gewährenden Vortheils herbeigeführt werden würde, so kann die Regierung auf Anrufen des Betheiligten, ein anderes angemesseneres Verhältniß in Bezug auf die Leistungspflicht desselben feststellen.

§. 8.

Das Beitragsverhältniß zwischen den Gliedern der Mutter- und Tochter-Kirche ist, wo nicht schon ein Vertheilungsfuß feststehet, unter Leitung der betreffenden Gemeindeobrigkeiten von den betheiligten Gemeinden nach dem Verhältniß der Theilnahme an den kirchlichen Einrichtungen und Wohlthaten durch freie Uebereinkunft zu regeln, bei dem Nichtzustandekommen einer solchen aber von Fürstl. Regierung festzustellen.

Ewiger Bund

§. 9.

Die Gemeindeobrigkeit ist berechtigt, in dringenden Fällen, oder sobald dies sonst im Interesse der Gemeinde vortheilhaft erscheint, von denjenigen, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, Spanndienste, von den Häuslern und unangesessenen Gemeindegliedern Handdienste und rücksichtlich solcher Gegenstände, welche innerhalb des Gemeindebezirks erzeugt werden, Naturalabentrichtungen zu verlangen. Diese sämmtlichen Leistungen sind aber durch die Ermittelung Sachverständiger, bezüglich nach den Marktpreisen nach Gelde zu veranschlagen und den Leistenden aus Gemeindemitteln zu vergüten.

Die Stellvertretung ist bei den Spann- und Handdiensten zulässig, sie muß jedoch für die zu verrichtende Arbeit vollkommen tüchtig sein.

Den Kirchengemeinden ist freigelassen, wegen Aufbringung der Parochiallasten durch besondere Statuten abweichende Bestimmungen zu treffen, und es bleibt das gegenwärtige Gesetz nur so lange in Kraft, als nicht die Kirchengemeinden im Sinne der einschlagenden grundrechtlichen Bestimmungen Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten übernommen und geordnet haben werden.

II. Von den Kriegs- und Einquartierungslasten.

§. 10.

Die sämmtlichen Kriegs- und Einquartierungslasten, welche eine Gemeinde betreffen, werden von allen Mitgliedern der Gemeinde und dem ganzen im Gemeindebezirk befindlichen Grundbesitz aufgebracht, insoweit nicht in dem folgenden Paragraphe Befreiungen von der Einquartierungslast angeordnet sind.

§. 11.

Befreit von der Einquartierung bleiben die landesherrlichen Schlösser, die Wohnungen der Mitglieder der Fürstl Familie, die Kanzleien und Expeditionen der Behörden, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die zum öffentlichen Gottesdienste, sowie die zu Staats- und Gemeindeanstalten bestimmten Räumlichkeiten.

§. 12.

Bei dem Vorhandensein solcher spezieller Befreiungen, deren §. 5. dieser Verordnung gedenkt, ist nach den daselbst aufgeführten Bestimmungen zu verfahren.

§. 13.

Diejenigen Grundstücke, welche dem Gemeindebezirke nicht angehören, werden in Bezug auf die Kriegs- und Einquartierungslasten der zunächst gelegenen Gemeinde zugewiesen. Wenn wegen Bestimmung der letzteren eine Differenz obwaltet, so ist diese von Fürstl. Regierung zu entscheiden.

§. 14.

Der erforderliche Aufwand, welcher, wenn er auch durch Natural- und Quartierlei-

Ewiger Bund

stungen gewährt worden, jeder Zeit in der §. 9. dieser Verordnung bestimmten Maaße nach Geld zu veranschlagen und zu repartiren ist, wird nach Maaßgabe der in §. 6. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen aufgebracht.

§. 15.

Die in §. 7. und 9. enthaltenen Bestimmungen leiden auch rücksichtlich der Kriegs- und Einquartierungslasten vollständige Anwendung.

§. 16.

Beiträge zu den Parochial- oder Kriegs- und Einquartierungslasten, welche ordnungsmäßig ausgeschrieben worden sind, können gleich den Staatssteuern exekutivisch beigetrieben werden.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz, welches durch die Gesetzsammlung zur Publikation zu bringen ist, höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 15. Januar 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

143

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 106.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Da die bisherige Erhebungsweise der Grundsteuern in Unserm Fürstenthume Reuß Jüngerer Linie theils wegen der vielfachen Befreiungen, theils wegen der ungleichen Vertheilung das Bedürfniß einer neuen gleichmäßigen Regulirung dieser Steuer herausgestellt hat, so verordnen Wir, um dem gerechten Wunsche einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung dieser Abgabe schon vorläufig bis dahin, wo auf Grund allgemeiner Landesvermessung eine definitive Beseitigung aller etwaigen Ungleichheiten möglich sein wird, zu genügen, mit Zustimmung des konstituirenden Landtags in Kraft förmlichen Landesgesetzes hierdurch Folgendes.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zeit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems.

Die bisherige Vertheilungs- und Erhebungsweise der Grundsteuer höret auf. An deren Stelle tritt die durch das gegenwärtige Gesetz geregelte.

§. 2.

Gegenstände der Grundbesteuerung.

Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Feldern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obst-

Ewiger Bund

und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. Kalk- und andere Steinbrüche, Sand- Lehm- Mergel- und Thongruben, Braunkohlengruben u. s. w.

b) zur Fischerei benutzte Teiche,

und

c) Gebäude.

§. 3.

Grundlage der Grundsteuer.

Die neue Grundsteuer wird nach Steuereinheiten ausgeschlagen und erhoben. Eine Steuereinheit beträgt 10 Thlr.

§. 4.

Bestimmung der nach Steuereinheiten zu erhebenden Geldbeträge.

Der gesammte steuerbare Grundbesitz des vereinigten Fürstenthums Reuß jüngerer Linie wird für den Zweck der Ermittelung seiner Leistungsfähigkeit und der auf ein jedes Grundstück zu legenden Steuereinheiten genau verzeichnet, abgeschätzt und in die anzulegenden Steuerkataster eingetragen.

Der hierdurch ermittelte Grundwerth im ganzen Fürstenthume Reuß jüngerer Linie bildet das Steuerobjekt.

Der Betrag der bisher in den drei einzelnen Fürstenthümern und in der Pflege Saalburg erhobenen Grundsteuern bildet das davon zu entrichtende ordentliche, einfache Steuersollquantum, welches auf das Steuerobjekt nach Verhältniß des Werthes der einzelnen katastrirten Grundflächen und der darauf gelegten Steuereinheiten vertheilet wird.

Das Nähere hierüber wird bestimmt, sobald die zu Ermittelung des Grundwerthes anzuordnenden Vorarbeiten vollendet sein werden.

§. 5.

Befreiung von der Grundsteuer.

Befreit von der Grundsteuer sind:

a) die im Eigenthum des Staats bereits befindlichen Gebäude und Grundstücke,

b) diejenigen Fürstlichen Gebäude, welche Uns oder den Gliedern Unsers Hauses zu längerem oder kürzerem Aufenthalte dienen,

c) sämmtliche Kirchen und alle dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,

d) die zu den Versammlungen, Kanzleien und Expeditionen der öffentlichen Behörden und Beamten, sowie für den öffentlichen Unterricht, ingleichen für andere Staats- oder Gemeindeanstalten bestimmten Gebäude und Bodenflächen, insbesondere die Straf- und Besserungsanstalten, die Hospitäler, die Armenhäuser u. s. w.

Ewiger Bund

c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnißplätze, Marktplätze, Kommunikations- Feld- und andere öffentliche Wege,

f) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, wüste Flußufer u. s. w.

g) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste.

§. 6.
Wegfall der Steuerbefreiungen.

Die bisherigen Befreiungen von Grundsteuern, mit Ausnahme der in §. 5. genannten, sie mögen erworben sein, wie sie wollen, werden für jetzt nicht weiter berücksichtigt.

§. 7.
Entschädigung für den Wegfall der bisher bestandenen Steuerbefreiungen.

Die Bestimmung darüber, ob und welche Entschädigung für den Wegfall bisher bestandener Steuerbefreiungen den Eigenthümern der bisher steuerfreien Grundbesitzungen gewährt werden soll, bleibt der künftigen Gesetzgebung vorbehalten.

§. 8.
Untrennbarkeit der Steuer von den Grundstücken.

Die Grundsteuer ist untrennbar mit dem Grundstücke verbunden, auf dem sie zu Folge des Katasters haftet, und es ist die eigenmächtige Vertheilung der Steuerobjekte oder Veränderung der darauf fallenden Steuereinheiten ungültig.

§. 9.
Eintritt der Steuerpflicht.

Derjenige, welcher ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termine an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten und etwaige Reste seiner Vorbesitzer zu vertreten.

Bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend ausgethan ist, hat zunächst der Erbpachter oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten.

Der Staatskasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den wirklichen Eigenthümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der, Ersterem an den Nutzungsberechtigten zustehenden Regreßansprüche.

Ewiger Bund

§. 10.

Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten.

Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstücks sich befindet.

Wenn ein Grundstück sequestrirt wird, oder zu einer Schuldenmasse gehört, so werden die Grundsteuern während der Dauer dieses Zustands aus der Sequestrationskasse oder Schuldenmasse bezahlt.

§. 11.

Solidarische Vertretung der Steuern.

Von mehreren Besitzern (§. 10.) oder Eigenthümern eines Grundstücks haftet, so lange, als solches im Steuerkataster noch als ungetheilt aufgeführt ist, ein Jeder solidarisch für die Steuern.

§. 12.

Besteuerung neuer Steuerobjekte.

Wenn eins der im §. 5 genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang in das Privateigenthum oder durch Veränderung des ursprünglichen Zwecks oder durch Nutzbarmachung in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht, und wenn sonst neue Steuerobjekte entstehen, z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, durch den Wiederaufbau eines ganz oder theilweis abgetragenen Gebäudes, durch das Aufsetzen eines Stockwerks, durch den Anbau eines Flügels und dgl. ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flußbettes, so hat dieß die Besteuerung derselben zur Folge.

II. Abschnitt.

Das Kataster betreffend.

§. 13.

Einrichtung der Kataster.

Das Grundsteuerkataster ist ein auf die amtlichen Ermittelungen des Grundbesitzes gegründeter, nach dem Besitzstand geordneter Zusammentrag der Steuerobjekte eines Steuerbezirks mit Angabe der darauf gelegten Steuereinheiten. Es hat in Bezug auf die Steuerpflicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 14.

Parzellen.

Jedem einzelnen Grundstück ist in dem Kataster die Zahl der nach der Bestimmung §. 4. auf dasselbe ausfallenden Steuereinheiten zuzuschreiben.

Ewiger Bund

§. 15.

Das Kataster als Grundlage der Steuererhebung.

Das Kataster ist die alleinige Grundlage der Steuererhebung und es darf einem Grundstücksbesitzer die Steuer von seinen Grundstücken nur nach Angabe der darauf gelegten Steuereinheiten angesonnen werden, wie sie in dem Kataster oder in dessen Nachtrag angegeben sind.

Erhöhungen oder Verminderungen der Katasteransätze können nur in Folge eingetretener und durch die Behörde gehörig erörterter Veränderungen der Steuerobjekte vorgenommen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 16.

Eintrag der Steuereinheiten in das Kataster.

Für jeden Flurbezirk ist ein Flurbuch, ein Bonitirungs- und Abschätzungsregister und ein Kataster aufzustellen. Das Erstere umfaßt alle im Flurbezirke vorkommenden Grundstücke überhaupt, das Bonitirungs-Register ist für die fruchttragenden liegenden Gründe, das Abschätzungs-Register für Gebäude und andere Liegenschaften, welche keine Frucht tragen, bestimmt.

§. 17.

Flurbuch.

Das Flurbuch als Grundlage des Katasters muß die einzelnen Grundstücke oder Parzellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage, nebst Angabe des Flächengehalts und der Kulturart enthalten.

§. 18.

Das Nähere wegen Aufnahme und Einschätzung der Grundstücke, sowie wegen Ausarbeitung der Flurbücher, der Einschätzungsregister und des Katasters wird im Verordnungswege besonders bestimmt.

III. Abschnitt.

Steuererhebung.

§. 19.

Ortssteuereinnehmer.

Die dermaligen Ortssteuereinnehmer bleiben bis auf Weiteres in ihrer bisherigen Wirksamkeit und haben nach den ihnen durch die Lokalbehörden unter Aufsicht des betreffenden Steuerdirektoriums zuzufertigenden Heberegistern die neue Grundsteuer einzunehmen und abzuliefern.

Ewiger Bund

§. 20.

Besoldung der Ortssteuereinnehmer.

Anstatt der ihnen bisher durch Ueberlassung einer bestimmten Summe von den erhobenen Steuern zugekommenen Besoldung erhalten sie künftig eine je nach dem Umfange ihres Hebebezirks zu normirende feste Hebegebühr.

§. 21.

Sobald die Steuerkataster und Erhebungsrollen vollendet sind, tritt die Erhebung der Grundsteuern nach gegenwärtigem Gesetze in Kraft.

Bis dahin werden die bisherigen Grundsteuern erhoben; es tritt jedoch auf Grund der neuen Steuervertheilung eine Ausgleichung mit rückwirkender Kraft, bis zum 1. Januar 1850 zurück, ein.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 20. März 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage die sofortige Regulirung der Grundsteuer betreffend in Uebereinstimmung mit dem konstituirenden Landtage Folgendes:

1.

Generalcommission.

Zu Leitung der Ermittelung, Bonitirung, Abschätzung und Katastrirung des gesammten steuerbaren Grundbesitzes wird eine

Generalkommission

niedergesetzt.

2.

Die Generalkommission soll aus drei sachkundigen Mitgliedern bestehen, denen die nöthigen Protokollführer beigegeben werden.

3.

Die Generalcommission hat für die Abschätzung der Felder, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teiche und überhaupt aller nutzbaren Erdflächen eine allgemeine Classification zu ermitteln und aufzustellen, nach der alle im Lande vorkommenden Bodenarten, je nach ihrer verschiedenen Güte und Ertragsfähigkeit in eine Reihe von Classen eingereihet werden. Für eine jede Classe ist ein durch öconomische Berechnung nach Beschaffenheit der Bodengattung und der Ertragsfähigkeit zu ermittelnder genereller Werth im Voraus festzusetzen, so daß die Stellung eines Grundstücks in die eine oder in die andere Classe zugleich den Werth desselben im Allgemeinen ausspricht.

4.

Nicht minder hat sie die Abschätzung der Gebäude, welche theils nach dem wirklichen oder möglichen Miethzinse, theils nach der Oberfläche des Bodens, den sie einnehmen, zu bewirken ist, zu leiten und festzustellen.

5.

Specialcommission.

Die specielle Abschätzung der in jedem Flurbezirke gelegenen Grundstücke und Gebäude erfolget durch

Specialcommissionen

Ewiger Bund

6.

Die Specialcommissionen bestehen aus

fünf bis funfzehn Vertrauensmännern

welche in jedem Flurbezirke durch Stimmenmehrheit gewählet werden.

Sie haben nach Anleitung eines, ihnen zu übergebenden beglaubigten Verzeichnisses und nach Maasgabe der von der Generalcommission aufgestellten allgemeinen Instruktion die in dem Flurbezirke gelegenen Grundstücke abzuschätzen, das Resultat ihrer Taxation in das Verzeichniß einzutragen und dieses an die Generalcommission einzusenden.

7.

Revision und Feststellung der Abschätzung.

Die Generalcommission hat die Richtigkeit der vorgelegten Arbeiten der Spezialcommissionen in formeller und materieller Beziehung zu prüfen, die Revision zu bewirken und das Anerkenntniß der Gemeinde zu vermitteln.

Dies geschieht im Flurbezirk selbst, durch ein Mitglied der Generalcommission, welches sich dahin zu verfügen hat.

8.

Nach Vollendung und Richtigstellung aller Spezialtabellen hat die Generalcommission eine Generaltabelle über den gesammten Grundbesitz des Landes, nach den drei Fürstenthümern gesondert, aufzustellen.

Diese Tabelle muß enthalten: den Namen jeder Flur, die Zahl der Aecker nach ihrer Eintheilung in die einzelnen Classen und die Werthbestimmung, ingleichen die Zahl und Einschätzung aller steuerbaren Gebäude.

9.

Das Nähere über die Bonitirung der Grundstücke und Einschätzung der Gebäude, sowie über das Verfahren der Generalcommission und der Spezialcommissionen wird durch besondere Verordnungen festgesetzt.

10.

Verhältniß der Commissionen zu den Behörden.

Alle Behörden des Landes haben die Generalcommission sowohl als die einzelnen Spezialcommissionen in ihrer Thätigkeit gehörig zu unterstützen und deren Requisitionen oder sonstigen Anträgen, so weit sie überhaupt zulässig sind, ohne Anstand zu entsprechen.

11.

Die Generalcommission stehet unmittelbar unter der Regierung, welche die Oberleitung des ganzen Steuerregulirungsgeschäfts zu besorgen hat.

Ewiger Bund

An sie sind daher etwaige Beschwerden oder Recurse in Beziehung auf das Verfahren oder gegen ertheilte Entscheidungen der Generalcommission zu richten.

12.

Die Regierung hat darauf zu sehen, daß die, nach §. 6. dieser Verordnung den Specialcommissionen zu übergebenden Verzeichnisse über die Grundstücke jeder einzelnen Flur gehörig aufgestellt und eingereichet werden.

13.

In denjenigen Fluren, welche bereits ordentlich vermessen sind, sind diese Verzeichnisse auf Grund der Flurbücher und Vermessungsregister anzufertigen, und es haben die Ortsbehörden dafür, daß solches binnen zwei Monaten geschehe, zu sorgen.

Der hierdurch entstehende Aufwand an Copialien wird aus der Landeskasse vergütet.

14.

In denjenigen Fluren, welche noch nicht vermessen, in denen aber die durch Ministerialverordnung vom 26. April v. Js. angeordneten Vorarbeiten vollendet sind, werden diese letzteren zum Grunde geleget. Sie sind daher von den Ortsbehörden zur Prüfung an die Regierung einzusenden und nach erfolgter Richtigstellung den Specialcommissionen zu übergeben.

15.

Für diejenigen Fluren, deren Grundstücke weder vermessen, noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 26. April v. Js. aufgezeichnet sind, müssen die durch jene Verordnung vorgeschriebenen Aufnahmen unverweilt erfolgen, jedoch wie sich von selbst verstehet, ohne besondere Werthsermittelungen, welche vielmehr der Specialcommission vorbehalten bleiben.

16.

Es werden daher die Grundstücke nur in der §. 4. und 5. jener Verordnung vorgeschriebenen Art aufgenommen und verzeichnet.

17.

Diese Aufnahme und Verzeichnung erfolget unter Anleitung besonders anzustellender und aus Landesmitteln zu bezahlender Sachverständiger durch eine genügende Anzahl sachkundiger Landwirthe, deren Auswahl und Verpflichtung der Regierung überlassen bleibt und deren Bemühungen ebenfalls aus Landesmitteln vergütet werden.

Die über jede Ortsflur aufgenommenen Flurregister werden durch den Sachverständigen geprüfet, richtig gestellt und an die Regierung eingesendet.

Alle Behörden des Landes haben ungesäumt Alles dasjenige zur Ausführung zu bringen, was ihnen hiernach obliegt, und Wir haben diese Verordnung, welche zugleich mit dem Gesetze über Regulirung der Grundsteuer zu publiciren ist, höchsteigenhändig vollzogen, auch Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 20. März 1850.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

153

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 107.

1) Verordnung, die Ausführung einiger im Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen betr.

Nachdem das mit dem konstituirenden Landtage vereinbarte Staatsgrundgesetz zur Publikation gebracht worden ist, und es nunmehr darauf ankommt, dasselbe in das Leben treten zu lassen, so machen wir zunächst darauf aufmerksam, daß in demselben mehrere Bestimmungen enthalten sind, welche, nur im Grundsatze ausgesprochen, noch besondere gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen voraussetzen, bevor sie zur unbedingten Ausführung kommen können.

Außer denjenigen Satzungen, welchen gleich in dem Landesgrundgesetze selbst beigefüget worden ist, daß das Nähere durch Gesetz werde festgestellt werden, gehören hierher nachfolgende Bestimmungen.

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 37.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei

u. s. w.

Ausgegeben den 24. August 1850.

Ewiger Bund

§. 38.

Alle Bannrechte sind aufgehoben, die dafür zu leistenden Abgaben des bisher Berechtigten fallen weg. Etwaige Entschädigungen übernimmt der Staat.

§. 48.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 49.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

Ueber die Modalitäten der Ausführung aller dieser zunächst nur im Grundsatze ausgesprochenen Bestimmungen sind besondere gesetzliche Vorschriften nothwendig, welche mit dem ersten, nach Maaßgabe des neuen Staatsgrundgesetzes einzuberufenden konstitutionellen Landtage vereinbaret und förmlich als Gesetze publizirt werden müssen.

Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die oben hervorgehobenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zwar im Grundsatze festgestellt und in gesetzlicher Kraft, die Ausführung aber bleibt bis zum Erscheinen jener Gesetze ausgesetzt: was wir in Uebereinstimmung mit dem konstituirenden Landtage zu Beseitigung aller Zweifel und zu Vermeidung jedes Mißverständnisses zur Nachachtung für alle Behörden und zur Kenntnißnahme für alle Staatsangehörige überhaupt hierdurch öffentlich bekannt machen.

Gera, am 20. December 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

2) Erläuterung des §. 67 der Gemeindeordnung.

Aus mehreren an uns erstatteten Berichten haben wir zu ersehen gehabt, daß der Art. 67. der Gemeindeordnung von einigen Behörden und Gemeinden verschiedenartig aufgefaßt worden ist, und finden uns daher bewogen, zu dessen Erläuterung hierdurch bekannt zu machen, daß nach dem deutlichen Wortlaute sowohl als nach dem Sinne desselben

Gemeinden von 300 oder mehr Einwohnern zur Wahl sowohl eines Gemeindevorstands, als eines Gemeinderaths unbedingt verpflichtet sind, während es solchen Gemeinden, welche weniger als 300 Einwohnern zählen, nachgelassen ist, die Befugnisse und Obliegenheiten des Gemeinderaths für gewisse Angelegenheiten der Gemeindeversammlung vorzubehalten oder auch von der Wahl eines Gemeinderathes ganz abzusehen.

Gera, am 15. Juni 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Für den Minister:
Dr. Kreßner.

Schlick.

Ewiger Bund

155
~~129~~

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 108.

Verordnung,
die Einsetzung der Generalkatasterkommission betreffend.

In Gemäßheit der höchsten Ausführungsverordnung zu dem Gesetze wegen Regulirung der Grundsteuer vom 20. März dieses Jahres ist nunmehr auf Befehl und mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die zu Leitung der Ermittelung, Bonitirung, Abschätzung und Katastrirung des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in Aussicht genommene

Generalkommission

niedergesetzt und es sind zu Mitgliedern derselben ernannt worden:

der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Steuerkommissar Herr Gotthelf Ferdinand Schmieder von Weimar,

der Obergerichtsadvokat Herr Friedrich Wilhelm Schneider von hier,

der Königlich Sächsische Steuerkondukteur Herr Gustav von Fromberg aus Dresden.

Nachdem dieselben zu den ihnen übertragenen kommissarischen Geschäften förmlich verpflichtet und eingewiesen worden sind, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden die Behörden, wie die Staatsangehörigen unter Bezugnahme auf die eingangsgedachte Ausführungsverordnung §§. 10 ff. aufgefordert, in dem Geschäftsverkehre mit der Generalkommission den gesetzlichen Bestimmungen überall gehörig nachzukommen und diese in allen zu Ausführung oder Förderung ihres Geschäfts dienlichen Beziehungen gebührend zu unterstützen.

Für die Wirksamkeit der Generalkommission ist in Gemäßheit §. 9 der Ausführungs-

Ausgegeben den 24. August 1850.

Ewiger Bund

I. II. verordnung eine allgemeine Instruktion, sowie eine Geschäftsordnung entworfen worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden, mit der Bemerkung, daß danach bei Ausmittelung, Abschätzung und Katastrirung des Grundbesitzes allenthalben zu verfahren ist.

Nicht minder ist für die im Sinne der Ausführungsverordnung vom 20. März d.
III. J. §. 3 und 6 aufzustellenden Spezialkommissionen eine Instruktion entworfen und zugleich
IV. eine Anleitung zu Aufstellung der Flurbücher und zu Anfertigung von Flurläufern bearbeitet worden, welche nachstehend ebenfalls zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Dabei wird noch im Rückblick auf frühere Bestimmungen über Aufnahme und Vermessung des Grundbesitzes bemerklich gemacht, daß in Berücksichtigung des im Fürstenthume Schleiz für die dortige Landesvermessung bereits angenommenen Maaßes und zu Herstellung möglichster Gleichförmigkeit mit den in den Nachbarstaaten angenommenen Bestimmungen der Flächengehalt des Grundbesitzes nach dem Maaßstabe von Magdeburger Morgen, den Morgen zu 180 Quadratruthen, die Ruthe zu 12 Fuß Rheinisch gerechnet, aufzunehmen und zu katastriren, daß also im Fürstenthume Gera und in der Pflege Saalburg, wo bisher bei den Vermessungen der Dresdener Scheffel zu 120 Quadratruthen, die Ruthe zu 8 Leipziger Ellen gerechnet, zum Grunde geleget worden ist, eine Umrechnung Platz greifen muß und von der Generalkommission ausgeführt werden wird.

Gera, am 23. August 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

I.

Instruktion
für die
General-Kommission zu Ermittelung und Abschätzung des Grundbesitzes.

§. 1.

Zu ökonomischer Abschätzung der gesammten Lande des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie werden für jede Kulturart so viel Klassen aufgestellt, als sich Verschiedenheiten im Reinertrage und dem darauf zu gründenden Kapitalwerthe vorfinden.

§. 2.

Für den Zweck der Aufstellung und Berechnung dieser Klassen bereisen die ökonomischen Kommissare, mit Karte und Flurbuch versehen, so weit diese vorhanden sind, die betreffenden

Ewiger Bund

Landestheile, um sich über die verschieden vorkommenden Bonitätsabstufungen genaue Kenntniß zu verschaffen, in der Weise, daß sie umfassende Untersuchungen in verschiedenen Orten jeden Distrikts über Roh- und Reinertrag der Grundstücke aller Kulturarten anstellen.

Zu diesen Lokaluntersuchungen werden die Spezialkommissionen vorgeladen, welche sich unbedingt und pünktlich einzufinden, die erforderliche Auskunft allenthalben nach Pflicht und Gewissen zu geben, auch dafür zu sorgen haben, daß ein mit einer Radehaue versehener Mann immerwährend zur Hand sei.

Vor dem Beginn dieses Geschäfts werden die Spezialkommissionen für ihre ganze Mitwirkung auf die Dauer des ganzen Geschäfts mittelst Handschlags an Eidesstatt in Pflicht genommen und ein Protokoll darüber aufgenommen. Auch andere Besitzer von Grundstücken müssen auf Erfordern pünktlich erscheinen.

§. 3.

Bei dieser Untersuchung wird das Dreifeldersystem als das allgemein übliche zum Grunde gelegt; aber auch da werden die Berechnungen nach diesem Systeme angestellt, wo vielleicht in einzelnen Fällen eine andere Fruchtfolge eingeführt sein sollte.

Die Besömmerung der Brache in allen den Kulturabstufungen, in welchen sie vorkommt, muß Beachtung finden, und ist dabei zugleich darauf zu sehen, daß das Verhältniß der Brachbesömmerung, was in jeder Klasse besteht, sorgfältig ermittelt werde.

§. 4.

Nach Feststellung des Naturalertrags für jede Klasse erfolgt die Berechnung der Produktionskosten, dahin gehören:

a. die Kosten für Düngung und Bearbeitung,
b. für Aussaat, Bepflanzung ꝛc.,
c. für die nöthige Pflege, Ernte, Einbringung und Druschlohn der Früchte,
d. für Verzinsung des in den nöthigen Wirthschaftsgebäuden steckenden Kapitals und für deren Erhaltung,
e. Verwaltungskosten.

Unter der Düngung wird lediglich die Aufbringung, sowie das Auf- und Abladen, Breiten des Düngers verstanden, keineswegs aber der Werth des Düngers selbst, welcher gegen das Stroh zu kompensiren ist, so daß eine Berechnung desselben nicht stattfindet.

Da erfahrungsmäßig das Gewicht des Düngers in seinem frischen Zustande dem doppelten Gewichte des auf seine Erzeugung verwendeten Düngermaterials gleichkommt, wenn man zu dem Gewicht des erbaueten Strohes die Hälfte seines Gewichts wegen des zugleich mit verwendeten Futters an Heu, Kartoffeln, Rüben, Schrot und anderen Kraftfutters hinzurechnet, so ergiebt sich daraus die Menge des erzeugten Düngers.

Beträgt diese nicht so viel, daß mindestens 40 Ctr. auf den Preuß. Morgen kommen, als

Ewiger Bund

das Minimum der Quantität, welche sich auf einer Fläche von 180 □R. zu 12 Fuß rheinl. gleichmäßig vertheilen läßt, so muß entweder die Ergänzung bis zu dieser Quantität als außerordentlicher Nebenaufwand in Rechnung kommen, oder es ist eine Zwischennutzung des Landes durch Weide anzunehmen, wodurch der Acker so viel natürliche Kraft ansammelt, um wieder zum Getreidebau benutzt werden zu können.

§. 5.

Sollte bei derartigem Verfahren ein Reinertrag so geringer Bodenarten sich nicht ergeben, oder bliebe solcher hinter dem Weidewerthe zurück, so kommen sie lediglich als Weide in Betracht.

§. 6.

Bei Ermittelung des Rohertrages kommen nur die gewöhnlichen Getreidearten zur Berechnung, nämlich: Waizen, Roggen, Gerste und Hafer, als Sömmerungsfrüchte aber nur Erbsen oder Wicken, und es werden die Besömmerungen mit Klee, Kartoffeln ꝛc. nach ihrer Fläche wie Erbsen oder Wicken berechnet.

§. 7.

Eben so wenig, wie besondere Industrie und Intelligenz wird besonders schlechte Bewirthschaftung berücksichtigt.

§. 8.

Der Reinertrag der Wiesen stellt sich heraus durch Berechnung des Futterertrags nach Centnern mit Rücksicht auf die Qualität desselben und dem darnach sich ergebenden Werthe gegen den Roggen, in der Weise, daß 3 Pfd. des besten Wiesenfutters im Werth 1 Pfd. Roggen gleich berechnet werden.

Bei der Abschätzung ist also dieser Futterwerth zugleich mit anzugeben und zwar mit oder 25 pCt. fallend, z. B. 325.350 Pfd. ꝛc. Heu = 100 Pfd. Roggen ꝛc.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohertrage werden die Werbungskosten an

a. Haulohn,
b. Kosten des Trocknens,
c. Aufbewahrungskosten,
d. etwaige Kosten für nöthige Gräben, Wässerungen, Ebenen ꝛc.,
e. Verwaltungskosten,

in Abzug gebracht, und der Rest bildet sodann den Reinertrag. Aufhaftende Lasten, welche nicht die Natur von Steuern haben, finden keine Beachtung.

§. 9.

Die Werthberechnung für die Gärten erfolgt durch einen Zusatz von 50 — 200 pCt. zu dem Werthe der entsprechenden Bodenklassen in der Flur, wegen deren vorzüglichen Düngerzustandes, alljährlich oft doppelter Benutzung durch Obst- und Gemüsebau und wegen

Ewiger Bund

ihrer Umfriedigung. Das Maaß der Zuschlagsprozente ergiebt sich aus den örtlichen Preisverhältnissen und kommt in seinen höhern und höchsten Sätzen nur in den bedeutenderen Städten zur Anwendung.

Solche Grundstücke, welche nicht umfriedigt sind, sind, wenn sie nicht unmittelbar am Gehöfte liegen und die Umfriedigung nur zur Zeit fehlt, nicht als Gärten zu behandeln, wenn sie auch als mit Gartenrecht versehen in den Vermessungsregistern oder sonst bezeichnet werden. Eigentliche Obstplantagen, bei denen der Obstbau den Hauptertrag bildet, werden als Gärten, andere Obstbaumanpflanzungen werden nach Maaßgabe der Bodenmischung und nach Verhältniß der sie umgebenden Grundstücke als Feld oder Wiese abgeschätzt.

§. 10.

Bei den Teichen gründet sich die Werthberechnung auf deren Ertrag als Laich-, Streck- oder Karpfenteiche mit Rücksicht auf ihre Lage, Bodenart, Wasserzufluß, Nahrungszugang ꝛc.

Als Produktionsaufwand ist der Werth des Satzes an Laichkarpfen, Brut oder Streckgut, Kosten der Erhaltung der Dämme, Rinnen, Ständer ꝛc., sowie der Fischereigeräthschaften und des Fischens selbst und der Aufsichtskosten anzusehen und zu berechnen.

§. 11.

Behufs der Reinertragsausmittelung für die verschiedenen Holzbodenklassen hat sich die Generalkommission mit Forstverständigen in Benehmen zu setzen und durch diese die in ihren Revieren in Wahrheit vorgekommenen Natural-Erträge auf jeder der darin befindlichen Holzbodenarten mit Beschreibung derselben und Angabe der Umtriebsperioden aufstellen zu lassen und zwar für Hoch- und Niederwald sowie für die einzelnen verschiedenen Hauptholzarten besonders. Dabei sind auch die Schlägerlöhne und Kulturkosten anzugeben und eine Aufstellung über die stattgehabten Holzpreise nach einem Durchschnitt der acht Jahre von 1842 bis incl. 1849 distriktsweise zu machen und der Durchschnitt dieser Preise als Normalpreis für jeden betreffenden Distrikt anzunehmen. Doch ist dabei das Verhältniß zu berücksichtigen, in welchem Nutzholz zum Brennholz geschlagen und verkauft wird, insofern die Erzeugung und Verwerthung des Erstern als bleibend anzusehen ist.

Weil in der Regel die Privatholzkulturen aber den in Staats- oder andern größern Waldungen nachstehen, so hat die Generalkommission mit den zugezogenen Forstverständigen zu bemessen, inwieweit eine Moderation der gefundenen Durchschnittserträge bei Feststellung der allgemeinen Klassen erforderlich ist.

Bei der nachherigen Ortsklassirung ebenso wie bei der Einstellung der Ortsklassen in die allgemeinen, dienen die vorhandenen Holzbestände lediglich als Probe für die richtige Poniruug, insofern durch solche mit Rücksicht auf ihr dermaliges Alter auf die Ertragsfähigkeit geschlossen werden kann, wohingegen solchen Beständen ein anderer Einfluß auf die Klassirung nicht beizumessen ist.

Ewiger Bund

Neue Holzkulturen auf Boden, welcher vorher auf andere Weise benutzt worden und dabei keinen lohnenden Ertrag gab, sind nach dem bisherigen Abwurfe so lange einzuschätzen, als das Gedeihen des Holzes noch unsicher ist, vorbehältlich aber anderweiter Abschätzung, sobald wahrzunehmen ist, daß die Kultur angeschlagen hat.

§. 12.

Der Werth der Viehweide auf Feldern, Wiesen, Hölzern oder beständigen Welden ist nach Heuertrag in Zentnern anzugeben und dabei zugleich das Werthsverhältniß des Heues nach Analogie von §. 8.

§. 13.

Um die gefundenen Naturalerträge in Geld anschlagen zu können, müssen Extrakte über jeden Landestheil besonders, also für das Fürstenthum Gera, für das Fürstenthum Schleiz nebst der Pflege Saalburg und für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf über die stattgehabten Marktpreise angefertigt und auf einen Zeitraum von 14 Jahren von 1836 bis incl. 1849 dergestalt erstreckt werden, daß die Martinimarktpreise jeden Jahres zur Aufstellung kommen.

Von diesen 14 Jahren werden die 2 theuersten und die 2 wohlfeilsten ausgeschieden und von den übrig bleibenden 10 Jahren wird der Durchschnitt genommen. Es kommen dabei nur die Hauptkörnerfrüchte an Waizen, Roggen, Hafer und Gerste in Betracht und weil Erbsen und Wicken in der Regel keinen Marktpreis haben, in ihrer Nahrungskraft aber dem Roggen gleichstehen, so wird auch ihr Geldwerth dem des Roggens gleichgesetzt.

§. 14.

Vom Heu, welches in der Regel nicht verkäuflich ist, sondern in die Wirthschaft verwendet wird, kann nicht der Marktpreis, sondern nur der Futterwerth im Verhältniß zum Roggen in Ansatz kommen und weil nach anerkannten ökonomischen Grundsätzen von dem verfütterten Futter nur $\frac{1}{5}$ zur Ernährung und zu Erzeugung thierischer Produkte, $\frac{4}{5}$ hingegen zur Düngererzeugung dienen, der Dünger aber nicht anzuschlagen ist, indem er auch nicht als Produktionsaufwand angesetzt, sondern gegen das Stroh kompensirt wird, so sind auch nur drei Fünftheile als Futterwerth des Heues in Betracht zu ziehen.

§. 15.

Da die wirthschaftlichen Aufwände in den verschiedenen Landestheilen verschieden sind, an Unterhaltungskosten und Löhnen für Tagelöhner und Gesinde, ferner an Unterhaltungskosten des Viehes sowie des Schiff und Geschirres, endlich auch in Betreff der Entfernungen der Grundstücke vom Wirthschaftshofe, sowie der dahin führenden ebenen oder bergigen, guten oder strengen Wege, so ist für jeden Landestheil ein Tarif aufzustellen, um darnach die Kostenbeträge gleichmäßig berechnen zu können.

Ewiger Bund

Aus diesen Tarifen, bei deren Aufstellung und Berechnung 300 Ruthen von den Ausgangswegen jeden Orts an gerechnet, als Normalentfernung anzunehmen sind, müssen sodann nicht allein die Kostenpreise aller landwirthschaftlichen Arbeiten hervorgehen, sondern sie müssen auch die ermittelten Durchschnittspreise der zu berechnenden Getreidearten und des Futters aller Qualitäten enthalten, um darnach die aufzustellenden Reinertragsberechnungen leicht übersehen zu können.

§. 16.

Das Material dazu wird bei den §. 2. angeordneten Informationen und Untersuchungen gesammelt.

§. 17.

Wenn durch die Reinertragsberechnungen aller vorkommenden Klassen aller Kulturarten die Reinerträge feststehen, so ergeben sie, mit 20 multiplizirt, die Kapitalwerthe pro Morgen zu 180 Ruthen Rhein. und mit 10 dividirt die Steuereinheiten.

§. 18.

Bergwerke, Schiefer- Kalk- und andere Steinbrüche, Lehm- Sand- Mergel- Thon- und Braunkohlengruben werden nach der Grundfläche, die sie einnehmen, abgeschätzt. Der Ertrag, den sie gewähren, kömmt bei der Gewerb- und Vermögenssteuer in Ansatz.

§. 19.

Die Gebäude aller Art werden nach ihrem mittlern und örtlichen Kaufpreise mit Rücksicht auf Lage und Bauart abgeschätzt und dabei jedesmal die sämmtlichen Zubehörungen einer Hofraithe an Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden und Höfen, in Städten einschließlich etwaiger Fabriken und Gebäuden zu sonstigem Geschäftsbetriebe unter einen Ansatz zusammengenommen Gärten jedoch besonders angesetzt; dabei ist es erforderlich, daß die Gebäude nach ihrem verschiedenen Gebrauche im Flurbuche getrennt aufgeführt stehen, weil dies ihre Abschätzung sehr erleichtert.

§. 20.

Diese Gebäude- auch Bruch- und Grubenermittelung findet in jedem Orte unter unmittelbarer Leitung eines Mitgliedes der General-Kommission statt und ist mit der §. 23. angeordneten Ermittelung des Reinertrags ꝛc. verbunden.

In Städten ist nöthigen Falls, was dem Ermessen der General-Kommission überlassen bleibt, bei Feststellung des Gebäudekapitalwerths ein Bauverständiger zuzuziehen.

§. 21.

Ein Abzug von dem so ermittelten Kapitalwerthe findet mit Ausnahme des oben §. 4. für landwirthschaftliche Gebäude bestimmten nicht statt.

Die Kosten für die Erhaltung und das allmälige Hinschwinden finden in der Ermittelung des Kaufpreises die nöthige Berücksichtigung.

Ewiger Bund

§. 22.

Die General-Kommission hat alle Spezialkommissionen über ihre Obliegenheiten und Pflichten sowohl im Allgemeinen als auf ergehende Anfragen besonders genau zu instruiren, sie über ihr Verfahren zu belehren und sich gleich Anfangs über die in jeder Flur vorkommenden Klassen aller Kulturarten im Allgemeinen zu verständigen.

§. 23.

Nach erhaltener Nachricht über die geschehene Klassirung einer Flur begiebt sich ein Mitglied der Generalkommission wieder dahin, untersucht im Allgemeinen die Arbeit der Spezialkommissionen, nimmt, wo es nöthig erscheint, und nachdem auch letztere durch Belehrung sich davon überzeugt hat, Berichtigungen in der Klassirung vor, wählt für jede Klasse jeder Kulturart ein oder nach Befinden einige Probestücken aus, über welche spezielle Erörterungen angestellt werden, und ermittelt dadurch die Reinerträge und Kapitalwerthe aller Klassen, wodurch mit Hülfe der angestellten Reinertragsberechnungen und nach Einsicht derselben sogleich hervorgehen muß, in welche allgemeine Klasse jede der örtlichen gehört, welchen Kapitalwerth also jede derselben hat. Diese Kapitalwerthe können daher sogleich bekannt gemacht und von den Spezialkommissionen anerkannt werden, worüber das zu führende Protokoll auf bestimmte Weise sich zu verbreiten hat. Endlich wird hiermit auch die Kapitalwerthaufnahme der Gebäude ꝛc. verbunden.

§. 24.

Um die zwischen beiden ökonomischen Mitgliedern der General-Kommission nöthige Uebereinstimmung in den zu befolgenden Grundsätzen, auch hinsichtlich der Gebäude, Gruben, Brüche und anderer sofort in Geld abzuschätzenden Gegenstände zu erzielen, werden solche Abschätzungen in der Regel in allen gemeinschaftlich bereisten Fluren sofort vorgenommen und in solchem Falle von der im vorigen §. enthaltenen Vorschrift eine Abweichung gemacht Um ein solches Einverständniß zu erhalten, wird die zweite in jeder Flur nöthige Lokalexpedition jedesmal von dem andern der gedachten beiden Mitglieder vorgenommen.

§. 25.

Die allgemeinen Klassen sollen bis zu 100 Thlr. Werth pro Morgen herab mit 20 Thlr. von da bis zu 50 Thr. Werth mit 10 Thlr., dann bis zu 10 Thlr. herab mit 5 Thlr., von da an aber mit 1 Thlr. abstufen, so daß bis zu 10 Thlr. die volle Hälfte der Abstufung eine Klasse höher angesetzt wird, bis dahin aber unberücksichtigt bleibt, von 10 Thlr. abwärts aber muß die Hälfte der Abstufung, mithin 15 Sgr. überschritten sein, wenn die Ponirung in die höheren Klassen erfolgen soll. Was aber die Berechnung der Steuereinheiten nach den angegebenen Flächen anlangt, so ist bei deren Auswerfung immer nur ein Betrag von 0,01 Thlr. zu berücksichtigen, geringere Bruchtheile bleiben außer Ansatz.

Ewiger Bund

§. 26.

Nachdem die General-Kommission Anzeige erhalten hat von der vollendeten Klassirung einer Flur, ordnet sie an, daß diese Klassirung zur Einsichtnahme aller Betheiligten bei der Lokalbehörde offen ausliege, damit jeder Besitzer Gelegenheit erhalte, sich von der Richtigkeit zu überzeugen, oder dagegen zu reklamiren. Dazu wird eine Frist von 14 Tagen gestattet, nach deren Ablauf das Recht dazu erloschen ist.

Die General-Kommission hat diese Reklamationen zu untersuchen und wo sie solches für nöthig hält, durch Abänderung zu erledigen.

Rekurs gegen deren Entscheidung ist binnen dieser Frist schriftlich anzubringen, worauf von der General-Kommission Bericht an Fürstliche Regierung erstattet wird, deren Entscheidung endgültig ist. Bei erfolgter Zurückweisung solcher Reklamationen trägt der Rekurrent die etwa aufgelaufenen Kosten.

§. 27.

Sobald die Abschätzung eines Bezirkes vollendet ist, wird eine summarische Zusammenstellung angefertigt, über die in jede der allgemeinen Klassen eingeschätzten Flächen; eine solche liegt im Sitzungslokale der General-Kommission zu Jedermanns Einsicht 4 Wochen lang aus, nach deren Ablauf ein Termin anberaumt wird, während dessen Reklamationen vor versammelter Generalkommission vorgebracht werden können. Solche Reklamationen gegen angenommene allgemeine Klassen können jedoch nicht von Einzelnen, sondern müssen von ganzen Gemeinden ausgehen. Das Auslegen der Schätzungsergebnisse und dieser Termin wird öffentlich bekannt gemacht. Ueber die Reklamationen entscheidet die Generalkommission in erster Instanz, beruhigen sich dabei die Reklamanten nicht, so haben sie bei Fürstlicher Regierung ihre Beschwerden schriftlich anzubringen, worauf von der Generalkommission Bericht an Fürstliche Regierung erstattet wird, gegen deren Entscheidung weiterer Rekurs nicht stattfindet.

Werden in Folge solcher Reklamationen Lokaluntersuchungen nöthig, so haben die Reklamanten die Kosten davon zu tragen, wenn ihre Beschwerden als unstatthaft erscheinen.

§. 28.

Wenn die Abschätzung in dieser Weise vollendet ist, so hat die Generalkommission für Aufstellung der Kataster zu sorgen, worüber spätere Verordnung erlassen werden wird.

§. 29.

Die General-Kommission ist berechtigt, ihre Ladungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu 5 Thlr. für die Säumigen zu erlassen, für deren Einziehung die Gerichte zu sorgen und solche an die Landeskasse abzuliefern haben.

§. 30.

Die Ladungen müssen spätestens drei Tage vor dem Termin behändigt werden.

Ewiger Bund

Die Zitationen Einzelner, deren Vernehmung erforderlich ist, kann auch erst an den Terminstagen selbst erfolgen, da sich in der Regel nicht im Voraus bestimmen läßt, wessen Vernehmung wünschenswerth erscheint.

Es versteht sich dabei von selbst, daß Niemandes Erscheinen verlangt werden kann, der nicht im Orte anwesend oder sonst so behindert ist, daß er der Ladung nicht ohne empfindlichen Schaden Folge leisten könnte.

II.

Geschäfts-Ordnung der General-Kataster-Kommission.

§. 1.

Die Generalkatasterkommission besteht aus drei Mitgliedern, zwei ökonomischen und einem juristischen Kommissare, die zusammen ein Kollegium bilden und kollegialisch verhandeln.

§. 2.

Die Leitung des technischen Geschäftes der Bonitirung, Aufstellung der Landesklassen und Katastrirung, der Instruktion der Lokalkommissionen und Revision steht dem ersten ökonomischen Kommissare zu. Dieser erbricht und präsentirt die eingehenden Schriften, trifft wegen deren Erledigung durch die Kommission die nöthigen Anordnungen und überwacht den gesammten Geschäftsgang.

§. 3.

In den Kollegialsitzungen führt der erste ökonomische Kommissarius das Präsidium, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der juristische Kommissar.

§. 4.

Dem juristischen Kommissar liegt in der Regel die Fertigung der schriftlichen Arbeiten, Berichte, Requisitionen, Verfügungen an die Lokalkommissionen ꝛc. ob. Die Konzepte werden von den übrigen Mitgliedern gezeichnet, die Reinschriften von dem ersten Mitgliede der Kommission vollzogen.

§. 5.

Der Generalkommission werden von der Regierung die nöthigen Protokollführer zur Disposition gestellt und zwar für jeden Landestheil ein besonderer, damit nicht überflüssige Reisekosten und Diäten verursacht werden.

Ewiger Bund

§. 6.

Ferner ist der Generalkommission das nöthige Expeditionspersonal an Kopisten, Geometern und Kalkulatoren und ein entsprechendes Expeditions- und Geschäftslokal nebst den nöthigen Materialien und Requisiten zur Disposition zu stellen, und erfolgt die Anstellung der Subalternen unter Konkurrenz der Kommission auf deren Antrag.

§. 7.

Die Kommission kommunizirt mit den untern Landesbehörden unmittelbar, nicht erst durch die Fürstl. Regierung, und nur in dem Falle, wenn ihren Requisitionen nicht oder nicht zur gehörigen Zeit entsprochen wird, hat sie gegen die säumigen Behörden Beschwerde bei der Oberbehörde zu führen.

§. 8.

Die Kommission ist ermächtigt, die für sie nöthigen Drucksachen an Tabellen und dgl. für sich unmittelbar besorgen zu lassen und hat die desfallsigen Rechnungen, so wie überhaupt alle dergleichen das vorsitzende Kommissionsmitglied zu beglaubigen.

§. 9.

Die Rechnungen des Vorsitzenden der Kommission an Diäten und Reisekosten werden bei der Oberbehörde zur Anweisung auf Grund der vorzulegenden Akten präsentirt, die der übrigen Kommissarien durch den Vorsitzenden signirt.

§. 10.

Die Einweisung der Lokalkommissionen und Instruktion derselben, so wie die Revision der Einschätzung hat je einer der beiden ökonomischen Kommissarien zu besorgen und hat der erste derselben die Vertheilung, jedoch dergestalt, daß in der Regel der eine die Revision da vorzunehmen hat, wo der andere die Einweisung und Instruktion besorgt hat.

§. 11.

Zur Aufstellung von Landesklassen haben sämmtliche Kommissarien gemeinschaftlich die verschiedenen Landestheile zu bereisen und dazu an den verschiedenen ausgewählten Orten Termine anzuberaumen, zu welchen die betreffenden Lokal-Kommissionen vorgeladen werden.

§. 12.

Die Generalkommission hat die für die Lokalkommission nöthigen Tabellen auf ihrer Expedition so vorbereiten zu lassen, daß die Lokalkommissarien bei jedem Grundstücke nur die Lokalbodenklassen in der entsprechenden Rubrik einzutragen haben; sie fertigt diese Tabellen, so wie sie nach und nach auf der Expedition gefördert werden können, den Lokalkommissionen unter Einräumung einer entsprechenden Frist zur Vornahme des Ab- und Einschätzungsgeschäftes zu und beraumt dabei zugleich einen kurzen Termin an, an welchem die nöthige Instruktion an Ort und Stelle von einem der beiden ökonomischen Kommissarien erfolgen soll.

Ewiger Bund

§. 13.

Die Vorladungen der Spezialkommissionen und sonstigen Betheiligten erläßt die Generalkommission bei Ordnungsstrafen von 1 — 5 Thalern und läßt solche im Fürstenthume Gera unmittelbar, in den andern Landestheilen aber mittelst Requisition der betreffenden Lokalbehörden insinuiren.

§. 14.

Die nach Eintragung der Lokalklassen vervollständigten Flurtabellen sind von sämmtlichen Mitgliedern der Lokalkommission zu unterzeichnen und zur gesetzten Frist an die Generalkommission abzugeben, welche dieselben den betreffenden Lokalbehörden zustellt, mit der Anweisung, solche eine Frist von 14 Tagen an Ort und Stelle auszuhängen, diese Frist in dem Amts- und Verordnungsblatte und einem entsprechenden Lokalblatte bekannt zu machen, unter Anberaumung einer präklusiven vierzehntägigen, vom Schlusse der Affixionszeit an zu rechnenden Reklamationsfrist und die Tabellen mit darauf gebrachter diesfallsiger Registratur an die Generalkommission zurückzustellen.

§. 15.

In denjenigen Landestheilen, wo die Vermessung noch nicht ausgeführt ist, hat zugleich der der Lokalkommission zur ungefähren Abschätzung des Flächengehaltes der Grundstücke beigegebene Geometer, der diese Flächengehalte in die Tabelle einzutragen hat, solche mit zu unterzeichnen.

§. 16.

Die in der gesetzlichen Frist eingehenden Reklamationen, welche an die Generalkommission zu richten sind, sind von der letztern zu prüfen, wobei immer derjenige ökonomische Kommissar, welcher bei Bestimmung der betreffenden Ortsklassen nicht Theil genommen hat, die Revision vorzunehmen und zugleich einen Versuch zu machen hat, die Reklamation im Wege der Verständigung zur Erledigung zu bringen.

Gelingt dies nicht, so hat die Generalkommission einen Kollegialbeschluß zu fassen und dem Reklamanten durch förmliche Resolution zu eröffnen.

§. 17.

Gegen diese Entscheidung findet innerhalb anderweiter vierzehntägiger Frist der Rekurs an Fürstl. Regierung statt, welcher ebenfalls bei der Generalkommission einzulegen ist und worauf diese, unter Beischluß der entsprechenden Akten und Literalien, Bericht an die gedachte Oberbehörde erstattet.

§. 18.

Sind die Tabellen entweder ohne Reklamation hinsichtlich der eingetragenen Klassen und Flächengehalte anerkannt oder die dagegen erhobenen Reklamationen erlediget, so wird nach geschehenem Vortrage von einem ökonomischen Kommissar die Revision und zugleich Ein-

Ewiger Bund

schätzung der Lokalklassen in die Landesklassen, sowie die Einschätzung aller Steuerobjekte vorgenommen und deren Werth sofort in Geld ausgedrückt.

§. 19.

Nachdem die Einschätzung der Lokalklassen in die Landesklassen erfolgt ist, geschieht die Berechnung der Werthe nach den Flächen und Steuereinheiten durch die instruirten Kalkulatoren, worauf die Tabellen von einem Kommissionsmitgliede zu revidiren, so weit nöthig zu berichtigen und mit dem Revisionsvormerk zu versehen sind.

§. 20.

Aus diesen auf solche Weise vervollständigten Flurregistern wird sodann für jeden Ort ein besonderes Steuerkataster gefertigt, in welchem jeder einzelne Besitzer sein besonderes Steuerkonto erhält.

§. 21.

Diese Steuerkataster, welche nach sorgfältiger Prüfung ins Reine geschrieben werden, sind von sämmtlichen Mitgliedern der Generalkommission unterschriftlich zu vollziehen.

§. 22.

Die Generalkommission bedient sich in ihren Ausfertigungen der Bezeichnung

„Fürstliche Generalkatasterkommission"

und führt ein Siegel mit dem Fürstlichen Wappen und der Umschrift: „Fürstlich Reuß j. L. Generalkatasterkommission."

III.

Instruktion für die Spezial-Kommissionen.

§. 1.

Zu Einklassirung aller in einer Flur vorkommenden Bonitätsabstufungen werden Spezialkommissionen gebildet.

§. 2.

Die Spezialkommissionen werden, nachdem ihre Ernennung der Generalkommission angezeigt ist, von letzterer an Ort und Stelle über das einzuschlagende Verfahren genau instruirt und mittelst Handschlags an Eides Statt in Pflicht genommen.

Ewiger Bund

§. 3.

Es werden mit dieser Instruirung die nöthigen Flurbegehungen verbunden und die Zahl der Klassen aller Kulturarten, soweit sich das im Allgemeinen übersehen läßt, bestimmt. Es schließt dieß jedoch nicht aus, daß die Spezialkommission bei einer oder der andern Kulturart noch Klassen einschieben kann, wenn sich bei der speziellen Klassirung dies als nöthig ergeben sollte. Die Spezialkommission erhält dabei zugleich die nöthige Anleitung zu Ausfüllung der ihr zu behändigenden Tabellen.

§. 4.

Sie begeht die Flur in der Regel nach der Nummerfolge des Flurverzeichnisses, einigt sich über die örtliche Klasse, in welche jedes Stück jeder Kulturart nach seiner Ertragsfähigkeit und seinen sonstigen Eigenschaften gehört und zeichnet diese Klasse durch 1. 2. 3. rc., ein.

§. 5.

Wo eine Einigung darüber nicht zu erzielen ist, entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 6.

Bergwerke, Lehm- Mergel- Thon- und Sandgruben, Schiefer- Kalk- und Steinbrüche Braunkohlengruben u. dergl. m., deren Ertrag nicht andauernd ist, werden nach Analogie der sie umgebenden Grundstücke eingeschätzt, im andern Falle bleibt deren Geldwerthschätzung der Generalkommission vorbehalten, und es hat die Spezialkommission an Erstere nur über deren Vorhandensein zu berichten.

§. 7.

An den Flurgrenzen werden die zunächst gelegenen jenseitigen Grundstücke mit klassirt, um bei der Revision durch die Generalkommission als Kontrole zu dienen.

§. 8.

In den noch nicht vermessenen Fluren wird den Spezialkommissionen ein Geometer beigegeben, welcher (§. 3. der betr. Instruktion) bei Uebergehung der Flur einen Flurläufer durch Nummerirung herstellt, die approximative Ruthenzahl ermittelt und diese sowohl, als auch Besitzer, Lage, Kulturart und Klasse, letztere nach Angabe der Spezialkommission, einträgt.

§. 9.

Bei größeren Stücken von mindestens 5 Morgen verschiedener Bonität ist der Antheil einer jeden davon nach Zehntheilen, oder nach Befinden bei sehr großen Stücken nach Hundertheilen approximativ zu ermitteln und einzutragen. Die Generalkommission wird sodann bemessen, ob ein solches Stück in verschiedene oder in eine Mittelklasse zu stellen ist.

Ewiger Bund

§. 10.

Verschiedene Kulturarten bei einer Nummer finden nur insoweit Berücksichtigung, als einzelne Theile derselben $\frac{1}{10}$ Morgen überschreiten, bis dahin werden sie in der Hauptkulturart mit eingeschätzt.

§. 11.

Bäume oder Strauchwerk auf Feldern und Wiesen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht die Hauptnutzung bilden; solche Grundstücke werden nach Maßgabe ihrer Ertragsfähigkeit eingeschätzt, als wenn sie unbewachsen wären.

§. 12.

Ergeben sich bei Begehung der Fluren Unrichtigkeiten in der Angabe der Besitzer, Kulturarten u. dergl. so sind solche zu notiren und zur Kenntniß der Generalkommission zu bringen.

§. 13.

Die Besitzer der einzuschätzenden Grundstücke sind zwar in der Regel nicht verpflichtet, die Spezialkommission in der Flur zu begleiten, wenn sie aber besonders verlangt werden, so müssen sie erscheinen. Dagegen ist ihnen unverwehret, den Aufzeichnungen freiwillig beizuwohnen, wenn sie sich dazu bewogen fühlen; sie haben sich jedoch aller Einreden dabei zu enthalten und dürfen solche nur bei der Generalkommission als erster Instanz vorbringen und eventuell weiter verfolgen, wie §. 26. der Instruktion für die Generalkommission vorgeschrieben ist.

§. 14.

Sollten den Spezialkommissionen während ihrer Arbeit besondere Bedenklichkeiten aufstoßen, so haben sie sich an die Generalkommission zu wenden.

§. 15.

Da es bei Begehung einer Flur mitunter wünschenswerth sein kann, Spezialkommissäre aus benachbarten Fluren zuzuziehen, so bleibt dies der Generalkommission überlassen, und die betreffenden Spezialkommissionen haben deren Aufforderung pünktlich Folge zu leisten.

Ewiger Bund

IV.

Instruktion

zu Aufstellung der Flurbücher, ferner zu Anfertigung von Flurläufern in Fluren, die noch nicht vermessen oder noch nicht kartirt sind, endlich zu Bezeichnung der ersten über den jedesmaligen Flurgrenzen gelegenen Stücken.

§. 1.

Jedes Flurbuch muß am Kopfe die allgemeine Bezeichnung der Lage erhalten. Da solche Bezeichnungen in der Regel eine größere Anzahl von Stücken umfassen, so ist eine besondere Kolumne dazu nicht nöthig. Wo etwa einzelne Stücken besondere Namen haben kann dies in der 3. Rubrik bemerkt werden.

§. 2.

In den Fluren, welche noch nicht vermessen sind, ist bei Gelegenheit der Klassirung zugleich ein Flurläufer zu entwerfen, welcher sich auf ein Brouillon (siehe z. B. die Beilage sub B) gründet und die jedesmal eingeschlagene Richtung genau bezeichnet.

§. 3.

Um dabei zugleich die Fläche approximativ zu ermitteln, wird die Länge jeder Lage mit der Stachelrythe gemessen und notirt und diese Messung so oft wiederholt, als die Länge eine andere wird. Dazu ist ein sicherer Handlanger zu verwenden, der jedoch gehörig kontrolirt werden muß.

Bei Uebergehung der Stücken erfolgt sodann in einem Manuale die Aufzeichnung der Breite, ferner die laufende Nummerirung (die auch bei der nachfolgenden Vermessung beibehalten wird), das Eintragen der Besitznamen und der Klasse, letzteres nach Angabe der Spezialkommission.

§. 4.

Die hiernach sich berechnende Fläche wird im Zimmer ermittelt und aus dem Manuale der Flurläufer gebildet, welcher außer den Rubriken des Flurbuchs die Länge jeder
A. Lage und die Breite jedes Stücks enthalten muß. (s. Beilage A.)

An den Flurgrenzen wird das zunächst gelegene Stück mit verzeichnet und klassirt.

§. 5.

Für solche Fluren, die zwar vermessen aber noch nicht kartirt sind, wird ein Wegweiser durch flüchtige Kopirung der Meßtischblätter aus freier Hand, so daß nur Figur und Richtung ersichtlich sind, hergestellt und ein Flurbuch angelegt, wie jedes andere, in welches nur die Flächen nach erfolgter Berechnung noch einzutragen bleiben.

Ewiger Bund

Solche Handzeichnungen dürfen der leichtern Führung halber Bogengröße gewöhnlichen Papiers nicht überschreiten, müssen aber demungeachtet ein ganzes Meßtischblatt enthalten. Jeder Bogen enthält eine Nummer und an den äußern Umfassungslinien die Angabe der Anschlüsse an die betreffenden Blätter, oder an den Flurgrenzen die Namen der jenseitigen Fluren, gerade wie die Flurkarten selbst.

§. 6.

Die zunächst über allen Flurgrenzen, wenn sie nicht Landesgrenzen sind, gelegenen Stükken sind aus den jenseitigen Materialien in einem besondern Verzeichniß aufzunehmen und in den Flurbüchern durch eine kurze Bleibemerkung an den entsprechenden Stellen darauf zu verweisen.

§. 7.

Die vorhandenen Flurkarten sind an ihren Grenzen mit den der benachbarten Fluren zu vergleichen, bezüglich zu berichtigen oder zu ergänzen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß kein Stück weggelassen und keines doppelt kartirt sei.

§. 8.

Nach den Resultaten dieser Vergleichung sind eventuell auch die Flurbücher zu berichtigen, mit den zunächst angrenzenden Stücken aber zu verfahren, wie §. 6. angeordnet ist.

§. 9.

Die 1. und die 4 letzten Rubriken der Flurläufer bleiben vor der Hand unausgefüllt und sollen nur darum in die Flurläufer kommen, damit sie eben so gut sofort zur Grundlage des Katasters dienen können, als die auf Vermessung gegründeten Flurbücher.

§. 10.

Die Ausfüllung der Rubrik für die allgemeinen Klassen und deren Werthe, sowie für die Steuereinheiten erfolgt auf den Grund der Schätzungsprotokolle, sobald die Ergebnisse definitiv feststehen, die der letzten Rubrik aber nach der zu treffenden Regierungsbestimmung und die der ersten nach Aufstellung der Kataster.

§. 11.

Zu Förderung der Berechnung der Steuereinheiten werden Hilfstabellen angefertigt und benutzt, aus denen jeder Steuereinheit-Ansatz für jede Fläche jeder Kulturart und Klasse sofort hervorgeht.

§. 12.

Die Flurbücher werden nach beifolgendem Muster sub B. eingerichtet und gleichnamige Besitzer entweder durch „sen.“ „jun.“ ꝛc. oder durch Nummern „I.“ „II.“ ꝛc. oder endlich nach ortsüblicher Weise bezeichnet, z. B. „Heinrich Wolf, am Brunnen.“ B.

Bei Forensen ist der Name ihres Wohnorts anzugeben, so daß eine weitere Bemerkung nicht erforderlich ist.

Ewiger Bund

A.

Schema zum Flurläufer.

Blatt des Katasters.	Laufende Nummer.	Breite Ruthen	Namen der Besitzer und Kulturart.	Fläche. Acker.	Fläche. Ruth.	Klasse. örtl.	Klasse. allg.	Klassenwerth pro Acker Thlr.	Steuereinheiten.	Steuer-simpla. Pfge.	Steuer-simpla. Hundertstelle.
			Brouillon I.								
			Länge 84,42 Ruth.								
4	1	3,42	Joh. Christoph Schmeling, Feld	2	48,81	1	III.	80	19,25	19	25
10	2	2	Carl Georg Dünnebier, Feld	1	48,84	2	IV.	70	9,85	9	85
84	3	10	Johann Michael Abicht, Feld	7	4,20	6	X.	8	5,63	5	63
			ꝛc.								
			Länge 27,39 Ruth.								
150	15	6×8	Adam Friedrich Polster,								
		4×30	Feld	1	48,10	3	V.	60	8,40	18	40
		2×10									
		5×8	Wiese	—	60,10	1	II.	200	10,00		
			ꝛc.								
			Brouillon II.								
			ꝛc.								

Ewiger Bund

B.

Schema zum Flurbuche.

Blatt des Katasters.	Laufende Nummer.	Namen der Besitzer und Kulturart.	Fläche. Acker	Fläche. Ruth.	Klasse. ertl.	Klasse. allg.	Klassenwerth pro Acker Thlr.	Steuereinheiten.	Steuersimpla. Pfg.	Steuersimpla. Hundertheile.
	1	Friedrich Böttcher, Feld	5	50	3	IV.				
	2	Joh. Christoph Müller, Feld	1	60	3	IV.				
	3	Wilhelm Maurer, Wiese	4	20	2	IV.				
	4	Heinrich Wolf, Obstplantage	3	95 als Feld	2	III.				
	5	Derselbe, Feld	10	113	2	III.				
	6	Derselbe, Feld	3	85	2	III.				
	7	Fried. Böttcher in Xstadt, Feld	1	88	2	III.				
		ꝛc.								

Ewiger Bund

Beilage zu der Gesetzsammlung.

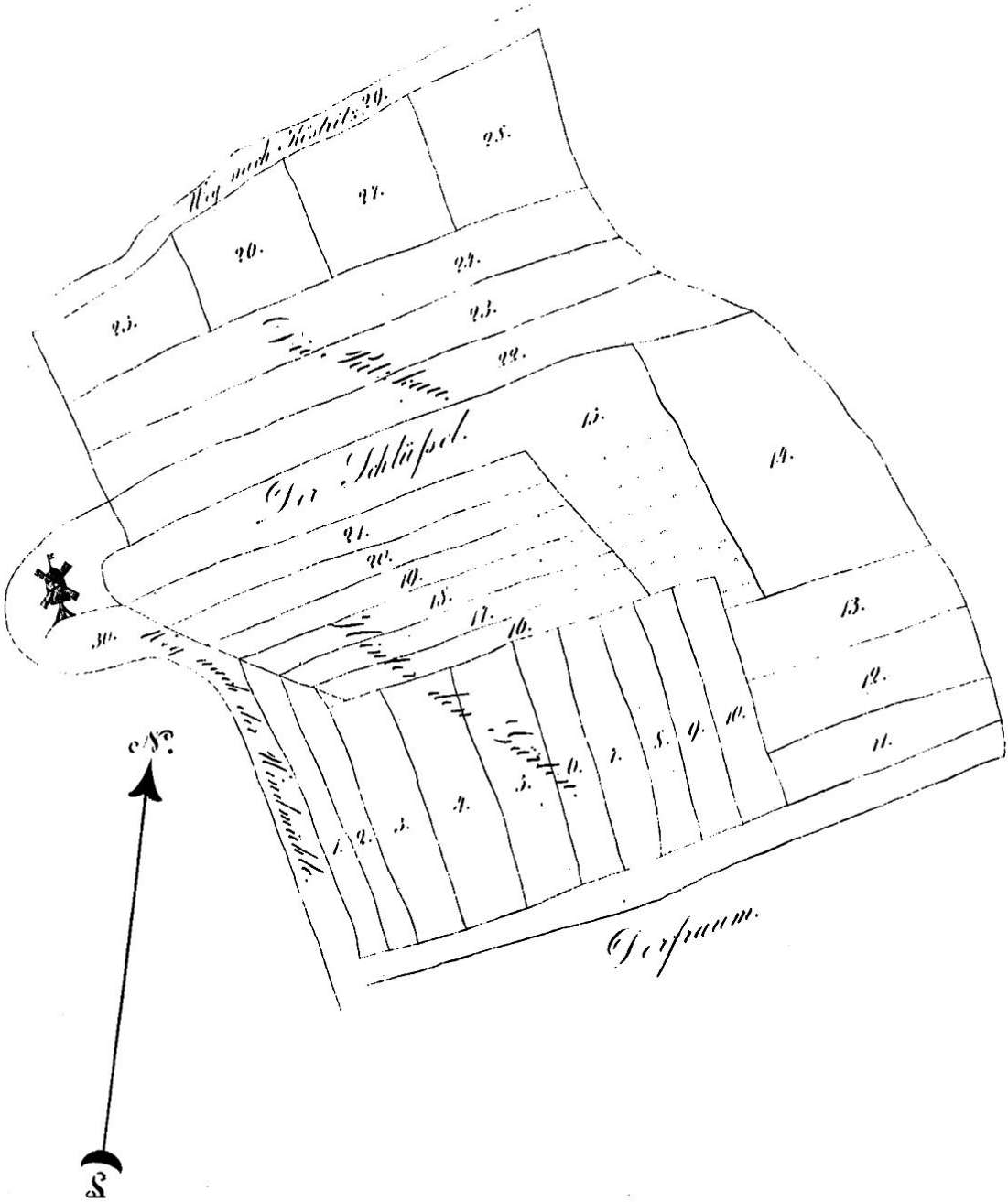

Ewiger Bund

177
~~101~~

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 109.

1. Bekanntmachung,

die hinsichtlich der Außerkurssetzung des Papiergeldes getroffene Vereinbarung betr.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche für die Angehörigen verschiedener Staaten entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, haben sich die auf Grund des Vertrags vom 26. Mai vor. Js. verbündeten Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg zufolge eines in der 10 Sitzung des provisorischen Fürstenkollegiums gefaßten einhelligen Beschlusses wechselseitig verpflichtet:

> eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht als auch den übrigen verbündeten Regierungen behufs der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dieser Beschluß wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die im §. 12. des Gesetzes vom 27. März 1849 getroffene Bestimmung we-

Ewiger Bund

gen Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten für dereinstige Einlösung der hierländischen Kassenscheine nicht für außer Kraft gesetzt zu achten ist.

Gera, am 26. August 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

2. Verordnung,

die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betr.

In Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des Zollvereins wird hierdurch in Beziehung auf die Sätze der vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker nach den bestehenden Verträgen zu erhebenden Steuer mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes hierdurch verordnet:

1.

Die durch die Bekanntmachungen der ehemaligen Fürstlichen gemeinschaftlichen Landesregierung vom 10. Juli 1844 (gem. Gesetzsammlung Bd. VI. Seite 53 flgd.) und vom 27. Juni 1848 (Bd. VII. der Gesetzsammlung S. 89) normirten Eingangs-Zoll-Sätze vom ausländischen Zucker und Syrup werden auch für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853 forterhoben.

2.

Es bleibt auch für dieselbe Periode diejenige Steuer vom inländischen Rübenzucker — 3 Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben — wie sie durch die unter 1 zuletzt bezeichnete Regierungsbekanntmachung festgestellt worden ist, ebenfalls unverändert.

Gera, am 31. August 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

3. Verordnung,

die Ausübung der Jagd betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß manche Gemeinden die Ausübung der Jagd einer größern Anzahl von Flurschützen (5 bis 10 und mehreren) übertragen haben, und daß diese wieder mehrere Schützen zuzuziehen pflegen. Da eine solche Einrichtung dem Zwecke der in unserer Verordnung vom 18. November 1849 enthaltenen Vorschriften geradehin zuwiderläuft und dazu führet, dieselben zu umgehen, so verordnen wir in dieser Beziehung Folgendes:

1.

Für jedes Gemeinde-Jagdrevier (§. 4. und 8. der gedachten Verordnung) darf nur ein Flurschütze angestellt werden.

2.

Es ist gestattet, diesem Flurschützen einen oder mehrere Stellvertreter beizugeben. Der Stellvertreter darf aber nur dann die Jagd ausüben, wenn der Flurschütze selbst verhindert ist und ihm die Ausübung der Jagd ausdrücklich überlassen hat. Sind mehrere Stellvertreter ernannt, so darf ebenfalls die Uebertragung der Ausübung der Jagd zu gleicher Zeit nur an einen derselben erfolgen.

3.

Der Flurschütze, bezüglich dessen Stellvertreter darf zwar andere Schützen mit auf die Jagd nehmen, jedoch für jeden Jagdbezirk mehr nicht, als drei, und stets nur unter seiner persönlichen Leitung und Verantwortung.

4.

Den Jagdgemeinden bleibt es überlassen, die Einrichtung zu treffen, daß bestimmte, jedoch in einem Jahr höchstens drei Treibjagden unter Leitung des Flurschützen gehalten werden, an welchen Jeder, welcher jagdbaren Grund und Boden im Revier besitzt und mit dem Schießgewehre umzugehen versteht, Theil zu nehmen berechtigt ist.

Diese Treibjagden sind spätestens zwei Tage vorher bei der kompetenten Behörde (§. 1. unserer Verordnung vom 12. Januar l. Js. in Nr. 3. des Amts- und Verordnungsblatts) anzuzeigen.

5.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die verpachteten Gemeinde-Jagdreviere analoge Anwendung, insbesondere ist, wenn die Verpachtung an Mehrere geschieht, Einer der Pächter oder ein Dritter als derjenige, welcher die Jagd auszuüben hat, der Behörde zu bezeichnen.

Ewiger Bund

6.

Zuwiderhandlungen werden in der im §. 12. der Verordnung vom 18. November v. Js. angeordneten Weise bestraft.

Gera, den 23. Septbr. 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

4. Nach einem zwischen den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen wird die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Bebra und umgekehrt von Bebra nach Eisenach mit dem 1. Oktober ds. Js. für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglich Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet werden.

Zu dem Ende ist auf dem Eisenbahnhofe zu Bebra eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Berka a. W. und Gerstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richelsdorf, von welcher die erstere ebenfalls erst neu errichtet, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt, auch die Uebergangsstelle zu Gerstungen zur Erhebung der Uebergangsabgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Gerstungen eingehenden Biere oder Branntweine ermächtigt, nicht minder das großherzogliche Steueramt zu Eisenach als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuervergütung zum Export mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten bonifikationsfähigen Spirituosen unter Wagenverschluß, ertheilt worden.

Wir bringen daher Solches behufs gehöriger Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Gera, am 26. September 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

5. Nachdem auf Antrag des General-Inspektors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines und unter allseitiger Zustimmung der Thüringischen Vereinsregierungen eine Uebergangsstraße zwischen Ludwigstadt und Tettau im Königl. Baierischen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete andererseits hergestellt, auch in Folge dessen in Gräfenthal eine Uebergangsstelle errichtet worden ist: so wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Straße bereits mit dem 1. d. M. eröffnet worden ist.

Gera, den 2. Oktober 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

6. Einer außer gelangten Mittheilung zufolge ist das in dem Königlich Würtembergischen Hauptamtsbezirke Kannstatt gelegene Nebenzollamt I. zu Ludwigsburg aufgehoben worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 27. November 1850.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

7. Nachdem mit Zustimmung der betheiligten Zollvereinsregierungen dem Großherzoglich Sächsischen Steueramte zu Weimar die Befugniß ertheilt worden ist, auch Begleitscheine I. zu erledigen, hiernächst auch dem Fürstlich Schwarzburgischen Steueramte zu Arnstadt eine gleiche Erweiterung seiner zeitherigen Abfertigungsbefugnisse durch ertheilte Ermächtigung zur Erledigung von Begleitscheinen I. über ausländische Garne und Südfrüchte aller

Ewiger Bund

Art zugestanden, und diese Maßregel bei beiden gedachten Steuerstellen bereits mit dem 1. des l. M. ins Leben getreten ist: so wird Solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, den 4. Januar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Für den Minister:
Dr. Kreßner.

Schlick.

---

8. Das Großherzoglich Badische Nebenzollamt I. zu Iffezheim ist wegen der durch wechselnde Verkehrsverhältnisse eingetretenen Verminderung seines Geschäftsumfanges vom 1. Januar d. J. ab in ein Nebenzollamt II. verwandelt worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 11. Januar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
Für den Minister:
Dr. Kreßner.

Schlick.

---

9. Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanzministeriums ist das Nebensteueramt zu Fritzlar mit der Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen für die der innern Besteuerung unterworfenen Gegenstände bekleidet worden: was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gera, am 31. Januar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

10. Bekanntmachung,

die Ausstellung und den Gebrauch der Paßkarten betr.

Zwischen der hiesigen Staatsregierung und den Staatsregierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg ist in der Absicht, ihren Angehörigen die bei der Anlegung von Eisenbahnen rücksichtlich der Beförderung des Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch durch eine erleichterte und im Interesse der öffentlichen Sicherheit die erforderliche Garantie gewährende Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei zu Theil werden zu lassen, über diesen Gegenstand eine erneuerte, mit dem 1. Januar dieses Jahres in Wirksamkeit getretene Uebereinkunft abgeschlossen worden, behufs deren Ausführung — mit Abänderung bezüglich Wiedereinschärfung der in der Verordnung vom 23. März 1849 (Nr. 16. des Amts- und Verordnungsblattes von 1849, Stück 97 Nr. 227 der Gesetzsammlung) hierüber enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften — Folgendes zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht und festgesetzt wird:

§. 1.

Die Angehörigen der kontrahirenden Staaten sollen, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 2. und 4. Beschränkungen festgesetzt sind, befugt sein, sich zu ihren Reisen, sei es auf den Eisenbahnen, mit der Post oder sonst innerhalb der Gebietstheile der oben aufgeführten Staaten statt der gewöhnlichen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

§. 2.

Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1) der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2) völlig selbstständig sind, und
3) in dem Bezirke der ausstellenden Behörde (§. 6.) ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte;
b) Militärpersonen mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;

Ewiger Bund

d) Handlungsdienern auf besondern Antrag ihrer Prinzipale, am Wohnorte der Letzteren.

§. 3.

Ehefrauen und Kindern, welche mit ihren Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letztern legitimiert.

§. 4.

Die Paßkarten bleiben allen Denjenigen versagt:

a) welche nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, jedenfalls Handwerksgesellen und Gewerbegehilfen;

b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art;

c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 5.

Die Paßkarten sind nur auf die Dauer eines Kalenderjahrs giltig, sind in allen, der gegenwärtigen Konvention beigetretenen Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe zu ertheilen und müssen den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten.

Für das laufende Jahr 1851 kommen Paßkarten von blauer Farbe zur Anwendung.

§. 6.

Die Befugniß zur Ertheilung von Paßkarten steht allen zur Ausstellung von Pässen für das Ausland berechtigten Polizeibehörden, einer jeden jedoch nur hinsichtlich derjenigen Personen zu, die innerhalb ihres polizeilichen Bezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben. (s. §. 2. Nr. 3.)

§. 7.

Den Polizeibehörden wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Paßkarten mit größter Sorgfalt zu Werke zu gehen, sich hierbei nach den hier gegebenen Vorschriften genau zu achten, insbesondere bei Beurtheilung der persönlichen Zuverlässigkeit und bei Ausfüllung der auf den Paßkartenformularen angegebenen Rubriken des Signalements mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit zu verfahren und namentlich auch etwa vorhandene „besondere Kennzeichen" des Empfängers nicht zu übergehen, sondern auf der Paßkarte anzugeben.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden an der Behörde, die sich solcher schuldig macht, mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern geahndet werden.

§. 8.

Die Gebühr für eine ausgestellte Paßkarte bleibt wie bisher auf fünf Silbergro-

Ewiger Bund

schen festgesetzt, und sind die Formulare hierzu von den einzelnen Paßpolizeibehörden bei den Fürstlichen Polizeidirektorien hier, in Schleiz und der Fürstlichen Polizeidirektion in Ebersdorf gegen Vergütung des Preises von zehn Silberpfennigen für das Stück zu beziehen.

§. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Paßkarten hat jede Polizeibehörde ein von den vorgeschriebenen Paßjournalen abgesondertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Name, Stand und Wohnort des Empfängers, der Ort seiner Herkunft, wenn dieser dem Wohnort verschieden, so wie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Paßkartenjournals wird auf der Vorderseite der Paßkarte oben zur linken Hand bemerkt.

§. 10.

Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere außer der Fälschung derselben die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der Letztern Seiten des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel, oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten (§. 3) zu rechnen ist, unterliegt, insoweit nicht nach Beschaffenheit des Falles besondere Strafbestimmungen eintreten, einer Geldstrafe bis zu 25 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 11.

Die von den hierzu berechtigten Behörden ausgestellten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der kontrahirenden Staaten überall gleichmäßig respektirt.

Jeder Angehörige eines der kontrahirenden Staaten, welcher außerhalb desselben reist, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zu geführter Legitimation ausgeschlossen wird.

Diese Bestimmung gilt auch von Inländern bei Reisen im Inlande, obwohl es ihnen im Uebrigen unbenommen bleibt, den über ihre Person erforderlichen Falls zu führenden Ausweis auch auf andere glaubwürdige Weise, als durch Produktion eines Passes oder einer Paßkarte zu bewirken.

Eine Visirung der Paßkarten findet nicht statt.

§. 12.

In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der kontrahirenden Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete

Ewiger Bund

der andern fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthalts die nächste Polizeibehörde von dem vorliegenden Sachverhalte sofort mündlich zu unterrichten und zu der in der Sache erforderlich scheinenden Einschreitung aufzufordern.

§. 13.

Um eine genaue Befolgung der von den kontrahirenden Regierungen zur Ausführung der abgeschlossenen Uebereinkunft gleichmäßig erlassenen Bestimmungen über die Ausstellung der Paßkarten möglichst zu sichern, wird sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an andern Orten begangenen Verstöße bei Fürstlicher Regierung anzuzeigen, damit diese Verstöße zur Kenntniß der vorgesetzten Instanz derjenigen Behörde gelangen, welche hierin gefehlt hat.

Gera, am 14. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

187

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 110.

1) Für die angeordnete allgemeine Grundsteuerregulirung und die dadurch bedingte Aufnahme des steuerbaren Grundbesitzes ist eine genaue Abgrenzung der einzelnen Ortsfluren eines der wesentlichsten Erfordernisse. Es wird daher gegenwärtig, um dem Steuerregulirungsgeschäfte weitern Fortgang zu verschaffen, vor Allem nothwendig, daß da, wo die Flurgrenzen zweifelhaft und unsicher sind, deren Lauf gehörig ermittelt, urkundlich festgestellt und auf die Dauer gesichert werde. — Dieser Zweck kann am Sichersten nur erreicht werden einmal durch Abhaltung von Flurzügen unter Leitung der Ortsgerichtsbehörden, demnächst aber durch Bestellung besonderer Feldgeschworner für die einzelnen Flurbezirke; und indem wir daher behufs gehöriger Ausführung dieser Maßregeln auf Antrag der Fürstlichen Generalkataster-Kommission in dem Nachstehenden

1) eine Anweisung an die Ortsgerichtsbehörden des Landes in Betreff der Abhaltung von Flurzügen und
2) eine Instruktion für die Feldgeschworenen

zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir den Ortsgerichtsbehörden sowohl als den Gemeinden im ganzen Lande die pünktliche Ausführung gegenwärtiger Vorschriften zur Pflicht, und weisen dieselben an, etwaigen hierauf gerichteten Requisitionen und Anträgen der Fürstlichen Generalkatasterkommission bereitwillige Folge zu geben.

Gera, am 29. März 1851.

Fürstlich Reuß Plauische Regierung daselbst.
von Bretschneider.

Schlick.

Ausgegeben den 9. April 1851.

Ewiger Bund

I. Anweisung an die Gerichtsbehörden, die Abhaltung vor Flurzügen betr.

1) In allen Fluren des Landes — mögen dieselben bereits vermessen oder erst noch geometrisch aufzunehmen sein —, bei welchen der Lauf der Flurgrenze unsicher und zweifelhaft ist, haben die betreffenden Ortsgerichtsbehörden auf desfallsigen Antrag der Fürstlichen Generalkatasterkommission oder des von dieser beauftragten Geometers einen besonderen Flurzug anzuordnen und zu leiten.

2) Ein solcher Flurzug hat jederzeit unter Zuziehung der betheiligten Gemeindevorstände sowie der betreffenden Grenzanlieger und des von der Fürstlichen Generalkatasterkommission namhaft zu machenden Geometers resp. auch unter Konkurrenz der betheiligten Gerichtsbehörden über die Nachbarfluren stattzufinden, und es ist hierbei in der Weise zu verfahren, daß über die Begehung der Flurgrenze ein förmliches Protokoll aufgenommen, die einzelnen Grenzpunkte durch erkennbare Grenzzeichen, am Füglichsten durch einzusetzende, mit fortlaufenden Nummern zu versehende Steine oder mindestens Pfähle bezeichnet und die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern sofort mit der Kette gemessen, die gefundenen Maße aber nebst der eingeschlagenen Richtung in das Protokoll niedergeschrieben werden. — Auch wenn über die Nachbarfluren bereits Flurkarten vorhanden sein sollten, muß doch eine Prüfung der Entfernungen durch Kettenmessung vorausgehen, ehe sie in das Protokoll eingetragen werden.

3) Die Setzung der Grenzzeichen haben die Gemeinden auf ihre Kosten zu bewirken und muß entweder sofort oder längstens 8 Tage nach abgehaltenem Flurzuge unter spezieller Aufsicht des Geometers bewirkt werden, und daß dieß geschehen, von Letzterem der Gerichtsbehörde unverweilt angezeigt werden.

4) Auf die Anzeige des Geometers, daß in einer begangenen Flur innerhalb der achttägigen Frist die Verlagung nicht erfolgt sei, sind die säumigen Gemeinden von den Gerichtsbehörden zur Erfüllung dieser ihrer Obliegenheiten unter der Verwarnung anzuhalten, daß die fehlenden Grenzlage Gerichtswegen gesetzt und sowohl die deßfallsigen Kosten als die Kosten der Versäumniß des Geometers, welcher in der Regel mit der Aufnahme eines Distrikts, dessen Grenzen ungewiß und erst festzustellen sind, instruktionsmäßig nicht eher beginnen darf, als bis diese Grenzen verlagt sind, von ihnen exekutivisch beigetrieben werden sollen.

Ebenso sind diejenigen Grundbesitzer, welche sich der ergangenen Vorladung ungeachtet bei dem Flurzuge nicht betheiligt haben, von ihrer Gerichtsbehörde auf einen kurzen Termin, von welchem der Geometer in Kenntniß zu setzen ist, unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Grenzen nach den Angaben der Anlieger und unter Vermittelung der Feldgeschworenen festgestellt werden sollen.

Ewiger Bund

Die geursachten Verzugskosten fallen den Säumigen zur Last und sind von denselben, da nöthig, exekutivisch beizutreiben.

5) Grenzt die zu begehende Flur an das Ausland, so sind die zwischen dem diesseitigen Gouvernement und dem benachbarten Staate unbestritten bestehenden Grenzen oder rezeßmäßig anerkannten Grenzkarten unbedingt zu Grunde zu legen. — Dafern jedoch die Landesgrenze selbst noch nicht regulirt ist und zweifelhaft erscheint, so ist die Verlagung der Flurgrenze an der fraglichen Stelle bis auf Weiteres auszusetzen, und hat die betreffende Gerichtsbehörde zunächst bei Fürstlicher Regierung die Regulirung der Landesgrenze zu beantragen. —

6) Grenzt dagegen die fragliche Flur an eine inländische, die
   a. schon vermessen ist und deren kartirte Begrenzung von den beiderseitigen Gemeinden anerkannt wird, so sind diese anerkannten Grenzen unbedingt anzunehmen; werden aber diese Grenzen nicht allseitig anerkannt, so ist ebenso wie
   b. bei noch nicht vermessenen Nachbarfluren eine Vereinbarung darüber herbeizuführen oder die Begrenzung durch gerichtliche Entscheidung festzustellen.

7) Grenzt die Flur an landesherrliche Kammergrundstücke, so ist die Flurgrenze unter Zuziehung eines Bevollmächtigten der betreffenden Kameralbehörde zu reguliren.

8) Die Durchschneidung der Grundstücke ist möglichst zu vermeiden, und sind die Gemeinden dahin zu disponiren, daß sie die Eigenthumsgrenzen auch als Flurgrenzen anerkennen, da es nicht darauf ankommen kann, ob eine Flurgrenze regelmäßig ist oder nicht, wohl aber die Kartirung eines Grundstücks in verschiedene Fluren manche Unzuträglichkeiten mit sich führt. —

II. Instruktion für die Feldgeschwornen.

1) Jede Gemeinde des Landes hat aus ihrer Mitte mindestens zwei, größere Gemeinden auch mehr Männer zu Feldgeschwornen zu bestellen, welche neben dem Vertrauen der Gemeinde vorzüglich auch die nöthige Orts- und Flurkenntniß besitzen.

2) Die geschehene Wahl ist sofort bei der betreffenden Ortsgerichtsbehörde anzuzeigen, damit dort die Gewählten für ihre Funktionen förmlich in Pflicht genommen werden.

3) Auch in den bereits vermessenen Fluren des Landes ist die Wahl solcher Feldgeschwornen unmittelbar nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen und die Anzeige davon zu erstatten.

4) Die Feldgeschwornen haben die Verpflichtung, dem Flurzuge sowie der Verlagung und Besitzermittelung beizuwohnen, für die Verlagung selbst nach Anweisung des Geometers zu sorgen, darüber zu wachen, daß weder an den Meßpfählen noch an den gesetzten Grenzzeichen Frevel geschehen, und während der geometrischen Aufnahme ei-

Ewiger Bund

ner Flur so oft und an den Plätzen sich einzufinden, wann und wohin sie von den Geometern verlangt werden.

5) Entdecken sie Frevel an den gesetzten Grenzzeichen, während die geometrische Aufnahme der Flur noch im Gange ist, so haben sie solches, und wenn sie es mit Sicherheit vermögen auch den Frevler zunächst dem Geometer anzuzeigen, welchem dann die weiteren Maßnahmen obliegen.

Nach beendigter Flurvermessung resp. Croquirung haben die Feldgeschworenen die Verpflichtung, über Erhaltung der Grenzen die genaueste Aufsicht zu führen, jede zu ihrer Kenntniß kommende Verrückung oder Verletzung der Grenzzeichen aber sofort bei ihrer Gerichtsbehörde behufs deren Regulirung zur Anzeige zu bringen und nur für den Fall, daß der frühere Standort etwa herausgerissener Grenzzeichen noch unzweifelhaft erkennbar ist, dieselben ohne Weiteres und unter Zuziehung der beiderseitigen Besitzer selbst wieder einzusetzen.

6) Bei später nöthig werdenden Besteuerungen, z. B. von neu errichteten Hofraithen oder bei Ausschlagungen von Steuern, welche in Folge von Dismembrationen nöthig werden und dergl., haben die Feldgeschworenen auf Erfordern alle von ihnen verlangte Auskunft nach Pflicht und Gewissen zu ertheilen.

7) Ebenso haben sie auf die Grenzen der Wege, Triften, Kirchen- Pfarrei- Schul- und Gemeindebesitzungen ꝛc. ein wachsames Auge zu halten, um jede Unregelmäßigkeit sofort bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen, auch alljährlich zwei Male, in den ersten Tagen der Monate April und Oktober, die Flur zu begehen, alle vorgedachten Umstände genau zu untersuchen, auch etwaige Veränderungen der Kulturarten genau aufzuzeichnen und über den Befund an ihre Gerichtsbehörde zu berichten.

Diese Berichte müssen bei einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler zur Gemeindekasse längstens den 14. April und 14. Oktober jeden Jahres erstattet werden, selbst auch dann, wenn Unregelmäßigkeiten oder Veränderungen sich nicht vorgefunden haben, in welchem Falle es nur einer einfachen Anzeige bedarf.

8) Wegen etwa zu beanspruchender Vergütung für alle diese Leistungen haben die Feldgeschworenen sich mit ihren Gemeinden zu vereinbaren.

Ewiger Bund

2) Bekanntmachung, die Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Fürstl. Steueramts hier betr.

Der bedeutende Umfang des ausgedehnten Handelsverkehrs und Fabrikationsbetriebs in hiesiger Stadt haben eine entsprechende Erweiterung der amtlichen Befugnisse des Fürstlichen Steueramts hier bezüglich der Waarenabfertigung unter Begleitschein-Kontrole wünschenswerth gemacht, und es ist diese Erweiterung auf Antrag der hiesigen Staatsregierung von den übrigen betheiligten Zollvereinsstaaten insoweit zugestanden worden, daß das gedachte Fürstliche Steueramt außer der ihm schon zustehenden Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. in Zukunft auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. berechtigt sein soll, so daß nunmehr durch dasselbe Waaren unmittelbar vom Vereinsauslande unter Begleitschein-Kontrole I. bezogen und auf Begleitschein II. von hier aus Behufs deren Versteuerung an den Bestimmungsorten wieder versendet werden können.

Wegen Ausführung dieser mit dem 1. März dieses Jahres ins Leben tretenden Maßregel haben wir die nöthigen Anordnungen ergehen lassen, und sehen wir das Publikum hiervon durch gegenwärtige Bekanntmachung in Kenntniß.

Gera, am 22. Februar 1851.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Sächs. Steuerrezeptur zu Berka a. d. Werra betr.

Im Hinblick auf die in der Stadt Berka a. d. W. in neuerer Zeit und namentlich seit Eröffnung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn eingetretene erhebliche Erweiterung des dortigen Handelsverkehrs mit zollpflichtigen Waaren ist die daselbst bestehende Großherzoglich Sächsische Steuerrezeptur in ein Steueramt verwandelt und zur Erledigung von Begleitscheinen Nr. II. ermächtigt sowie auch mit der Befugniß versehen worden, ausländische Poststücke bis zu dem Gewichte von 15 Pfund unter Zuziehung des in Berka a. d. W. stationirten Steueraufsehers, mehr als 15 Pfund wiegende derartige Poststücke dagegen nur unter Theilnahme und Leitung des Bezirks-Oberkontroleurs, dessen Ankunft in vorkommenden Fällen abgewartet werden muß, abfertigen zu dürfen: was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese neue Einrichtung und die Wirksamkeit des künftigen Großherzogl. Sächsischen Steueramtes zu Berka a. d. W. mit dem 1. April d. J. ins Leben tritt.

Gera, am 22. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

4) Bekanntmachung, die Erweiterung des Paßkarten-Rayons betr.

Der unterm 14. d. M. in Nr. 109. der Gesetzsammlung publizirten Konvention in Betreff der Ausstellung und des Gebrauchs von Paßkarten sind nachträglich noch die Regierungen des Kurfürstenthums Hessen, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und der freien Stadt Lübeck beigetreten, und finden in Folge dieses Anschlusses die Bestimmungen der gedachten Konvention auch für diese Staaten ihre vollständige Anwendung.

Gera, den 26. Februar 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

5) Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.

Der in Nr. 109. der Gesetzsammlung publizirten Konvention über den Gebrauch der Paßkarten als Legitimationsmittel auf Reisen ist neuerdings auch die Herzoglich Nassauische Staatsregierung für den ganzen Umfang ihres Staatsgebiets beigetreten: was hierdurch nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 28. März 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

6) Bekanntmachung, das Nebenzollamt zu Pyrmont betr.

Nachdem dem Fürstlich Waldeck'schen Nebenzollamte I. zu Pyrmont vom 1. April dieses Jahres ab die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden ist: so wird dieß vorschriftsmäßig hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 28. März 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 111.

Nach dem am 31. März dieses Jahres erfolgten Ablaufe des mit Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis bestandenen Vertrags über die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthume Reuß-Gera mit Einschluß der Pflege Saalburg ist an dessen Statt zwischen Sr. Durchlaucht dem souverainen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich dem Zwei und Sechzigsten, regierenden Fürsten Reuß Jüngerer Linie und Hochgedachtem Durchlauchtigen Fürsten von Thurn und Taxis ein erneuerter Vertrag über die Postverwaltung in den gedachten Landestheilen unter der ausdrücklichen Bedingung, daß vom 1. des laufenden Monats ab der Deutsch-Oesterreichische Postverein in seiner vollständigen Anwendung auf das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zum Vollzug kommt, abgeschlossen und dabei die Dauer dieses erneuerten Vertrags von dem Bestehen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins und dessen Anwendung auf die hiesigen Lande abhängig gemacht worden.

Indem wir Solches hiermit veröffentlichen, bringen wir zugleich zur Nachachtung für die betheiligten Behörden und zur Nachricht des Publikums die nachersichtlichen einzelnen Bestimmungen des neuen Vertrags sub A. auszugsweise zur allgemeinen Kenntniß und fügen sub B. einen besondern Abdruck des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrags bei.

Gera, den 11. April 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ausgegeben den 19. April 1851.

Ewiger Bund

Beilage sub A.

Art. 13.

Stellung von Aushülfepferden für die Postanstalt.

Wenn bei außerordentlichen Gelegenheiten der Pferdebestand der Posthalter zur Fortschaffung der Extraposten nicht ausreicht, und der Posthalter nicht im Stande sein sollte, die nöthigen Pferde gegen entsprechenden Lohn zu beschaffen, sollen die Geschirrhalter des Orts oder Amts verpflichtet sein, ihre Pferde gegen extrapostarmäßige Bezahlung zur Beförderung der Posten zu stellen.

Art. 19.

Portofreithümer.

Hinsichtlich der Portofreithümer in eigentlichen Staatsdienstsachen und Fürstlichen Angelegenheiten ist Folgendes vereinbart worden.

Die Portofreiheit steht zu:

a. auf den Briefposten

I. im ganzen Umfang des Fürstlichen Verwaltungsbezirks:

1) der Korrespondenz sämmtlicher Reußischen Kollegien und Oberbehörden, einschließlich der Hofverwaltung;

2) der Korrespondenz der Gesandten und sonstigen Bevollmächtigten des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie an auswärtigen Orten, und den Konsuln dieses Fürstenthums;

3) der Korrespondenz der im Auftrage des Durchlauchtigsten Landesherrn oder des Fürstlichen Ministeriums versendeten Staatsdiener, die sich jedoch deshalb auszuweisen verpflichtet sind, und vor deren Absendung die Generalpostdirektion zur erforderlichen Instruktion der betreffenden Poststellen im Voraus Kenntniß erhalten soll.

II. innerhalb der Fürstlich Reußischen Gesammtlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neustädter Kreis:

1) der Korrespondenz des Fürstlich Reußischen Oberappellationsgerichts zu Jena, von und bis Jena rücksichtlich seiner an den regierenden Durchlauchtigsten Fürsten, an das Fürstliche Ministerium und das Landesjustizkollegium zu erstattenden Berichte und offiziellen Mittheilungen, nicht aber für Erlasse in Prozeß- Partei- und Privatsachen, hinsichtlich derer die Entrichtung des Porto ausdrücklich vorbehalten wird;

2) der Korrespondenz sämmtlicher Justiz- und Verwaltungsunterbehörden im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie in wirklichen herrschaftlichen und Landesangelegenheiten, in Dienstsachen und unter amtlichem Siegel, jedoch mit ausdrücklicher Aus-

Ewiger Bund

nahme aller Partei- und Privatsachen, sie mögen einzelne Personen, Korporationen oder Gemeinden betreffen;

3) der Korrespondenz des Landtags als solchen, die unter dessen Siegel und unter Kontrasignatur des Landtagsvorstands ergeht, ingleichen der Korrespondenz der Landtagsmitglieder als solchen in Landtagsangelegenheiten unter sich und mit Fürstlicher Staatsregierung von Zeit der Einberufung bis zum Schluß des betreffenden Landtags.

Als solche portofreie Korrespondenz wird nur diejenige behandelt, welche neben dem Siegel und der Kontrasignatur des Absenders die Bezeichnung „Landtagsangelegenheiten" trägt;

4) der Korrespondenz in eigentlichen, von der kompetenten Behörde als solche bezeichneten Armensachen.

b. Auf den Fahrposten

I. im ganzen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsumfange bis zum Betrage von 150 Thaler,

den Effekten, Akten und Geldsendungen, von welchen das Porto außerdem der Hof- oder Staatskasse zur Last fallen würde, und welche an

a. das Fürstliche Ministerium oder von diesem hierzu beauftragte Behörden;

b. die Fürstliche Hof- und Kammerverwaltung eintreffen oder von derselben hier abgesendet werden,

bis zum Gewicht von 18 Pfund und bei Geldsendungen bis zum Betrag von 500 Thaler

:c. :c. :c.

Bei frankirt abzusendenden Gegenständen muß, außer dem fürstlichen oder amtlichen Siegel, noch die aufgebende Person oder Stelle auf der Adresse bemerkt werden.

:c. :c. :c.

II. auf den Fahrposten innerhalb der Fürstl. Reußischen Gesammtlande älterer und jüngerer Linie einschließlich der Transitroute durch den Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Neustädter Kreis:

1) den herrschaftlichen Akten-Packeten und Geldsendungen, auch hinsichtlich der Sendungen des Fürstlichen Oberappellationsgerichts zu Jena unter den vorstehend bei a. II. 1. angegebenen Beschränkungen. Die mit ein und derselben Post und

Ewiger Bund

von ein und demselben Absender portofrei zu versendenden Akten-Packete sollen das Gewicht von 18 Pfund und sämmtliche mit ein und derselben Post zu befördernde Geldsendungen in Silber den Betrag von 2000 Thlr. bei ein und derselben Poststelle nicht übersteigen.

2) den Aktenpacketen und Drucksachen des Landtages und der Landtagsmitglieder bis zum Gewichte von 18 Pfund unter dem oben a. II. 3. enthaltenen Voraussetzungen und Beschränkungen.

Werden Sendungen zu einem höheren Gewichte oder Geldbetrage übergeben, so unterliegen diese der Portozahlung.

c. auf den Brief- und Fahrposten

des gesammten Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postbezirks:

Alle, auch die bloß durch das Fürstenthum Reuß-Gera transitirenden Postaufgaben in Zollvereinsangelegenheiten, einschließlich Geldsendungen, bleiben vom Taxisschen Porto frei, sofern sie als Zollvereinssache deklarirt und mit amtlichem Siegel verschlossen sind.

Mit dem Eintritt dieses Vertrags treten gegen die in diesem Artikel aufgeführten Bestimmungen die Art. 19 und 20. des Vertrags dd. Schleiz, den 21. Juli 1847 und Art. 18. des Lehens-Post-Ueberlassungs-Vertrags dd. Ebersdorf den 30. Oktober 1836 außer Wirksamkeit und zwar auf so lange, als gegenwärtiger Vertrag bestehen wird.

Nach dessen Erlöschen treten die Bestimmungen der obengedachten Artikel wieder vollständig in Kraft.

Art. 20.

Besondere Bestimmungen über die Portofreithümer.

Bei den im vorhergehenden Art. aufgeführten Portofreithümern sind folgende nähere Bestimmungen zu beachten:

a) Als zur Briefpost gehörig werden Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 16 Loth betrachtet und findet das Briefportofreithum auch auf die mit der Fahrpost beförderten Korrespondenzen bis zum Gewicht von 16 Loth Anwendung. In dringenden Fällen sollen jedoch auch über 16 Loth schwere Schriftenpackete, welche an den höchsten Landesherrn oder an die höheren Landesbehörden gerichtet sind, oder von Höchstdemselben oder diesen Behörden abgesendet werden mit der Briefpost Beförderung erhalten.

b) Nicht als herrschaftliche, sondern als portopflichtige Partei- und Privatsachen sind anzusehen alle Gegenstände, welchen gänzlich oder hauptsächlich die Erreichung eines persönlichen, mit dem landesherrlichen oder Staats-Interesse nicht, oder nur gelegentlich in Verbindung stehenden Zwecks zum Grunde liegt, z. B. Gesuche

Ewiger Bund

um Anstellung, um Pensions- und Gehaltsverbesserung, um Abgabenerlaß, um Militärbefreiung oder sonstige Dispensationen, Gemeindesachen oder Handelskenzessionen, Wander- und Dienstbotenbücher, desgleichen durch Privatpersonen herbeigeführte und nur diese betreffende Verfügungen und Kriminaluntersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und zu bezahlen vermag. In solchen und ähnlichen Privatangelegenheiten müssen die Eingaben an den höchsten Landesherrn und die öffentlichen Behörden bei der Aufgabe frankirt werden.

Der amtliche Verkehr der Behörden unter sich bleibt dagegen auch portobefreit, wenn derselbe Privatangelegenheiten zum Gegenstande hat.

Portopflichtig sind ferner alle bei den Gerichten verhandelte Angelegenheiten im Gebiete der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der den landesherrlichen Fiskus betreffenden und der Armensachen. Ebenso unterliegen die Korrespondenzen, Akten und Geldsendungen der Patrimonialgerichts- und Einnehmerstellen der Portozahlung, wenn das Porto nicht den herrschaftlichen Kassen zur Last fällt.

c) Die portofreien Korrespondenzen und Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde und mit der Bezeichnung „Fürstliche Dienstsache", sowie mit der Namensunterschrift des betreffenden Expedienten auf der Adresse versehen sein. Sendungen der Behörden, welche der dienstlichen Bezeichnung entbehren, werden als portopflichtig behandelt.

d) Die Poststellen sind berechtigt zur Entfernthaltung des Mißbrauchs dienstlicher Bezeichnung von der absendenden oder adressatischen Stelle Auskunft über den Gegenstand einer Sendung, insoweit nöthig, unter Vermittelung der Fürstlichen Regierung zu verlangen.

Der Mißbrauch dienstlicher Bezeichnung wird von der Landesbehörde, auf erfolgende Anzeige der Postbehörde, mit einer Disziplinarstrafe von 5—10 Thaler geahndet werden, außer welcher Strafe der schuldige Theil auch das defraudirte Porto nachzuzahlen hat.

e. In Kriminal- und Untersuchungssachen wird in den Fällen, wo die Zahlungsfähigkeit des Angeschuldigten zweifelhaft ist, das Porto vorerst notirt, stellt sich am Schluß der Untersuchung heraus, daß die Sporteln erhebbar sind, so wird das Porto mitliquidirt, eingezogen und an die betreffende Poststelle gewähret, im Fall des Unvermögens wird der betreffenden Poststelle darüber eine Bescheinigung zugestellt.

Ebenso wird in Untersuchungsfällen verfahren, wo das zahlungspflichtige Subjekt noch nicht ermittelt ist.

f. Sämmtliche Portofreithümer auf den Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Posten

Ewiger Bund

erstrecken sich nicht auf das von der Generalpostdirektion an fremde Postadministrationen zu erstattende Auslage- und Transitporto, welches stets zu vergüten ist.

Die portofreie Beförderung auf fremden Posten richtet sich

α. rücksichtlich der zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten für dessen Dauer nach Art. 24. und 25. des Vertrags vom 6. April v. J.;

β. außerhalb dieser Staaten nach den deshalb etwa bestehenden Verträgen zwischen der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postadministration und anderen Postverwaltungen.

Art. 21.

Bestell- und Scheingebühren.

Eine Bestellgebühr für Korrespondenzen und Fahrpostsendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten wird ebensowenig erhoben, als Scheingeld für aufgegebene rekommandirte Korrespondenz oder Fahrpostsendungen, doch sollen die betreffenden Stellen resp. beauftragten Beamten gehalten sein:

1) über alle derartige Postaufgaben besondere Quittungsbücher zu führen, in welche dieselben die aufzugebenden Gegenstände betreffenden Falls mit Werthangabe einzutragen haben und von Seiten der Poststelle die Aufgabe zu bescheinigen ist;

2) ebenso sind alle herrschaftlichen Korrespondenzen von den betreffenden Stellen, soweit thunlich, durch besondere hierzu beauftragte, den Poststellen zu bezeichnende Leute abholen zu lassen, und es ist dafür zu sorgen, daß die Bescheinigung über den Empfang rekommandirter Korrespondenz und Fahrpostsendungen sofort mit der Empfangnahme in die Hände der betreffenden Poststelle gelange.

Als eilig bezeichnete Posteinläufe in herrschaftlichen Dienstangelegenheiten, einlaufende Estaffetten oder solche Sendungen, auf welche nach Vorstehendem Porto oder Auslagen alsbald zu erheben sind, werden von den Briefträgern gegen Erhebung der gewöhnlichen Bestellgebühr, nach wie vor, bestellt.

Art. 22.

Schutz gegen Beeinträchtigungen der Postanstalt.

Versiegelte Briefe, Packete unter und bis zu 25 Pfund schwer, so wie Geldsendungen ohne Ausnahme, unterliegen nach wie vor, dem Postzwang.

Se. Durchlaucht, der souveraine Fürst des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie versichern der Postverwaltung thunlichsten Schutz gegen Beeinträchtigung und Eingriffe in ihre Rechte.

Insbesondere soll weder die Etablirung noch der Durchzug fremder Posten zugestanden, noch auch fremden und einheimischen Boten das Einsammeln, Weiterbefördern und Vertheilen

len von Briefen und zum Posttransport geeigneten Päckereien zum Nachtheil der inländischen Posten gestattet, vielmehr die Zuwiderhandelnden nachdrücklich bestraft werden.

Es darf daher kein Kanzlei- oder Gerichtsbote, keine Ordonnanz oder anderer Soldat, kein Reisender, Kutscher, Fuhrmann, Wirth oder wer es sonst immer sein mag, auf Routen, wo Posten etablirt sind, und Postanstalten sich befinden, Briefe oder sonstige postmäßige Gegenstände sammeln, über den Ort hinaus, wo die nächste inländische Postanstalt sich befindet, gegen Bezahlung mitnehmen oder bestellen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Arrest bei Unvermögenden, in jedem Falle Erstattung der Untersuchungskosten und des defraudirten tarifmäßigen Porto. ꝛc. ꝛc. — Die erkannte Strafe fällt dem landesherrlichen Fiskus zu; das nacherhobene Porto wird dagegen der Postkasse überwiesen werden.

Boten, welche von Jemand eigens zur Bestellung einzelner Briefe oder Packete abgeschickt werden, und sich deshalb legitimiren können, sind nicht als Postdefraudanten zu betrachten.

Art. 23.
Schutz gegen das Handererwesen.

Wirthe und Miethkutscher dürfen Reisende, welche mit Extrapost angekommen sind, und sich nicht länger als 24 Stunden am Orte aufhalten, bei 10 Thlr. Strafe nicht weiter befördern.

Ewiger Bund

Beilage sub B.

Deutsch-Oesterreichischer Postvereins-Vertrag.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.
Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen treten dem Postvereine für ihr gesammtes Staatsgebiet bei. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2.
Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.
Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Ewiger Bund

Art. 4.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, zu entsprechen.

Art. 5.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglichster Beschleunigung gewährt werden.

Art. 6.
Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Art. 7.
Vereinsgewicht.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit

das Zoll-Pfund (500 Französische Grammen).

Art. 8.
Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Art. 9.
Abrechnung.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.

Ewiger Bund

Die Reduktion des angerechneten Porto für transitirende Correspondenz findet nach dem wirklichen Werthe des zugerechneten Betrages statt. Die Festsetzung des Reduktions-Verhältnisses bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Art. 10.
Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt werden.

Art. 11.
Bezug des Portos.

Das Porto, welches nach diesen Taxen sich ergiebt, hat jede Post-Verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Post-Anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Art. 12.
Hinwegfallen des Transitportos.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto's von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Art. 13.
Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren der einzelnen Post-Verwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transitirenden Correspondenz mit ½ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenpro-

Ewiger Bund

ben, so wie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Post-Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 14.
Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Artikel 13. ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Art. 15.
Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 16.) betragen:

bei einer Entfernung			
bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr.	oder	3 Kr.
„ „ 20 „ „	2 „	„	6 „
über 20 „ „	3 „	„	9 „

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 16.
Gewicht des einfachen Briefs, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth wiegen. Für jedes Loth Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 17.
Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe bis zu 4 Loth excl. unterliegen durchweg der Be-

Ewiger Bund

handlung als Briefpostsendungen; schwerere dagegen alsdann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Brifatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt wird.

Art. 18.
Frankirung.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franco-Marken geschehen.

Art. 19.
Unfrankirte Briefe

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Porto-Taxe erhalten.

Für Briefe mit Franco-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Art. 20.
Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Art. 21.
Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth excl. als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Art. 22.
Rekommandirte Briefe.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Ewiger Bund

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Art. 23.
Ersatzleistung.

Die Post-Anstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten sobald der Verlust konstatirt ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehältlich des Regresses an diejenige Post-Verwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Aufgabe an erloschen sein.

Art. 24.
Portofreiheiten.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Post-Vereins-Staaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 25.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Art. 26.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Post-Anstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Brief-Posttarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 27.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll

Ewiger Bund

für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 28.
Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Art. 29.
Unbestellbare Briefe.

Briefsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste Restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt werden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 30.

Bei den in Art. 29. bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren diesel-

Ewiger Bund

ben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsorts das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 31.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 30.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Post-Anstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Post-Anstalt aufgerechnet worden sind.

Art. 32.
Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen (z. B. für die Bestellung durch einen expressen Boten) ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 33.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereins-Correspondenz. Dabei tritt dasjenige Post-Amt an der Grenze,

Ewiger Bund

wohin die Correspondenz nach den Vereins-Staaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabe-Amtes, und dasjenige wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabe-Amtes. Die Art. 19. erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben dabei außer Anwendung.

Art. 34.

Sämmtliche mit dem Auslande unmittelbar verkehrende Post-Verwaltungen verpflichten sich, dahin zu wirken, daß gegenüber dem Auslande die allgemeinen Tax-Bestimmungen des Postvereins bald thunlichst überall in Wirksamkeit treten, und werden dieselben für ihre eigene Correspondenz in keiner Weise günstigere Bedingungen festsetzen, als diejenigen, welche für das gesammte Vereinsgebiet Geltung haben.

Art. 35.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpost-Verwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Post-Verwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehältlich anderweiter besonderer Verständigung bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpost-Verwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 36.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Staaten wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertrags-Verhältnisse der Grenzstaaten zum Auslande sollen dabei der freien Vereinbarung der bezüglichen Staaten überlassen bleiben. In so weit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Post-Verträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge der vorstehenden Bestimmung denselben dafür zu zahlen bleibt, so sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche den Transit für solche Correspondenz gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpost-Anstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 37.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Die neu zu schließenden Verträge sollen den übrigen deutschen Post-Verwaltungen so weit mitgetheilt werden, als ihr Interesse dabei betheiligt ist.

Ewiger Bund

II. Behandlung der Zeitungen.

Art. 38.
Allgemeine Bestimmung.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Art. 39.
Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Post-Verwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Post-Verwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Art. 40.

Die Versendung hat direkt nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 41.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 42.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung nachzusenden.

Art. 43.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ewiger Bund

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-post-Gebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 44.

Die Gebühr für die internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr Fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditions-Gebühr wenigstens 3 Gulden Conv. Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv. Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv. Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv. Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;
2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Den Abonnenten ist nur der Nettopreis nebst der betreffenden Speditions-Gebühr anzusetzen.

Art. 45.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 46.

Die in Art. 40. stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabe-Postamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 47.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder

Ewiger Bund

ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag längstens im Laufe des ersten Monats der Abonnementsperiode zu berichtigen.

Art. 48.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 49.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts unter Ansatz der für Kreuzband-Sendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen; weshalb derlei Sendungen von dem absendenden Postamte besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Art. 50.
Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabeort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Art. 51.
Festsetzung der Entfernungen.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen wird das Porto nach den Entfernung zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Art. 52.
Auswechselungspunkte.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Ewiger Bund

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpost-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 55.
Porto für Transit-Sendungen.

Zur Berechnung des Portos für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Art. 57.
Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke

bis 10 Meilen	3	Kreuzer	oder	1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6	"	"	2 "
und über 20 Meilen	9	"	"	3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1 Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen
für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.
über 50 Meilen
für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ewiger Bund

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Art. 58.
Garantie.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werthes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des deklarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Schadens. Auch wird bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Art. 59.
Allgemeine Bestimmungen.

Wenn mehrere Packete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthstaxe selbstständig berechnet.

Art. 60.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen werden nicht mit Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen. Für schwerere Briefe dagegen ist das betreffende Porto nach dem Brief- oder Fahrpostarif in Ansatz zu bringen.

Art. 61.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 62.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren, sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht, neue dergleichen nicht eingeführt, und die Sätze in der nächsten Post-Conferenz (Art. 68.) festgestellt werden.

Art. 63.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarif-Bestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Ewiger Bund

Art. 64.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 65.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die landesherrlichen Verordnungen.

Art. 66.

Bei umfangreichen Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 67.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Parthei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Post-Verwaltung sich zugesellen.

Ausbildung des Vereins.

Art. 68.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Dauer des Vertrags.

Art. 69.

Gegenwärtige Vereinbarung tritt mit dem 1. Juli 1850 in's Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Ewiger Bund

247
~~169~~

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 112.

1) Verordnung, Modifikation §. 3. der Verordnung vom 28. Novbr. 1824, wegen des Einbringens der öffentl. Abgaben im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf betr.

Das durch die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1824 im §. 3. für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf vorgeschriebene Exekutionsverfahren bei Einziehung öffentlicher Abgaben hat sich durch die mit der Zeit gemachten Erfahrungen insofern als unzweckmäßig herausgestellt, als es wegen der damit verbundenen Weiterungen der rechtzeitigen Erlangung der Steuern und öffentlichen Abgaben nicht nur hinderlich, sondern auch für die Steuerpflichtigen selbst nicht selten mit unverhältnißmäßigen Exekutionsgebühren verbunden ist.

Es wird deshalb, um eine regelmäßige und prompte Steuereinhebung, welche im Interesse einer geordneten Landesverwaltung unerläßlich bleibt, zu erzielen, und um auch in dieser Beziehung möglichste Gleichmäßigkeit für sämmtliche Landestheile herzustellen, mit höchster Genehmigung obige Bestimmung im §. 3. des angezogenen Gesetzes hiermit außer Kraft gesetzt und dagegen verordnet, daß in Zukunft bei saumseliger Abführung schuldiger Steuern und öffentlicher Abgaben nur eine einmalige Erinnerung des Säumigen durch eine abzuordnende Polizei- oder Militärperson, welche — 1 Sgr. — Erinnerungsgebühren zu erhalten hat, Platz greifen, bei nicht erfolgender Zahlung aber alsdann ohne Weiters die gerichtliche Einziehung auf Antrag der betreffenden Behörde verfügt werden soll: als wonach die betreffenden Landesbehörden sowohl als die Steuer- und Abgabepflichtigen sich zu achten haben.

Gera, am 28. Mai 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ausgegeben am 6. August 1851.

Ewiger Bund

2) Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungssachen betr.

Zu den amtlichen Obliegenheiten der durch die Gemeindeordnung in Wirksamkeit getretenen Gemeindevorstände gehöret unter Anderen auch die Verhandlung und ordnungsmäßige Instruirung der Auswanderungssachen, wie sie in der Verordnung vom 2. März 1849 (Nr. 10. des Amts- und Verordn.-Blattes von 1849, Nr. 97. Bd. VII. der Gesetzs.) vorgeschrieben ist.

Da nun aber diese Gemeindebehörden, welche mit den gerichtlichen Angelegenheiten der Ortsangehörigen nichts zu thun haben, nicht wissen können, inwieweit vielleicht gegen eine beabsichtigte Auswanderung wegen etwaiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten der Betheiligten irgend ein Bedenken oder Hinderniß vorliegt, so macht es sich nothwendig, daß die Gemeindebehörden künftig nicht blos mit den Rekrutirungs- und Kriminalbehörden, wie bisher schon, kommunizieren, sondern daß sie auch mit den zuständigen Zivilgerichtsobrigkeiten des Auswandernden sich in Mittheilung setzen, um von ihnen zu vernehmen, ob in Beziehung auf zivilrechtliche Verbindlichkeiten ein Hinderniß gegen das angebrachte Auswanderungsgesuch obwaltet, und wir machen daher den Gemeindebehörden hiermit zur Pflicht, in den bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuchen, namentlich aber in solchen Fällen, wo die Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate erfolgen soll, die Akten vor deren berichtlicher Einsendung an die Fürstliche Regierung auch den betreffenden Zivilgerichtsbehörden gleichwie den Kriminal- und resp. Rekrutirungsbehörden durch einfaches Dekret zur Erklärung vorzulegen und erst, wenn deren Bemerkungen ebenfalls zu den Akten gekommen sind, Letztere an Fürstliche Regierung einzusenden.

Gera, am 12. Juni 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

3) Verordnung, einzelne Bestimmungen des Vereinszolltarifs betr.

In Folge getroffener Vereinbarung unter den Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Länder werden die Bestimmungen der Position 25. a. und der Anmerkung 1. zur Position 26. der zweiten Abtheilung des zur Zeit und bis auf Weiteres noch in Kraft bestehenden Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 dahin abgeändert, daß

Ewiger Bund

1) Reis und zwar

a. geschälter dem Eingangszolle von 1 Thlr. — Sgr. } für den Zentner Brutto-
b. ungeschälter " " — " 20 " } togewicht,

unterliegt und

2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen einem Ausgangszoll von — 5 Sgr. — für den Zentner unterworfen ist. —

Es werden daher diese Abänderungen, welche mit dem 1. August ds. Js. in Wirksamkeit treten, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 13. Juni 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

4) Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 8. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch mit Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Zustimmung der Landesvertretung bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangnen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Oktober 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Klete.

Außerdem werden folgende dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehenden Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

Ewiger Bund

aus II. Pos. 5. lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rothe Kreide, Oker, Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;

" " " 5. " g. 3. Flechten;

" " " 5. " k. Weinstein;

" " " 16. Gebrannter Kalk und Gips;

" " " 33. " o. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsätzen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der russischen bis zur mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pos. 1 Abfälle ꝛc.)

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45. kr. vom Zentner (Pos. 5 Droguerie ꝛc. Waaren);

2) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Elephanten- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Frauenels (Gypsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen blos geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschaum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterschalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep, Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 21 Leder ꝛc.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze oder anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

Ewiger Bund

1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner (Pos. 2. Baumwolle ꝛc.

2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertheil der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pos. 5 Droguerie- ꝛc. Waaren);

3) Krapp, beim Eingange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

5) Farbehölzern:

1) in Blöcken, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Centner,

2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange 2½ Sgr. oder 8¾ kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler ꝛc. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Centner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

8) Getraide und Hülsenfrüchten auf der sächsisch-böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:

1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 Sgr. vom Dresdner Scheffel.

2. „ Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken . . . . . ½ „

b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

1. von Waizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 „

2. „ Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . 1 „

3. „ Hafer und Heidekorn . . . . . ½ „

(Pos. 9. Getraide ꝛc., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. vom Centner (Pos. 12. Holz ꝛc.);

Ewiger Bund

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 12. Holz ꝛc.)

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefaßten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 20. Kurze Waaren ꝛc.)

12) Gummiplatten, beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30. kr. vom Centner (Pos. 21. Leder ꝛc.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit andern Materialien:
   a. nicht lackirten, beim Eingange 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Centner,
   b. lackirten, beim Eingange 22 Rthlr. oder 38. fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 21. Leder ꝛc.)

14. Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 23. Lichte ꝛc.);

15) Reis:
   1. geschältem, beim Eingange 1 Rthlr. oder 1 fl. 45. kr. vom Centner, ohne Taravergütung,
   2. ungeschältem, beim Eingange 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr. vom Centner, ohne Taravergütung (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

16) Cigarren und Schnupftabak, beim Eingange 20 Rthlr. oder 35 fl. vom Centner (Pos. 25. Material- ꝛc. Waaren);

17) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden, beim Ausgange 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner (Pos. 26. Oel in Fässern);

18) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 33. Steine);

19) Bast- und Strohhüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 35. Stroh- ꝛc. Waaren);

20) Wachstafft, beim Eingange 11 Rthlr. oder 19 fl. 15 kr. vom Zentner (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.)

B. In den Tarasätzen.

1. An Tara wird bewilligt für:
   1) Bier ꝛc. (Pos. 25. a.) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   2) Cigarren (Pos. 25. v. 2. β), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
   3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Pos. 25. x. 1. a.) in Körben, 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Ewiger Bund

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem ꝛc. (Pos. 25. m.) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

1) Bei Pos. 4. b. „feine Bürstenbinder- ꝛc. Waaren" und 12. f. „feine Holzwaaren" sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen" zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)."

2) Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- ꝛc. Waaren" ist hinter dem Worte „gefirnißt" zusetzen „verkupfert".

3) Bei Pos. 6. f. 3. „Feine Eisen- ꝛc. Waaren" sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)."

4) Bei Pos. 20. „Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc." ist der Text folgendermaßen abzuändern:

a. im Eingange:
„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen" u. s. w.; sodann

b. nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen":
„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen ꝛc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster" u. s. w.; endlich

c. nach dem Worte „Kronleuchter":
„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)" u. s. w.

5) Bei Pos. 22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren ist unter c. das Wort „(unappretirte)", unter f. das Wort „(appretirte)" zu löschen.

Ewiger Bund

6) Bei Pos. 24. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:

„auch macerirte Lumpen (Halbzeug),"

7) Bei Pos. 25. i. a. Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:

„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden."

8) Bei Pos. 25. p. Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen" der Text abzuändern in:

„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte" u. s. w.

9) Bei Pos. 33. Steine rc. sind

unter b. Waaren aus Alabaster rc. die Worte:

„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen",

so wie

die ganze Anmerkung 2.

zu streichen.

10) Bei Pos. 43. n. Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel" in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2. und 3.) wird herabgesetzt auf 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner.

2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als 3 Sgr. 9 Pf. oder 13 kr. für die Tonne zu erheben.

3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10. und 11. gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.

4) Die im I. und II. Abschnitte für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.

5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangs-Abgabensätze werden ermäßigt, wie folgt:

unter A. auf 5 Sgr. oder 17½ kr. vom Zentner;

unter B. 1, 2 und 4 auf 2½ Sgr. oder 8½ kr. vom Zentner;

unter B. 3 auf 1¼ Sgr. oder 4⅛ kr. vom Zentner.

Ewiger Bund

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a. durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a. im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b. im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden";

b. durch die Abänderung der Bestimmung unter III. d. „Bei Ballen von einem Bruttogewichte" u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. II. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird."

Gera, am 2. August 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 113.

1) Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarenkontrolestelle in Wurzbach betr.

Nachdem in Gemäßheit Höchster Entschließung Serenissimi die unterm 14. März 1842 errichtete binnenländische Waarenkontrolestelle zu Wurzbach bei dem Mangel eines weiteren Bedürfnisses wieder eingezogen und mit dem Fürstlichen Steueramte in Lobenstein vereinigt worden ist: so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 25. Juni 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung daselbst.
von Bretschneider.

Semmel.

2) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Uebergangsstelle zu Bebra betr.

Der Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstelle zu Bebra an der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn ist neuerdings die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe von Wein und Tabak sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über diese Artikel ertheilt worden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 17. Juli 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
Für den Minister:
Dr. Kreßner.

Schlick.

Ausgegeben am 17. Dezbr. 1851.

Ewiger Bund

3) Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zum Paßkartenverband.

Nachdem neuerdings auch das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dem Paßkartenkonventionsverbande beigetreten ist, so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 1. August 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

4) Bekanntmachung, die Anwendung des §. 7. der Instruktion zu Aufstellung rc. der Heberegister für die Beiträge zu den Gemeindelasten betr.

Die in dem §. 7 der der Gemeindeordnung unter A. beigefügten Instruktion, das Verfahren bei Aufstellung rc. der Heberegister für die Beiträge zu den Gemeindelasten betreffend, enthaltenen Bestimmungen haben bei ihrer Anwendung und Ausführung so mannichfache Schwierigkeiten gefunden, daß es nothwendig wird, dieselben im Wege der Gesetzgebung zu modifiziren, und es wird deshalb eine Vorlage an den Landtag erfolgen.

Dieß hindert jedoch nicht, daß inmittelst mit der in jener Instruktion vorgezeichneten Ermittelung des Einkommens der Gemeindeangehörigen fortgefahren werde, und wird den Gemeinden nur hierdurch nachgelassen, die Beiträge der einzelnen Kontribuenten gleichmäßig je nach dem Betrage ihres ermittelten Einkommens dergestalt zu regeln, daß bestimmt wird, wie viel ein Thaler ermitteltes Einkommen zu einer Anlage zu entrichten hat, und daß hiernach die für die Gemeindebedürfnisse erforderlichen Anlagen ausgeschrieben werden.

Gera, am 16. September 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

5) Verordnung, eine Modifikation §. 30. des Gesetzes über die Kollateralabgaben betr.

Durch §. 30. des Gesetzes vom 13. Oktbr. 1849, die Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen betreffend, resp. durch unsre Verordnung vom 24. Janr. 1850 (Nr. 5. des

Ewiger Bund

Amts- und Verordnungsblattes von dems. Jahre) ist den Geistlichen zur Pflicht gemacht, alljährliche Verzeichnisse derjenigen Personen, welche in ihren Parochien ohne leibliche Erben verstorben sind, bei der Verwaltung der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse einzureichen; während die Gerichtsbehörden nach §. 29. des angezogenen Gesetzes über alle innerhalb ihrer Gerichtssprengel vorkommende abgabepflichtige Erbefälle ebenfalls besondre Verzeichnisse zu führen und diese mit Beifügung der nöthigen Notizen an dieselbe Kassenverwaltung einzusenden haben.

Bei dieser Einrichtung ist es hin und wieder vorgekommen, daß die pfarramtlichen Zeugnisse Todesfälle ohne leibliche Erben verstorbener Personen nachweisen, von denen die gerichtlichen Zeugnisse schweigen und eine Abgabe nicht erhoben und eingesendet worden ist, ohne daß der eigentliche Grund hiervon abzusehen gewesen.

Um daher für die Zukunft hierüber eine bessere Kontrole herzustellen, wird den Pfarrämtern aufgegeben, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse künftig nicht weiter unmittelbar an die Verwaltung der Kirchen- und Schulkasse, sondern zunächst an die betreffende Gerichtsstelle ihres Bezirks abzugeben; die Gerichtsbehörden aber werden hiermit angewiesen, diese pfarramtlichen Zeugnisse gleichzeitig mit den vorgeschriebenen gerichtlichen Verzeichnissen an die gedachte Kassenverwaltung einzusenden, und dabei hinsichtlich jedes einzelnen in den pfarramtlichen Zeugnissen aufgeführten und nicht verrechneten Erbefalles den Grund der Freilassung von der gesetzlichen Abgabe besonders mit anzugeben.

Demnächst sind laut berichtlicher Anzeige des Kassenverwalters einzelne Gerichtsbehörden mit der Einsendung der vorschriftsmäßigen Verzeichnisse über die abgabepflichtigen Erbefälle, welche nach §. 29. des Gesetzes längstens bis zum 16. Januar jeden Jahres zu erfolgen hat, noch immer in Rückstand, weshalb die säumigen Behörden hiermit aufgefordert werden, dieser ihrer Obliegenheit nunmehr ohne allen weitern Verzug nachzukommen, beim etwaigen Mangel eines der Abgabe unterliegenden Erbefalles aber einen Ausfallschein auszustellen und an die Kassenverwaltung einzusenden.

Gera, am 17. Septbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung das.
von Bretschneider.

Schlick.

---

6) Verordnung, den Gebrauch von Lehmschindeldächern betr.

Nachdem sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, daß die Bedachung der Gebäude mit sogenannten Lehmschindeln eben so sicher und feuerfest ist, als die nach den zeitheri-

Ewiger Bund

gen gesetzlichen Bestimmungen anzuwendenden harten Dachungen von Ziegel, Schiefer oder Metall, so haben Serenissimus zu genehmigen geruht, daß auf dem platten Lande neben den zeitherigen harten Bedachungen auch die Lehmschindel-Dächer angebracht werden: was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gera, den 27. September 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung das.
von Bretschneider.

Semmel.

---

7) Modifizirender Nachtrag zu der Verordnung vom 29. März 1851, die Abhaltung von Flurzügen betr.

In der mittelst Verordnung vom 29. März ds. Js. (No. 110. der Gesetzsammlung) publizirten Anweisung an die Gerichtsbehörden, die Abhaltung von Flurzügen betreffend, ist unter 2. angeordnet, daß die einzelnen Grenzpunkte durch erkennbare Grenzzeichen, am Füglichsten durch einzusetzende, mit fortlaufenden Nummern zu versehende Steine oder mindestens Pfähle bezeichnet werden sollen.

Da indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verwendung bloßer Pfähle zu Flurgrenzzeichen insofern mit mancherlei Uebelständen verbunden ist, als die Pfähle leichter abhanden kommen und überhaupt von geringerer Dauer sind, als Steine, daher auch durch jene die Bezeichnung des Grenzlaufs nicht gehörig gesichert wird, vielmehr bei der bloßen Verpfählung nicht selten wiederholte mühsame Ermittelungen resp. Vermessungen sich nöthig machen, so haben wir es für nothwendig und unerläßlich erachtet, daß künftighin bloß Steine, welche von der gehörigen Größe und angemessener Form sein müssen und für jede Flur mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, mit gänzlichem Ausschluß der Pfähle, als Flurgrenzzeichen verwendet werden.

Es haben deshalb die Gemeinden, in deren Fluren eine Grenzregulirung zur Zeit noch nicht Statt gefunden hat und überhaupt nöthig ist, oder wo die eingeschlagenen Grenzzeichen bereits wieder abhanden gekommen sind, dafür zu sorgen, daß von ihnen die nöthigen Grenzsteine beschafft und verwendet werden, die mit den Flurzügen beauftragten Gerichtsbehörden aber sowie die denselben beiwohnenden Geometer haben darauf zu halten, daß die Gemeinden dieser Vorschrift gehörig nachkommen.

Gera, am 9. Oktober 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

8) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstlich Hessischen Steueramts zu Gelnhausen betr.

Nachdem dem Kurfürstlich Hessischen Steueramte zu Gelnhausen die Befugniß zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden ist: so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 15. Oktober 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

9) Verordnung, die Rekrutirung in der Pflege Saalburg betr.

Da mit der Vereinigung der Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie in ein Gesammtfürstenthum auch der Grund für die bisherige selbstständige Rekrutirung in der Pflege Saalburg hinweggefallen ist, so hat es zu Vereinfachung des Geschäfts und nach den gegebenen Verhältnissen zweckmäßig geschienen, den nurgedachten Landestheil den Rekrutirungsbezirken Schleiz und Ebersdorf in der Weise einzuverleiben, daß die Stadt Saalburg und die Ortschaften jenseits der Saale der Fürstlichen Rekrutirungskommission in Ebersdorf, der Theil diesseits der Saale aber der Fürstlichen Rekrutirungskommission in Schleiz überwiesen werden, und beide genannte Behörden die militairpflichtige junge Mannschaft nach dieser Vertheilung zur Militairloosung in der gesetzmäßigen Weise herbeizuziehen haben.

In Ausführung dieser höchsten Orts genehmigten Maßregel sind die konkurrirenden Behörden mit entsprechender Weisung versehen worden, und werden die betreffenden Geistlichen und Ortsvorstände mit den ihnen nach § 16. und 17. des Rekrutirungsmandats vom 2. Januar 1823 obliegenden Verpflichtungen von jetzt ab an die genannten Fürstlichen Rekrutirungsbehörden in Schleiz und in Ebersdorf hiermit verwiesen.

Gera, am 18. Oktober 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

10) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Königl. S. Zollämter zu Bärenstein und Jöhstadt betr.

Von der Koniglich Sächsischen Staatsregierung ist im Hinblick auf den Verkehr an der Sächsisch-Böhmischen Grenze vom Beginn des Monats November d. Js. an das im Bezirk des Hauptzollamts zu Annaberg gelegene Nebenzollamt zweiter Klasse zu Bärenstein in ein solches erster und das in demselben Hauptamtsbezirke gelegene Nebenzollamt erster Klasse zu Jöhstädt in ein solches zweiter Klasse verwandelt worden, was hiermit für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 6. November 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

11) Verordnung, die für exportirten Branntwein zu gewährende Steuerrückvergütung betr.

Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 (Stück 92. Seite 56. Bd. VII. der gemeinschaftl. Gesetzs.) ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer steht, eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen.

In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse sämmtlicher Regierungen des Zollvereins statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silberpfennigen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Gera, am 28. November 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

12) Bekanntmachung, die Verlegung der Kurfürstlichen Steuerhebestelle zu Dorheim nach Nauheim betr.

Wegen der neuerdings eingetretenen Veränderung in den Verkehrsverhältnissen ist die bisher zu Dorheim im Kurfürstenthume Hessen bestandene Uebergangsstelle nach Nauheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden: was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gera, am 28. November 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

13) Verordnung, die Abnahme von Eiden in den zum Geschäftsbereich der Gemeindevorstände auf dem Lande gehörigen Verwaltungsangelegenheiten betr.

Nachdem die neuen Gemeindevorstände in dem bei Weitem größeren Theile der Ortsgemeinden eingeführt sind und ihre amtliche Thätigkeit begonnen haben, so erscheint es an der Zeit, hinsichtlich der Abnahme von Eiden, welche im Geschäftsbereiche der Gemeindevorstände für die Dorfschaften namentlich bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder nothwendig werden, besondere Bestimmungen zu treffen, damit sowohl die bei Eidesleistungen unerläßlichen äußern Formen gehörig gewahrt als auch mögliche Einwendungen gegen die gesetzliche Gültigkeit solcher Eide im Voraus abgeschnitten werden.

In dieser Beziehung wird im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Organismus der Gemeindeverwaltungsbehörden vorläufig verordnet, daß bei Aufnahmen in Landgemeinden:

1) die Abnahme des Staatsbürgereides, welchen nach §. 122. des Staatsgrundgesetzes die in einen Gemeindeverband Aufzunehmenden abzuleisten haben, durch den Landrath des betreffenden Bezirks bewirkt, dagegen
2) diejenigen Eide, welche in einzelnen Fällen zur Bescheinigung des Vermögensnachweises oder sonst etwa nothwendig werden, auch fernerhin vor den Gerichtsbehörden abgenommen werden.

Wir weisen daher die Gemeindevorstände auf dem Lande hiermit an, sich der selbstständigen Abnahme von Eiden zu enthalten, vielmehr in den Fällen, wo solche nöthig werden, nach dem Obigen entweder bei dem betreffenden Fürstlichen Landrathsamte oder bezüglich bei ihrer zuständigen Gerichtsbehörde die förmliche Eidesabnahme zu beantragen,

Ewiger Bund

und machen dabei den Gerichten sowie den Fürstlichen Landrathsämtern besonders zur Pflicht, den deßfallsigen Anträgen bereitwillig zu entsprechen.

Den Gemeindevorständen bleibt es zu Vereinfachung des Geschäftsgangs hierbei überlassen, die betreffenden Aufnahmeakten den Gerichten oder den Fürstlichen Landrathsämtern zu diesem Zwecke durch einfaches Mittheilungsdekret vorzulegen, wogegen Seiten der Letztern die Verhandlung über die erfolgte Eidesabnahme in gleicher Weise entweder im Original oder in beglaubter Abschrift an den Gemeindevorstand abzugeben ist; und machen wir die Gemeindebehörden schließlich in Rücksicht auf mehrfach vorgekommene ordnungswidrige Erfahrungen nur noch darauf aufmerksam, daß Ausländer nicht eher in einen Gemeindeverband aufgenommen werden können, als bis ihnen das Fürstlich Reußische Staatsbürgerrecht durch uns ertheilt worden ist, daß daher auch in solchen Fällen die ergangnen Aufnahme-Akten nach erfolgter ordnungsmäßiger Instruirung zu diesem Zwecke jederzeit vorerst an uns berichtlich einzusenden sind, bevor dieselben dem Fürstlichen Landrathsamte behufs der Abnahme des Staatsbürgereides vorgelegt werden.

Gera, am 5. Dezember 1851.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

735
247

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 114.

Vertrag zwischen der hiesigen Staatsregierung und mehrern andern Deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines Deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königl. Preußische Regierung
den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz
und
den Geheimen Legationsrath Hellwig,
die Königl. Bayerische Regierung
den Legationsrath Rösgen,
die Königl. Sächsische Regierung
den Geheimen Rath und Direktor rc. Kohlschütter,
die Großherzogl. Sachsen-Weimarische Regierung
den Geheimen Regierungsrath Schmith,
die Großherzogl. Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Freiherrn von Berg,

Ausgegeben am 17. Dezbr. 1851.

Ewiger Bund

die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gothaische Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung
den Regierungs-Direktor Schuderoff,
die Herzogl. Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg
den Herzogl. Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther,
die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmieh,
die Fürstlich Waldeckſche-Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Heldman,

welche, vorbehältlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und

b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder

b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder

c) geboren ist.

Ewiger Bund

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

Ewiger Bund

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren Deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8. Lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Tansport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch

Ewiger Bund

mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten Deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenden des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem

Ewiger Bund

Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedr. Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. L. S.) Albert Roesgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L.S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolf Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldman.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, auf Grund Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen

Ewiger Bund

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. Oktbr. d. Js.,

2) des Großherzogthums Hessen unterm. 25. Oktbr. d. J.

und

3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. Novbr. d. Js.

beigetreten sind.

Gera, am 10. Dezbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 115.

1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Großh. S. Weimarischen Malzaufschlagsamts zu Ostheim betr.

Nach einer anher gelangten Mittheilung ist dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Malzaufschlagsamt zu Ostheim die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen aller Art ertheilt worden: was hiermit für die Betheiligten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die gedachte Befugniß mit dem 1. Januar k. J. in das Leben treten wird.

Gera, den 13. Dezbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

2) Bekanntmachung, die Frankirung der Briefe durch Marken betr.

Nachdem von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung in Ausführung des Art. 18. des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsvertrags (publizirt in Nr. 111. der Gesetzsammlung) Vorkehrung getroffen worden ist, daß vom 1. Januar k. J. ab die Frankirung der Korrespondenzen durch Marken auch auf den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Posten Platz greifen kann: so bringen wir in dem Nachstehenden diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß des korrespondirenden Publikums, welche in dieser Beziehung getroffen worden und bei Anwendung von Freimarken zu beobachten sind:

Vom 1. Januar 1852 ab können bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Poststellen die nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten bestimmten Briefpostsendungen, Briefe, Muster- und Kreuzbandsendungen

Ausgegeben am 14. Januar 1852.

Ewiger Bund

— durch Marken frankirt werden, welche vom 29. l. M. an am Schalter der Postbüreau's in folgenden vier Sorten käuflich abgegeben werden.

zu ½ Silbergroschen auf blaßgrünem Papier
" 1 " " blauem "
" 2 " " rosenrothem "
" 3 " " gelbem "

Diese Marken tragen die Ueberschrift „Freimarke", in den Seitenrahmen die Inschriften: „Deutsch-Oester.-Postverein" und „Thurn und Taxis" und in dem Mittelschilde, im untern Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

Mit diesen Marken kann auch die nach den Deutschen Bundesstaaten, deren Posten unter Fürstlich Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehen, bestimmte Korrespondenz frankirt werden.

Die Frankirung durch Marken ist demnach zulässig bei allen Briefen und zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Muster- und Kreuzbandsendungen, nach den gesammten Staatsgebieten von Oesterreich und Preußen, sowie nach sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der dem Postverein noch nicht beigetretenen Herzogthümer Lauenburg und Limburg.

Briefe nach den ebengenannten beiden Deutschen Bundesstaaten, sowie nach dem Auslande müssen bis auf Weiteres noch durch Baarzahlung frankirt werden.

Gänzlich unzulässig ist die Frankirung durch Marken außerdem:

a. bei rekommandirten Briefen,
b. bei Briefen mit Postvorschuß,
c. bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden,
d. bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei- Werth- und Geldsendungen.

Die Korrespondenzgattungen, bei welchen die Frankirung durch Marken gestattet ist, können nach Belieben der Absender bis auf weitere Anordnung auch künftig durch Baarzahlung am Schalter frankirt werden.

Im Uebrigen treten hinsichtlich der Anwendung der Freimarken folgende Bestimmungen ein:

§. 1. Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs, links in der obern Ecke, eine oder so viel Marken neben einander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Porto's erforderlich sind. Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Aufdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs.

Ewiger Bund

Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am obern Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

§. 2. Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei" „franko" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkasten gelegt werden.

§. 3. Zur Erleichterung der richtigen Frankirung durch Marken durch die Aufgeber selbst sind bei allen bedeutenderen Postämtern gedruckte Briefportotaxen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Bei den kleinere Poststellen werden solche Tarife abschriftlich gegen die Schreibegebühr verabfolgt. Außerdem werden auch die betreffenden Portotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aushängen.

§. 4. Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt, im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sie wird vielmehr von der Aufgabspostanstalt behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächter oder gefälschter Marken und deren Fälschung, sowie die Anfertigung und der Besitz nachgemachter Druckformen, wird nach den in Bezug auf die Fälschung von Staatspapiergeld und von Staatsstempeln bestehenden Gesetzen behandelt und bestraft.

§. 5. Ist die Frankirung einer Briefsendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Porto's, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr resp. dem Botenlohn etwas Weiteres nicht zu entrichten. Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Betrag und zwar, wenn der Brief nach einem Ort bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungsporto nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto nacherhoben. Verweigert der Empfänger diese Nachzahlung oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabsort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postkasse zu erstatten.

§. 6. Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein

Ewiger Bund

durch die Poststellen, und es ist Niemandem gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbsmäßig zu befassen.

Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

§. 7. Die in Silbergroschen ausgestellten Thurn- und Taxisschen Marken können nur bei den Poststellen derjenigen zum Fürstl. Thurn- und Taxisschen Postverwaltungsbezirk gehörigen Staaten, welche in der 14 Thaler Währung rechnen, sowie bei den Fürstl. Thurn- und Taxisschen Poststellen in den Hansestädten, und in gleicher Weise die auf Kreuzer lautenden Taxisschen Marken nur in den Theilen des genannten Postareals, in welchen der 24½ Fl.-Fuß besteht, zum Frankiren verwendet werden, widrigen Falls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Korrespondenz als unfrankirt behandelt wird.

Gera, am 22. Dezember 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

3) Bekanntmachung, den Beitritt der Herzogl. Braunschweigischen Regierung zu der Heimathskonvention.

Dem unterm 15. Juli ds. Js. zu Gotha abgeschlossenen Vertrage, wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden ist zu Folge nachträglich abgegebener Erklärung neuerdings auch

die Herzoglich Braunschweigische Regierung

beigetreten, was wir mit Verweisung auf die in Nr. 114. der Gesetzsammlung enthaltene Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gera, am 17. December 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
von Bretschneider.

Schlick.

---

4) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großh. Hessischen Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach betr.

Nach einer anher gelangten Mittheilung ist von dem Großherzoglich Hessischen Finanzministerium zu Darmstadt in Berücksichtigung des bei der Versendung übergangspflichtiger

Ewiger Bund

Gegenstände mittelst der Eisenbahnen hervorgetretenen Bedürfnisses den Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmereien zu Bensheim, Friedberg und Butzbach, an welchen Orten Distriktseinnehmer ihren Sitz haben, unter Antheilnahme dieser Letzteren die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 29. Decbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

5) Verordnung, die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande betr.

In Folge der von den sämmtlichen, dem Gesammt-Zollvereine angehörenden Regierungen getroffenen Vereinbarungen über die Veränderungen, welche bezüglich der Waarencontrole im Binnenlande Statt finden sollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

1) Die auf die Waarencontrole im Binnenlande bezüglichen, in den §§. 93—97. der Vereinszollordnung enthaltenen Vorschriften treten in

dem Fürstenthume Reuß jüngerer Linie

und in den übrigen Vereinsstaaten, insofern dort nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet wird, mit dem 1. Januar 1852 außer Kraft.

2) Jeder Vereins-Regierung ist es vorbehalten, die gedachten Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93. der Vereins-Zollordnung unter Nr. 1. bis 6. aufgeführten Waaren, — oder nur einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Distrikten aufrecht zu erhalten, beziehungsweise wieder in Kraft treten zu lassen. In welchen Vereinsstaaten eine solche Maaßregel Statt findet, wird besonders bekannt gemacht werden, und es haben in solchem Falle diejenigen, welche binnencontrolepflichtige Waaren in controlepflichtiger Menge nach einem solchen Vereinsstaate oder Distrikte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.

3) Die im §. 36. unter 1. und 4. des Zollgesetzes enthaltenen Vorschriften, wonach

a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und

b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll- Steuer- und Polizeibeamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

Ewiger Bund

bleiben, sowie die auf denselben Gegenstand sich beziehende Bestimmung im §. 92. der Vereins-Zollordnung allgemein auch fernerhin in Kraft.

Gera, den 26. Dezbr. 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

6) Bekanntmachung, die Spedition von Zeitschriften durch die Post betr.

In dem Nachstehenden bringen wir diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche zum Zweck gleichmäßiger Erleichterung der internationalen Spedition von Zeitschriften sowie zur Regulirung des Zeitungswesens überhaupt, von Seiten der Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltung auf Grund erfolgter Uebereinkunft mit den benachbarten Regierungen resp. Postverwaltungen getroffen und für die Fürstlich Reußischen Lande J. L. von der hiesigen Staatsregierung genehmigt worden sind.

Gera, am 27. Dezember 1851.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Regulativ,
das Zeitungswesen betr.

§. 1.

Die Postanstalt besorgt die Annahme der Pränumeration auf die im In- und Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung, und auf Verlangen auch die Bestellung an die Pränumeranten.

§. 2.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; Abonnements auf kürzere Zeit können nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Ewiger Bund

§. 3.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit nächster Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der von dem Verleger beanspruchten Vergütung nachzusenden.

§. 4.

Die Postgebühren für die bei dem Vertrieb von Zeitungen und andern periodischen Zeitschriften gewöhnlichen Dienstleistungen betragen:

a) für die interne Spedition im Umfang des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postverwaltungsbezirks, ausschließlich der Hohenzollern'schen Fürstenthümer, ohne Rücksicht auf die Entfernung und ohne Unterschied zwischen politischen und nicht-politischen Journalen, 25 Procent des Preises, den der Verleger der absendenden Postanstalt berechnet;

b) für Zeitschriften, welche aus Ländern außerhalb des unter a. bezeichneten Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks bezogen werden, werden, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entscheiden, 25 Procent des Ankaufspreises als Postgebühr berechnet; und eben so werden

c) für die nach dem Auslande gehenden Zeitungen und Zeitschriften, mögen dieselben in dem Inlande ihren Ursprung haben, oder bereits aus dem Auslande bezogen sein, insoweit und insolange nicht eine Verständigung mit den fremden Postadministrationen stattgefunden hat, 25 Procent des resp. Ankaufspreises als Postgebühr erhoben.

d) Die vorstehend unter a bis c festgesetzten Gebühren werden auf je 33⅓ Prozent des resp. Verlags- oder Ankaufspreises erhöht, wenn eine mehr als einmal tägliche Versendung stattfindet.

Als Minimaltaxe gilt, insoweit bei Zeitschriften nach und aus fremden Postgebieten eine solche nicht vertragsmäßig festgesetzt ist, in allen Fällen (a—c) der Satz von 10 Sgr. oder 36 Kreuzer jährlich, als Maximalsatz dagegen, unter gleicher Voraussetzung, der Betrag von 3 Rthlr. = 5 fl. 15 kr. für den Jahrgang.

§. 5.

Für Regierungs-, Gesetz- und Amtsblätter, ingleichen für Intelligenz- und Wochenblätter, insofern diese erstere vertreten, bleibt eine Ermäßigung der vorstehend festgesetzten Postgebühren vorbehalten.

§. 6.

Für Zeitungen, welche durch ein zum Fürstlichen Postverwaltungsbezirk nicht gehöriges

Ewiger Bund

Ländergebiet transitiren, ist die etwa an die Postanstalt desselben zu entrichtende Transitgebühr im Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Speditionsgebühren zu erheben.

§. 7.

In den Postorten wird, sofern die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnung der Abonnenten auf Verlangen derselben durch Postbedienstete erfolgt, an Bestellgebühr erhoben, wenn die Zeitungen wöchentlich erscheinen:

6 bis 7 mal	. . . . .	48 Kr.	oder 14 Sgr. jährlich,
3 „ 5 „	. . . . .	36 „	„ 10 „ „
1 „ 2 „	. . . . .	18 „	„ 5 „ „

Eine Ermäßigung der vorstehenden Bestellgebühren für Regierungs- Gesetz-, Amts- und Intelligenzblätter bleibt vorbehalten.

§. 8.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift von einer diesseitigen Poststelle des Bestellungs- oder Verlagsorts an einen andern Ort des Fürstl. Postverwaltungsbezirks auf dem gewöhnlichen Zeitungswege, so hat derselbe ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachzusendenden Blätter eine Avisgebühr von 14 Kr. oder 4 Sgr. pränumerando zu bezahlen, und außerdem nur noch die etwaigen an eine fremde Postanstalt zu entrichtenden Transitgebühren.

Soll die Nachsendung an einen Ort außerhalb des Fürstl. Verwaltungsbezirks erfolgen, so finden die mit der betheiligten Postverwaltung bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen Anwendung, falls aber solche nicht vorgesehen sind, so kann die Nachsendung nur nach vorgängiger Verständigung mit der Poststelle des neuen Bestimmungsorts stattfinden, in welchem Fall von Seiten der diesseitigen absendenden Poststelle zwar nur die oben bestimmten Avisgebühren erhoben werden, der betreffende Abonnent aber am Distributionsort zur Zahlung der daselbst gesetzlichen Gebühren verpflichtet ist.

Ueber die in solchen Fällen pränumerando erhobene Bestellgebühr haben die betheiligten Poststellen pro rata Abrechnung zu pflegen.

Für Zeitungen, welche aus einem fremden Postverwaltungsbezirk einem Abonnenten nach einem Ort des diesseitigen Postbezirks nachgesendet werden, wird die Distribution, insoweit nicht vertragsmäßige Bestimmungen entscheiden, nur gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Speditions- und Bestellgebühr geschehen, wobei mindestens ein Quartalsbetrag zu berechnen ist.

§. 9.

Soll die Zeitungs-Versendung zur Mitbeförderung nicht inserirter, sondern selbstständig gedruckter und besondere Anlagen bildender Ankündigungen ꝛc. benutzt werden, so ist für

Ewiger Bund

jedes Exemplar einer solchen Anlage von einem halben Bogen und darunter $\frac{1}{8}$ Kr. = $\frac{1}{2}$ Spf. vor der Absendung zu entrichten.

Größere Anlagen dieser Art haben für jeden $\frac{1}{2}$ Bogen weiter je die halbe Gebühr zu entrichten.

§. 10.

Wenn ein Abonnent, der seine Zeitungen auf dem Postbüreau abholen läßt, ein besonderes Gefach halten will, so hat derselbe dafür, außer der vorschriftsmäßigen Bestellgebühr, eine besondere Vergütung zu entrichten.

Dieses Gefachgeld besteht in einem festen Satz

a) für Local-Abonnenten von 6 fl. oder $3\frac{1}{2}$ Thlr.,

b) für Abonnenten auf dem Lande und der nächsten Umgebung des Postorts von 3 fl. oder $1\frac{1}{2}$ Thlr.

§. 11.

Das Gefachgeld und die Bestellgebühren sind gleichzeitig mit der Pränumeration für Zeitungen zu entrichten.

§. 12.

Die bei Berechnung der Zeitungsgelder in Quartals- und Semestralbeträgen sich ergebenden Pfennige resp. Heller werden

| | | |

b. Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind zu den zwischen Vormittags 8 bis Abends 8 Uhr abgehenden Posten je eine Stunde vor der festgesetzten Abgangszeit, und zu den in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 8 Uhr abgehenden Posten bis Abends 7 Uhr aufzugeben.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch eine frühere Ablieferung der Zeitungen an die Postanstalt zulässig ist und daß insbesondere Zeitschriften, welche in größerer Anzahl durch die Post versendet werden, je nach beendigtem Druck auch abtheilungsweise aufgegeben werden können.

c) Die von der Postanstalt bestellten Exemplare sind vollständig zu liefern; im Unterbrechungs- resp. Verhinderungsfalle ist zu Gunsten der Leser ein entsprechender Abzug an den Abonnementsgeldern zu gewähren.

b) Defecte, welche mit nächster Post angemeldet werden, sind unentgeldlich nachzuliefern.

c) Preiserhöhungen der Zeitschriften, welche dem Postdebit übergeben sind, dürfen nur mit Beginn einer neuen Abonnementsperiode vorgenommen werden, und sind, wie überhaupt jede Veränderung im Preise und der Erscheinungsweise der Blätter mindestens einen Monat zuvor der Postverwaltung anzuzeigen.

§. 14.

Die Abführung der Abonnementsgelder Seitens der Postanstalt an die Verleger erfolgt am Schluß einer jeden Abonnementsperiode, nach vollständiger Lieferung aller zu der letzteren gehörigen Blätter, jedoch werden auf Verlangen den Verlegern von Monat zu Monat ihrem Guthaben entsprechende Abschlagszahlungen geleistet.

Frankfurt a. M., den 11. December 1851.

General-Post-Direction.
Dörnberg.

vdt. Kölle.

---

7) Bekanntmachung, die für Einschätzung des steuerbaren Grundbesitzes ermittelten Klassifikationen betr.

Nachstehend werden die für Einschätzung sämmtlicher Grundstücke des Landes nach ihren verschiedenen Gattungen für den Zweck der allgemeinen Grundsteuerregulirung ermittelten Klassifikationen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dabei nur zu bemerken gewesen, daß, wenn gleich nach §. 15. der Instruktion vom 23. August 1850 für die verschiedenen Landestheile verschiedene Durchschnittsermittelungen der Getreidepreise haben vorgenommen werden sollen, es sich doch nach Maßgabe der angestellten Erörterungen und ge-

Ewiger Bund

machten Erfahrungen als vorzüglicher herausgestellt hat, für alle Landestheile gleiche Durchschnittspreise zum Grunde zu legen und zwar vorzüglich deshalb, weil das im Oberlande nach dem Marktpreise verkaufte Getreide zum größten Theile zugefahren wird und zum Theile sogar von den Grundbesitzern zugekauft werden muß, indem sie mit ihrem eigenen Fruchterbau nicht auslangen.

Demnächst sind für die Gärten und eigentlichen Obstpflanzungen, welche nach §. 9. der angezogenen Instruktion in die entsprechenden Feld- Wiesen- oder Huthungsklassen eingeschätzt werden sollen, jedoch wegen des höheren Werthes, welchen sie gegen andere Kulturarten gleicher Bodenmischung haben, mit einem Zuschlage von 50—200 Prozent, besondere Klassen abgestufet worden, damit die Uebersicht und Berechnung erleichtert und nicht erst eine besondere Berechnung nöthig werde, um den Kapitalwerth solcher Grundstücke zu finden.

Gera, am 8. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Uebersicht und Beschreibung der für die verschiedenen Grundstücksgattungen ermittelten Landesklassen.

1) Feldklassen.

Kl. I. mit 34 Steuereinheiten.

a. Sehr tiefgründiger, starker, reicher, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden in ebener Lage.

b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage anhaltend, aber ohne stockende Nässe, mit örtlicher Gelegenheit zur Erhaltung im günstigsten Düngungs-Verhältniß. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten und eignet sich zum Anbau aller Früchte.

Kl. II. mit 32 Steuereinheiten.

a. Sehr tiefgründiger, starker, reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.

b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage anhaltend, mitunter streng, im günstigsten örtlichen Düngungsverhältniß. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten und eignet sich zum Anbau aller Früchte.

Ewiger Bund

Kl. III. mit 30 Steuereinheiten.

a. Tiefgründiger, reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.

b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage wie bei Kl. II. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten, kann aber nur abwechselnd mit Weitzen und Roggen bebaut werden, weil er nicht mehr mit Sicherheit alle drei Jahre Weitzen trägt. Zum Theil im günstigsten örtlichen Düngungsverhältniß.

Kl. IV. mit 28 Steuereinheiten.

a. Boden und übrige Verhältnisse wie bei Kl. II. mit Abgang der günstigen Gelegenheit in Betreff der Düngung.

b. Reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.

c. Angeschwemmter, milder, warmer kalkhaltiger Niederungsboden, ist aber schon theilweis mit Steinen vermengt, auch fast gleicher Unterlage, ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten, kann aber nur abwechselnd mit Weitzen und Roggen bebaut werden.

Kl. V. mit 26 Steuereinheiten.

a. Tiefgründiger, jedoch minder reicher Boden in ebener Lage, welcher an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.

b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden, theilweis mit Steinen vermengt. Unterlage anhaltend, mitunter undurchlassend, ist größtentheils fast zu jeder Zeit zu bearbeiten.

Kl. VI. mit 24 Steuereinheiten.

a. Tiefgründiger, reicher, kieshaltiger Lehmboden in ebener Lage, bei günstigem Düngungsverhältniß.

b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden. Unterlage fast der Ackerkrume gleich, nur theilweis zu durchlassend ohne stockende Nässe, ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten; eignet sich, außer zu Weitzen, zum Anbau aller Früchte.

c. Reicher Lehmboden in ebener oder hügelicher Lage.

d. Humoser Lehmboden. Die Bearbeitung wenig von der Witterung abhängig, gedeihlich für alle Früchte, eignet sich jedoch mehr zum Anbau von Roggen, als Weitzen.

e. Humoser, tiefgründiger Thonboden ohne stockende Nässe; guter Weitzenboden.

Kl. VII. mit 22 Steuereinheiten.

a. Tiefgründiger, reicher Lehmboden der Thäler und Hügel ohne stockende Nässe.

Ewiger Bund

b. Tiefgründiger humoser Thonboden, auch guter Weißenboden, doch weniger reich.
c. Schwerer, humoser Lehmboden der Thäler fehlerfrei und ohne stockende Nässe.

Kl. VIII. mit 20 Steuereinheiten.

a. Vermögender, tiefgründiger Thonboden auf thoniger Unterlage kalkhaltig, oder bei günstigem Düngungsverhältniß. Die Witterung ist bei der Bearbeitung sehr wahrzunehmen.
b. Schwerer, humoser, tiefgründiger Lehmboden der Thäler mit gleichem Untergrunde, jedoch theilweis stockender Nässe.

Kl. IX. mit 18 Steuereinheiten.

a. Tiefgründiger, reicher, zäher Thonboden auf gleicher Unterlage, leidet zuweilen an Nässe und ist bei großer Trockenheit fast gar nicht zu bearbeiten.
b. Schwerer, humoser, ziemlich tiefgründiger Lehmboden der Thäler, mit gleicher Unterlage und theilweis mit stockender Nässe.

Kl. X. mit 16 Steuereinheiten.

a. Reicher Thonboden auf gleicher Unterlage, leidet zuweilen an Nässe und ist bei großer Trockenheit fast gar nicht zu bearbeiten.
b. Schwerer, humoser, ziemlich tiefgründiger Lehmboden der Thäler und Höhen, in günstigem Düngungsverhältniß, mit Kiesbeimischung und gleicher Unterlage; leidet in den Tiefen zuweilen durch Ueberschwemmung.
c. Tiefgründiger, humoser Lehmboden mit lehmigem Untergrunde, ohne stockende Nässe.
d. Guter Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde.
e. Milder, vermögender Lehmboden mit gleichartigem Untergrunde.
f. Von verwittertem Thonschiefer entstandener Lehmboden.
g. Tiefgründiger, reicher, humoser Lehmboden, mit Grauwackensteinen vermengt und dergl. Untergrunde. Leidet zuweilen an Nässe und ist graswüchsig.

Kl. XI. mit 14 Steuereinheiten.

a. Schwerer Lehmboden mit anhaltendem Untergrunde.
b. Strenger humoser Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde, auch mit Thonunterlage.
c. Tiefgründiger, von verwittertem Thonschiefer entstandener Lehmboden. Leidet bei großer Trockenheit.
d. Dergl. mit undurchlassendem Untergrunde.
e. Humoser Lehmboden mit sehr durchlassendem Untergrunde.
f. Humoser Lehmboden von verwitterter Grauwacke mit anhaltender Unterlage.

Ewiger Bund

g. Humoser Lehmboden mit Kiesbeimischung, der Ueberschwemmung ausgesetzt, der Untergrund jedoch durchlassend.

Kl. XII. mit 12 Steuereinheiten.

a. Ganz strenger, reicher, z. Th. kalkhaltiger Thonboden mit dergl. Unterlage, leidet durch Ueberschwemmung.
b. Tiefgründiger, von verwittertem Thonschiefer entstandener Lehmboden, leidet bei Trockenheit.
c. Dergl. mit undurchlassendem Untergrunde.
d. Humoser Lehmboden mit sehr durchlassendem Untergrunde aus Steingerölle.
e. Dergl. Lehmboden von verwitterter Grauwacke, mit dergl. Unterlage.
f. Boden von verwittertem Thonschiefer und Grauwacke, hält sich trocken und läßt sich zu jeder Zeit bearbeiten.
g. Sandhaltiger Lehmboden mit durchlassendem Untergrunde. Bearbeitet sich fast bei jeder Witterung.
h. Humoser, schwerer Lehmboden mit Kiesbeimischung, 8 Zoll mit gleicher Unterlage.
Die sub d. und h. unter günstigen Düngungsverhältnissen.
i. Strenger, humoser Lehmboden, 6 Zoll mit Thonunterlage, bei günstiger Abdachung.
k. Vermögender Lehmboden, 8 Zoll mit lehmiger, durchlassender Unterlage.

Kl. XIII. mit 10 Steuereinheiten.

a. Ganz strenger, kalkhaltiger Thonboden, 8 Zoll mit undurchlassendem Untergrunde, leidet theilweis durch stockende Nässe; die Witterung bei der Bearbeitung muß mit großer Sorgfalt wahrgenommen werden.
b. Tiefgründiger Thonboden mit dergl. Unterlage; ist schwer zu bearbeiten; bei Trokkenheit oft unmöglich.
c. Tiefgründiger, sandiger oder kiesiger Lehm mit thöniger Unterlage.
d. Milder Lehm mit kiesiger Unterlage.
e. Von verwitterter Grauwacke entstandener Lehmboden mit anhaltendem Untergrunde jedoch ohne stockende Nässe.
f. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden und dergl. Unterlage, doch ohne stockende Nässe.

Bei beiden letzten ist die Tiefe der Ackerkrume nicht erkennbar, weil sie dem Untergrunde gleicht.

Kl. XIV. mit 9 Steuereinheiten.

a. Kaltflüssiger, vermögender Lehmboden mit dergl. Unterlage oder feuchter, kaltgründiger Lehm, in günstiger Lage.

Ewiger Bund

b. Strenger bergl. Lehmboden 6 Zoll mit thoniger Unterlage.
c. Lehmiger Sandboden mit bergl. Unterlage.
d. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden, 8 Zoll und bergl. Unterlage; ohne stockende Nässe.
e. Humoser Geröllboden in günstigen Düngungsverhältnissen.

Kl. XV. mit 8 Steuereinheiten.

a. Kaltflüssiger Lehmboden mit bergl. Unterlage oder feuchter, kaltgründiger Lehm in günstiger Lage.
b. Strenger Lehmboden, 6 Zoll mit thonigem Untergrunde, in günstiger Lage.
c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden, 7 Zoll und bergl. Unterlage, ohne stockende Nässe.
d. Humoser Geröllboden.
e. Sandiger Lehm und lehmiger Sand, 6 Zoll mit anhaltendem Untergrunde.
f. Milder Lehmboden, 6 Zoll mit kiesiger Unterlage.
g. Armer Lehmboden mit Grauwackenschiefern, 8 Zoll und lehmiger Sand als Unterlage.
h. Kieshaltiger und deshalb scharfer Thonboden mit halbverwitterter Grauwacke. 6 Zoll.
i. Strenger, ziemlich vermögender Lehmboden mit thonigem, ganz undurchlassendem Untergrunde, mit Neigung nach Mittag.

Kl. XVI. mit 7 Steuereinheiten.

a. Ganz strenger, kalkhaltiger Thonboden 5 Zoll mit bergl. Unterlage, ist zwar keiner Ueberschwemmung ausgesetzt, leidet aber durch stockende Nässe.
b. Armer Lehmboden mit Grauwackenschiefern, 7 Zoll und lehmiger Sand als Unterlage.
c. Humoser Geröllboden bei steinigen Wegen und bergiger Lage.
d. Tiefgründiger, kiesiger Lehmboden.
e. Lehmiger Sand, 5 Zoll, mit anhaltendem Untergrunde.
f. Milder Lehm, 5 Zoll, mit kiesiger Unterlage.

Lage und Wege gut.

g. Vermögender Grauwackenboden mit vielen bergl. Steinen.
h. Armer Lehmboden mit Grauwackenschiefer, 7 Zoll und lehmiger Sand als Unterlage.
i. Lehmboden mit Kieselschiefer.

Kl. XVII. mit 6 Steuereinheiten.

Bergige Lage.

a. Flüssiger Lehmboden, 5—6 Zoll mit undurchlassendem Untergrunde.
b. Ziemlich vermögender Lehmboden mit Thonschiefer und Kieselsteinen.

Ewiger Bund

c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden, 5 Zoll und dergl. Unterlage, ohne stockende Nässe.
d. Sandiger und steiniger, auch von Thonschiefer entstandener Lehmboden, 6 Zoll.
e. Von verwittertem Thonschiefer und Grauwacke entstandener Lehmboden, 5—6 Zoll.
f. Grauwackenboden mit vielen dergl. Steinen.
g. Armer Lehmboden mit Grauwackenschiefer und lehmigem Sand als Unterlage.
h. Lehmiger Sand mit dergl. Unterlage.

Kl. XVIII. mit 5 Steuereinheiten.
Lage eben, Wege steinig.

a. Magerer Kleiboden mit Kalk und thoniger, mit Steinen vermengter Unterlage.
b. Magerer Thonboden von 6 Zoll Tiefe, auf gleicher Unterlage, leidet deshalb sehr durch Nässe und bearbeitet sich bei Trockenheit sehr schwer, weshalb günstige Witterung dazu wahrgenommen werden muß.
c. Lehmiger Sand mit Sandsteinunterlage.

Kl. XIX. mit 4,5 Steuereinheiten.
Ebene Lage.

a. Strenger magerer Lehmboden mit dergl. Unterlage; leidet an Nässe.

Bergige Lage.

b. Mit kleinen Thonschiefern vermengter Lehmboden, 4 Zoll und dergl. Unterlage ohne stockende Nässe.
c. Magerer lehmiger Sand mit Sandsteinunterlage.

Kl. XX. mit 4 Steuereinheiten.
Bergige Lage.

a. Verwitterter Grauwackenschiefer, 4 Zoll mit dergl. Unterlage. Graswüchsig.
b. Grauwackengeröllboden mit eingemengten Kieseln, 4—5 Zoll auf thonvermengter Unterlage. Graswüchsig.
c. Sehr magerer, lehmiger Sand mit dergl. Untergrund.

Kl. XXI. mit 3,5 Steuereinheiten.

a. Sandboden, im Untergrunde mit beigemischtem Thon.
b. Kieselschiefer, mit Grauwackenlehm, 5 Zoll, im Untergrunde Felsen.
c. Verwitterter Grauwacken- und Thonschieferboden mit dergl. Gerölle, 5 Zoll, auf Gerölle, in ebener Lage.

Kl. XXII. mit 3 Steuereinheiten.

a. Sehr magerer Thonboden in ebener Lage von 5 Zoll Tiefe, leidet durch Nässe, bearbeitet sich sehr schwer.

Ewiger Bund

b. Armer Lehmboden, 5 Zoll auf dergl. Unterlage.
c. Sandboden mit Sandsteinunterlage.
d. Verwitterter Grauwacken- und Thonschieferboden mit dergl. Gerölle, 5 Zoll, auf Gerölle, in bergiger und steiniger Lage.

Kl. XXIII. mit 2,5 Steuereinheiten.

a. Magerer Thonboden, 3 Zoll mit untermengten Steinen und thonigem Untergrunde bei guten Wegen, leidet an Nässe.
b. Armer, oft mit Steinen vermengter Sandboden.

Kl. XXIV. mit 2 Steuereinheiten.

a. Magerer Thonboden, bergig und steinig, 5 Zoll mit untermengten Steinen und thoniger Unterlage, leidet an Nässe.
b. Armer Lehmboden, 5 Zoll, in ungünstiger Lage.
c. Geröllboden, 5 Zoll auf Thon mit Steinen vermengt.
d. Magerer, strenger Lehmboden, eine Ackerkrume ist nicht erkennbar, allenfalls zu Weitzen und Hafer erträglich.
e. Leichter Sandboden mit gleichem Untergrunde, in ungünstiger Lage.

Kl. XXV. mit 1,5 Steuereinheiten.
In bergiger und steiniger Lage.

a. Mit vielen Kieseln und Grauwackensteinen vermengter Thonboden, 4 Zoll, auf gleicher Unterlage.
b. Magerer Lehm mit vielen Kieseln und Grauwackensteinen vermengt, 5 Zoll, auf gleicher Unterlage.
c. Sand mit untermengten Kieseln.

Kl. XXVI. mit 1 Steuereinheit.
Steinige Wege, sonst eben.

a. Sehr armer, magerer Thonboden von 4 Zoll Tiefe und gleichem Untergrunde, leidet sehr durch Nässe und bearbeitet sich bei Trockenheit sehr schwer.
b. Kiesboden, der allmählig in eisenschüssigen Thon übergeht, aus dem der Untergrund besteht.

Kl. XXVII. mit 0,9 Steuereinheit.
Wege gut.

a. Magerer Verwitterungsboden, 5 Zoll mit sehr durchlassendem Untergrunde.

Ewiger Bund

b. Mit kleinen Thonschiefern vermengter armer Lehmboden, 4 Zoll, auf gleicher Unterlage.

Kl. XXVIII. mit 0,8 Steuereinheit.

Bergige Lage.

a. u. b. Wie die, unter gleicher Bezeichnung beschriebenen Bodenarten der Kl. XXVII. nur noch geringer, außerdem:

c. Magerer Lehm mit vielen Kieselschiefern auf gleicher Unterlage.

Kl. XXIX. mit 0,7 Steuereinheit.

Wege gut.

a. Sehr armer Lehmboden 3 Zoll.

b. Geröllboden, 4 Zoll, auf Thon mit Steinen vermengt.

c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter, sehr armer Lehmboden.

Kl. XXX. mit 0,6 Steuereinheit.

Wege steinig.

Ganz armer, magerer Thonboden von 3 Zoll Tiefe und gleichem Untergrunde, leidet sehr durch Nässe, bearbeitet sich bei Trockenheit sehr schwer, weshalb günstige Witterung wahrgenommen werden muß.

Kl. XXXI. mit 0,5 Steuereinheit.

Wege bergig und steinig:

a. Sehr armer, steiniger Lehmboden, 3 Zoll, auf Felsen.

b. Geröllboden, 3 Zoll, auf Thon mit Steinen vermengt.

c. Mit kleinen Thonschiefern vermengter, ganz armer Lehmboden, 4 Zoll, bei gleicher Unterlage.

d. Sand mit untermengtem Kiesel und gleichem Untergrunde, in den die Ackerkrume übergeht, auch bei guten Wegen.

Wege gut.

e. Scharfer, eisenhaltiger Kieselschiefer.

f. Sandboden mit Sandsteinunterlage; weil die Ackerkrume allmählig in Untergrund übergeht, so ist deren Tiefe nicht wohl erkennbar.

g. Ganz magerer Thon mit vielen Steinen.

Kl. XXXII. mit 0,4 Steuereinheit.

Wege gut.

a. Grauwackengeröllboden, 4 Zoll, mit vielen eingemengten Kieseln.

Ewiger Bund

b. Schieferboden, 3 Zoll, mit thoniger Unterlage.
c. Ganz magerer, sandiger Lehm.

Wege bergig.

d. Scharfer, eisenhaltiger Kieselschiefer.
e. Sandboden mit Sandsteinunterlage, wie bei voriger Klasse.

Kl. XXXIII. mit 0,3 Steuereinheit.

Lage eben oder bergig.

a. Armer Lehmboden mit Schiefer- und Kieselgerölle, kaum 3 Zoll, sehr durchlassend und trocknet leicht aus.
b. Geröllboden mit gleicher Unterlage.
c. Schieferboden, scharf und hitzig, mit thoniger Unterlage.
d. Ganz armer Sandboden mit dergl. Unterlage.
e. Ganz armer Grauwacken- oder Schiefergeröllboden, Ackerkrume und Untergrund gleichartig.

2) Wiesenklassen.

Kl. I. mit 20 Steuereinheiten.

Beste fehlerfreie 2- und 3schürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalwiesen, haben Zugang von Ortschaften, oder guten Feldern, oder werden von Flüssen überstauet.

Kl. II. mit 18 Steuereinheiten.

Vorzügliche dergleichen 2- und 3schürige Wiesen. Bei Ersteren wird die Quantität, bei Letztern die Qualität des Futters etwas geringer.

Kl. III. mit 16 Steuereinheiten.

Sehr gute dergleichen 2- und 3schürige Wiesen. Bei Ersteren wird die Quantität, bei Letzteren die Qualität des Futters noch etwas geringer.

Kl. IV. mit 14 Steuereinheiten.

Gute dergleichen 2- und 3schürige Wiesen. Abermals Abfall bezüglich an Quantität und Qualität.

Kl. V. mit 12 Steuereinheiten.

Minder gute 2- und 3schürige dergleichen, auch fehlerhafte 2schürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalwiesen, in denen zuweilen Wasser von starken Regengüssen oder von Ueberschwemmungen stehen bleibt.

Ewiger Bund

Kl. VI. mit 10 Steuereinheiten.

Ziemlich gute 2- und 3schürige sowie fehlerhafte 2schürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalwiesen, in denen zuweilen Wasser von starken Regengüssen oder von Ueberschwemmungen stehen bleibt. Der Fehler des Wasserstehenbleibens wird durch die Menge des Futters jedoch bei geringerer Qualität desselben in diesen beiden Klassen ausgeglichen.

Kl. VII. mit 9 Steuereinheiten.

Zweischürige immer noch gute Niederungs- Fluß- Feld- und Thalwiesen, sowie fehlerhafte dergleichen, auch einschürige gute Fluß- Feld- oder Thalwiesen.

Kl. VIII. mit 8 Steuereinheiten.

Zweischürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalwiesen, auch dergleichen trockne Berg- und Höhenwiesen, sowie einschürige gute Fluß- Feld- und Thalwiesen.

Kl. IX. mit 7 Steuereinheiten.

Zweischürige Niederungs- Fluß- Feld- und Thalwiesen, auch einschürige dergleichen.

Kl. X. mit 6 Steuereinheiten.

Dieselben Wiesenarten, nur weniger, oder geringeres Futter erzeugend, auch einschürige trockne Berg- und Höhenwiesen.

Kl. XI. mit 5 Steuereinheiten.

Abermals die 3 bei Kl. X. benannten Wiesengattungen mit Abfall bezüglich in Quantität oder Qualität des Futters und überdies 2schürige quellige oder moorige Wiesen von reichlichem Futterertrag geringer Qualität und 1schürige kaltgründige Wiesen.

Kl. XII. mit 4,5 Steuereinheiten.

Die in voriger Klasse beschriebenen Wiesengattungen mit abermals geringerm oder wenigerm Futter.

Kl. XIII. mit 4 Steuereinheiten.

Der Ertrag an Güte und Menge der beschriebenen Wiesenarten fällt ferner ab.

Kl. XIV. mit 3,5 Steuereinheiten.

Abermaliger Abfall in den beschriebenen Wiesengattungen.

Kl. XV. mit 3 Steuereinheiten.

Fortgesetzter Abfall im Ertrage bei den beschriebenen Wiesenarten, außerdem noch einschürige kaltgründige und quellige oder moorige Wiesen.

Ewiger Bund

Kl. XVI. mit 2,5 Steuereinheiten.

Die Wiesenarten wie Kl. XV. nur mit geringerm oder wenigerm Futter und 1schürige trockne Berge oder Höhen, sowie dürre grandige Wiesen.

Kl. XVII. mit 2 Steuereinheiten.

a. 1- und 2schürige quellige oder moorige Wiesen,
b. 1schürige trockene Berg- und Höhen- oder dürre grandige Wiesen,
c. 1schürige schlechte kaltgründige Wiesen,
d. 1schürige Waldwiesen,

Kl. XVIII. mit 1,5 Steuereinheiten.

a. 1- oder 2schürige quellige oder moorige Wiesen,
b. 1schürige trockne Berg- oder dürre grandige Wiesen,
c. 1schürige schlechte oder kaltgründige Wiesen,
d. 1schürige Waldwiesen.

Kl. XIX. mit 1 Steuereinheit.

a. 1- oder 2schürige quellige oder moorige Wiesen,
b. 1schürige schlechte kaltgründige Wiesen,
c. 1schürige Waldwiesen.

Kl. XX.	mit	0,9	Steuereinheit.	
Kl. XXI.	=	0,8	=	=
Kl. XXII.	=	0,7	=	=
Kl. XXIII.	=	0,6	=	=
Kl. XXIV.	=	0,5	=	=
Kl. XXV.	=	0,4	=	=
Kl. XXVI.	=	0,3	=	=

a. 1schürige schlechte kaltgründige, auch quellige oder moorige Wiesen,
b. 1schürige Waldwiesen,

nach Maasgabe der Güte und Menge des darauf wachsenden Futters.

Bei den Wiesen überhaupt ist deren Werth weniger nach dem Boden als nach der Lage und sonstigen Eigenschaften zu beurtheilen, hauptsächlich aber nach der Quali- und Quantität des Futters.

3) Huthungsklassen.

Kl. I. mit 6 Steuereinheiten.

Beste Niederungshuthung.

Ewiger Bund

Kl. II. mit 5 Steuereinheiten.
Sehr gute Niederungshuthung.

Kl. III. mit 4,5 Steuereinheiten.

Gute Niederungshuthung sowie fehlerhafte dergleichen. Bei Letzterer ist die Güte durch die Menge ausgeglichen.

Kl. IV. mit 4 Steuereinheiten.

a. Niederungs- und
b. moorige Huthung,

wie bei Kl. III.

Kl. V. mit 3,5 Steuereinheiten.
Geringe Niederungshuthung.

Kl. VI. mit 3 Steuereinheiten.
Ganz wie bei Kl. IV. nur im Ertrage verschieden.

Kl. VII. mit 2,5 Steuereinheiten.

a. geringere Niederungshuthung,
b. trockne Berg- und Höhenhuthung,
c. moorige Huthung.

Kl. VIII. mit 2 Steuereinheiten.

a. trockne Berg- und Höhenhuthung,
b. fehlerhafte Niederungshuthung,
c. moorige Huthung.

Kl. IX. mit 1,5 Steuereinheiten.

a. trockne Berg- und Höhenhuthung,
b. moorige Huthung.

Kl. X. mit 1 Steuereinheit.

a. moorige Huthung,
b. trockne Berg- und Höhenhuthung,
c. in Hölzern.

Kl. XI. mit 0,9 Steuereinheit.

a. trockne Berg- und Höhenhuthung,
b. in Hölzern,
c. auf Feldern, welche den Aufwand der Bestellung nicht mehr tragen.

Ewiger Bund

Kl. XII. mit 0,8 Steuereinheit.
Kl. XIII. „ 0,7 Steuereinheit.
Kl. XIV. „ 0,6 Steuereinheit.

a. auf Feldern, welche den Aufwand nicht tragen,
b. auf Bergen und Höhen,
c. Waldhuthung.

Kl. XV. mit 0,5 Steuereinheit.

a. Waldhuthung,
b. auf Bergen und Höhen.

Kl. XVI. mit 0,4 Steuereinheit.

a. Waldhuthung,
b. auf Bergen und Höhen, sowie an steilen Abhängen,
c. auf sehr schlechten Feldern, welche den Aufwand nicht tragen.

Kl. XVII. mit 0,3. Steuereinheit.

a. Waldhuthung,
b. auf Bergen und Höhen,
c. auf den schlechtesten Feldern, welche die Produktionskosten nicht tragen.

Kl. XVIII. mit 0,2. Steuereinheit.
schlechte Waldhuthung.

Kl. XIX. mit 0,1. Steuereinheit.
schlechteste Waldhuthung.

Alle Klassen müssen nach Güte und Menge des wachsenden Futters beurtheilt werden.

4) Klassen für Gärten und eigentliche Obstplantagen.

Nach Vorschrift des §. 9. der Instruktion für die General-Kommission vom 23. August 1850 werden die oben rubrizirten Grundstücke in Feld- Wiesen- oder Huthungsklassen eingeschätzt und erhalten 50 bis 200 % Zuschlag zu dem Werthe der Letztern nach Maasgabe der örtlichen Preisverhältnisse. Da nun 200 % Zuschlag zu 34 Steuereinheiten, deren 102 ergeben, so sind, um Garten- ꝛc. Klassen zu bilden, für die erste derselben 100 Steuereinheiten angenommen, solche aber mit 5 zu 5 bis zu 35, dann bis zu 32 mit 3 und von da an wie bei den übrigen Grundstücken mit 2 und 1 bis zu 3 Steuereinheiten abgestuft worden, wornach sich die Klassen gebildet haben, wie sie in nachstehender Zusammenstellung erscheinen. Eine Obstplantage mit 3 Steuereinheiten (denn bei Gärten dürfte ein so gerin-

Ewiger Bund

ger Werth nicht vorkommen) ist daher beim niedrigsten Zuschlag von 50 % ein solches Grundstück, welches als Feld, Wiese oder Huthung mit 2 Steuereinheiten abzuschätzen gewesen ist. —

5. Teichklassen.

Kl. I. mit 6 Steuereinheiten.

Teiche, die in der Regel ihren Zugang aus Ortschaften oder sonst nahrhaften Zugang bekommen, freie warme Lage, freien Wasserspiegel, auch Ab- und Zufluß von gesundem Wasser haben.

Kl. II. mit 5 Steuereinheiten.

Solche Teiche, deren Zugang weniger nahrhaft ist, wenn gleich er in der Regel auch aus Ortschaften kommt. Die übrigen Verhältnisse denen der 1. Klasse entsprechend.

Kl. III. mit 4 Steuereinheiten.

Teiche, die an einer Trift liegen, auch vom Vieh betrieben werden und dadurch guten Schlamm führen, in welchem schöne Früchte wachsen, oder solche, durch welche Bäche gehen.

Kl. IV. mit 3 Steuereinheiten.

Hat wenig Zugang von Feldwasser, Flüssen und Bächen, auch zu tiefen Wasserstand und schlechten unfruchtbaren Schlamm.

Kl. V. mit 2 Steuereinheiten.

Der Zugang von Feldwasser geht ganz ab. Der Wasserstand ist tief und kalt, oder sie liegen in Hölzern, sind mit Schilf und Rohr bewachsen, haben an seichten Stellen eine sauere Grasnarbe und führen schlechten unfruchtbaren Schlamm.

Kl. VI. mit 1,5 Steuereinheiten.

Teiche in Hölzern, deren Zugang jedoch theilweis über Triften führt, die aber tiefen Wasserstand und kalte Quellen, auch auf der Oberfläche schwimmende Gräser haben, denen die Sonne fehlt, die aber Moor- und Suhrschlamm führen.

Kl. VII. mit 1 Steuereinheit.

Teiche in Hölzern, ohne irgend nahrhaften Zugang und übrigens mit aller Ungunst der VI. Klasse.

6. Nadelholzklassen.

Dafür werden nach Boden und Holzwuchs 5 Hauptbonitäten aufgestellt, nämlich:

Ewiger Bund

Bonität 1.

Frischer Lehm- oder Verwitterungsboden, mit sehr humoser Decke; im geschlossenen Bestande kräftige Moose oder Nadeln, in jüngern Beständen und auf Blößen Hirschhollunder und ähnliches Strauchwerk, kräftige Ahorne, Eschen und Rüstern; für Tannen auch schon etwas feucht, für Kiefern trocken, für letztere jedenfalls mild und tiefgründig, wenn auch Sand.

Holzwuchs sehr schlank, mit glatter, frisch aussehender Rinde.

Bonität 2.

Feuchter oder trockner Lehm, oder nicht zu strenger Thon und Verwitterungsboden, mit humoser Decke; im geschlossenen Bestande Moose und Nadeln, in jungen Beständen und auf Blößen das Vorkommen ähnlicher Gewächse wie bei 1 in geringerer Ueppigkeit; für Tannen sehr feucht, für Kiefern auch sehr trocken, doch jedenfalls für Letztere tiefgründiger Lehm und Sand.

Holzwuchs schlank, zwar mit glatter, doch weniger frischaussehender Rinde.

Bonität 3.

Boden wie bei Klasse 2 nur mit dürftiger armer Decke, oder sehr feuchter, oder sehr trockner Boden aller Art, dann aber mit humoser Decke. Im geschlossenen Bestande Moose und Nadeln, zuweilen Heidelbeeren, in jüngern Beständen und auf Blößen Heidelbeeren, geringe Gräser, Binsen. Für Fichten kann der Standort schon sehr steinig und flachgründig sein, für Kiefern immer noch tiefgründig, doch im Untergrunde schon Steine oder Letten.

Holzwuchs mittelmäßig, hin und wieder schon Moose und Flechten an der Rinde.

Bonität 4.

Sehr feuchter oder sehr trockner Boden aller Art, mit dürftiger Decke; im geschlossenen Bestande Preißelbeeren und Haidekraut, in Gehegen und Blößen selten magere Gräser, gewöhnlich ebenfalls Preißelbeeren und Haide, auch Flechten, oft ist die ganze Decke abgeplagget und hierdurch der Holzwuchs wenigstens auf eine ganze Umtriebszeit verdorben; für Kiefern flachgründiger Sand- oder Lettenboden, oder sehr steinig.

Holzwuchs schlecht, die Stämme sind kurzschaftig mit vielem Moose; an den Zweigen hängen oft ganze Zöpfe von Moos.

Bonität 5.

Gänzlich versumpfter, oder ganz steriler Boden aller Art. Als Decke Flechten, selten einige Preißelbeeren oder Haide. Auf diesem Boden bilden sich nur bei sehr pfleglicher Behandlung einigermaßen geschlossene Bestände, welche mit 60 Jahren zurückgehen; gewöhnlich finden sich nur einzelne verkrüppelte Stämme vor.

....

Ewiger Bund

Es kommt diese Bonität nur ausnahmsweise und in geringer Ausdehnung vor.

Zwischen jeder dieser 5 Hauptbonitäten wurde noch eine Zwischenklasse anzunehmen für zweckmäßig erachtet und nach Berechnung der Erträge für die, auf diese Weise erhaltenen 9 Bonitäten der Werth der Landesklassen in den 7 Preißbezirken, wie folgt, normirt, nämlich:

Landes-klassen.	Steuer-Einheiten.	Bonität.	Preißbezirk.	Landes-klassen.	Steuer-Einheiten.	Bonität.	Preißbezirk.
I.	8.	1.	1.	XI.	1,5.	3b. 4. 4b.	1.2.3.5.6.7.
II.	7.	1. u. 1b.	1. 2. 3.	XII.	1.	4.4b.	4. 6. 7.
III.	6.	1. 1b. u. 2.	1. 2. 3. 4.	XIII.	0,9.	4b. 5.	1. 5.
IV.	5.	1.1b. 2. u. 2b.	1. 2. 3. 4. 5.	XIV.	0,8.	4b. 5.	2. 6.
V.	4,5.	1. 2. 2b.	2. 4. 6.	XV.	0,7.	5.	3.
VI.	4.	2b. 3.	1. 4.	XVI.	0,6.	4b. 5.	4. 7.
VII.	3,5.	1. 2. 3.	2. 3. 5. 6. 7.	XVII.	0,5.	5.	5.
VIII.	3.	1b. 2b. 3. 3b.	1.2.4.5.6.7.	XVIII.	0,4.	5.	6.
IX.	2,5.	2. 3. 3b. 4.	1.3.4 5.6.7.	XIX.	0,3.	5.	7.
X.	2.	2b. 3. 3b. 4.	2. 3. 4. 5. 7.				

7. Laubholzklassen.

Auch für das Laubholz wurden nach dem Boden 5 Hauptbonitäten aufgestellt und zwischen jede eine eingeschoben, so daß auch dafür 9 Holzbonitäten vorkommen, deren Karakeristik folgende ist, nehmlich:

Bonität 1.

Frischer Lehm und Verwitterungsboden, für Erlen mehr feucht, für Birken mehr trokken mit sehr humoser Decke, sehr üppige Gräser, Ahorne, Eschen und Rüstern, kräftige Erlen, gewöhnlich nur in Gründen vorhanden.

Der Holzwuchs sehr schlank, mit glatter kräftiger Rinde.

Bonität 2.

Feuchter oder trockener Lehm, nicht zu strenger Thon- und Verwitterungsboden, für Birken auch frischer Sand, mit humoser Decke; der Holzwuchs ist weniger üppig wie in Bonität 1. zuweilen auch Ahorn und Esche, gewöhnlich an nördlichen Abdachungen und auf Ebenen.

Der Holzwuchs zwar mit glatter jedoch weniger frisch aussehender Rinde.

Bonität 3.

Mittelmäßiger Holzboden; um gut genannt zu werden entweder zu trocken oder zu

Ewiger Bund

naß, oder sonst guter Boden mit sehr magerer, durch die Behandlung andauernd verdorbener Decke; geringe Gräser, Moose und zuweilen Heidelbeere.

Der Holzwuchs mittelmäßig mit oft schon rauher Rinde.

Bonität 4.

Nasser oder trockner Boden aller Art mit dürftiger Decke, mittelmäßig guter Boden, aller Decke beraubt; sehr steiniger aber sonst guter Boden an südlichen Abhängen; dürftige Moose und Haiden.

Der Holzwuchs schlecht, die etwa übergehaltenen Stämme kurzschaftig und zeitig absterbend.

Bonität 5.

Gänzlich versumpfter oder dürrer Boden aller Art. Gerölle, Kies oder steiler, felsiger südlicher Abhang; Decke nicht wahrnehmbar, zuweilen dürftige Haide und Flechten.

Die vorhandenen Sträucher kriechen auf dem Boden hin.

Die Berechnung der Erträge gab nach 6 Holzpreisbezirken, weil im 6ten Nadelholzpreisbezirk Laubholz nicht vorkommt, folgende Landesklassen:

Landesklassen	mit Steuer-Einheiten.	Bonität.	Preißbezirk.	Landesklassen	mit Steuer-Einheiten.	Bonität.	Preißbezirk.
I.	8.	1.	1.	IX.	2,5.	2b. 3. 4.	2. 3. 4. 5. 7.
II.	7.	1. 1b.	1. 2. 3.	X.	2.	3. 3b. 4b.	1. 2. 3. 5. 7.
III.	6.	1. 1b. 2.	1. 2. 3. 4.	XI.	1,5.	3b. 4. 4b. 5.	1. 4. 5. 7.
IV.	5.	1. 2. 2b.	1. 2. 3. 4. 5	XII.	1.	4. 4b. 5.	2. 3. 4. 5. 7.
V.	4,5.	1b. 2b. 3.	1. 3. 4. 5.	XIII.	0,9.	4b.	7.
VI.	4.	2. 3.	2. 3. 5.	XIV.	0,7.	5.	5.
VII.	3,5.	1.1b.2b.3.3b.	1. 2. 4. 5. 7.	XV.	0,5.	5.	7.
VIII.	3.	2. 3b. 4.	1. 3. 4. 7.				

Diese Holzpreisbezirke sind folgende:

1ster Bezirk.

Geralsche Rathswaldung und die zunächst an der Stadt gelegenen Ortschaften.

2ter Bezirk.

Ernseer und Pfortner Hölzer.

3ter Bezirk.

Die mittlern Ortschaften des hiesigen untern Fürstenthums.

4ter Bezirk.

Die entferntern Ortschaften desselben.

5ter Bezirk.

Das Fürstenthum Schleiz, außer Karolinenfeld, was im 6ten und Frankendorf, Mielesdorf, Oberkoskau, Spielmeß, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf und Zollgrün, die im 7ten Bezirk liegen, ferner die Pflege Reichenfels.

Ewiger Bund

6ter Bezirk.

Karolinenfield und das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf mit Ausnahme der Orte Blintendorf, Dobareuth, Göttengrün, Gebersreuth, Göritz, Haldefeld, Hirschberg, Mödlareuth, Rothenacker, Straßenreuth, Ullersreuth und Venzka.

7ter Bezirk.

Die so eben bezeichneten Orte im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf, ferner die bei Schleiz dafür ausgenommenen Orte und die ganze Pflege Saalburg.

Die Landesklassen aller Kulturarten mit deren Steuereinheiten sind nachfolgend übersichtlich zusammengestellt:

Klasse.	Gärten ꝛc.	Felder.	Wiesen.	Huthungen.	Teiche.	Nadelhölzer.	Laubhölzer.
	Steuer-Einheiten.						
I.	100.	34.	20.	6.	6.	8.	8.
II.	95.	32.	18.	5.	5.	7.	7.
III.	90.	30.	16.	4,5.	4.	6.	6.
IV.	85.	28.	14.	4.	3.	5.	5.
V.	80.	26.	12.	3,5.	2.	4,5.	4,5.
VI.	75.	24.	10.	3.	1,5.	4.	4.
VII.	70.	22.	9.	2,5.	1.	3,5.	3,5.
VIII.	65.	20.	8.	2.	—	3.	3.
IX.	60.	18.	7.	1,5.	—	2,5.	2,5.
X.	55.	16.	6.	1.	—	2.	2.
XI.	50.	14.	5.	0,9.	—	1,5.	1,5.
XII.	45.	12.	4,5.	0,8.	—	1.	1.
XIII.	40.	10.	4.	0,7.	—	0,9.	0,9.
XIV.	35.	9.	3,5.	0,6.	—	0,8.	0,7.
XV.	32.	8.	3.	0,5.	—	0,7.	0,5.
XVI.	30.	7.	2,5.	0,4.	—	0,6.	—
XVII.	28.	6.	2.	0,3.	—	0,4.	—
XVIII.	26.	5.	1,5.	0,2.	—	0,3.	—
XIX.	24.	4,5.	1.	0,1.	—	0,2.	—
XX.	22.	4	0,9.	—	—	—	—
XXI.	20.	3,5.	0,8.	—	—	—	—
XXII.	18.	3.	0,7.	—	—	—	—
XXIII.	16.	2,5.	0,6.	—	—	—	—
XXIV.	14.	2.	0,5.	—	—	—	—
XXV.	12.	1,5.	0,4.	—	—	—	—
XXVI.	10.	1.	0,3.	—	—	—	—
XXVII.	9.	0,9.	—	—	—	—	—
XXVIII.	8.	0,8.	—	—	—	—	—
XXIX.	7.	0,7.	—	—	—	—	—
XXX.	6.	0,6.	—	—	—	—	—
XXXI.	5.	0,5.	—	—	—	—	—
XXXII.	4.	0,4.	—	—	—	—	—
XXXIII.	3.	0,3.	—	—	—	—	—

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 116.

1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim betr.

Der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim ist nach einer anher gelangten Mittheilung die Befugniß zur unbeschränkten Ertheilung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 10. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

2) Bekanntmachung, den Beitritt der Großh. Badenschen Staatsregierung zum Paßkartenverband betr.

Unterm 24. Dezember vor. Js. ist auch die Großherzoglich Badensche Regierung dem Paßkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 beigetreten, und es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

Ausgegeben am 17. März 1852.

Ewiger Bund

3. 4. 5. 6. und 7) Nachträge zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf unsre Verordnung vom 26. Dezbr. 1851 die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande betreffend, Nr. 115. sub 5. der Gesetzsammlung) bringen wir folgende von einzelnen Vereinsregierungen auf Grund des vereinbarten Vorbehalts getroffene Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

I. für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich

wird das bisherige Kontroleverfahren hinsichtlich der Artikel: Kaffee, Zucker und baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge vom 1. Februar dieses Jahres ab aufhören, wogegen für Wein und Branntwein überhaupt, für Tabak aber noch zur Zeit die bisherige Binnenkontrole beibehalten werden wird.

II. Im Kurfürstenthum Hessen

wird die Aufhebung der Binnenkontrole ebenfalls erst vom 1. Februar dieses Jahres ab zur Ausführung kommen, und werden endlich

III. Im Königreiche Preußen

die auf die Waarenkontrole im Binnenlande seither bestandenen Vorschriften (§§. 93—97. der Zollordnung) in folgenden Distrikten und für nachbezeichnete Waarenartikel auch ferner noch in Anwendung bleiben, als:

1) Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollnen und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Bezug auf den Verkehr mit Kaffee sämmtliche Kreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel, (Reas) Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer: ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Gelenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, der Kreis Prüm des Regierungsbezirks Trier und die Kreise Köln (Stadt und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrweil-

Ewiger Bund

ler, Mayen, Koblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz) sowie des landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim;

und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise an der Nassaulschen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld;

2) Provinz Westphalen

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten, die Regierungsbezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie die der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheile.

3) In der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckardtsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich die hannoversche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingeroda, das Braunschweigische Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die Anhaltischen Herzogthümer, die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, die Großherzoglich Sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben und das Herzoglich Sächsische Amt Volkerode.

4) In der Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

5) In der Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zoll-Ordnung unter 1—6 ge-

Ewiger Bund

nanten Waaren der ganze Regierungsbezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Kammin des Regierungsbezirks Stettin.

6) In der Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pless, Gleiwitz, Rybnik, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

Gera, am 21. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Einer uns zugegangenen Mittheilung der Herzoglich Braunschweig'schen Staatsregierung zu Folge sind für deren Verwaltungsbezirk die Vorschriften in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung über die Waarenkontrole im Binnenlande vom 1. künftigen Monats ab ebenfalls suspendirt und nur in Bezug auf Branntwein in Wirksamkeit belassen worden: was wir in Verfolg unserer Verordnung vom 26. Dezember 1851 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Gera, am 31. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium
von Bretschneider.

Schlick.

Fernerweiter uns zugegangner Mittheilung zu Folge sind auch für das Königreich Sachsen die Vorschriften in den §§. 93—97. der Zollordnung über die Waarenkontrole im Binnenlande, mit Ausnahme der Kontrole wegen des Branntweins, vom

Ewiger Bund

1. d. M. ab bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt worden; wogegen diese Binnenkontrole und die desfallsigen Gesetzesvorschriften im Bereiche des Königl. Preuß. Regierungsbezirks Potsdam für den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie für die Kurhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalden) für den Transport des Branntweins zur Zeit noch aufrecht erhalten werden.

Gera, am 4. Februar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Im weitern Verfolg unsrer Verordnung vom 26. Dezbr. 1851, die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande betr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

in dem Königreiche Würtemberg die Binnenkontrole bezüglich folgender Artikel:

a. baumwollener und dergl. mit anderen Gespinnsten gemischter Stuhlwaaren und Zeuge,
b. Zucker aller Art,
c. Kaffee,
d. Tabaksfabrikate

vom 1. dieses Monats ab ebenfalls aufgehoben worden ist, und nur für

a. Wein, (welchem für den dortigen inländischen Verkehr der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist), und
b. Branntwein aller Art

beibehalten werden wird.

Hiernächst wird in den Königlich Preußischen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück die Kontrole im Binnenlande künftig auch für Branntweinsendungen in Wegfall kommen, und erleidet daher insoweit unsere Bekanntmachung vom 21. Januar ds. Js. (sub Nr. III. 3.) eine Abänderung: was in Folge einer neueren Mittheilung des Königl. Preußischen Finanzministeriums in Berlin ebenfalls bekannt gemacht wird.

Gera, am 14. Februar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres wird hiermit weiter veröffentlicht, daß für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich die Waarenkontrole im Binnenlande nunmehr auch für Tabaksfabrikate aufgehoben worden ist.

Gera, am 3. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

8) Bekanntmachung, die Verpflichtung der Gemeinderäthe betr.

Da darüber Zweifel entstanden sind, in welcher Weise die Einsetzung der nach Vorschrift der Gemeindeordnung in den einzelnen Gemeinden zu wählenden Gemeinderäthe vollzogen werden soll, die Gemeindeordnung aber darüber eine bestimmte Vorschrift nicht enthält, so wird hiermit verordnet, daß sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths, sobald deren Wahlen ordnungsmäßig erfolgt sind, durch den Gemeindevorstand mit angemessener Feierlichkeit einzuführen und mittelst Handschlags an Eidesstatt für ihr Amt, insbesondere zu genauer Beobachtung der Gemeindeordnung, förmlich in Pflicht zu nehmen sind.

Gera, am 25. Januar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

---

9) Bekanntmachung, Modifikation des §. 6. des Regulativs über das Lagern ausländischer Weine betr.

Im Nachtrage zu der im §. 6. des vereinbarten Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine enthaltenen Vorschrift ist durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Vereinsregierungen bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zollrabatt von fremden Weinen auch dann gewährt werden soll, wenn dieselben

1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weser-wärts, sondern mittelst der Eisenbahnen oder
2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien über Köln bezogen werden,

Ewiger Bund

vorausgesetzt, daß die sonstigen nach dem gedachten Regulative und den Nachtragsbestimmungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Gera, am 27. Februar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

10) Bekanntmachung, die Aufhebung des Spezialmandats vom 28. Januar 1811 betr.

Se. Durchlaucht der Fürst haben die Entschließung zu fassen geruht, daß das unterm 28. Januar 1811 für das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf erlassene landesherrliche Spezialmandat, wonach alle Kaufgelder für das aus den herrschaftlichen Forsten bezogene Nutz- und Brennholz, ferner die Strafgelder und Amtssporteln, sowie alle anderen Forderungen der herrschaftlichen Kassen bei eintretender Zahlungsunfähigkeit der Schuldner extra concursum ohne Kostenbeitrag gewähret werden sollen, in Zukunft nicht weiter zur Anwendung kommen vielmehr gänzlich aufgehoben sein soll.

Es wird daher auf Grund dieser höchsten Entschließung obige Spezialverordnung hiermit außer Kraft gesetzt und dabei verordnet, daß künftighin die Forderungen der herrschaftlichen Kassen bei ausbrechenden Konkursen auch in dem Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf, gleichwie in den übrigen Landestheilen, nur die ihnen nach Vorschrift des gemeinen Rechts sowie nach Maßgabe der kurfürstlich sächsischen Prozeßordnung vom 28. Juli 1622 angewiesene Rangordnung und zustehende Priorität haben und lediglich nach diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu loziren sind.

Gera, am 28. Februar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

11) Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.

Die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche Sardinien abgeschlossene Additionalkonvention zu dem Han-

Ewiger Bund

dels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 (Nr. 86. der Gesetzsammlung), worüber die Ratifikationserklärungen gegenseitig ausgewechselt worden sind, wird mit höchster Genehmigung Serenissimi in dem Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 10. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Additional-Convention vom 20. Mai 1851 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß Jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König von Sardinien andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Deutschen Zollvereins- und den Sardinischen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, dem zu Berlin am 23. Juni 1845 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrage die nachstehenden Artikel hinzuzufügen:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, verpflichtet Sich:

1) die gegenwärtig für Sardinischen Reis bei seinem Eingange in die Staaten des Zollvereins bestehenden Zölle

Ewiger Bund

a) für geschälten Reis von 2 Thlr. auf 1 Thlr. pro Centner,

b) für ungeschälten Reis von 2 Thlr. auf ⅔ Thaler oder 20 Sgr. pro Centner,

zu ermäßigen.

2) die Zölle aufzuheben, welche bisher von dem Baumöl erhoben wurden, das in Fässern aus den Sardinischen Staaten eingeführt wird und beim Eingange in die Staaten des Zollvereins einen Zusatz von Terpentin-Oel erhält.

Art. II.

Seine Majestät der König von Sardinien willigt darin, die Sardinischer Seits Frankreich, Belgien und Großbritannien mittelst der mit diesen Mächten abgeschlossenen Verträge vom 5. November 1850, 24 Januar und 27. Februar 1851 gewährten Zollermäßigungen vom 1. Juni 1851 an auch auf die Staaten des Zollvereins auszudehnen.

Art. III.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten Sich vor, gemeinschaftlich Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Herstellung einer Eisenbahn-Linie zur Verbindung der Schienenwege des Deutschen Zollvereins mit der von Genua nach der Gränze der Schweiz im Bau begriffenen Bahn zu fördern.

Art. IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Kraft und Gültigkeit mit dem Vertrage vom 23. Juni 1845 haben, dessen Anhang sie fortan bildet, und beide sollen bis zum 1. Januar 1858 in Wirksamkeit bleiben. Von diesem Zeitpunkte an wird ihre Wirksamkeit erst zwölf Monat nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem anderen seine Absicht, dieselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, und der Königlich Sardinische Minister für Marine, Ackerbau und Handel, auch betraut mit dem Ministerium der Finanzen, auf Grund der ihnen zu diesem Behuf ertheilten, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihr die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Turin in doppeltem Original, den 20. Mai 1851.

(gez.) **H. Redern.** (L. S.)

(gez.) **C. de Cavour.** (L. S.)

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 117.

1) Nachtragsverordnung zu §. 6. des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine.

Im Nachtrage zu der im §. 6. des vereinbarten Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine enthaltenen Vorschrift ist durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Vereinsregierungen bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zollrabat von fremden Weinen auch dann gewährt werden soll, wenn dieselben

1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weser-wärts, sondern mittelst der Eisenbahnen oder
2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien über Köln bezogen werden,

vorausgesetzt, daß die sonstigen nach dem gedachten Regulative und den Nachtragsbestimmungen bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Gera, am 27. Februar 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

2) Nachtrag zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. Januar dieses Jahres (Nr. 4. des Amts- und Verordnungsblatts und Nr. 116. der Gesetzsammlung) wird hiermit weiter

Ausgegeben am 5. Mai 1852.

Ewiger Bund

veröffentlicht, daß für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich die Waarenkontrole im Binnenlande nunmehr auch für Tabaksfabrikate aufgehoben worden ist.

Gera, am 3. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

3) Nachtrag zu der Verordnung über die Aufhebung der Waarenkontrole im Binnenlande.

Auch in dem Großherzogthume Hessen sind die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Vorschriften der §§. 93—97. der Zollordnung für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiteres suspendirt, für Wein und Branntwein aller Art dagegen noch aufrecht erhalten worden: was wir in weiterem Verfolg der Verordnung vom 26. Dezember 1851 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gera, am 12. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

4) Erläuterungsverordnung zu der Additionalkonvention zum Sardinischen Handels- und Schiffahrtsvertrage.

In Bezug auf die unterm 20 Mai v. J. abgeschlossene in Nr. 116. der Gesetzsammlung publizirte Additionalkonvention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Sardinien andrerseits wird hiermit den Handel- und Gewerbetreibenden im hiesigen Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Sardinischen Regierung der Nachweis über den Ursprung derjenigen aus dem Zollvereine nach dem Königreiche Sardinien eingehenden Waaren, für welche auf dem Grunde des Art. II. jener Konvention die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch ge-

Ewiger Bund

nommen wird, durch Zertifikate der Konsuln oder der Ortsbehörden durch Frachtbriefe oder die Ursprungsfakturen, durch die Deklarationen eines Zollamtes oder einfach durch ein Ausgangsmanifest geführt werden kann. Bei Ermangelung dieser Dokumente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung durch Sachverständige unterliegen; auch diese soll hinwegfallen können, wenn die Natur der Waaren keinen Zweifel über ihren Ursprung zuläßt.

Wegen Ertheilung von Ursprungszeugnissen haben die Versender sich an die betreffenden Ortsbehörden zu wenden.

Gera, am 18. März 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

5) Nachtrag zu der Verordnung über Aufhebung der Binnenkontrole.

Neuerer uns zugegangener Mittheilung zufolge sind auch in dem Herzogthume Nassau die auf die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglichen Bestimmungen in den §§. 93. bis 97. der Zollordnung, welche eine Beaufsichtigung des Verkehrs mit

1) baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein

zum Zweck haben, für den Verkehr innerhalb der Grenzen des Herzogthums Nassau und aus andern Vereinsstaaten nach dem Herzogthume bis auf Weiteres ohne Beschränkung aufgehoben.

Bei dem Verkehre aus dem Herzothume nach andern Vereinsstaaten treten die Vorschriften über die Waarenkontrole im Binnenlande bezüglich der unter 1 bis 3 bezeichneten Waarenartikel ebenfalls bis auf Weiteres außer Geltung; dagegen bleiben dieselben bei Versendungen von Wein und Branntwein aus dem Herzogthume nach allen andern Vereinsstaaten und bei Versendungen von Tabaksfabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig in der bisherigen

Ewiger Bund

Weise bestehen, so daß also für diese Fälle die Frachtbriefe in der Regel visirt und abgestempelt werden müssen.

Gera, den 7. April 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

---

6) Bekanntmachung, die Ausdehnung der Heimathskonvention auf das Königreich Hannover und Bremen betr.

Dem Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden (publicirt in Nr. 114 der Gesetzsammlung) sind neuerdings auch die Regierungen

des Königreichs Hannover und
der freien Hansestadt Bremen

beigetreten: was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 7. April 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Ewiger Bund

285

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 118.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Zu Herstellung möglichster Rechtsgleichheit und zeitgemäßer Umgestaltung der Strafgesetzgebung in den zu dem Bezirke des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena vereinigten Staaten ist auf Veranlassung der betheiligten Staatsregierungen der Entwurf eines gemeinschaftlichen Strafgesetzbuches bearbeitet worden, über welchen Wir mit dem ersten ordentlichen Landtage Uns berathen haben.

Mit Zustimmung desselben ertheilen Wir diesem Strafgesetzbuche in der nachstehenden Fassung Unsere Landesfürstliche Sanktion, verkündigen dasselbe hierdurch als Gesetz und verordnen zugleich über dessen Einführung und Anwendung noch Folgendes:

Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Publication an in gesetzliche Kraft. Alle bisher gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Verbrechen und Vergehen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern nicht in Nachstehendem oder in dem Strafgesetzbuche selbst eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 2.

Neben dem Strafgesetzbuche bleiben in Kraft:

1) alle Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche in den verschiedenen Zweigen der Staats- Kirchen- und Gemeindeverwaltung zu Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin oder zum Besten öffentlicher Anstalten Strafen androhen;

Ausgegeben am 5. Mai 1852.

Ewiger Bund

2) die Kriegsartikel und Strafgesetze für das Militair;
3) alle, wegen polizeilicher Vergehen bestehenden Strafbestimmungen mit Einschluß derjenigen, welche der Presse angehören;
4) die wegen Steuer- und Zollkontraventionen und wegen Hinterziehung anderer öffentlicher Abgaben, ingleichen wegen Beeinträchtigung der Regallen angedroheten Strafen.

Art. 3.

Die in den einzelnen bisher gültig gewesenen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen bestehen fort, insofern sie nicht durch besondere Vorschriften der neuen Gesetze aufgehoben oder abgeändert sind.

Art. 4.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches sind auch auf die vor seiner Verkündigung begangenen Verbrechen anzuwenden, ausgenommen, wenn diese nach dem frühern Rechte mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechtes mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:
1) es soll die in dem betreffenden Falle zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des ältern Rechtes und andern Theils ganz nach denen des neueren Rechtes erwogen werden, folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten;
2) das Verhältniß verschiedener Strafarten des älteren und des neueren Rechtes ist nach den Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuches zu beurtheilen;
3) im zweifelhaften Falle soll angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem früheren Rechte.

Art. 5.

Die in dem vorigen Artikel aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor der Verkündigung des Strafgesetzbuches gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches erst nachher entschieden wird.

Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur auf dem Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn das in Frage stehende Verbrechen überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, welchen Falles mit der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise verbüßten Strafe sofort Anstand zu nehmen und die Sache beizulegen der Angeschuldigte jedoch nichts destoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

Ewiger Bund

Art. 6.

Bei Verbrechen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuche nur auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ist:

1) wenn ein solcher Antrag nicht bereits in den bisher ergangenen Akten vorliegt, zuvörderst der Betheiligte zu einer binnen dreißig Tagen abzugebenden Erklärung, ob er die Verfolgung der Sache beantrage, aufzufordern und, wenn er die Verfolgung ablehnt oder sich nicht erklärt, das Strafverfahren, unter Niederschlagung der bisher erwachsenen Kosten, einzustellen; beantragt er die Verfolgung der Sache, so ist dieselbe ordnungsmäßig fortzustellen und nach Maasgabe des Strafgesetzbuches abzuurtheilen;
2) wenn ein Antrag des Betheiligten sich bereits bei den Acten befindet, so ist die Fortführung der Sache ohne Weiteres zu bewerkstelligen.

Art. 7.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche von anderen deutschen Staaten außer dem Fürstenthume Reuß J. L. die Rede ist, sind darunter alle zum deutschen Bunde gehörige Länder zu verstehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß

v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Strafgesetzbuch.

Erster Theil.
Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.
Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche entweder nach den Worten oder nach dem Sinn seiner einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Inländer werden wegen aller im Inland oder im Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs beurtheilt.

Nur wenn das im Ausland begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner Strafe bedroht ist, und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Strafloſigkeit eintreten.

Art. 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inland begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Ausland begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Art. 4.

Wenn ein Inländer im Ausland, oder ein Ausländer im Inland, eines der in den Artt. 96. bis 98., oder gegen eine ausländische Behörde eines der im dritten Kapitel des besonderen Theils dieses Gesetzbuches gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Justizministeriums einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert.

Art. 5.

Bei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inland aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkerrechts der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen werden, hat die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) Bericht an das Justizministerium zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Kapitel.
Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6.

Die Todesstrafe kann nur in den, in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Fällen erkannt

Ewiger Bund

werden, vorbehältlich der Fälle, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt und da, wo in außerordentlichen Fällen das verkündigte Standrecht Uebertretungen des Gesetzes mit dem Tode bedroht.

In allen Fällen, wo auf Todesstrafe nach gegenwärtigem Gesetze erkannt worden ist, wird dieselbe durch das Beil, ohne daß hierbei irgend eine Schärfung eintreten darf, vollzogen.

Freiheitsstrafen.

Art. 7.

Freiheitsstrafen sind, nach Verschiedenheit der Strafanstalten, in welchen sie verbüßt werden:

1) die Zuchthausstrafe. Die Sträflinge des Zuchthauses tragen doppelfarbige Kleidung.
2) Die Arbeitshausstrafe. Auch die Sträflinge eines Arbeitshauses tragen eine besonders vorgeschriebene Kleidung.
3) Die Gefängnißstrafe. Sie wird in den Gefängnissen der Untersuchungsgerichte verbüßt.
4) Festungsstrafe kann gegen Civilpersonen nur auf dem Weg der Begnadigung eintreten, und dann nach Befinden auch auf der Festung eines benachbarten Staates verbüßt werden.

Art. 8.

Alle Strafgefangene sind zu Arbeiten anzuhalten, welche ihrer Körperbeschaffenheit thunlichst entsprechen. Soweit es mit diesem Grundsatz verträglich ist, sind die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zu schwerer Arbeit zu verwenden. Dieselben werden in jeder Strafanstalt dergestalt in Klassen vertheilt, daß eine Sonderung der mit Handarbeiten Beschäftigten von den nicht zu solchen verwendeten Verbrechern, ingleichen eine Sonderung der jugendlichen von den älteren und verdorbeneren Verbrechern Statt findet.

Zur Gefängnißstrafe Verurtheilte können wider ihren Willen weder zu öffentlichen, noch zu solchen Arbeiten gebraucht werden, in deren Verrichtung nach ihren bürgerlichen Verhältnissen eine Erschwerung der Strafe für sie liegen würde.

Der Ertrag der Arbeiten ist, sofern nicht die Hausordnung einer Strafanstalt eine den Strafgefangenen günstigere Einrichtung hat, zunächst zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes des Gefangenen, sodann zur Deckung der Kosten des Strafverfahrens zu verwenden, und der etwaige Ueberverdienst dem Strafgefangenen zu überlassen und bei seiner Entlassung aus der Strafanstalt auszuhändigen.

Gefängnißsträflingen, welche die Kosten der Strafvollziehung selbst bestreiten, ist zu überlassen, ob und wie sie sich auf eine mit der Gefängnißordnung verträgliche Weise selbst beschäftigen wollen. Solchen Sträflingen ist auch gestattet, sich in dem Gefängniß selbst zu beköstigen.

Der Zutritt zu Strafgefangenen ist nur den Geistlichen, Aerzten, und unter angemessener Aufsicht den Ehegatten, nahen Verwandten, Anwälten und überhaupt denjenigen Personen zu gestatten, welche über besondere Angelegenheiten mit ihnen zu sprechen haben.

Ewiger Bund

Die Ordnung und Disciplin in den Strafanstalten richtet sich im übrigen nach den für dieselben besonders bestehenden Hausordnungen.

Art. 9.

Inwiefern Freiheitsstrafen den gänzlichen oder vorübergehenden Verlust staatsbürgerlicher Rechte, insbesondere der Wahlfähigkeit bei Landtägen, der Fähigkeit zum Gemeindebürgerrecht, zum Amt eines Geschwornen u. s. w., oder Beschränkungen solcher Rechte zur Folge haben, ist nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Rechtskräftig zuerkannte Zuchthausstrafe zieht jedenfalls ohne Weiteres den Verlust aller Ehrenzeichen, des Ranges, des Titels, der academischen Würden, des Staatsdienstes und anderer unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Aemter, der Advocatur, des Notariats, der ärztlichen Praxis, sowie der Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Cassen, nach sich. Der Verlust der ärztlichen Praxis soll jedoch in dem Falle nicht eintreten, wenn die Zuchthausstrafe wegen eines sogenannten politischen Vergehens zuerkannt worden ist: auch sollen die aus der allgemeinen Wittwenpensionskasse zu zahlenden Pensionen der Wittwe oder Kinder eines solchen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Beamten nicht wegfallen, dafern der Betroffene bis an sein Lebensende seine Beiträge pünktlich fortentrichtet. Gewerbtreibende, welche einem Innungsverband angehören und zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar das Gewerbe fortsetzen, auch das Meisterrecht, wenn sie solches noch nicht gehabt, erwerben, dürfen jedoch den Innungsversammlungen nicht beiwohnen; nichts destoweniger sind sie verbunden, die üblichen Innungsbeiträge zu entrichten. Hierbei soll es aber den Innungen unbenommen bleiben, die Betroffenen nach Verlauf von 10 Jahren, wenn sich dieselben während dieses Zeitraumes gesetzlich verhalten haben, auch zu den Innungsversammlungen wiederum zuzulassen.

Ob diese Folgen der zuerkannten Zuchthausstrafe auch schon bei anderen Freiheitsstrafen, oder überhaupt als Folgen der rechtskräftigen Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen ohne Rücksicht auf die Art der erkannten Strafe, eintreten, ist nach den anderweit hierüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen zu bestimmen.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe ist lebenslänglich oder zeitlich. Zeitlich kann sie nie über zwanzig Jahre, aber auch nie unter einem Jahre Statt finden.

Arbeitshausstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnißstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen, und kann nicht unter einen Tag herabsteigen.

Ewiger Bund

Ein Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshaus und einem Jahr Gefängniß gleichgeachtet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer anderen zu erkennen.

Art. 11.

Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuch eine Freiheitsstrafe allein oder neben anderen Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht, und dabei keine geringste oder längste Dauer der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10. geordneten Grenzen zu bemessen, mit der Einschränkung, daß, wenn mehrere Freiheitsstrafen neben einander angedroht sind, und

1) nur die höhere Strafart mit einem besonderen Ansatz ihrer längsten Dauer versehen ist, die Freiheitsstrafen geringerer Art auch nie in einer längeren Dauer, als für die höhere Strafart geordnet ist, erkannt werden können. Auf gleiche Weise soll,
2) wenn nur für die niedrigere Strafart eine besondere Bestimmung ihrer kürzesten Dauer getroffen ist, auch mit der höheren Strafart nicht unter diese kürzeste Dauer herabgegangen werden, selbst wenn nach Art. 10. überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre.

Schärfungen der Freiheitsstrafen.

Art. 12.

Die Freiheitsstrafen können geschärft werden

1) durch Dunkelarrest, welcher höchstens auf dreißig Tage zuerkannt werden darf, und, wenn mehr als vier Tage solchen Arrests zuerkannt sind, dergestalt zu verbüßen ist, daß nach jedem vierten Tag des Dunkelarrests ein achttägiger Zwischenraum zu lassen, und erst nach dessen Verlauf mit dem Dunkelarrest fortzufahren ist.
2) Durch hartes Lager, nicht über die Dauer von dreißig Tagen, und in der Weise, daß nach Verbüßung zweier Tage mit hartem Lager, jedesmal ein Zwischenraum von zwei Tagen zu lassen ist.
3) Durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brod, ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander. Es können jedoch höchstens dreißig solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden.

Schärfungen verschiedener Art können miteinander verbunden werden; in diesem Fall ist aber nur eine abwechselnde Verbüßung in Anwendung zu bringen, und nie an demselben Tag mit mehreren Schärfungen zu verfahren.

Ewiger Bund

Art. 13.

Schärfungen der Freiheitsstrafen treten nur ein, wenn und soweit darauf erkannt ist. Lebenslängliche Zuchthausstrafe soll niemals geschärft werden.

Andere Freiheitsstrafen sollen und können nach den Regeln im Art. 12. blos da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfungen ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt. Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14.

Bei Personen, welche ihren Lebensunterhalt mit Handarbeit verdienen, ist der Richter ermächtigt, an der Stelle verwirkter Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, auf Handarbeit von gleicher Dauer wie die Gefängnißstrafe zu erkennen.

Wird die Handarbeit auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgesprochen, so ist die volle Zahl dieser Tage an Werktagen zu verbüßen. Wird sie auf Wochen erkannt, so ist die Woche zu sechs Werktagen zu rechnen.

Die Handarbeit wird an jedem Tag in der Dauer der ortsüblichen Taglohnarbeit geleistet.

Der Verbrecher wird dabei nicht im Strafgefängniß festgehalten, erhält aber, falls er sich seinen Unterhalt nicht selbst verschaffen kann, die gewöhnliche Kost der Gefangenen.

Bei Verweigerung der Handarbeit tritt ohne Weiteres Gefängnißstrafe von gleicher oder der noch übrigen Dauer an die Stelle.

Geldstrafe.

Art. 15.

Geldstrafe ist entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen verordnet.

Bei Gemeinschuldnern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern, und gerichtskundig unvermögenden Personen, hat der Richter in allen Fällen statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe oder nach Art. 14. auf Handarbeitsstrafe zu erkennen, dergestalt, daß auf den Betrag von funfzehn Groschen ein Tag Gefängniß oder Handarbeit gerechnet wird.

Ewiger Bund

Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Fall der Nichtbefolgung mit Gefängnißstrafe oder geeigneten Falles Handarbeitsstrafe verfahren werde. Entrichtet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältniß in Gefängnißstrafe oder Handarbeitsstrafe zu verwandeln, wenn nicht das Straferkenntniß bereits das Verhältniß dieser letzteren Strafen nach Art. 16. in anderer Weise bestimmt hat.

Art. 16.

Wo Geldstrafe und Gefängnißstrafe wahlweise vorgeschrieben sind, und nicht schon der in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beseitigung der Geldstrafe eintritt, hat der Richter sich sofort in dem Straferkenntniß über die Wahl der Strafart auszusprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Fall mit Rücksicht auf Stand, Bildungsstufe und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält. Nach eben diesen Rücksichten hat er, wenn er die Geldstrafe wählt, deren Betrag festzustellen, wobei ein Betrag von zehn Groschen bis zu drei Thalern einem Tag Gefängniß gleich zu achten ist. An der Stelle der Gefängnißstrafe kann nach Art. 14. auch auf Handarbeitsstrafe erkannt werden.

Bei auserwählter Geldstrafe soll der Richter für den Fall, daß dieselbe nicht entrichtet wird, die entsprechende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe mit bestimmen, wenn er nicht das im Art. 15. gedachte Verhältniß der Strafen für angemessen erachtet.

Verweis.

Art. 17.

Ein Verweis findet nicht nur da statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Strafsatz gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen geschärft werden.

Confiskation.

Art. 18.

Bei vorsätzlichen Verbrechen sind die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zweck hergeliehen wurden, ferner der zum Zweck der Be-

Ewiger Bund

gehung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sofern nicht ein Dritter darauf berechtigt ist, zu confisciren.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 19.

Gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheinen. Der Richter hat die Dauer der Aufsicht in dem Straferkenntniß, und zwar nicht unter einem Jahr, aber auch nicht auf länger als fünf Jahre zu bestimmen.

Der unter solche Aufsicht Gestellte kann an der Stelle seines bisherigen Wohnortes einen anderen Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Bewilligung nehmen. Er darf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort nicht über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verlassen. Haussuchungen können bei ihm jederzeit vorgenommen werden.

Ausweisung.

Art. 20.

Bei Ausländern tritt unter den Voraussetzungen des Art. 19. Ausweisung aus dem Lande an die Stelle der polizeilichen Aufsicht. Der Richter hat, wenn er darauf erkennt, deren Zeitdauer, nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nichtdeutscher Staaten nach Befinden auch auf längere Zeit mit auszusprechen, auch in dem Erkenntniß selbst, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Verbrecher, auf die im Fall des Bruches der Ausweisung im Art. 104 geordnete Strafe zu verweisen.

Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen.

Art. 21.

Oeffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses in dem letzteren mitterkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Betheiligten für angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern.

Ewiger Bund

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen.

Art. 22.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriff gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind, und sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist.

Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe, nach den über deren Zumessung geltenden Vorschriften (Artt. 41 f.), zu bestrafen.

Versuch der Verbrechen.

Art. 23.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriff des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;
3) wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
4) wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechslung, oder sonst durch Zufall, ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Art. 24.

Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen.

In den Fällen des Art. 23 unter 1, 2 und 3 kann die Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter den vierten Theil der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen.

Ewiger Bund

In dem Fall des Art. 23 unter 4 kann bei einem mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht über zehnjähriges Zuchthaus, und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen zu erkennenden Strafe hinausgehen.

Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werth des Gegenstandes richtet, und in diesen Beziehungen bei dem Versuch eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll der Richter von dem vierten Theil des höchsten gesetzlichen Strafsatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuches bestimmen.

Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuchs bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des im letzten Satz des Art. 10 bestimmten wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen.

Art. 25.

Hat der Verbrecher alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstand, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 26.

Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein (Art. 23 Nr. 1), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (Art. 23 Nr. 2), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolgs abgewendet hat, so soll ihm dies nur zur Minderung der Strafe des Versuchs gereichen, und er nach den im Art. 24 für den Fall des Art. 23. Nr. 4 aufgestellten Regeln bestraft werden.

Art. 27.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe; ausgenommen, wo das Gegen-

Ewiger Bund

theil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung schon an sich ein Verbrechen ist, welchenfalls sie in dieser Eigenschaft bestraft wird.

Art. 28.

Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrerer Personen zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach den im Art. 24. für den Fall des Art. 23 unter 4 aufgestellten Bestimmungen bestraft werden.

Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Straflosigkeit ein.

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29.

Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen anderen Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er, ohne den Zweck seiner Handlung sich bestimmt zu vergegenwärtigen, nur überhaupt eine Rechtsverletzung beabsichtigte.

Die Zurechnung zum Vorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irrthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 30.

Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen dagegen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar.

Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde.

Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigte eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht be-

Ewiger Bund

absichtigte hinzugetreten, so kann die nicht beabsichtigt gewesene Verletzung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 31.

Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah

1) in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand
2) darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben,

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größeren oder geringeren Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleicher Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen.

Art. 32.

Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den anderen gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

Art. 33.

Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne

Ewiger Bund

ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Verleitung.

Art. 34.

Wer einen Anderen durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder einer Gemüthsbewegung, oder auf eine andere Weise zu einer strafbaren Handlung bestimmt, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28 ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Artt. 23 f. zu bestrafen.

Ungleiche Theilnahme.

Art. 35.

Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

1) mit Anderen ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Anderen stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist; oder auch
2) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben; oder
3) ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthausstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

Begünstigung.

Art. 36.

Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung

Ewiger Bund

seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihülfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeigen des Verbrechens unterdrückt oder vernichtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen.

Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über ein Drittheil der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen, und wenn dieses mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, nicht über zehn Jahre Zuchthaus betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden.

Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden.

Art. 37.

Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, sollen wegen einer Begünstigung, welche durch Verhehlung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht stattgefunden hat, nicht bestraft werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, Verlobte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund und Mündel.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens.

Art. 38.

Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht ist, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wider denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer geeigneten Behörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe, und wenn er die Anzeige um seines eigenen Vortheils willen unterlassen hat, nur mit Gefängniß bis zu der angegebenen Höhe zu bestrafen; vorbehältlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften.

Ewiger Bund

Art. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Anderen, einen Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, eine Körperverletzung unter den Art. 131 unter 1 angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen (Artt. 168 f.) zu begehen, oder falsches Metall- oder Papiergeld oder Staatskreditpapiere zu verfertigen, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt, und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dies durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie im Art. 38 bestimmt ist, bestraft werden; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen bei dem Hochverrath in Art. 82.

Eine gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Verhinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheils unterbleibt. Auch außer diesem Fall bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese anderen Verbrechen strafbar.

Art. 40.

Sofern in den Fällen der Artt. 38 und 39 eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechers (Art. 37) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Standen ihnen aber im Fall des Art. 39 Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebot, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels.

Geistliche sollen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt werden.

Sechstes Capitel.
Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 41.

Sämmtliche in dem Gesetz angedrohte Strafen hat der Richter, sowie sie geordnet sind,

Ewiger Bund

und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verstattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafart oder das festgesetzte Strafmaaß hinaufgehen oder herabgehen.

Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zuzumessen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten, je nach Beschaffenheit der einzelnen, durch das Gesetz angedroheten Strafen zu nehmen sind.

Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens.

Art. 42.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt

1) nach der Größe der bei dem Verbrechen beabsichtigten oder zugefügten Beschädigung,
2) nach dem Umfang der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese sich nur auf Einzelne, Mehrere, eine unbestimmte Menge, eine ganze Gemeinde oder den Staat erstreckt.

Bei Verbrechen, wobei verschiedene Strafsätze vorkommen, welche sich nach der Größe des Werthes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Strafsatzes nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen.

Art. 43.

Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens der Ermittelung des Werthes der Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des Verbrechens zu berücksichtigen, und dieser Werth, wenn die Sache in unverändertem Zustand vorhanden, Gerichtswegen, nöthigen Falls durch Sachverständige auszumitteln. Ist die Sache aber nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustand vorhanden, so kann der Richter nach Erschöpfung aller übrigen Erforschungsmittel den Eigenthümer der Sache, oder denjenigen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, den Werth angeben oder schätzen, und mittelst Eides oder an Eidesstatt versichern lassen, daß die Angabe oder Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei.

Wo es sich um Ermittelung eines zugefügten Vermögensnachtheils handelt, der nicht in der Entziehung einer Sache besteht, soll gleichfalls Ermittelung durch Sachverständige und aushülfsweise durch Eid des Beschädigten oder dessen Versicherung an Eidesstatt eintreten.

Ist in den vorgedachten Fällen eine Ermittelung auf die eine oder andere Art nicht herzustellen, so tritt das freie, die vorliegenden Umstände berücksichtigende Ermessen des Rich-

Ewiger Bund

ters ein, mit der Beschränkung, daß derselbe keine Strafe erkennen kann, welche über die Hälfte derjenigen Strafe hinaus geht, die bei Annahme des höchsten Werths- oder Schadensbetrags möglicher Weise hätte erkannt werden können.

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers.

Art. 44.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechers, insbesondere

1) nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung,
2) nach der größeren oder geringeren Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat,
3) nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antrieb gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde,
4) nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen,
5) nach den Mitteln, welche zum Behuf der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begehung des Verbrechens, die größere Zahl der Theilnehmer, und sonst die größere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel straferhöhend wirken,
6) nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die Ausführung erschwerten und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei versuchten Verbrechen erhöht sich die Strafbarkeit hauptsächlich noch mit der größeren Annäherung an die Vollendung der That, und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde.

Art. 45.

Bei fahrlässigen Verbrechen ist nächst den Art. 42 angegebenen Rücksichten die Strafe um so höher zuzumessen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder

Ewiger Bund

je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolgs und dessen Größe vorherzusehen.

Früherer Lebenswandel und Rückfall.

Art. 46.

Die Strafbarkeit eines Verbrechers steigt noch, je mehr er durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafsatzes durch Auswahl einer höheren Strafart oder längeren Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maaß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall Statt finden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höheren Strafart das in dem Schlußsatz des Art. 10 bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10 geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen, und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalls mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalls zu erkennenden Strafe noch eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Auf eine Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Art. 47.

Von den in dem besonderen Theil dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1) Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustand, und Nothzucht;
2) Raub und die Artt. 155 und 156 erwähnte Erpressung;

Ewiger Bund

3) Diebstahl, Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 157 gedachte Erpressung;

4) Verfertigung falschen Geldes und falscher öffentlicher Creditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung und unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 48.

Innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Benehmen nach der That zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angiebt, oder zu Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sei dies auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen.

Art. 49.

Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung und Betrug, der Verbrecher aus eigenem freien Antrieb und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizeibehörde gegen seine Person des Verbrechens wegen stattgefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder aus bereiten Mitteln leistet, soll derselbe mit Strafe verschont und nur zur Abstattung der etwa erwachsenen Kosten angehalten werden. Dies soll bei Veruntreuungen und bei dem Betrug zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antrieb, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständigen Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist

Nur wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien ausgezeichnet sind, soll der gedachte Ersatz nicht Straflosigkeit, aber doch eine Herabsetzung der den Verbrecher außerdem treffenden Strafe zur Folge haben. Dabei soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, und zwar soweit es die Vorschriften des Art. 10 über das niedrigste Maaß der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verstatten, höchstens bis zu einem Drittheil der außerdem eintretenden Strafe herabgesetzt werden. Auf die Artt. 225 und 226 gedachten Verbrechen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Ewiger Bund

Bei mehreren Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersatz nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersatz gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50.

Hat jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden eine Schärfung (Art. 12) in Anwendung zu bringen.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Strafsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstand entsprechende Strafe zu erkennen, und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höheren Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes zu berücksichtigen.

Art. 51.

Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämmtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehältlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Artt. 54 f.).

Art. 53.

Hat sich jedoch jemand mehrerer der im Art. 47 unter Nr. 3 aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem

Ewiger Bund

für diesen Gesammtbetrag geltenden Straffatz zu beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrags entscheiden die Vorschriften in Art. 43.

Richtet sich die Strafe der mehreren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrag, sie ist aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammen gerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Art. 54.

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 55.

Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sollen die Strafen geringerer Art, nach dem in dem Schlußsatz des Art. 10 aufgestellten Maaßstab in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden ist. Dabei ist jedoch das höchste Maaß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthausstrafe nach Art. 10 einzuhalten, und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf eine Schärfung zu erkennen (Art. 12).

Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen, und eine überschießende Zeit unter einem Monat unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchenfalls bis auf Wochen zu erkennen ist, und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Handarbeit oder Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Art. 56.

Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthausstrafe und Arbeitshausstrafe gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10 nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen, und nach Befinden auf eine Schärfung erkannt werden (Art. 12).

Ewiger Bund

Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen, und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, so kann der Richter, falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafen sechs Monate übersteigt, diese Strafen nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatz des Art. 10 angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus verwandeln.

Art. 57.

Ist ein Verbrecher bereits durch ein Erkenntniß zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehreren Freiheitsstrafen nach den Artt. 55 und 56 gegebenen Vorschriften zu verwandeln oder zusammenzurechnen. Liegen mehrere Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellationsgericht das geeignete zu entscheiden.

Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10 bestimmte längste Dauer der Arbeitshausstrafe und Zuchthausstrafe nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen.

Strafmilderung wegen jugendlichen Alters.

Art. 58.

Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen weder auf die Todesstrafe noch auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art, namentlich Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfungen (Art. 12) zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt. Wenn jedoch aus der Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen dabei konkurrirenden Umstände sich ergiebt, daß der Verbrecher nicht sowohl aus jugendlichem Leichtsinn, als aus Bosheit und mit Ueberlegung gehandelt hat, so ist dieser Milderungsgrund nicht zu berücksichtigen. Allein auch in diesem Falle findet Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht Statt, sondern es ist auf eine verhältnißmäßige zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Ewiger Bund

Milderung wegen Verstandesschwäche.

Art. 59.

Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so hoher Grad von Verstandesschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der in dem Gesetz gedrohten Strafe im Mißverhältniß mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht in Zusammenhang steht, ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen.

Einfluß unverschuldeter Haft.

Art. 60.

Bei einer rechtswidrig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Untersuchungshaft ist der Richter befugt, verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geldstrafen verhältnißmäßig und dann selbst unter das gesetzliche niedrigste Maaß, jedoch ohne die Strafart zu verändern, herunter zu setzen, auch die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geldstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit.

1. Bei Kindern.

Art. 61.

Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Eltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maaßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen.

2. Bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Art. 62.

Es kann keine Strafe erkannt werden:

1) gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allge-

Ewiger Bund

meine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind,

2) gegen taubstumm geborene, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bewußt werden können,

3) gegen diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Verbrechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem Zustand völliger Bewußtlosigkeit befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, um ein Verbrechen zu verüben, so ist letzteres als vorsätzlich begangen an demselben zu bestrafen.

Die Straflosigkeit der gedachten Personen schließt die Ergreifung von Sicherheitsmaaßregeln zu Verhütung anderweiter gesetzwidriger Handlungen derselben nicht aus.

3. Bei Irrthum.

Art. 63.

Wird eine Handlung begangen, welche nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher, dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände ein Verbrechen ist, so ist der Thäter straflos.

Ist die Handlung schon an sich ein Verbrechen, und ihre Strafbarkeit wird nur durch thatsächliche Umstände erhöht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so sind diese Umstände bei dem Strafurtheil außer Rücksicht zu lassen.

Der Wahn, daß eine verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt oder über die Art und Größe der Strafe, die Beschaffenheit der Beweggründe zur That und der Zwecke, welche der Thäter erreichen wollte, schließen die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

4. Bei mangelnder Freiheit.

Art. 64.

Wer zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind oder doch eine begründete Besorgniß solcher Gefahr erregen, ist straflos.

5. In Nothfällen.

Art. 65.

Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (Art. 37) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos.

Ewiger Bund

Nöthwehr.

Art. 66.

Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu anderen ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufender Räuber oder Diebe, und bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden und zu Bewältigung dieses Widerstandes den Widerstehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm sonst Schaden zufügen.

Art. 67.

Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zusammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat unter Berücksichtigung der Größe der Verletzung, der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Persönlichkeit desselben und des Angreifenden, und der sonst obwaltenden Umstände, die Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein.

Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt, als der Angegriffene beabsichtigte und den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war, so soll keine Strafe eintreten.

Dasselbe findet statt, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Angegriffene im Zustand geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschritten hat.

Erlöschen der Strafbarkeit.

1. Durch den Tod des Verbrechers.

Art. 68.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt mit dem Tode des Verbrechers.

Ewiger Bund

Bereits bei seinem Leben ergangene und bei Lebzeiten rechtskräftig gewordene Erkenntnisse auf Geldstrafen, Konfiskation und Kosten sind gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen. Ist der Verbrecher nach Publikation des Erkenntnisses verstorben und hat ein Rechtsmittel eingewendet, so steht es den Erben frei, dasselbe auszuführen oder fallen zu lassen. Ist aber der Verbrecher nach der Publikation während des Laufes der gesetzlichen Nothfrist verstorben, ohne ein Rechtsmittel eingewendet zu haben, so bleibt es auch den Erben noch unbenommen, innerhalb derselben die zuständigen gesetzlichen Rechtsmittel einzuwenden.

Bei Untersuchungen gegen zahlungsfähige Verbrecher, in welchen vor dem Tode des Inkulpaten noch gar nicht entschieden worden ist, liegt es dem Richter ob, über die Kosten allein zu erkennen und diese nach rechtskräftig gewordener Entscheidung aus dem Nachlasse einzuziehen.

2. Durch Niederschlagung der Untersuchung, Begnadigung und erlittene Strafe.

Art. 69.

Wer Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen desselben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zu Untersuchung und Strafe gezogen werden.

3. Durch Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung.

Art. 70.

Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt.

Sind mehrere Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrags eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der anderen Betheiligten.

4. Durch Verjährung.

Art. 71.

Von dem Augenblick an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt, und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51) die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, eine funfzehnjährige, und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr stattfinden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche,

Ewiger Bund

gerichtete Handlung eines Gerichts, (der Staatsanwaltschaft) oder einer Polizeibehörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondre Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers, (oder gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft), unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblick an, wo der zu dem Antrag Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechers erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß, wenn vom Augenblick der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist.

Der Betheiligte verliert nach dem Ablauf der Verjährung das Recht des Antrags.

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Betheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchenfalls von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrag an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 73.

Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblick an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden, oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblick an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in funfzehn, wenn jedoch blos auf Gefängniß oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letzteren sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9) nicht auf.

Art. 74.

Der Rückfall (Art. 46) verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblick der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Artikel geordneten Zeiträume verflossen sind. Es soll dies aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen.

Ewiger Bund

Art. 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfang des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76.

Die Art. 71 zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73 geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlungen.

Hochverrath.

Art. 77.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung in der im Art. 131 Nr. 1 bezeichneten Weise schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit der Todesstrafe zu belegen.

Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthausstrafe herabzugehen. Ebenso ist bei Körperverletzungen in den Fällen des Art. 131 Nr. 2 und 3 auf Zuchthausstrafe, jedoch nie unter 10 Jahren, zu erkennen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthausstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

Art 78.

Als Hochverräther soll ferner mit der Todesstrafe belegt werden, wer einen gewaltsa-

Ewiger Bund

men Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen.

Dergleichen Angriffe gegen den deutschen Bund sind in gleicher Weise mit der Todesstrafe, nach Befinden mit lebenslänglichem Zuchthause, und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlichem Zuchthause zu belegen.

Art. 79.

Haben mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverraths verabredet, ohne daß es zu dem Anfang derselben gekommen ist, so sind sie wegen Verschwörung, die Anstifter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu zehn Jahren zu belegen.

War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhaupts gerichtet, so kann auf zeitliches Zuchthaus bis zum höchsten Maaß oder auf lebenslängliches Zuchthaus erkannt werden.

Art. 80.

Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt oder sonst bereit hält, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 81.

Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79) oder an vorbereitenden Handlungen (Art. 80), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen, wenn sie als Anstifter erscheinen, welchenfalls die Anzeige nur zur Minderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Strafsatz gereichen soll.

Art. 82.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender, oder in Diensten des inländischen Staats stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung eines Einzelnen, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Mehrerer, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahr-

Ewiger Bund

nehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat, und nicht mit möglichster Beschleunigung bei der Obrigkeit davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, vorbehältlich der im Art. 40 geordneten Einschränkung.

Staatsverrath.

Art. 83.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Krieg wider den inländischen Staat oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Krieg freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit Arbeitshaus- oder zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 84.

Wenn die in dem vorigen Artikel genannten Personen, außer dem Fall eines Kriegs, sich zur Begünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inländische Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staats beziehen, begangen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch böswillige zum Nachtheil des Staats gereichende Führung aufgetragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so soll Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren eintreten.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 85.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig verboten sind, wird mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Art. 86.

Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung

Ewiger Bund

der Staatsgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreizen, ingleichen aufreizende Aeußerungen zu diesem Zweck, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 87.

Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 88.

Die Verleitung einer Militairperson zur Desertion wird mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahr, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängniß bis zu sechs Monaten geahndet.

Die Verleitung einer Militairperson zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hierzu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit Gefängniß bis zu acht Monaten zu belegen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestätsverbrechen.

Art. 89.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts eine den Bestimmungen des Art. 131 Nr. 4 und 5 unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 90.

Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden, und irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, werden mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet.

Art. 91.

Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, desgleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Ewiger Bund

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts.

Art. 92.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe, welche bis zu lebenslänglicher Dauer ansteigen kann, zu ahnden.

Art. 93.

Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich.

Art. 94.

Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 95.

Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter.

Art. 96.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Character bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 131 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 97.

Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 98.

Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart oder öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr, außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden.

Vorschriften über das Verfahren.

Art. 99.

Die in den Artt. 89—95 gedachten Verbrechen soll die Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) nicht eher verfolgen, als bis sie von dem Justizministerium, nach vorgängigem

Ewiger Bund

Vortrag an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen worden ist, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen und sonst durch längeren Verzug gefährdeten Maaßregeln.

Bei den Artt. 96—98 gedachten Verbrechen gilt die Vorschrift in Art. 4.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 100.

Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreis ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im allgemeinen oder für den einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr, und dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren zu belegen.

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dies ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, soll der sich Widersetzende mit Strafe verschont werden. Ging er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so sind die Vorschriften des Art. 67 zur Anwendung zu bringen.

Art. 101.

Wenn jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, soll auf Gefängniß von drei Wochen bis zu Arbeitshaus von vier Jahren erkannt werden.

Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zweck angewendet, so tritt Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 102.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden oder angeschlagenen Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Ewiger Bund

Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 103.

Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Art. 19) und seinen Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft.

Bruch der Ausweisung.

Art. 104.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erleiden.

Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben.

Art. 105.

Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen obliegender Leistungen, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten geahndet.

Befreiung von Gefangenen.

Art. 106.

Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien, und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß oder Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Rotten sich mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Artt. 111 f.).

Art. 107.

Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist Gefängniß bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen ange-

Ewiger Bund

stellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 108.

Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten geahndet.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 109.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, auch Tagarbeiter bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerbsarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Auflauf.

Art. 110.

Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen und auf die von den Behörden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Aufruhr.

Art. 111.

Wenn sich mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer

Ewiger Bund

Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so sind die Anstifter und Anführer mit Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier- bis zehnjähriges Zuchthaus, und gegen die übrigen Theilnehmer zwei- bis vierjähriges Zuchthaus ein.

Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, werden mit Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 112.

Haben sich die Theilnehmer an dem Aufruhr auf Aufforderung oder Abmahnen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Andere Theilnehmer sollen mit Strafe verschont werden.

Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufruhr zurückgetreten, so sind die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen. Andere Theilnehmer bleiben straflos.

Art. 113.

Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder durch Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert hat, ist mit Gefängnißstrafe von vier Monaten bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 114.

Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhr, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Behörde freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welchenfalls die Anzeige ihnen nur zur Strafminderung, nach Befinden auch zur Herabsetzung unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz, gereichen soll.

Ewiger Bund

Eigenmächtige Versammlungen.

Art. 115.

Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung ist mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen.

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, verwirken Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten.

Wer einer Volksversammlung unter freiem Himmel, welche bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten worden ist, beiwohnt, wird mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen, oder mit entsprechender Geldbuße, und wenn er Anstifter ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Landfriedensbruch.

Art. 116.

Rotten sich mehrere Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer kann bis auf Zuchthaus von acht Jahren, und der anderen Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert, oder voraussichtlich zur Abwehrung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Artt. 111 f.).

Störung des Hausfriedens.

Art. 117.

Wer in eines Anderen Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot darin verweilt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre bestraft werden.

Ewiger Bund

Viertes Kapitel.
Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 118.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob sie unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, und ob sie allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat.

Mord.

Art. 119.

Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit der Todesstrafe zu belegen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in Artt. 120 und 126.

Art. 120.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Art. 121.

Wer einen Anderen zum Selbstmord verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, und wer dem Anderen bei dem Selbstmord Hülfe leistet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder in solcher Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Anderen zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Todtschlag.

Art. 123.

Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Ewiger Bund

Wurde jedoch der Thäter von dem Getödteten durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen, so kann der Richter bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe herabgehen.

Art. 124.

Wird jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123 zu bestrafen.

Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Art. 125.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen in Art. 131 aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen.

Kindesmord.

Art. 126.

Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind, und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde.

Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorsatz zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind, obgleich es gelebt hat, wegen mangelnder körperlicher Vollendung oder einer Mißbildung unfähig war, nach der Geburt fortzuleben, so soll die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabgesetzt werden.

Ewiger Bund

Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 127.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihülfe leistet, ist mit derselben Strafe zu belegen.

Art. 128.

Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangeren äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangeren verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 129.

Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfsleistungen Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, ist mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht ist mit Gefängniß zu bestrafen; vorbehältlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist.

Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 130.

Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, hülflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll bestraft werden:

1) wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
2) wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren,
3) wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß.

Ewiger Bund

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 131.

Wer einem Anderen vorsätzlich (Art. 29) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

1) mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;

2) mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde;

3) mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2 angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;

4) mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größeren Nachtheils vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;

5) mit Gefängnißstrafe, oder falls diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Ewiger Bund

Art. 132.

Haben bei einem Raufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maaßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131 außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit dem fraglichen Erfolg stehen, so treffe ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe.

Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten aureizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 133.

In den Art. 131 unter 2 und 3 gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

Art. 134.

Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen (Art. 12).

Art. 135.

Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45 zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131 in Vergleichung zu nehmen.

Art. 136.

Vorsätzliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131 Nr. 4 und 5 zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135), welche nicht die Art. 131. Nr. 2 und 3 gedachten Folgen gehabt haben.

Ewiger Bund

Art. 137.

Bei vorsätzlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Anderen Veranlassung zu der Verletzung gegeben hat, von dem Richter ein Schmerzengeld zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß er dies besonders beantragt.

Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehrere gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze, zu entrichten.

Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels.

Durch die Zuerkennung des Schmerzengeldes werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen.

Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung.

Art. 138.

Wer einen Anderen vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Selbstverstümmelung.

Art. 139.

Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatz, sich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach sich.

Macht sich ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militärdienst untauglich, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr ein; es sei denn, daß er schon ohnedies untauglich gewesen wäre, welchenfalls nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen ist.

Wer einen Anderen mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit der auf die Selbstverstümmelung gesetzten Strafe und, wenn die That zu anderen Zwecken geschah, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Ewiger Bund

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140.

Wer sich, ohne eine Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutz des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

1) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
3) in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1 gedachten Strafe ist auch der Sklavenhandel zu ahnden.

Art. 141.

Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Geschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben, und das Verbrechen nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142.

Ueberlassen Eltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Anderen,

1) zu dem im Art. 140 Nr. 1 gedachten Zweck, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;
2) zu dem Zweck, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;
3) zu dem Art. 140 Nr. 2 gedachten Zweck oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Ab-

Ewiger Bund

sicht, so werden sie mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren, und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahr bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Eltern, Vormünder und Erzieher als der Annehmer des Kindes mit Strafe zu verschonen.

Art. 143.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren ihren Eltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religionswechsel der Kinder zu verhindern, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entführung.

Art. 144.

Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiet entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebs erfolgt, so tritt zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 145.

Wird ein Kind unter vierzehn Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Entführer oder einen Anderen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht zu werden, so wird der Entführer mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes eingetreten, so ist ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, sofern nicht nach Art. 297 eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist.

Art. 146.

Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum

Ewiger Bund

Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt, so sind der Entführer und die Entführte mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Wird eine über vierzehn Jahre alte, aber noch minderjährige unverheirathete Frauensperson zu demselben Zweck, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängnißstrafe von zwei bis zu vier Monaten verwirkt.

Art. 147.

Die Entführung einer unverheiratheten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe, zu dem Zweck, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht.

Wenn zu gleichem Zweck ein Mädchen unter vierzehn Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 148.

Die Entführung einer über vierzehn Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zweck der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der letzteren nicht über vier Wochen, bestraft.

Art. 149.

Die in den Artt. 145 bis 148 aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der betheiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der Artt. 145 und 147 die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146 der Ehemann und derjenige, welcher die unverheirathete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Fall des Art. 148 die Eltern und Vormünder.

In dem Fall des Art. 148 soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der letzteren stets ein besonderer Antrag erforderlich sein.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung

Ewiger Bund

in einem öffentlichen Gefängniß wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 151.

Mißbrauch des Rechts der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Gesundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder falls diese Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

R a u b.

Art. 152.

Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden:

1) mit dem Tode, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet,
2) mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn eine solche Person lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist;
3) mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn der Raub von wenigstens drei gleichen Theilnehmern verübt worden ist, oder zum Zweck des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom ersten April bis zum letzten September die Zeit zwischen zehn Uhr Abends und vier Uhr Morgens, und vom ersten October bis zum letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden;
4) mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umstände vorliegt.

Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Art. 153.

Ein Räuber, der nach Nr. 3 des vorigen Artikels zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens einmal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47 Nr. 2) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 4 des vorigen Artikels zu bestrafender

Ewiger Bund

Räuber, der früher schon wenigstens zweimal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 154.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft werden.

Erpressung.

Art. 155.

Wer, außer dem Fall des Raubes, jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen (Artt. 152, 153).

Art. 156.

Wer zu gleichem Zweck mit künftigem Mord oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zweck die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Art. 157.

Bedrohungen zu dem Art. 155 gedachten Zweck mit anderen Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 221) zu ahnden.

Nöthigung.

Art. 158.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Bei Eltern, Vormündern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Genöthigte die Bestrafung beantragt.

Ewiger Bund

Art. 159.

Wer Mitglieder des Landtags an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworne, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bedrohung.

Art. 160.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des letzteren mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnißmäßige Geldstrafe an die Stelle treten.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung.

Art. 161.

Wer bewohnte Gebäude, oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit dem Tode bestraft, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war; dagegen wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
2) wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen;
3) wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;

Ewiger Bund

4) wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde, und dabei wenigstens Ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist;
5) wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde, und wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist;
6) wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
7) wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist.

Art. 162.

Tritt keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Fall des vorigen Artikels unter 4 nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 163.

Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, so soll derselbe, wenn er sonst irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und wenn auch eine solche Absicht ermangelte, die Brandstiftung aber, um Andere zu schrecken, geschah, mit Gefängniß bestraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verschont werden.

Art. 164.

Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide (Getreideseimen), oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn jemand aber eigene solche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann, und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte.

Art. 165.

Schiffe, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleichgeachtet.

Ewiger Bund

Art. 166.

Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

Art. 167.

Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Artt. 161 und 162 auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, und in den Fällen der Artt. 163 und 164 auf Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen erkannt werden.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 168.

Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände, ingleichen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Art. 169.

Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststraßen oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe zu bestrafen.

Wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise, solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zur Todesstrafe gesteigert werden.

Art. 170.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen.

Ewiger Bund

Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen (Artt. 161—170) aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 45 mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Wer fahrlässiger Weise durch Handlungen der in dem zweiten Satz des Art. 169 gedachten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit den vorbemerkten Strafen belegt werden, jedoch nicht unter einem Monat Gefängniß, und wenn dadurch jemand am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder getödtet worden ist, nicht unter zwei Jahren Gefängniß.

Diese Strafen finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Betrieb der Transporte angestellten Personen, und zwar auch dann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Achtes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid.

Art 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht, und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mittelst Eides oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 173.

Wurde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein:

1) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens sechs bis zehn Jahre Zuchthaus;

Ewiger Bund

2) bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus;

3) bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 174.

Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine unverdiente Strafe erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Fall des vorigen Artikels unter Nr. 1 bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Fall unter Nr. 2 bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus und in dem Fall unter 3 bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann.

Art. 175.

Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antrieb und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Art. 176.

Betheurungen, welche von einzelnen Religionsgesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eid gleichzuachten.

Auch eine Versicherung an Eidesstatt gilt einem Eid gleich.

Leichtsinniger Eid.

Art. 177.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vierundzwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art 175 begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidesbruch.

Art. 178.

Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat, und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlos-

Ewiger Bund

senen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung bekräftigt, und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein.

Bruch des einfachen Handgelöbnisses.

Art. 179.

Wer ein in dem strafrechtlichen Verfahren abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Gotteslästerung.

Art. 180.

Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Art. 181.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dies mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 182.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren nach sich.

Art. 183.

Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, und andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 184.

Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen anderen gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zweck seiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Ewiger Bund

Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr zu büßen.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verläumdung

Art. 185.

Wer einem Anderen ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfs in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dies mündlich, oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehrere der in Art. 192 erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 186.

Die Mittheilung einer von einer anderen Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189 bestraft; es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Art. 187.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Anderen Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehältlich der Bestrafung nach Art. 189, wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Falsche Anzeige.

Art. 188.

Wer gegen jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

Ewiger Bund

1) bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit Todesstrafe oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2) bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthaus bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3) bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr.

Beleidigung.

Art. 189.

Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Anderen kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dies dem Anderen persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

1) wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßiger Geldbuße;
2) in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Mit der unter 2 gedachten Strafe soll auch derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Anderen nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet.

Art. 190.

Wird einem Anderen ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2 geordnete Strafe ein, ausgenommen wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Anderen zu dem Vorhalt berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhalts eine Ehrenverletzung für den Anderen enthält.

Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen.

Art. 191.

Werden Verläumdungen oder Beleidigungen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeineren Werken, Zeitschriften, oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt, so soll der Urheber, oder dieser Andere, wegen ausgezeichneter Verläumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt sein sollen.

Ewiger Bund

Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redakteure von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verläumdung oder Beleidigung benennen und dieser im Inland vor Gericht gestellt werden kann.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre.

Art. 192.

Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre ist nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, und nach folgenden besonderen Rücksichten zu beurtheilen:

1) nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder im Bezug auf solche zugefügt worden ist;
2) nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;
3) nach dem Verhältniß des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem ersteren besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist;
4) nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehrere, eine ganze Personenklasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft;
5) nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit;
6) nach dem Umstand, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden.

Art. 193.

Die in den Artt. 185, 186, 189, 190 und 191 gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrag, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

1) gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder;
2) gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienst angestellte Personen, gleichviel ob sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß oder sonst verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten;
3) gegen ganze Personenklassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben;
4) gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Ewiger Bund

Sind Mehrere durch eine und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren Statt finden. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Fall einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag.

Art. 194.

Der Verletzte oder sonst Betheiligte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Ort oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht statt.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

Selbsthülfe.

Art. 195.

Wer ein wirkliches oder vermeintliches Recht mit Uebergehung der richterlichen Hülfe eigenmächtig in einem Fall in Vollzug setzt, wo er nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Hülfe hätte ansprechen sollen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 196.

Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht, oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitz eines Anderen eigenmächtig wegnimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die in diesem und dem vorigen Artikel erwähnten Verbrechen sind nur auf Antrag des Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen.

Zweikampf.

Art. 197.

Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft:

Ewiger Bund

1) mit Gefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war, und eine solche erfolgt ist;
2) mit Gefängniß von drei Jahren bis zu sechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist;
3) mit Gefängniß von einem Jahr bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist;
4) mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Art. 198.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist nicht mit den in dem vorigen Artikel bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung zu belegen.

Art. 199.

Wer als Secundant oder bestellter Zeuge dem Zweikampf beigewohnt hat, ist mit Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen, und wenn die im Art. 197 unter 1 gedachte Verabredung stattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, mit Gefängniß von drei bis zu sechs Monaten zu belegen; es sei denn, daß er in dem letzteren Fall die wirkliche Tödtung durch seine Bemühungen gehindert hat, welchenfalls er mit aller Strafe zu verschonen ist.

Aerztliche Beistände bei dem Zweikampf sind straflos.

Art. 200.

Geben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antrieb oder in Folge der Vermittelung der Secundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligten Straflosigkeit ein.

Wird die Vollziehung des Zweikampfs durch Dazwischentreten der Obrigkeit oder andere äußere Umstände verhindert, so soll die stattgehabte Herausforderung an beiden Parteien, und ebenso eine nicht angenommene Herausforderung an dem Herausforderer, mit Gefängnißstrafe, und an den Secundanten und bestellten Zeugen mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Art. 201.

Die Anreizung Anderer zum Zweikampf mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Wer einem Anderen wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Ewiger Bund

Elftes Kapitel.
Von Verletzung der ehelichen Treue.

Ehebruch.

Art. 202.

Verletzt eine Person, welche in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Beischlafs mit einer unverehelichten Person, so ist der Ehegatte mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu einem Monat anzusehen.

Eine Scheidung von Tisch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt.

Art. 203.

Bricht ein Ehegatte die Ehe durch Ausübung des Beischlafs mit einer anderen, gleichfalls verehelichten Person, so tritt wegen doppelten Ehebruchs gegen jeden Theil eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Art. 204.

Ist der bei dem Ehebruch schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Art. 205.

Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 206.

Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrags fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafs gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrag geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist.

Ewiger Bund

Böswillige Verlassung eines Ehegatten.

Art. 207.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 208.

Verläßt ein Ehemann seine Frau unter den im vorigen Artikel gedachten Voraussetzungen und wird sie dadurch in einen mittellosen oder hülfslosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Doppelehe.

Art. 209.

Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen, und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet.

Art. 210.

Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 211.

Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Art. 212.

Die in den Artt. 209 und 211 geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210 bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt sein, wenn:

1) die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
2) bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleichzuachten war, oder

Ewiger Bund

3) der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder
4) bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist.

Zwölftes Capitel.

Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt.

Art. 213.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers, und, wenn die Sache im Besitz eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten, aus dem Besitz des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Art. 214.

Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahls betrachtet, welcher nach Abzug des dem Dieb zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 215.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat; auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat.

Einfacher Diebstahl.

Art. 216.

Sofern nicht die besonderen Vorschriften in Artt. 218 f. zur Anwendung kommen, ist der Diebstahl zu bestrafen:

1) bei einem Betrag des Gestohlenen von fünf Thalern oder weniger mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2) bei einem Betrag über fünf Thaler, aber nicht über zehn Thaler, mit Gefängniß über vierzehn Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3) bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
4) bei einem Betrag über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren.

Ewiger Bund

Art. 217.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide, im Pferch oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Feld- oder Gartenfrüchten, ingleichen an Holz im Freien, an Frucht- oder Zierbäumen, an gewonnenen Bergbauproducten und Fossilien, und an Bleichstücken.

Der Richter ist in diesen Fällen ermächtigt, den Freiheitsstrafen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 218.

Die in dem Art. 216 bestimmten höchsten Strafsätze sollen um die Hälfte erhöht sein, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt ist.

Werden dem Gottesdienst gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshausstrafe bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen.

Art. 219.

Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satz des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten, und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißort ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 220.

Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die in dem Art. 216 unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt sein, und in dem Falle unter 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Art. 221.

Der Diebstahl wird bei einem Betrag des Gestohlenen von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren,

Ewiger Bund

und bei einem Betrag über funfzig Thaler mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen,

1) verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zu Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat;
2) zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;
3) in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152) eingestiegen ist;
4) wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist.

Art. 222.

Diebstähle auf einer Messe oder einem Markt, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Dieb mehr als zwei solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrag des Gestohlenen unter zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, und bei einem höheren Betrag nach Art. 216.

Der Richter ist auch ermächtigt, eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Art. 223.

Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter 2 gedachten Fall nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe soll geschärft werden (Art. 12).

Art. 224.

Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden, und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes gelten.

Art. 225.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter ei-

Ewiger Bund

nem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahr oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen.

Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt.

Art. 226.

War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigen Falles seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und, wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein; vorbehältlich seiner höheren Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 227.

Ist ein Dieb bereits einmal wegen Diebstahls und ein zweites Mal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahls im Rückfall bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weiteren Rückfall nicht nur die Art. 46 geordneten Folgen des Rückfalls ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung (Art. 12), in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das in Art. 10 bestimmte geringste Maaß der höhern Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weiteren Rückfall begriffenen Dieb, in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Forstdiebstähle.

Art. 228.

Ueber Forstdiebstähle entscheiden die darüber vorhandenen besonderen Gesetze, und, soweit solche keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über den Diebstahl überhaupt.

Verwandten- und Hausdiebstahl.

Art. 229.

Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Adoptiv-

Ewiger Bund

und Pflegeeltern und deren Kindern sind mit Ausnahme des im Art. 226 angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Art. 216 Nr. 1) sollen nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb als Commis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Dienstbote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnissen in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Entwendung von Lebensmitteln.

Art. 230.

Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren, verbunden mit deren unmittelbarem Genuß, wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei dem Verwandtendiebstahl bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen wenn die Erschwerungsgründe in den Artt. 225 und 226 vorliegen.

Diebshehlerei.

Art. 231.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertrieb gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Veruntreuung.

Art. 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen (Art. 216).

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Anderen gehört, in gewinnsüchtiger Absicht aneignet.

Art. 233.

Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der in dem vorigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen im Bezug auf Geschäfte schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die in dem Art. 221 bestimmten Strafen verwirkt.

Ewiger Bund

Art. 234.

Veruntreuungen unter den Artt. 229 und 230 erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 235.

Der Finder einer fremden Sache wird

1) mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben abläugnet, verheimlicht, oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;

2) mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über einen Thaler werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatt bekannt gemacht hat.

Dreizehntes Capitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug.

Art. 236.

Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betrugs nach Maaßgabe der Größe des verursachten Nachtheils mit den Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Anderen einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letzteren Fall an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen.

Art. 237.

Bei betrügerischen Handlungen unter den in Artt. 229 und 230 angegebenen Ver-

Ewiger Bund

hältnissen tritt Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten mit der in diesen Artikeln bestimmten Strafe ein.

Art. 238.

Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Anderen auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betrugs ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Anderen veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, falls der Irrthum des Anderen sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden.

Art. 239.

Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betrugs, auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden.

Ausgezeichneter Betrug.

Art. 240.

Dient die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienst gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausführung eines Betrugs, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 241.

Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zweck eines Betrugs, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen.

Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dies als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes.

Ewiger Bund

Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott.

Art. 242.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebs, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 243.

Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Concurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt,

1) in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
2) die zu seinem Geschäft nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
3) zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehne oder Waaren auf Credit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen, oder
4) ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei,

so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott.

Art. 244.

Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Concurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

1) Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung giebt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zweck Gelder unter fremden Namen belegt, oder unter fremden Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
2) einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstige, Schenkungen macht, Aktivforderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werth verschleudert, oder

Ewiger Bund

3) um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktivforderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zweck Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Art. 245.

Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingang des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt oder seinen Aufenthalt verbirgt, so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Akkord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Fall eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Art. 246.

Wer durch Veranlassung des Irrthums eines Anderen das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; vorbehältlich der sonst etwa begründeten höheren Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist.

Anmaßungen und betrügerische Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse.

Art. 247.

Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wundarztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu sein, wird mit Gefängniß, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 248.

Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder die Befugniß zu einem Gewerbsbetrieb erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Ewiger Bund

Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 249.

Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 250.

Wer eine Person, die unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Eltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder eine solche bereits entflohene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Eltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft.

Art. 251.

Verleitet jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr ein, wenn der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthums wegen für ungültig erklärt ist.

Fälschung.

Art. 252.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Anderen einen Vermögensnachtheil oder einen anderen Nachtheil zuzufügen, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt haben.

Art. 253.

Wurde dabei beabsichtigt, einem Anderen einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrag dieses Nachtheils von funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrag über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 254.

Der Richter ist ermächtigt, die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine

Ewiger Bund

höhere Strafart überzutragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Fälschung von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden.

Art. 255.

Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen oder einem Anderen irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privaturkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privaturkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu belegen.

Wurde ein Vermögensnachtheil eines Anderen beabsichtigt und wirklich zugefügt, so ist bei einem Betrag des verursachten Nachtheils von funfzig Thalern und darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen.

Fälschungen von Privaturkunden unter den Artt. 229 und 230 angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen.

Art. 256.

Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zweck eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Art. 257.

Wer zum Zweck der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 258.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen,

Ewiger Bund

vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Art. 259.

Wer falsches Maaß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehr zu brauchen, oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehr zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Vierzehntes Capitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen.

Art 260.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen.

Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Fälschung ächten Geldes.

Art. 261.

Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgeld, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Papiergeld einen höheren Werth beilegt, in der Absicht, es für denselben auszugeben, ist mit Arbeitshaus von einem Jahre bis Zuchthaus von drei Jahren, und bei wirklich erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen.

Art. 262.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth auszugeben, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen; vorbehältlich der nach Art. 236 etwa begründeten höheren Strafe.

Ausgeben falschen Geldes.

Art. 263.

Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgiebt, soll wie diese nach Artt. 260 bis 262 bestraft werden.

Art. 264.

Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher falsches oder ver-

Ewiger Bund

fälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als ächtes oder unverfälschtes ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu bestrafen.

Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt, und hierauf dasselbe als ächt oder unverfälscht ausgegeben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 265.

Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Anderen als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat.

Art. 266.

Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.

Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind.

Art. 267.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Creditpapiere, Actien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Corporationen, oder bestätigten Credit- oder Actienvereinen ausgestellt worden sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören, werden im Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Capitels dem Metall- oder Papiergeld gleichgeachtet.

Art. 268.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Creditpapieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Funfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden.

Art. 269.

Wer in einem Bezirk, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild erlegt oder einfängt,

Ewiger Bund

und dasselbe an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216) oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Hat er sich dabei eines Gewehres bedient, so ist nicht unter einer Woche Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt oder in sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 270.

Wird der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie im Art. 224 ein.

Art. 271.

Die Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216), oder statt Gefängniß verhältnißmäßige Geldbuße ist zu erkennen, wenn ein nicht zur Ausübung der Jagd berechtigter Grundstücksbesitzer das bei erlaubter Abwehrung oder Vertreibung des Wildes erlegte oder eingefangene Wild dem zur Jagd Berechtigten nicht binnen vierundzwanzig Stunden zur Abholung anzeigt.

Art. 272.

Wer bei einer nach der Art des Wildes getheilten Ausübung der Jagdberechtigung sich innerhalb eines Jagdbezirks, worin er auf Eine Art des Wildes zu jagen befugt ist, ein Wild anderer Art anmaßt, worauf ein Anderer berechtigt ist, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebstahls oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Art. 273.

Wer in einem Jagdbezirk, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zusteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirk, worin er nur eine gewisse Gattung von Wild zu jagen befugt ist, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag dessen, der zur Jagd des Wildes berechtigt ist, mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Art 274.

Wer in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verlust des Gewehrs bestraft, ausgenommen

1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte, oder zu dem verpflichteten Forst- oder Jagdpersonal gehört;

Ewiger Bund

2) wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehrs abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den Weg durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen anderen zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;
3) wenn er ein Reisender ist, und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
4) wenn er eine Militärperson oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende bewaffnete Person ist, und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt.

Art. 275.

Wird jemand in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen, so ist er mit Gefängniß zu bestrafen.

Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, wenn mit dem Gewehr auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein; vorbehältlich härterer Strafe, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen.

Beeinträchtigung der Fischerei.

Art. 276.

Wer in Flüssen, Canälen, Bächen, Seen oder Teichen, ohne dazu berechtigt zu sein, Fische oder Krebse fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls.

Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im Art. 221 ein.

Verletzung von Grenzzeichen.

Art. 277.

Wer zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Eichpfähle oder sonstige Merkmale wegnimmt, vernichtet, verrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Ewiger Bund

Art. 278.

Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Anmaßung fremden Grundeigenthums.

Art. 279.

Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstücks durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstück hinzufügt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277 bestimmten Strafen zu belegen.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Art. 280.

Die widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Art. 281.

Wer aus Rache, Bosheit oder Muthwillen fremdes Eigenthum beschädigt oder zerstört, ist, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von zwei Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thaler, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein.

Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrag von zwei Thalern oder darunter, soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen der Artt. 283 und 284 nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282.

Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217 gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283.

Eben dies gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke, Wasser- und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt

Ewiger Bund

worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist, und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.

Auch soll der Richter in den Fällen dieses Artikels ermächtigt sein, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Art. 284.

Wurden Bäume, Sträucher, Holzpflanzungen, Weinstöcke, Hopfenanlagen oder dabei angebrachte Pfähle umgerissen oder sonst beschädigt, so soll der Thäter demjenigen, der die That anzeigte, eine Anzeigegebühr zu entrichten schuldig sein, wenn dieser eine solche im Laufe des Strafverfahrens beansprucht. Der über das Verbrechen erkennende Strafrichter soll über diese Gebühr in dem Strafurtheil mit erkennen und ihren Betrag nach seinem Ermessen nicht unter einen, und nicht über zehn Thaler festsetzen.

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 285.

Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Anderen gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher und sonstige Papiere eines Anderen, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Anderen bei einem Gewerbsbetrieb verschafft, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn der Thäter die Absicht hatte, jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Wucher.

Art. 286.

Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines Anderen benutzt, und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darlehn oder anderen Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsenmaaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.

Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht statt.

Gesetzlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen.

Art. 287.

Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder Leichtsinn eines

Ewiger Bund

Anderen benutzt, und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Konventionalstrafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288.

Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich grössere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehnen statt baaren Geldes Staats- oder Creditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten. Wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286 die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden, und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benutzung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelte.

Art. 289.

Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig treibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290.

Ist jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden, und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46 zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalls noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe, und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht.

Art. 291.

Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte, oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Le-

Ewiger Bund

ben oder Gesundheit, zur Duldung außerehelichen Beischlafs nöthigt, hat drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen.

Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden.

Art. 292.

Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus gesteigert werden.

Blutschande.

Art. 293.

Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und der Verwandte in absteigender Linie mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 294.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, welche den Beischlaf miteinander ausüben, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerelterliche oder stiefelterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Art. 295.

Pflegeeltern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Beischlaf gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande.

Art. 296.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustande befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf gebraucht, hat Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verwirkt.

Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behuf dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe statt.

Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod

Ewiger Bund

der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs- bis zehnjähriges Zuchthaus.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Art. 297.

Wer noch nicht mannbare Kinder unter vierzehn Jahren zum Beischlaf mißbraucht, hat ein- bis dreijähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis achtjähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verführung zur Unzucht.

Art. 298.

Wenn jemand eine mannbare Person unter vierzehn Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlaf mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeläugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann eintreten, wenn die Verführte oder, falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen.

Art. 299.

Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlaf mit einem Dritten wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter vierzehn Jahren zum Beischlaf mit Dritten verleitet worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren statt.

Unzucht als Gewerbe.

Art. 300.

Frauenspersonen, welche den Beischlaf gewerbsmäßig betreiben, sind mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ewiger Bund

Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so ist auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 301.

Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlaf gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauch für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt drei- bis sechsmonatliches Gefängniß ein, und, wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen.

Art. 302.

Bei den Artt. 291 f. gedachten Verbrechen wird der Beischlaf als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 303.

Bei allen diesen Verbrechen gilt die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Beischlaf gleich und wird wie dieser bestraft.

Aber auch in anderen Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer anderen Person, einer Leiche, oder einem Thier geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 304.

Dem Richter ist bei allen vorgedachten Verbrechen verstattet, den zu erkennenden Zuchthausstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12) beizufügen.

Handlungen, welche zu öffentlichem Aergerniß gereichen.

Art. 305.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Thierquälerei.

Art. 306.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Ewiger Bund

Siebzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 307.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu bestrafen; vorbehältlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein anderes, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 308.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruction oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen.

Bestechung.

Art. 309.

Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu vier Monaten ein.

Haben sie sich die Verletzung ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Art. 310.

Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leistet, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft, gleichviel ob das von ihm Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht.

Art. 311.

Mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr soll bestraft werden:

1) wer bei Besetzung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zu Besetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung

Ewiger Bund

seines Stimmrechts oder Wahlrechts in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschwornen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt, ingleichen derjenige, der die Geschenke oder Vortheile giebt oder verspricht;

2) wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Geschenke oder sonstige Vortheile giebt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachverständige, der solche Geschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung.

Art. 312.

Wenn das Institut der Geschworenen überhaupt zur Ausführung gekommen sein wird, so werden Geschworene bei den Verbrechen in Artt. 308—310 den Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten gleichgeachtet.

Art. 313.

Bei allen in Artt. 308—311 gedachten Verbrechen treten die bestimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen selbst, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen (Art. 37) versprochen, gegeben oder geleistet wurde.

Art. 314.

Staatsdiener und öffentliche Beamte verwirken in dem Fall, daß ihnen oder ihren Angehörigen Geschenke unaufgefordert zugekommen sind, die in den Artt. 308 und 309 geordneten Strafen nicht, wenn sie die Geschenke binnen acht Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Frist der ihnen vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfall Anzeige machen.

Art. 315.

Was in den Fällen der Artt. 308—311 als Geschenk gegeben worden ist, soll der Armenkasse am Wohnort des Empfängers des Geschenkes zufallen. Ist dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn dieser das Geschenk dem Geber zurückgegeben hatte, dieser letztere den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 316.

Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Partellichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheil eines Anderen oder des Gemeinwesens mißbrauchen, sind, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen

Ewiger Bund

übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu erlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden.

Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten:

1) wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach Artt. 155 und 157 eine höhere Strafe eintritt;
2) wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt;
3) wenn Justiz- oder Polizeibeamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen oder absichtlich verschleifen, oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung wissentlich das Recht beugen.

Art. 317.

Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vorigen Artikel strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 318.

Bei Geistlichen und anderen Kirchendienern, bei Schuldienern, Advokaten, Notaren, Vormündern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Mäklern und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Artt. 307 f. gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maaßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Verletzung von Privatdienstverpflichtungen.

Art. 319.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstver-

Ewiger Bund

hältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen, vorbehältlich härterer Bestrafung, wenn ihre Handlung in ein anderes und schwereres Verbrechen übergeht.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 320.

Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen.

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 321.

Wer in einer, ihn selbst oder seine Angehörigen (Art. 37) nicht betreffenden Angelegenheit, vor einer richterlichen oder polizeilichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, und dabei wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, vorbehältlich einer höheren Strafe, wenn Artt. 172 f. Anwendung finden.

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung.

Art. 322.

Mit Ausnahme der in Artt. 309 bis 312 gedachten Verbrechen sollen alle in dem gegenwärtigen Kapitel aufgeführten Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn

1) bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (Art. 318), oder von Anderen im Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichtsbehörden dieser Personen, oder ein bei dem Verbrechen Benachtheiligter oder mit einem Nachtheil Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen,
2) in anderen Fällen die betheiligten Privatpersonen, oder in dem Fall des Art. 321 die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung stellen.

Sofern eine Bestrafung von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen nach Artt. 307, 308 und 320 in Frage steht, haben die Dienst- oder Aufsichtsbehörden die Befugniß, eine Disciplinaruntersuchung zu führen und die gesetzliche Strafe als Disciplinarstrafe zu erkennen.

Ewiger Bund

Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuchs.

Art. 1—5

Zweites Capitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe . . . . . Art. 6
Freiheitsstrafen . . . . . „ 7—9
Dauer der Freiheitsstrafen . . . . . „ 10, 11
Schärfungen der Freiheitsstrafen . . . . . „ 12, 13
Handarbeitsstrafe . . . . . „ 14
Geldstrafe . . . . . „ 15, 16
Verweis . . . . . „ 17
Confiscation . . . . . „ 18
Stellung unter polizeiliche Aufsicht . . . . . „ 19
Ausweisung . . . . . „ 20
Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen . . . . . „ 21

Drittes Capitel.

Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen . . . . . Art. 22
Versuch der Verbrechen . . . . . „ 23—28

Viertes Capitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29, 30

Fünftes Capitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen . . . Art. 31—33
Verleitung . . . . . „ 34
Ungleiche Theilnahme . . . . . „ 35
Begünstigung . . . . . „ 36, 37
Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens . . „ 38—40

Sechstes Capitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz . . . . . Art. 41
Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens „ 42, 43

Ewiger Bund

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers . . . . . Art. 44, 45
Früherer Lebenswandel und Rückfall . . . . . " 46, 47
Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum " 48, 49
Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen . . . . . " 50—53
Zusammentreffen von Strafen . . . . . " 54—57
Strafmilderung wegen jugendlichen Alters . . . . . " 58
Milderung wegen Verstandesschwäche . . . . . " 59
Einfluß unverschuldeter Haft . . . . . " 60

Siebentes Capitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit:
1) Bei Kindern . . . . . Art. 61
2) Bei mangelndem Vernunftgebrauch . . . . . " 62
3) Bei Irrthum . . . . . " 63
4) Bei mangelnder Freiheit . . . . . " 64
5) In Nothfällen . . . . . " 65
Nothwehr . . . . . " 66, 67
Erlöschen der Strafbarkeit:
1) Durch den Tod des Verbrechers . . . . . " 68
2) Durch Niederschlagung der Untersuchung, Begnadigung und erlittene Strafe " 69
3) Durch Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung . . . . . " 70
4) Durch Verjährung . . . . . " 71—76

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath . . . . . Art. 77—82
Staatsverrath . . . . . " 83, 84
Staatsgefährliche Handlungen . . . . . " 85—88

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestätsverbrechen . . . . . Art. 89—91
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts . . . . . " 92—95
Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter . . . " 96—98
Vorschriften über das Verfahren . . . . . " 99

Drittes Capitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität . . . . . Art. 100—102
Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht . . . . . " 103
Bruch der Ausweisung . . . . . " 104

Ewiger Bund

Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben . . . . . Art. 105
Befreiung von Gefangenen . . . . . „ 106, 107
Verabredung zum Ungehorsam . . . . . „ 108
Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen . „ 109
Auflauf . . . . . „ 110
Aufruhr . . . . . „ 111—114
Eigenmächtige Versammlungen . . . . . „ 115
Landfriedensbruch . . . . . „ 116
Störung des Hausfriedens . . . . . „ 117

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung . . . . . Art. 118
Mord . . . . . „ 119—122
Todtschlag . . . . . „ 123, 124
Tödtung aus Fahrlässigkeit . . . . . „ 125
Kindesmord . . . . . „ 126
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . „ 127, 128
Verheimlichung der Geburt . . . . . „ 129
Aussetzung hülfloser Personen . . . . . „ 130

Fünftes Capitel.

Von Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung . . . . . Art. 131—137
Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung . . . „ 138
Selbstverstümmelung . . . . . „ 139

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub . . . . . Art. 140—143
Entführung . . . . . „ 144—149
Widerrechtliches Gefangenhalten . . . . . „ 150, 151
Raub . . . . . „ 152—154
Erpressung . . . . . „ 155—157
Nöthigung . . . . . „ 158, 159
Bedrohung . . . . . „ 160

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung . . . . . Art. 161—167
Andere gemeingefährliche Handlungen . . . . . „ 168—170
Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen . . . . . „ 171

Achtes Capitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid . . . . . Art. 172—176
Leichtsinniger Eid . . . . . „ 177
Eidesbruch . . . . . „ 178

Ewiger Bund

Bruch des einfachen Handgelöbnisses . . . . . Art. 179
Gotteslästerung . . . . . „ 180
Oeffentliche Herabsetzung der Religion . . . . . „ 181
Störung gottesdienstlicher Handlungen . . . . . „ 182—184

Neuntes Capitel.
Von Verletzungen der Ehre.

Verläumdung . . . . . Art. 185—187
Falsche Anzeige . . . . . „ 188
Beleidigung . . . . . „ 189, 190
Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen . . . . . „ 191
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre . . „ 192—194

Zehntes Capitel.
Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

Selbsthülfe . . . . . Art. 195, 196
Zweikampf . . . . . „ 197—201

Elftes Capitel.
Von Verletzung der ehelichen Treue.

Ehebruch . . . . . Art. 202—206
Böswillige Verlassung eines Ehegatten . . . . . „ 207, 208
Doppelehe . . . . . „ 209—212

Zwölftes Capitel.
Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt . . . . . Art. 213—215
Einfacher Diebstahl . . . . . „ 216, 217
Ausgezeichnete Diebstähle . . . . . „ 218—227
Forstdiebstähle . . . . . „ 228
Verwandten- und Hausdiebstahl . . . . . „ 229
Entwendung von Lebensmitteln . . . . . „ 230
Diebshehlerei . . . . . „ 231
Veruntreuung . . . . . „ 232—234
Vorenthaltung des Gefundenen . . . . . „ 235

Dreizehntes Capitel.
Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug . . . . . Art. 236—239
Ausgezeichneter Betrug . . . . . „ 240, 241
Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott . . . . . „ 242, 243
Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott . . . . . „ 244, 245
Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit . . . . . „ 246
Anmaßungen und betrügerische Handlungen im Bezug auf persönliche Verhältnisse . „ 247—251
Fälschung . . . . . „ 252—259

Vierzehntes Capitel.
Von Münzverbrechen.

Falschmünzen . . . . . Art. 260
Fälschung ächten Geldes . . . . . „ 261, 262

Ewiger Bund

Ausgeben falschen Geldes . . . . . Art. 263, 264
Gemeinschaftliche Bestimmungen . . . . . „ 265—268

Funfzehntes Capitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden . . . . . Art. 269—275
Beeinträchtigung der Fischerei . . . . . „ 276
Verletzung von Grenzzeichen . . . . . „ 277, 278
Anmaßung fremden Grundeigenthums . . . . . „ 279
Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache . . . . . „ 280
Beschädigung fremden Eigenthums . . . . . „ 281—284
Eindringen in fremde Geheimnisse . . . . . „ 285
Wucher . . . . . „ 286—290

Sechzehntes Capitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht . . . . . Art. 291, 292
Blutschande . . . . . „ 293, 294
Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen . . . . . „ 295
Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustand . . . . . „ 296
Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren . . . . . „ 297
Verführung zur Unzucht . . . . . „ 298, 299
Unzucht als Gewerbe . . . . . „ 300, 301
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen . . . . . „ 302—304
Handlungen, welche zu öffentlichem Aergerniß gereichen . . . . . „ 305
Thierquälerei . . . . . „ 306

Siebenzehntes Capitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht . . . . . Art. 307
Pflichtwidrige Annahme von Geschenken . . . . . „ 308
Bestechung . . . . . „ 309—311
Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung „ 312—315
Mißbrauch der Amtsgewalt . . . . . „ 316, 317
Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens . . . . . „ 318
Verletzung von Privatdienstverpflichtungen . . . . . „ 319
Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit . . . . . „ 320
Wahrheitswidrige Aussage . . . . . „ 321
Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung . . . . . „ 322

Druckfehlerberichtigung zu Seite 278.

Im Art. 5 auf der 3. Zeile von unten muß es anstatt: „ganz oder theilweise verbüßten Strafen" heißen: „ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafen."

Ewiger Bund

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Ueber die Vollstreckung der Todesstrafen und die Formen des dabei zu beobachtenden Verfahrens verordnen Wir hiedurch in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes:

§. 1.

Die im Artikel 6 des Strafgesetzbuches als einzige Art der Todesstrafe festgesetzte Enthauptung wird mittelst des Beiles vollzogen.

§. 2.

Die Hegung des Halsgerichtes vor Vollstreckung des Urtheiles und die dafür in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten, insbesondere auch das Einläuten des Gerichts und das Brechen des Stabes fallen weg.

§. 3.

Der Richter hat nach dem Eingange des Rescripts, welches die höchste Entschließung über die Vollziehung der Todesstrafe enthält, dem Inquisiten die Zeit der Vollstreckung einige Tage vorher bekannt zu machen und denselben zu der bestimmten Zeit auf den ausersehenen Richtplatz, welcher dem Publikum nicht zugängig sein darf, bringen zu lassen.

§. 4.

Auch in der Zwischenzeit darf der Zutritt zu dem Verurtheilten Niemandem verstattet werden, außer dem Geistlichen, welchem die Vorbereitung zum Tode übertragen ist, den allernächsten Verwandten des Verurtheilten und denjenigen, welche mit ihm über besondere Angelegenheiten von erheblichstem Interesse zu sprechen haben. Die Verwandten dürfen jedoch so wenig als Letztere unter Lichts während der Abend- und Nachtruhe zu dem Verurtheilten gelassen werden.

§. 5.

Ist der Richtplatz vom Gefängnisse entfernt, so erfolgt der Transport des Verurtheilten ohne besonderes Gepränge, doch unter gehöriger Bewachung, auf einem Karren, den Rücken nach dem Richtplatze zugewendet.

Eine Begleitung zum Richtplatze durch Geistliche findet nicht mehr statt. Um aber dem Verurtheilten auf sein Verlangen Trost und Zusprache zu ertheilen, liegt es dem Geist-

Ewiger Bund

lichen, welcher ihn zum Tode vorbereitet hat, annoch ob, sich unmittelbar vor der Hinrichtung in der Nähe der Richtstätte einzufinden. Im Falle einer Behinderung soll dieser Geistliche durch einen andern Geistlichen vertreten werden.

§. 6.

Die Vollziehung der Strafe erfolgt in Gegenwart des Untersuchungsgerichts und einer Mehrzahl zuzuziehender Urkundspersonen, wozu insonderheit die Mitglieder der Gemeindebehörden, namentlich die Gemeindevorstände und der Gemeinderath des Orts, wo das Untersuchungsgericht seinen Sitz hat, gehören.

Das Gericht hat auf dem Richtplatze vor der Hinrichtung in Gegenwart des Verurtheilten den Anwesenden die ergangenen Urthel, sowie den landesherrlichen Befehl zur Hinrichtung bekannt zu machen und hierauf den Nachrichter zur Vollziehung anzuweisen.

§. 7.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung vorgeschriebene Ausrufung des Friedens für den Nachrichter, sowie dessen Anfrage nach vollbrachter Execution an das Gericht soll unterbleiben; dagegen hat das Gericht bei Eröffnung des Executionsaktes (§. 6.) durch feierliche Ausrufung des Friedens im Allgemeinen Ruhe in aller Beziehung auf würdige Weise gebieten zu lassen.

§. 8.

Außerdem hat das Gericht im Amtsblatte und zugleich in einem an dem Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe erscheinenden Nachrichtsblatte eine kurz gefaßte Darstellung der Persönlichkeit des Verbrechers, des verübten Verbrechens, des Ganges der Untersuchung und der gefällten Straferkenntnisse durch den Druck bekannt zu machen.

§. 9.

Weitere Anordnungen über das Verfahren bei Vollstreckung richterlich erkannter und landesherrlich genehmigter Todesstrafen bleiben der jedesmaligen besondern Instruction an das Untersuchungsgericht vorbehalten.

§. 10.

Befindet sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson im Zustande der Schwangerschaft, so ist ihre Hinrichtung bis nach überstandenem Wochenbette zu verschieben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Ewiger Bund

38 1
313

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 119.

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben sowohl wegen des nahen Zusammenhangs eines Forststrafgesetzes mit dem Strafgesetzbuche, als zu Erreichung einer möglichst gleichförmigen Gesetzgebung hierin mit den übrigen Thüringischen Staaten, welche gemeinsam den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten haben ausarbeiten lassen, unter Beirath und Zustimmung des ersten ordentlichen Landtages beschlossen, dem nachstehenden Gesetze Unsere Landesfürstliche Sanktion zu ertheilen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verpflichtung zum Schadensersatz.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen an einzelnstehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten, verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatze des Schadens. Von mehren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regreßansprüche an die anderen Theilnehmer.

§. 2.

Umfang des Schadensersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegen-

Ausgegeben am 5. Mai 1852.

Ewiger Bund

wärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

Haftpflicht.

In Ansehung des Schadensersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Aeltern und Pflegeältern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Aushülflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbene in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 4.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zum Schadensersatze den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 5.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz.

Neben der Verpflichtung zum Schadensersatze treten in den durch das gegenwärtige Gesetz oder durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche nicht gegen bloß polizeiliche Anordnungen dieses Gesetzes gerichtet sind, so kommen die im Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, insoweit nicht in Folgendem abweichende oder ergänzende Bestimmungen getroffen worden sind, zur Anwendung.

Hinsichtlich der bloß polizeilichen Uebertretungen (Abschnitt III. dieses Gesetzes) sind außer den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften die im ersten Theile des Straf-

Ewiger Bund

gesetzbuches getroffenen allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und deren Bestrafung, soweit sie durch dieses gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert sind, ebenfalls anzuwenden.

§. 7.

Gewaltthätige Widersetzlichkeit.

Wenn der, welcher eine unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallende strafbare Handlung begeht, dabei Waffen oder gefährliche, zur Verübung dieser Handlung nicht erforderliche Werkzeuge bei sich führt, oder wenn er, auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder Gefrevelten, oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt, so tritt, sofern seine Handlungsweise nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, neben der Strafe für die Handlung, wegen deren er angehalten wurde, eine Strafe von drei Wochen bis zu drei Monaten Gefängniß, oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre ein. Als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaßes ist es anzusehen, wenn die Widersetzung von mehreren Personen gemeinschaftlich begangen wird.

Hat bei der Widersetzung nur eine Bedrohung mit Thätlichkeiten Statt gefunden, oder wurde die Gewalt nicht an der Person des den Thäter Anhaltenden ausgeübt, oder ist der Widerstand durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Benehmen des Anhaltenden hervorgerufen worden, so kann bei Zumessung der Strafe bis auf drei Tage Gefängniß herabgegangen werden, insofern nicht im letzten Falle durch den Exceß des Anhaltenden der Widerstand überhaupt entschuldigt erscheint.

§. 8.

Erschwerungsgründe.

Bei allen in gewinnsüchtiger Absicht, oder auch aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübten Verbrechen an Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten ist es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten:

a. wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat;

b. wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwaltungs- oder Aufsichts-Beamter die hierdurch erlangte Gelegenheit zu dem Verbrechen benutzt, resp. sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen verbrecherisch vergriffen hat, vorbehältlich der Bestimmung in §. 13;

c. wenn das Verbrechen bei Nachtzeit (Art. 152, 2 des Strafgesetzbuches), ingleichen, wenn es an Sonn-, Fest- oder Buß-Tagen verübt worden ist;

d. wenn der Thäter bei der Unternehmung des Verbrechens eine besondere Geflissenheit, z. B. durch Uebersteigen von Wald-, Feld- und Garten-Befriedigungen, oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat;

Ewiger Bund

e. wenn das Verbrechen im Komplott, d. h. nach genommener ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft von Mehren, ausgeführt wurde;

f. wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen nicht stehen geblieben ist, oder sein Werkzeug auf Anrufen des Eigenthümers, des Försters oder sonstigen Aufsehers nicht abgelegt, oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat;

g. wenn der Thäter sich zur Fortschaffung des Entwendeten eines Spannfuhrwerks bedient hat;

h. wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkauf oder zur Verarbeitung Behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind;

i. wenn das Verbrechen an Obst-, Samen- oder Zier-Bäumen, Hegereisern, oder Baumpfählen begangen worden ist;

k. wenn widerrechtliches Grasen, Hüten oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschieht.

§. 9.

Rückfall.

Hinsichtlich der Gleichartigkeit der im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbrechen sowohl unter sich, als mit anderen Verbrechen findet Art. 47 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Die im dritten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes behandelten verschiedenen polizeilichen Uebertretungen sind auch untereinander nicht für gleichartig zu achten.

§. 10.

Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz im Freien, welche zur Abhülfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist ꝛc.), soll nur dann straflos sein, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Ortes bei erster Gelegenheit, längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens Anzeige davon gemacht hat.

Wird diese Anzeige unterlassen, so ist dies polizeilich mit einer Geldbuße bis zum doppelten Betrage des Schadens zu ahnden, vorbehältlich des Ersatzes des letzten.

II. Verbrechen aus Eigennutz.

§. 11.

Arten derselben.

Wegen Diebstahls nach Maßgabe des Strafgesetzbuches wird bestraft:

Ewiger Bund

a. wer Holz, Harz, Rinde, Baumsaft, Baumfrüchte, Laub, Gras, Moos, Streu aller Art, oder sonstige Haupt- oder Neben-Produkte der Waldungen im Freien, d. h. außer dem Gewahrsam eines Hauses oder befriedigten Hofraumes, ferner wer landwirthschaftliche Erzeugnisse mit Einschluß von Obstfrüchten, oder landwirthschaftliche Geräthschaften vom Felde oder sonst im Freien, ingleichen derjenige, welcher Obstfrüchte, andere Gartenerzeugnisse oder Geräthschaften aus Gärten, endlich derjenige, welcher Feld- oder Garten-Befriedigungen, oder in Feldern, Wiesen oder Gärten, Baumpfähle, Bohnenstangen, Hopfenstangen u. dgl. entwendet;

b. wer Vieh in fremde Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten in gewinnsüchtiger Absicht treibt;

c. wer unbefugter Weise auf fremden Grundstücken Steine bricht, Lehm, Sand oder Erde gräbt, oder andere Fossilien entnimmt.

§. 12.

Vollendung.

Der Holzdiebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast, die Wurzel abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten worden ist. Harz, Rinde, Walderde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekratzt, abgeschält, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengerecht oder gekehrt ist. Ebenso ist der Diebstahl an Feld-, Garten- und Wiesen-Erzeugnissen für vollendet zu achten, wenn diese vom Boden oder Baume getrennt worden sind.

§. 13.

Vergehen der Verwaltungs- und Aufsichtsbeamteten.

Personen, welche zur Verwaltung von Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, oder zur Aufsichtsführung darüber von einer öffentlichen Behörde verpflichtet worden sind, sollen, wenn sie an einem ihrer Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenstande ein Verbrechen aus Eigennutz begehen, dieserhalb mit den nach Art. 233 des Strafgesetzbuches eintretenden Strafen belegt werden.

III. Uebertretung bloß polizeilicher Anordnungen.

§. 14.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Es darf Niemand das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutz-Holz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder seines Stellvertreters (in den Domainenwaldungen des zuständigen Forstbe-

Ewiger Bund

amten) abfahren, oder abfahren lassen; auch soll das Abfahren nicht geschehen an Sonn-, Fest- oder Buß-Tagen, ingleichen nicht zur Nachtzeit (Art. 152, 2 des Strafgesetzbuches), ausgenommen, wenn zum nächtlichen Abfahren die ausdrückliche Erlaubniß der vorgenannten Betheiligten vorher ausgewirkt worden ist.

Wer hiergegen handelt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit, oder an Sonn- Fest- oder Buß-Tagen geschieht.

§. 15.

Anzünden von Feuern im Freien.

Wer in Holzungen ohne Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters, oder sonst im Freien auf eine für das Eigenthum Dritter Gefahr drohende Weise ein Feuer anzündet, oder ein mit Erlaubniß angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, ist um zehn Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. Ist hierbei durch Unvorsichtigkeit ein wirklicher Schaden entstanden, so tritt die Bestimmung im Art. 171 des Strafgesetzbuches ein.

§. 16.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außerhalb seines Wohnortes Holzpflanzen (Pflänzlinge), junge Obstbäume oder ausgeschnittene Baumgipfel, Christbäumchen, Pfingst- oder Kirmes-Maien oder andere dergleichen Bäume zum Verkaufe bei sich führt, muß sich durch Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb ausweisen. Gleicher Ausweis ist erforderlich, wenn Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebkarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden u. s. w. zum Verkaufe in Städte oder Dörfer gebracht wird.

Diejenigen, welche gegen eine dieser Anordnungen fehlen, trifft neben Wegnahme der Gegenstände, welche sie ohne jenen Ausweis zum Verkaufe bei sich führen, noch eine Strafe bis zu zwanzig Groschen.

§. 17.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Garten-Grundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, soll mit fünf bis zwanzig Groschen bestraft werden.

§. 18.

Verbotene Wege.

Das unbefugte Betreten fremder Grundstücke wird mit einer Strafe bis zu fünf Groschen belegt.

Ewiger Bund

Das unbefugte Fahren auf fremden Grundstücken außerhalb erlaubter Wege wird mit zehn bis zwanzig Groschen, wenn es mit Geschirr, und mit fünf bis zehn Groschen, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, — das unbefugte Fahren durch Kulturen und Schonungen aber mit fünfzehn Groschen bis drei Thaler, wenn es mit Geschirr, und mit zehn Groschen bis einem Thaler, wenn es mit dem Schiebkarren u. s. w. geschieht, bestraft. Gleicher Strafe, wie das Fahren mit dem Schiebkarren, unterliegt in beiden Fällen das Reiten.

Die Strafen werden verdoppelt, wenn der Frevler zum Behuf des Fahrens oder Reitens einen Schlagbaum aufgeschlagen, oder Gräben, Verhaue, Gehege u. s. w. beseitigt hat.

Besondere örtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§. 19.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer beim Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theil im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Gespann eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu vier Tagen oder entsprechender Geldbuße zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des abzufahrenden Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 20.

Beschädigung durch Thiere, aus Fahrlässigkeit der diese beaufsichtigenden Personen.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf fremde Grundstücke geht, die mit dem Vieh zu betreiben er kein Recht hat, ist, abgesehen vom Schadensersatze, je nach dem Grade der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 21.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes ꝛc.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird um zehn Groschen bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 22.

Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln u. dgl.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Lese-Holz, ingleichen Streu oder andere Waldprodukte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaub-

Ewiger Bund

niß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz, oder Streumaterial und andere Waldprodukte, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirthschaftsbedarfe berechtigt ist, an Andere veräußert, unterliegt der Strafe des Diebstahls (§. 11).

§. 23.

Verkauf zum eigenen Bedarf erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarfe oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Beim zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dies jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 24.

Ankauf von entwendetem Holze ꝛc.

Wer Holz, oder andere Wald-, Feld-, Wiesen- oder Garten-Erzeugnisse, welche entwendet worden sind, oder welche nicht veräußert werden durften (§. 22 und 23), mit Kenntniß von der erfolgten Entwendung derselben oder von der Verbotswidrigkeit ihrer Veräußerung, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme u. dgl. an sich bringt, ist als Begünstiger des Verbrechens oder der Uebertretung zu bestrafen.

Geschieht die Erwerbung solcher Gegenstände unter Verhältnissen, welche den Verdacht, daß dieselben entwendet worden seien, oder nicht verkauft werden durften, in dem Erwerbenden erregen mußten, so wird derselbe mit einer dem Werthe des Gegenstandes gleichen Geldbuße belegt.

§. 25.

Unerlaubtes Behauen der Baumstämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baumstämme behaut (beschlägt, berappt), unterliegt einer Geldstrafe von zehn Groschen bis zu sechs Thalern.

§. 26.

Ordnungswidriges Streurechen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern u. dgl.

Wer auf fremden Grundstücken

Ewiger Bund

a. das ihm verstattete Streurechen u. s. w. aus Fahrlässigkeit an anderen, als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt;

b. Kulturvermachungen, Hege- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt, oder Hegezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Distriktsteine, Distriktstafeln, Wegweiser, Warnungstafeln u. dgl. umwirft, entfernt oder andere Ungebührnisse begeht; oder

c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushauet, wegnimmt oder unkenntlich macht; oder

d. aufgesetzte Klaftern, Schocke oder Haufen einreißt oder umwirft,

hat, insoweit nicht die Handlung den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches, resp. den Vorschriften im ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes unterliegt, eine Strafe von fünf bis zwanzig Groschen, welche in dem Falle unter b nach Maßgabe des gestifteten Schadens bis zu drei Thalern ansteigen kann, verwirkt.

§. 27.

Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Andere, hier nicht namentlich aufgeführte, Uebertretungen allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, die Ordnung des Forsthaushaltes, oder die Beförderung der Forstkultur zum Zwecke haben, werden nach dem Ermessen der Behörde mit thunlichster Beachtung der in §§. 14—26 bestimmten Strafverhältnisse geahndet.

§. 28.

Zusammentreffen von Uebertretungen mit Verbrechen.

Schließt ein der Bestrafung nach diesem Gesetze unterliegendes Verbrechen aus Eigennutz, Rache, Bosheit oder Muthwillen eine Uebertretung einer bloß polizeilichen Anordnung in sich, so ist die Uebertretung nicht besonders zu ahnden, sondern nur bei Bestrafung des Verbrechens als Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu beachten.

IV. Verfahren bei Vergehen gegen dieses Gesetz.

§. 29.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbaren Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Feldern, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind die Gemeindevorstände, das gesammte Polizeidienst-Personal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste, oder in Privatdiensten.

Ewiger Bund

§. 30.

Anhaltung, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn Jemand über einem Verbrechen an Holzungen ꝛc. oder bei einer Uebertretung der polizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden, und wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benutzt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dafern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuches der Konfiskation unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zu Berichtigung des Schadensersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

§. 31.

Pfandgebühren.

Pfand- und Anzeige-Gebühren, sowie Strafantheile der Denunzianten, finden nicht Statt.

§. 32.

Befugniß des erkennenden Richters.

In allen Fällen, wo das auszusprechende Strafmaaß nicht die Höhe von sechs Wochen Gefängniß übersteiget, hat der Richter alternativ auf Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen.

§. 33.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungsverfahren.

Bis auf Weiteres hat es bei der bisherigen Zuständigkeit und bei dem bisherigen Untersuchungsverfahren, sowie namentlich auch bei den bisherigen Vorschriften, wegen Verfolgung und Feststellung der Verbrechen, bezüglich der Verbrecher, sein Bewenden.

§. 34.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche in Kraft und sind von da an die den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten betreffenden früheren Gesetze aufgehoben.

Ewiger Bund

Die in dem Gesetze, die Einführung eines Strafgesetzbuches betreffend, enthaltenen transitorischen Bestimmungen leiden auch auf die dem gegenwärtigen Gesetze unterfallenden Verbrechen und Uebertretungen Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

Ewiger Bund

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 120.

Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetze.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der seit Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesammtvaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten ersten ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. Novbr. 1849 das, auf Grund der deshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz hierdurch wie folget:

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§ 1.

Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bildet einen untheilbaren, selbstständigen Theil des deutschen Bundes.

§. 2.

Die verfassungsmäßigen Beschlüsse und Gesetze des deutschen Bundes sind für das Fürstenthum maßgebend und erlangen durch die vom Fürsten verfügte Publikation verbindliche Kraft.

§. 3.

Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

Ausgegeben am 5. Mai 1852.

Ewiger Bund

§. 4.

Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen und ihren Rechten.

§. 5.

Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust des Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 6.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§. 7.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§. 8.

Standesvorrechte finden nicht Statt. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Alle Staatsangehörigen sind wehrpflichtig; die weitern Bestimmungen über die Art und den Umfang dieser Verpflichtung trifft das Gesetz.

§. 9.

Die Freiheit der Personen und des Eigenthums ist keiner anderen Einschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Rechte bestimmen.

§. 10.

Niemand darf verhaftet werden als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen.

Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden vernommen und ihm von der Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen Kenntniß gegeben werden.

Dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung Nachricht ertheilet werden.

§. 11.

Die Strafe des Prangers, der Brandmarkung und der allgemeinen Vermögenskonfiskation sind abgeschafft.

Ewiger Bund

§. 12.

Das Eindringen in die Wohnungen, sowie Haussuchungen und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 13.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Die Freiheit der Presse unterlieget nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gesetzgebung des Bundes oder durch die innere Gesetzgebung festgestellt werden.

Die Zensur findet nicht Statt; gegen Preßvergehen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

§. 15.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, für gesetzlich erlaubte Zwecke Vereine zu bilden, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft ein besonderes Gesetz.

§. 16.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge, darf aber auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigner Neigung frei.

Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften ist es Jedem überlassen, sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 18.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag zu bringen.

Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

§. 19.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Ewiger Bund

§. 20.

Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung, vorausgesetzt, daß gegen des Lehrers moralische und wissenschaftliche Befähigung kein Bedenken vorliegt.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

§. 21.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet den öffentlichen Lehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

§. 22.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

§. 23.

Ueber das Kirchen- und Schulpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

§. 24.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterlieget keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränket werden.

Ueber die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die entgeltliche oder unentgeltliche Aufhebung und Ablösbarkeit der Grundlasten, insbesondere auch der Zehenten und Bannrechte ergehet ein besonderes Gesetz.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützet werden.

§. 25.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband höret für immer auf.

Ewiger Bund

§. 26.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben;
2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 27.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar ist die Gerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung hat ein besonderes Gesetz das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Die Fischereigerechtigkeit in Bächen, welche in fremdem Privateigenthum sich befinden, ist sammt den, mit einer solchen Gerechtigkeit verbundenen Servituten ablösbar.

§. 28.

Es soll ein Steuersystem Statt finden, nach welchem neben dem Grundbesitze alle vorhandenen Steuerkräfte zu verhältnißmäßiger Mitleidenheit gezogen werden. Die Besteuerung bei den Staatslasten sowohl, als bei den Gemeindelasten soll so geordnet werden, daß alle Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 29.

Der Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere darüber bestimmt ein besonderes Gesetz.

§. 30.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 31.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten ausgeübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

Ewiger Bund

§. 32.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand für Personen oder Güter geben; ein besonderes Gesetz wird die Ausführung dieser Bestimmung regeln.

Der Militärgerichtsstand beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch besonderes Gesetz geordnet. Die Bestimmung über die Militairdisziplin bleibt Gegenstand besonderer Verordnung.

§. 33.

Kein Richter darf anders als durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen zu einer anderen Stelle versetzt, oder in Ruhestand gesetzet werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 34.

Die Einführung der Schwurgerichte bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Das Strafgerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein, mit Staatsanwaltschaft. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 35.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- Berg- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert. Die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren solcher Gerichte soll durch die Gesetzgebung festgestellt werden.

§. 36.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet eine durch besonderes Gesetz zu bildende Staatsbehörde.

§. 37.

Die Verwaltungsrechtspflege findet nicht Statt, über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Die Strafpolizei soll ein besonderes Gesetz regeln.

§. 38.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse aller Staatsdiener soll ein besonderes Gesetz bestimmen.

§. 39.

Es findet eine Gemeindeordnung Statt, welche der Gemeinde die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats sichert.

Ewiger Bund

Dritter Abschnitt.

Von dem Staatsoberhaupt.

§. 40.

Die Person des Fürsten ist unverletzlich: die Staatsdiener sind verantwortlich.

Alle Regierungsakte des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministeriums, das für deren Gesetzmäßigkeit einzustehen hat.

Der Mangel einer solchen Gegenzeichnung macht die Verfügung ungiltig.

§. 41.

Die Regentenhandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse unternommen wurden.

§. 42.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.

§. 43.

Dem Fürsten gebührt die Besetzung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militair.

§. 44.

Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung.

Gegen die von den Vertretern des Landes in Anklagestand versetzten Staatsdiener findet eine solche überhaupt nur unter den §. 116 vorgesehenen Bestimmungen oder auf Antrag der Volksvertretung selbst Statt.

§. 45.

Das Recht auf die Regierung des Landes ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§. 46.

Ist der nach den Bestimmungen des §. 45 zur Regierung berufene Erbfolger minderjährig oder an dem Antritte der Regierung aus einem anderen Grunde verhindert, ohne daß von seinem Vorfahren durch eine mit Zustimmung der Landesvertretung errichtete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen worden ist, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft in der untenbezeichneten Weise ein.

Diese Regentschaft tritt auch ein, wenn das Staatsoberhaupt während der Regierung durch irgend einen Grund dauernd an der Fortführung derselben verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung und wenn dasselbe in der obenangegebenen Weise keine Vorkehrung getroffen hat.

Ewiger Bund

§. 47.

Die Regentschaft gebührt in Bezug auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst der leiblichen Mutter desselben, wenn diese aber sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Hauses.

§. 48.

Die Volljährigkeit tritt ein mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre.

§. 49.

Bei der im §. 46 gedachten Verhinderung des Landesfürsten kommt die Regentschaft der Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden ist und zwar für die Dauer dieser Minderjährigkeit.

Sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, großjähriger Prinz vorhanden ist, so übernimmt dieser die Regentschaft.

Ist überhaupt keine männliche Nachkommenschaft des behinderten regierenden Fürsten vorhanden, so gebührt die Regentschaft dem nächsten regierungsfähigen Agnaten.

Der Regentschaft steht auf Grund der Hausgesetze ein Regentschaftsrath zur Seite.

Vierter Abschnitt.

Von der Volksvertretung.

§. 50.

Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§. 51.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des unter A. beigedruckten Wahlgesetzes.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 52.

Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§. 53.

Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jeder Volksvertreter mittelst Handschlags Folgendes an:

> Ich gelobe die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Landtagsversammlung das Staatswohl ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.

Ewiger Bund

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§. 54.

Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;

b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes;

sowie:

c. bei der Gesetzgebung;

d. das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§. 55.

Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§. 56.

Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Betrag aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§. 57.

Es müssen jedoch auch abgelaufene Verwilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

Ewiger Bund

§. 58.

Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§. 59.

Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§. 60.

Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt.

Der Volksvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

S. die §§. 98, 99, 100 und 101 über den Landtagsausschuß.

§. 61.

Die gesammte Landesschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landesschulden und zur Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsausschuß nothwendig. — §. 99 b. —

Als neue Landesschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche behufs einer Tilgung von früheren Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§. 62.

In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Ewiger Bund

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung.

§. 63.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten uund die Landesvertretung ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§. 64.

Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§. 65.

Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§. 42.)

§. 66.

Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§. 67.

Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen.

Aus der versagten Zustimmung des Landtages zu einer solchen Verordnung folget nicht, daß diese auf die seit ihrem Erlasse vergangene Zeit unwirksam werde.

§. 68.

An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§. 69.

In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§. 70.

Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes

Ewiger Bund

und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und ertheilt worden ist.

§. 71.

Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§. 72.

Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergegebenen Gesetzentwurf noch während der Diskussion darüber wieder zurücknehmen.

§. 73.

Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§. 74.

Gesetzesvorschläge, welche von dem Fürsten oder von der Volksvertretung verworfen worden sind, können bei einem folgenden Landtage unverändert wieder vorgebracht werden, während desselben Landtages aber nur in veränderter Form.

§. 75.

Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

Achter Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§. 76.

Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen.

§. 77.

Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, soweit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§. 78.

Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über er-

Ewiger Bund

littene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Das §. 18 gewährleistete Recht der Bitte bleibt unbeschränkt.

§. 79.

Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmung über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 80.

Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließend von derselben im Landtage ausgeübt.

§. 81.

Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§. 82.

Die Anordnung der Zusammenberufung des Landtags ergeht durch den Fürsten.

§. 83.

Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtags persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§. 84.

Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§. 85.

Ein Beamteter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

Ewiger Bund

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 86.

Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87.

Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Schriftführer.

§. 88.

Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 89.

Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§. 90.

Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§. 91.

Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden aber auf Antrag der Regierungs-Kommissarien oder einzelner Mitglieder der Versammlung in geheime verwandelt.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 92.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten.

Ewiger Bund

§. 93.

Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§. 94.

Kein Mitglied des Landtages kann ohne dessen Zustimmung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedroheten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt.

Die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§. 95.

Sämmtliche Abgeordneten genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, von dem Tage vor Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§. 96.

Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder von dem Ministerium entlassen wird.

§. 97.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelösten Landtages wieder wählbar.

Ewiger Bund

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechzig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederleget, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§. 98.

In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§. 99.

Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a. die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringen Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen;

b. Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mit zu unterzeichnen;

c. Bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Betheiligung der Volksvertretung unterliegen, mitzuwirken, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die festgesetzten Etats dieser Kassen eingehalten werden.

Sollten sich bei dieser Abnahme Anstände ergeben, welche durch den Ausschuß nicht erledigt werden können, so bleiben diese der Beschlußnahme des Landtags vorbehalten.

§. 100.

Dem Ausschusse wird behufs der Prüfung der Rechnungen ein besonderes Exemplar derselben sechs Wochen vor der Rechnungsabnahme zugestellt. Die von dem Ausschusse bei dieser Prüfung gezogenen Erinnerungen werden von demselben der Behörde spätestens drei Wochen vor dem Termin der Rechnungsabnahme mitgetheilt.

Ein Exemplar der abgenommenen und unter Zustimmung des Ausschusses justifizirten Rechnungen ist in dem Archiv des Landtags aufzubewahren und demselben jedesmal vorzulegen.

Ewiger Bund

§. 101.

Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des §. 95. für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

Elfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§. 102.

Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§. 103.

Der Landesfürst hat beim Antritte der Regierung eine Versicherungsurkunde bei Fürstlichem Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren wolle.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive der Volksvertretung niedergeleget.

§. 104.

Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

§. 105.

Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung."

§. 106.

Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§. 107.

Die von dem Fürsten ausgehenden Verfügungen sind von einem Mitgliede des Ministeriums zu kontrasigniren.

Dasselbe ist dafür verantwortlich, daß keine von ihm kontrasignirte oder von ihm unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Verfassungsgesetzes enthält.

Diese Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§. 108.

Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

Ewiger Bund

§. 109.

Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§. 110.

Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage stehet.

§. 111.

Ist die Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache gröbere Vergehen hervorthun.

§. 112.

Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedes Mal Kenntniß zu geben.

§. 113.

Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließend kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichts anzutragen.

§. 114.

Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen. §. 41 f. der Oberappellationsgerichtsordnung.

Ewiger Bund

§. 115.

Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu ertheilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Bundesgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Bundesgericht Platz greifen wird.

§. 116.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 117.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholet werden.

§. 118.

Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordrückung Unseres Landesfürstlichen Insiegels.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretschneider.

Ewiger Bund

Wahlgesetz.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß das dem Wahlgesetze vom 30. November 1849 zum Grunde liegende System allgemeiner, direkter Wahlen ohne Census und ständische Gliederungen nicht ausreichend ist, um allen Trägern der öffentlichen Wohlfahrt Gelegenheit zu geben, ihre Stimme bei den Berathungen der Vertreter des Landes geltend zu machen, so haben Wir, in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage beschlossen, das erwähnte Wahlgesetz aufzuheben und wegen der Zusammensetzung und der Wahl der Landesvertretung Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Zahl der Landesvertreter wird auf 19 festgesetzt.

§. 2.

Davon werden 4 durch die großen Grundbesitzer aus allen Landestheilen, die übrigen 15 in jedem einzelnen Landestheile besonders und zwar dergestalt gewählt, daß von ihnen

6 auf das Fürstenthum Gera,
5 auf das Fürstenthum Schleiz, mit Neuärgerniß, Pöllwitz und auf die Pflege Saalburg,
4 auf das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf

kommen.

§. 3.

Als große Grundbesitzer im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen angesehen, welche ein Areal von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiese besitzen. Lehden oder Holzboden werden hierbei dergestalt in Ansatz gebracht, daß zwei Morgen davon einem Morgen Ackerland gleich gerechnet werden.

§. 4.

Die großen Grundbesitzer bilden einen einzigen Wahlbezirk für das ganze Land. Sie vereinigen sich nach vorgängiger Aufforderung von Seiten des Wahlkommissars aus allen 3 Landestheilen in der Stadt Schleiz und wählen ihre 4 Abgeordneten durch Urwahlen ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern.

§. 5.

Die übrigen Abgeordneten werden durch Wahlmänner ernannt und zu diesem Behufe

Ewiger Bund

wird die Urwählerschaft eines jeden der drei Landestheile in 5 Abtheilungen nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen getheilt. Jede dieser Abtheilungen erwählt 12 Wahlmänner. Dadurch wird in jedem Landestheile ein Wahlkörper von 60 Köpfen gebildet und diese drei Wahlkörper wählen dann, ein jeder für sich, die in §. 2 erwähnten Abgeordneten.

§. 6.

Die in §. 5 gedachten Abtheilungen, nach denen die Urwählerschaft zu klassificiren ist, sind folgende:

1) Die 1. Abtheilung enthält die Landwirthe und die Grubenbesitzer beim Bergbau, mit Ausschluß der in §. 3 gedachten großen Grundbesitzer.
2) Die 2. Abtheilung umfaßt das zünftige Gewerbe.
3) Die 3. Abtheilung ist für den Handels- und Fabrikstand und für das unzünftige Gewerbe, soweit es nicht der 5. Abtheilung zugewiesen ist, bestimmt.
4) Zu der 4. Abtheilung gehören die vom gelehrten Stande, aktive und inaktive Staats- Hof- und Kommunalbeamte, Sachwalter, Aerzte und Künstler, Geistliche, Schullehrer, Offiziere und Unteroffiziere.
5) Die 5. Abtheilung besteht aus allen denen, die zu keiner der vier ersten Klassen gehören, insbesondere aus den Arbeitern, Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Handwerksgesellen, Dienstboten ꝛc. vorausgesetzt, daß sie eigene Wirthschaft haben.

§. 7.

Jede dieser Abtheilungen bildet in den einzelnen Landestheilen ein geschlossenes Ganze. Ob jede derselben zum Behufe der Wahl der von ihr zu ernennenden Wahlmänner an einen einzigen Ort oder in mehrere verschiedene Orte distriktweise zusammenberufen werden soll, hängt von dem Ermessen des Wahlkommissars ab, der nach Aufstellung der Wählerlisten zu ermessen hat, welches die zweckmäßigste Art der Berufung der einzelnen Wahlabtheilungen ist.

§. 8.

Dagegen werden die durch diese 5 Wahlabtheilungen für jeden Landestheil besonders ernannten Wahlmänner, als ein zusammengehöriger Wahlkörper zur Wahl der Abgeordneten in die Hauptstädte der drei Landestheile, Gera, Schleiz und Lobenstein berufen.

§. 9.

Wenn ein Wähler seinem Berufe nach zu verschiedenen Abtheilungen gehört, so wird er zu derjenigen Abtheilung gerechnet, zu der er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehört. Im Zweifel steht ihm selbst die Entscheidung zu.

Wähler, welche ihr gewöhnliches Berufsgeschäft nur vorübergehend nicht betreiben, na-

Ewiger Bund

mentlich gemeine Soldaten wählen in derjenigen Abtheilung, zu der sie ohne diesen zufälligen Umstand gehören würden.

§. 10.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder unbescholtene, selbstständige Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, an direkter Staatssteuer mindestens Etwas zahlt, und als theilnahmeberechtigt bei den Gemeindewahlen seines Wohnortes zu betrachten ist. Bis zu Einführung einer durchgehenden Besteuerung hat an die Stelle der direkten Staatssteuer die Gemeindeabgabe zu treten.

§. 11.

Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen:

a. Haussöhne,
b. Dienstboten und Handwerksgesellen, die keinen eigenen Hausstand haben,
c. Handlungs- und andere Geschäftsgehilfen, welche keinen eigenen Hausstand haben, oder sich im Brode ihres Handlungs- und Geschäftsherrn befinden,
d. alle, welche nach der Gemeindeordnung kein Stimmrecht haben.

§. 12

Als bescholten sind von der Wahl ausgeschlossen:

a. Personen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge richterlichen Erkenntnisses verloren haben,
b. Personen, welche eine richterlich zuerkannte entehrende Strafe erlitten haben oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, vom kompetenten Richter mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses für schuldig erachtet worden sind.

§. 13.

Das Wahlrecht ruht:

a. bei Personen, die unter Zustandsvormundschaft stehen;
b. bei Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, auf die Dauer des anhängigen Konkurses;
c. bei Personen, welche fortlaufende Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen.

§. 14.

Des Rechtes zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4—12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder seine Stimme bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl mehr als einmal abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Ewiger Bund

§. 15.

Zur Wählbarkeit als Abgeordneter wird außer den obigen Bedingnissen erfordert, daß man das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit mindestens 3 Jahren hiesiger Staatsangehöriger ist.

§. 16.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor. Die Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter oder Stellvertreter eines andern Wahlbezirks ist und es für die laufende Landtags-Periode bleibt, ist unwirksam.

§. 17.

Die Mitglieder der obern Landesbehörden können überhaupt nicht als Abgeordnete oder Stellvertreter gewählt werden.

§. 18.

Das Wahlrecht kann nicht vertretungsweise, sondern muß in Person ausgeübt werden; auch darf Niemand seine Stimme sich selbst geben.

§. 19.

Das Wahlrecht kann nur in dem Heimathsorte ausgeübt werden.

Eine Ausnahme tritt lediglich bei den im Dienste befindlichen Soldaten ein. Diese üben das Wahlrecht in ihrem Standorte aus.

§. 20.

Die Urwähler sind bei der Wahl der Wahlmänner an ihre Abtheilung nicht, wohl aber an den Landestheil, dem sie angehören, gebunden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf drei Jahre.

Im Falle der Auflösung des Landtages findet auch eine Neuwahl der Wahlmänner Statt.

§. 21.

Die Wahlmänner haben in der Wahl der Abgeordneten vollständige Freiheit und sind dabei weder an eine Abtheilung, noch an einen Landestheil gebunden.

Auch die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf drei Jahre.

§. 22.

Die Urwähler wählen die Wahlmänner durch Stimmzettel, welche zusammengeschlagen und in ein dazu bestimmtes verdecktes Gefäß geleget werden. Wer nicht schreiben kann, hat seine Stimme offen zu Protokoll zu geben. Es ist Niemandem gestattet, einen Stimmzettel für einen andern auszufüllen. Wer dieß gleichwohl thut, ist seines Wahlrechtes für

Ewiger Bund

die nächste gleiche Wahl verlustig und wird auch in der vorseienden ausgeschlossen, wenn rechtzeitig entdeckt wird, daß er eine solche Kontravention sich zu Schulden gebracht hat.

Wahlabstimmungen, welche auf andere, als auf die von der Behörde ausgegebenen, gestempelten Stimmzettel geschrieben sind, haben keine Gültigkeit.

§. 23.

Als gewählte Wahlmänner werden diejenigen betrachtet, welche die meisten Stimmen der erschienenen Wähler erhalten haben. Auf absolute Stimmenmehrheit kommt es nicht an.

§. 24.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich unverzüglich über die Annahme der Wahl erklären.

Ist Jemand in mehreren Abtheilungen gewählt, so hat er sich darüber auszusprechen, für welche Abtheilung er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 25.

Fällt ein Wahlmann aus, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat. Fällt mehr als die Hälfte der Wahlmänner einer Abtheilung aus, so muß der ganze Wahlact für die betreffende Abtheilung wiederholt und die Wahl der Abgeordneten bis dahin ausgesetzt werden.

§. 26.

Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten ganz in derselben Weise wie die Urwähler die Wahlmänner und gelten daher auch hier die in §. 22 enthaltenen Bestimmungen.

§. 27.

Als gewählte Abgeordnete gelten diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt und dieß so lange fortgesetzt, bis eine Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit zwischen zwei Personen erzielt ist. Im letztern Falle entscheidet das Loos.

Werden Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, so sind diese ungültig und hindern den Fortgang der Wahl eben so wenig als wenn die Stimmabgabe theilweise verweigert wird.

§. 28.

Zugleich mit dem Abgeordneten haben die Wahlmänner für jeden der ersteren noch einen Stellvertreter zu wählen. Hierbei gelten durchgängig die in §. 26 und 27 aufgestellten Regeln.

§. 29.

Die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben sich binnen 8 Tagen vom Augenblicke der behändigten Aufforderung über Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu er-

Ewiger Bund

klären. Ist Jemand in mehr als einem Landestheile gewählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Landestheil er die Wahl annehmen will. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 30.

Die Wahlen werden von der Staatsregierung angeordnet und durch Beauftragte des Ministeriums, unter Zuziehung der Gemeindevorstände, geleitet.

Ueber jede Wahlhandlung und deren Ergebniß, sowie über die dabei erhobenen Beschwerden sind abgesonderte Protokolle aufzunehmen und diese von den Gemeindevorständen mit zu vollziehen.

§. 31.

Die Wahltage und Wahllokale müssen mindestens 14 Tage vorher in dem Amts- und Verordnungsblatte, sowie durch öffentlichen Anschlag in jeder Gemeinde bekannt gemacht werden.

§. 32.

In jedem der drei Wahlkreise ist nach erfolgter erster Anordnung wegen der vorzunehmenden Wahlen von den Ortsbehörden unter Leitung des ernannten Wahlbeamteten ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler mit Angabe der Vornamen und Zunamen, des Lebensalters, des Standes und Gewerbes sowie des Steuerbeitrages oder der Gemeindeabgabe anzufertigen, und sind sodann hierauf die fünf Abtheilungslisten zu entwerfen. Diese Listen müssen mindestens 14 Tage zu Jedermans Einsicht ausgelegt und dieß öffentlich bekannt gemacht werden. Einsprachen gegen die Richtigkeit der Listen sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche dieselbe verfügt hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 8 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen und an die Wahl-Kommission eingesendet werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in den Listen aufgenommen sind. Der Wahlbeamtete muß jedoch denjenigen Wählern, deren Einsprachen noch nicht haben erledigt werden können, oder die sich im Wahltermine sonst noch als wahlberechtigt melden sollten, eine vorläufige Wahl zu Protokoll gestatten.

§. 33.

Die Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten muß sowohl an die großen Grundbesitzer als an die Wahlmänner der übrigen Abtheilungen schriftlich ergehen und von Zeit der Behändigung der Einladung bis zum Wahltermine mindestens eine 14tägige Frist mitten inne liegen. Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner kann durch denselben Beamteten vollzogen werden, dem die Leitung der Wahlen der Wahlmänner übertragen gewesen. Die Leitung der Wahlen der Abgeordneten durch die großen Grundbesitzer hingegen ist durch einen besonderen Wahl-Kommissar zu bewirken. Derselbe hat das Verzeichniß der großen Grundbesitzer durch die für die Wahl der Wahlmänner ernannten Beamteten zu erhalten und haben

Ewiger Bund

die letzteren die deßfalls anzufertigenden Verzeichnisse aus den Wählerlisten, nachdem solche gehörig ausgelegen, unverweilt zu extrahiren.

§. 34.

Sämmtliche Wahlverhandlungen nebst Wähler- und Abtheilungslisten sind vom Wahlbeamteten mittelst Berichts an das Ministerium einzusenden.

§. 35.

Jede Wahl, welche den gesetzlichen Bedingungen nicht entspricht, ist ungültig.

Jede Wahl, welche durch Bestechung mit Geld oder Geldeswerth, durch Versprechungen von Gunst oder Vortheil oder durch Bedrohung mit Nachtheil erzielt worden, ist nichtig.

§. 36.

Das Ministerium hat die formelle Gültigkeit der Wahlen vorläufig zu prüfen, Berichtigungen von Formfehlern zu bewirken und etwaige Bedenken dem Landtage mitzutheilen.

Die endliche Entscheidung über die formelle oder materielle Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl steht jedoch dem Landtage zu.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretschneider.

Ewiger Bund

Verordnung, die Aufhebung der Deutschen Grundrechte betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Die deutsche Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 23. August 1851 nachstehenden Beschluß gefaßt:

> Die in Frankfurt unterm 27. Dezember 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 wiederholten sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetz, noch soweit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. Dezember 1848 oder als ein Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erkläret sind, für rechtsgiltig gehalten werden. Sie sind deshalb in soweit in allen Staaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze in das Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, insofern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken im Widerspruch stehen.

Nachdem nun die in das diesseitige Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 aufgenommenen grundrechtlichen Bestimmungen einer, dem vorstehenden Bundesbeschlusse entsprechenden Revision unter Mitwirkung des ersten ordentlichen Landtags unterworfen worden sind, so machen Wir nunmehr den obigen Bundesbeschluß hierdurch nicht blos bekannt, sondern setzen auch das Reichsgesetz vom 27. Dezember 1848, wie solches in Unseren Landen durch das Amts- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849 Nr. 2 und durch die Gesetzsammlung Band 7 Nr. 96 unter Ziffer 210 publizirt worden ist, hierdurch seinem ganzen Inhalte nach insoweit außer Kraft, als nicht einzelne Bestimmungen in das neue Staatsgrundgesetz vom heutigen Tage oder sonst in besondere Landesgesetze aufgenommen worden sind.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

von Bretschneider.

Ewiger Bund